

BERICHT

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER
5. TAGUNG DER II. LANDESSYNODE
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE
IN NORDDEUTSCHLAND
IN LÜBECK-TRAVEMÜNDE**

27.-29. FEBRUAR 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Feststellung der Tagesordnung	3
Bericht des Präsidenten des Landeskirchenamts über die letzten beiden Jahresberichte des Landeskirchenamts	3
Einbringung der Vorschläge des Nominierungsausschusses für die Wahlen	5
Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaugesetz – KBauG)	
Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	
1. Lesung - TOP 3.1 und TOP 3.2	
- Einbringung	6
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	11
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	12
- Aussprache und Abstimmung zu -TOP 3.2	15
Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene - TOP7.1	28
Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Medien - TOP 7.2	29
Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaugesetz – KBauG) - 1. Lesung	
- Aussprache und Abstimmung zu - TOP 3.1	30

2. Verhandlungstag

Einbringung der TOPs 6.1 bis 6.4	45
Zusammenführung der Posaunenmission Hamburg - Schleswig-Holstein und des Posaunenwerks Mecklenburg-Vorpommern zu einem gemeinsamen Werk „Posaunenwerk der Nordkirche“ - TOP 6.1	
- Aussprache und Abstimmung	46
Errichtung eines Werks für Ehrenamtsförderung - TOP 6.2	
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	47
- Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke	47
- Aussprache und Abstimmung	48
Gründung des Werks „Ökologische Freiwilligendienste - Träger Koppelsberg	

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ - TOP 6.3	
- Aussprache und Abstimmung	53
 Gründung des Werks „Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ - TOP 6.4	
- Aussprache und Abstimmung	53
 Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur Wahl die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene - TOP 7.1	55
 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes 1. Lesung - TOP 3.3	
- Einbringung	55
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	56
- Aussprache und Abstimmung	56
 Jahresabschluss 2017 - TOP 4.1	
- Einbringung	57
 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 - TOP 4.2	
Einbringung	74
- Stellungnahme des Finanzausschusses	80
- Aussprache und Abstimmung	81
 Bericht aus dem Ausschuss für kirchensteuerberechtigte Körperschaften - TOP 5.2	
- Einbringung	86
 Haushaltsplan 2020 - TOP 5.1	
- Einbringung	88
- Stellungnahme des Finanzausschusses	99
- Aussprache und Abstimmung	102
 3. Verhandlungstag	
 Vorschläge für die Wahlen	110
 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes 2. Lesung - TOP 3.3	
- Aussprache und Abstimmung	111
 Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaugesetz – KBauG) Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland 2. Lesung - TOP 3.1 und TOP 3.2	

- Aussprache und Abstimmung	112
Wahl eines synodalen Mitglieds der Kirchenleitung in den Richterwahlausschuss - TOP 7.4	124
Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Finanzausschuss - TOP 7.3	113
Nachwahl eines Mitglieds in den Nominierungsausschuss - TOP7.5	114
Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Teilhabeausschuss - TOP 7.6	114
Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht TOP 7.7	114
Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-Ost zum Thema „Beteiligung der Jugenddelegierten“ - TOP 6.6	
- Einbringung	114
- Aussprache und Abstimmung	114
Antrag der Synodalen Dr. Varchmin zum Thema „Ökumene“ - TOP 6.5	
- Einbringung	115
- Aussprache und Abstimmung	117
Ergebnisse der Wahlen zu TOP 7.6 und TOP 7.7	120
Anfrage des Synodalen Streibel	120
Klimaschutzbericht 2018 TOP 2.1	
- Einbringung	122
- Aussprache	131
 A N L A G E N	
Vorläufige Tagesordnung	135
Beschlussprotokoll	137
Anträge	143
Gesetze	151
Sitzplan	154

DIE VERHANDLUNGEN

1. Verhandlungstag Donnerstag, 27. Februar 2020

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT hält ein geistliches Wort.

Die PRÄSES: Sehr geehrte Gäste, liebe Synodale, liebe Geschwister. Hiermit eröffne ich die fünfte Tagung der II. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und heiße Sie hier im Maritim Strandhotel in Travemünde herzlich willkommen. Vielen Dank, liebe Frau Kühnbaum-Schmidt, für die Einstimmung in diese Tagung, und vielen Dank an Herrn Wulf für die musikalische Begleitung. Nüchtern, wach und achtsam sein: Wir werden uns als Präsidium während der Tagung sehr darum bemühen und natürlich auch die weiteren Tage des Jahres.

Ich freue mich, dass meine Vizepräsidentin, Frau Elke König, heil zurück aus dem Amazonasgebiet, und Herr Andreas Hamann wieder mit mir hier oben sitzen und begrüße dann weiter unsere Landesbischöfin Frau Kristina Kühnbaum-Schmidt und die Bischöfe Herrn Tilman Jeremias und Herrn Gothart Magaard. Herzlich willkommen! Frau Bischöfin Kirsten Fehrs wird aufgrund eines wichtigen Gesprächs im Kirchenamt der EKD erst später zur Tagung kommen. Ich begrüße die Dezernent*innen, die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts und die Landeskirchlichen Beauftragten. Herzlich Willkommen auch an die Studierenden- und Vikarsvertretungen und an Herrn Dr. Daniel Havemann als Vorsitzenden der Theologischen Kammer, Herrn Ekkehard Wulf als Vorsitzenden der Pastor*innenvertretung und Herrn Thomas Franke als Vorsitzenden des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen.

Wie immer freuen wir uns auch über die Presse- und die Medienvertreter*innen. Herzlich willkommen!

Weiterhin begrüße ich die Mitarbeiter*innen des Maritim Hotels, denen es wie immer ein Anliegen ist, dass wir uns hier wohlfühlen. Wir danken für ihren Einsatz vor und während der Tagung.

Und last but not least herzlich willkommen allen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle der Landessynode und dem Synodenteam. Sie haben schon im Vorfeld viel dafür getan, damit wir hier in angenehmer Atmosphäre und gut informiert verhandeln können und werden das jetzt auch die kommenden Tage tun. Wir danken für Ihre Unterstützung!

Kommen wir zu den Tischvorlagen. Auf Ihren Plätzen finden Sie zwei Änderungsanträge zu TOP 3.1, dem Baugesetz, TOP 8.1 eine Anfrage von Herrn Streibel, die geänderte Geschäftsordnung der Landessynode, das Reisekostenabrechnungsformular, die 3. Ergänzungslieferung zum Handbuch, den Fragebogen der Klimakollekte zur CO₂-Bilanz und Ihre Stimmkarten, die diesmal gelb sind. Folgende Infostände können Sie schon heute besuchen: Den Stand von der Evangelischen Bank, den Stand der Gesamtmitarbeitervertretung und den Stand der Kirchengewerkschaft.

Morgen wird es noch weitere Stände im Foyer geben, die ich Ihnen dann vorstellen werde.

Ich weise noch hin auf den Materialtisch vor dem Tagungsbüro. Dort finden Sie unter anderem die Jahresberichte des Landeskirchenamts 2018 und 2019, zu denen Herr Prof. Dr. Unruh uns gleich berichten wird.

Das Tagungsbüro hat veranlasst, dass die Mitglieder der Kirchenleitung die Beamerpräsentationen jetzt besser verfolgen können und eine Leinwand auf der Empore aufbauen lassen.

Dann frage ich jetzt, ob es noch Personen unter Ihnen gibt, die noch nicht verpflichtet worden sind? Dann kommen Sie bitte hier nach vorne.

Verpflichtung der Synodalen

Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung. Vizepräsident Hamann wird den Namensaufruf vornehmen. Wenn Sie Ihren Namen hören, sagen Sie bitte laut und vernehmlich „Ja“.

Der VIZEPRÄSES *nimmt den Namensaufruf vor.*

Die PRÄSES: Anwesend sind 124 Mitglieder. Die Synode ist damit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung wählt die Synode aus Ihrer Mitte zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

Als Beisitzer/in schlägt Ihnen das Präsidium Christine Böttger und Conrad Witt vor.

Gibt es weitere Vorschläge? Ich schlage vor, die Wahl der Beisitzerin und des Beisitzers durch Handzeichen vorzunehmen. Gibt es Widerspruch? Ich stelle fest, die beiden Beisitzer sind gewählt. Ich bitte dann, Frau Christine Böttger und Herrn Conrad Witt hier oben beim Präsidium Platz zu nehmen.

Für den Verlauf der Tagung beruft das Präsidium folgende Schriftführer*innen gemäß § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung: Herrn Martin Ballhorn, Herrn Hans Baron, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Herrn Ingo Pohl, Frau Silke Roß, Herrn Ulrich Seelemann und Herrn Nils Wolffson. Wenn Sie dem zustimmen können, dann bitte ich um Ihr Kartenzeichen. Dann gratuliere ich den berufenen Schriftführer*innen und danke Ihnen, dass Sie die nicht immer leichte Arbeit machen wollen.

Dann geben wir wieder den Hinweis zum Livestream: Der Offene Kanal Kiel hat hier vorne am Rednerpult einen Schalter mit einem Lämpchen installiert. Wenn Sie als Rednerin bzw. Redner den Schalter umlegen, leuchtet das Lämpchen auf dem Pult und gleichzeitig oben in der Bildregie. Und dann schaltet die Bildregie auf Totale. Das heißt, Sie werden als Rednerin bzw. Redner im Livestream sozusagen „ausgeblendet“. Wenn Sie Ihren Redebeitrag beendet haben, dann legen Sie den Schalter bitte wieder um, so dass die Lampe ausgeschaltet ist. Zudem bitte ich die nachfolgenden Redner darauf zu achten, ob der Schalter auf der gewünschten Position steht.

Das Präsidium bittet Sie ganz herzlich, auf jeden Fall die Mikrofone zu benutzen und zuvor Ihren Namen zu nennen. Sie erleichtern damit den Schriftführer*innen die Arbeit ganz wesentlich. Bitte rufen Sie also Ihre Wortbeiträge nicht einfach in den Saal hinein.

Wenn Sie einen Änderungsantrag zu einer Vorlage stellen möchten, dann wenden Sie sich für diese Tagung bitte an Frau Wylegala, hier vorne rechts. Bitten stellen Sie Ihre Anträge in jedem Fall schriftlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass Ihr Antrag eine Nummer bekommt und bearbeitet, aufgerufen und abgestimmt werden kann.

Wir kommen nun zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung ist Ihnen mit dem Versand vom 20. Januar 2020 zugegangen.

Fristgerecht eingegangen ist die Anfrage des stellvertretenden Synodalen Rüdiger Streibel, der auf dieser Tagung stimmberechtigtes Mitglied ist. Diese Anfrage liegt Ihnen als Tischvorlage vor und wird mit dem Tagesordnungspunkt 8.1 auf diese Tagesordnung gesetzt.

Nach § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung stellt die Landessynode die endgültige Tagesordnung fest. Wer für die nun vorliegende Tagesordnung ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank, dann ist die Tagesordnung so beschlossen.

Auch dieses Mal stehen diverse Wahlen an. Für die Auszählung der Wahlen benötigen wir zwei Zählteams. Da nach § 27 Absatz 8 der Geschäftsordnung bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Synodale mitwirken müssen, schlägt das Präsidium vor, das Zählteam mit Damen und Herren des LKA und jeweils zwei Synodalen zu besetzen, die nicht als Kandidaten für irgendeine Wahl fungieren.

Zählteam 1: Herr ORK Dawin aus dem LKA und zwei Synodale aus dem Plenum. Wer steht dafür bereit? Herr Siebert und Frau Grüttner.

Zählteam 2: Herr KR Ephraim Luncke aus dem LKA und zwei Synodale aus dem Plenum. Wer steht zur Verfügung? Frau Lewandowski und Herr Isecke-Vogelsang.

Das Präsidium schlägt für die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen 1 ½ Minuten Redezeit vor. Ist die Synode damit einverstanden, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank!

Dann bitte ich, für folgende Person das Rederecht nach § 14 unserer Geschäftsordnung zu erteilen: Zu TOP 3.1 und TOP 3.2 Herr Mellinghoff von der Beratungsfirma B'VM. Er hat die Untersuchung und Evaluation zum „Bauen in der Nordkirche“ durchgeführt und diesen Prozess im Rahmen der Einführung in die Baugesetzgebung erläutert. Wer dem Rederecht für Herrn Mellinghoff zustimmt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank!

Hinweisen möchte ich noch darauf, dass Frau Hardell aus dem Finanzdezernat nicht nur in den drei Vorbesprechungen das Thema „Haushalt und Jahresabschluss“ ausführlich erläutert hat - vielen Dank schon einmal dafür, Frau Hardell. Sie steht auch heute und morgen für Fragen Einzelner gerne zur Verfügung.

Dann steigen wir jetzt ein in die Tagesordnung und ich rufe auf TOP 2.2 und bitte Herrn Prof. Dr. Unruh um seinen Bericht über die letzten beiden Jahresberichte des Landeskirchenamts.

Prof. Dr. UNRUH: Hohes Präsidium, liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren, der „Jahresbericht des Landeskirchenamts“ – ein tradiertes Format liegt Ihnen nun in neuer nordkirchlicher Gestalt vor, und ich freue mich sehr darüber, Ihnen heute eine kurze Einführung in den Inhalt gleich mehrerer Jahresberichte geben zu dürfen. Dies hängt damit zusammen, dass der erste Jahresbericht des Landeskirchenamts der Nordkirche den Synodalen zur Tagung der Landessynode im März 2019 zwar vorgelegt wurde, die geplante mündliche Einbringung aber aus organisatorischen Gründen kurzfristig von der Tagesordnung genommen wurde. So möchte ich heute, aus Anlass der Vorlage des zweiten Jahresberichts 2019 nachhaken, was damals entfiel – und dazu etwas weiter ausholen:

Die Tradition eines Jahresberichts der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde wurde bereits in den Kirchenämtern der fusionierten Kirchen im mecklenburgischen Oberkirchenrat ebenso wie im Nordelbischen Kirchenamt und im Pommerschen Konsistorium, gepflegt. In den Jahren unmittelbar nach der Fusion waren allerdings sämtliche Kräfte der landeskirchlichen Verwaltung in der Bewältigung der inneren Fusion, also in der formalen Rechtsvereinheitlichung und Neustrukturierung, in der Mitarbeit an der inhaltlichen Ausrichtung der neuen Kirche sowie insbesondere in dem Bemühen um das innere Zusammenwachsen der drei fusionierten Kirchen mit ihren unterschiedlichen Prägungen und Kulturen absorbiert. In dieser Zeit ruhte die Tradition der Jahresberichte. Mit dem Jahresbericht aus dem Jahr 2018 gab es einen Neustart: Nunmehr wird das Landeskirchenamt Ihnen wieder jährlich über seinen Dienst berichten, so dass Ihnen zur ersten Tagung der Landessynode im Jahr 2020 der Jahresbericht 2019 vorliegt.

Der Jahresbericht aus dem Jahr 2018 war etwas Besonderes, so dass ich auf seine Struktur heute noch einmal kurz eingehen möchte: Er bietet einerseits und erwartungsgemäß einen Überblick über das Jahr 2018 selbst, für das jedes Dezernat des Landeskirchenamts seine herausgehobenen Vorhaben und Projekte in der eigenen Handschrift vorstellt. Organigramme der Dezernate sollen Ihnen die strukturelle Orientierung erleichtern. Jedes Dezernat hat seinen Dienst zudem unter ein „Kennbild“ und ein eigenes Bibelwort gestellt, das dem jeweiligen Abschnitt vorangestellt ist und diesen geistlich begleiten soll.

Darüber hinaus haben wir in einer gesonderten Darstellung sämtliche Themen und Aufgaben zusammengestellt, mit denen das Landeskirchenamt in den Jahren 2012 – 2017, der Hochzeit der inneren Fusion, befasst war. Dieser „Gesamtbericht“ ist ein Spiegel der eigenen AGENDA, die sich das Landeskirchenamt bereits unmittelbar nach der Fusion als Leitfaden für sein Agieren und als zeitliche und inhaltliche Strukturierung der vielfältigen Vorhaben in der „post-merger-Situation“ gegeben hatte und die dann von den kirchenleitenden Gremien der Landeskirche aufgegriffen und adaptiert wurde. Über Verlauf und Stand des „AGENDA- Prozesses“ der landeskirchlichen Ebene insgesamt hat die Landessynode ja auf ihrer Tagung im September 2018 einen Bericht erhalten. Der Gesamtbericht 2012 - 2017 des Landeskirchenamts nimmt die AGENDA von anderer Seite, nämlich von der Seite der landeskirchlichen Verwaltung her, und in anderer Sortierung erneut auf.

In diesem „Gesamtbericht“ über die Jahre 2012 – 2017 finden Sie, der Darstellung einzelner herausgehobener Projekte vorangestellt, für jedes Dezernat eine allgemeine Aufgabenbeschreibung sowie eine Übersicht über die jeweiligen Standardaufgaben im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans. Dies soll Ihnen ermöglichen, die Struktur des Landeskirchenamts insgesamt, aber auch die kennzeichnenden Profile der einzelnen Dezernate besser und schärfer in den Blick nehmen zu können.

Vor dem „Gesamtbericht“ und dem Jahresbericht 2018 werden unter der Überschrift: „Sechs Jahre Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland – Projekte und Themen“ drei große Vorhaben und Prozesse, die für das Landeskirchenamt von umfassender und besonderer Bedeutung sind, vor die Klammer gezogen und in einer ausführlicheren Einzeldarstellung gewürdigt: der „AGENDA-Prozess“, der Prozess der Aufgabenkritik im Landeskirchenamt und das Projekt „Umbau, Sanierung und Erweiterung des Landeskirchenamts in Kiel“. Quelle des letzteren ist übrigens auch die Mehrzahl der Fotos im Bericht, denn wie Sie vielleicht wissen, ist der Bauprozess künstlerisch begleitet worden: Der Fotograf Jost Wischnewski hat aus unterschiedlichen Perspektiven Schlaglichter besonderer baulicher Situationen festgehalten, die dann im Katalog „Glaubenswege“ aus Anlass der Einweihung des erweiterten Landeskirchenamts veröffentlicht wurden. Einige dieser Fotos illustrieren nun auch diesen Bericht des Landeskirchenamts über seine Arbeit seit der Fusion zur Nordkirche.

Deutlich dokumentiert und wahrnehmbar gemacht werden in diesem ungemein themenvielfältigen und facettenreichen Bericht über insgesamt 6 ½ Jahre auch die drei Funktionen und damit das Selbstverständnis der obersten Verwaltungsbehörde der Nordkirche:

Das Landeskirchenamt ist zum einen Dienstleister für die Kirchenleitung, die landeskirchlichen Gremien und kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen (Artikel 105 Absatz 2 Nummer 2 Verfassung). Es hat - zweitens - eine Aufsichtsfunktion gegenüber kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen (Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 und 5, 106 Verfassung). Schließlich ist es konstitutive Aufgabe des Landeskirchenamtes, jeweils aktuelle theologische, gesellschaftliche, kulturelle und politische Strömungen aufzugreifen,

aus der evangelisch-lutherischen Perspektive zu betrachten und zu bewerten und dann in Impulse für die entscheidungsbefugten Gremien zu transformieren (Artikel 105 Absatz 2 Nummer 1 Verfassung); diese Funktion kann mit dem Schlagwort der „Denkwerkstatt“ beschrieben werden.

Abschließend komme ich zum Jahresbericht 2019, der Ihnen mit den anderen Vorlagen vor dieser Tagung elektronisch übersandt worden ist. Einige Druckexemplare, auch des Jahresberichts 2018, halten wir während dieser Tagung gesondert für Sie bereit. Zur Vermeidung von Wiederholungen enthält dieser Jahresbericht 2019 ausschließlich eine Übersicht über die Projekte und Vorhaben, die die Dezernate des Landeskirchenamts im Jahr 2019 bearbeitet haben; eine allgemeine Aufgabenbeschreibung und eine Übersicht über die Standardaufgaben erschienen entbehrlich. Ansonsten wird die Struktur des ersten Jahresberichts 2018 fortgeschrieben.

Bitte nehmen Sie sich Zeit, insbesondere den aktuellen Jahresbericht 2019 im Einzelnen zu studieren, ich denke, Sie werden dabei zahlreiche „Deja-vues“ erleben und in so noch nicht da gewesener Weise einzelne Vorhaben und Prozesse in ihrem Werden, ihrer Bearbeitung und ihrem Abschluss rezipieren können.

Künftig wird Ihnen alljährlich zur ersten Tagung der Landessynode im Kalenderjahr der aktuelle Jahresbericht des Landeskirchenamts übersandt werden. Eine jeweilige mündliche Einbringung soll es künftig allerdings nicht mehr geben, nachdem heute so viel Grundsätzliches über das Format und die dahinterstehenden Überlegungen gesagt wurde.

Das Landeskirchenamt wünscht Ihnen ein instruktives Lesevergnügen!
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Unruh, für diesen Bericht. Liebe Synodale, Sie haben jetzt die Gelegenheit zu Rückfragen oder Anmerkungen. Gibt es Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zu TOP 7 und bitte Frau Fährmann für den Nominierungsausschuss um die Einbringung.

Syn. Frau FÄHRMANN: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, das sind die Vorschläge des Nominierungsausschusses. Der Nominierungsausschuss hat sich am 11. Januar getroffen und die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen erörtert. Für die zu besetzenden sechs Gremien wurden insgesamt 41 Personen angesprochen. Vor Ihnen liegt der so entstandene Wahlvorschlag. Alle in diesem Wahlvorschlag genannten Kandidatinnen und Kandidaten sind gemäß den Regularien wählbar. Wahl einer Steuerungsgruppe des HB Mission und Ökumene zu wählen sind 2 Mitglieder, von denen eine Person hauptamtlich sein kann.

Aus der Gruppe der Ehrenamtlichen: Finja Belusa, Schleswig und Holstein, Eva-Maria Hanfstängl, Schleswig und Holstein und Lennert Pasberg, Mecklenburg und Pommern, Joachim Weihe, Hamburg und Lübeck und Jan Westphal, Hamburg und Lübeck.

Aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Katharina Wittkugel-Firringli, Schleswig und Holstein.

Aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren: Nora Steen, Schleswig und Holstein und Frank Howaldt, Hamburg und Lübeck.

Wahl einer Steuerungsgruppe des HB Medien, zu wählen sind 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter. Aus der Gruppe der Ehrenamtlichen Sigrid Brandenburg, Schleswig und Holstein, stell-

vertr. Synodale, Anja Fährmann, Hamburg und Lübeck, Matthias Henke, Mecklenburg und Pommern, stellvertr. Synodaler und Torben Lew Krackow, Hamburg und Lübeck.

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Finanzausschuss aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren: Thorsten Gloge, Schleswig und Holstein.

Nachwahl eines Mitglieds in den Nominierungsausschuss aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren: Anne Gidion, Hamburg und Lübeck.

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Teilhabeausschuss aus der Gruppe der Ehrenamtlichen: Magret Hauschildt, Schleswig und Holstein und Juri Grascht, Hamburg und Lübeck stellvertr. Synodaler.

Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht aus der Gruppe der Ehrenamtlichen: Florian Lang, Schleswig und Holstein und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Katharina Wittkugel-Firincieli, Schleswig und Holstein

Die PRÄSES: Vielen Dank, Frau Fährmann. Liebe Synodale, Sie haben die Vorschläge alle gehört. Vor den Wahlen werden wir noch weitere Vorschläge aus der Synode erfragen. Ich rufe nun auf das Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, TOP 3.1 und damit das Änderungsgesetz von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, TOP 3.2. Wir haben lange überlegt, in welcher Reihenfolge wir beide Gesetze behandeln und haben uns dazu entschieden, zunächst Einführung und Stellungnahmen gemeinsam zu erfragen und dann im Anschluss zuerst das verfassungsändernde Gesetz zu verhandeln, eh wir ein Gesetz beraten, welches ein verfassungsänderndes Gesetz benötigt. Ich bitte Herrn Antonioli für die Kirchenleitung, uns in das Gesetz einzuführen.

Syn. ANTONIOLI: Hohe Synode, liebe Mitsynodale, heute legen wir ein Gesetz zur Beschlussfassung vor, das einer der letzten Punkte auf der Agenda zur Vereinheitlichung der Gesetze nach der Fusion zur Nordkirche darstellt.

Vor der Fusion zur Nordkirche 2012 hatten wir drei Landeskirchen mit drei unterschiedlichen Gesetzgebungen und Vorschriften zum kirchlichen Bauen. Der reine Inhalt dieser Vorschriften war dabei gar nicht so verschieden.

Außerdem haben wir auf dem Gebiet der Nordkirche in den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Staatskirchenverträge, die Aufgaben der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes auf die landeskirchliche Ebene der Nordkirche übertragen haben.

Da ein großer Teil der kirchlichen Gebäude unter Denkmalschutz steht, haben wir hier das Privileg und die Verantwortung, erster Ansprechpartner für unsere eigenen Denkmale zu sein. Ein gemeinsames Kirchbaugesetz muss also auch die Bedingungen der Staatskirchenverträge im Hinblick auf den Denkmalschutz beachten.

Wir sind eine Landeskirche – aber wir bestehen aus 13 Kirchenkreisen mit unterschiedlichen Traditionen, unterschiedlicher Ausrichtung und Aufstellung. Die Voraussetzungen für ein gemeinsames Kirchbaugesetz sind also denkbar vielfältig.

Dieses Gesetz ist der Versuch, einen gemeinsamen Rahmen für das kirchliche Bauen abzustecken. Regelungen zu treffen, die in den ganz unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten unserer Nordkirche hilfreich und sinnvoll erscheinen. Dieser Gesetzesentwurf entspringt der Überzeugung, dass eine gemeinsame Kirche in einem so gewichtigen Bereich wie dem Bauen zu einem einheitlichen Verwaltungshandeln finden sollte. Dieses Gesetz formuliert einen gemeinsamen Nenner. Im Namen der Kirchenleitung erbitte ich, liebe Mitsynodale, eure

Zustimmung. Wahrscheinlich wird dieses Gesetz keinen Schönheitspreis gewinnen und sich auch nicht in die Reihe denkwürdiger und ehrwürdiger Gesetzestexte einreihen. Es ist ein Kompromiss und manche Veränderungswünsche in die eine oder andere Richtung mussten außen vor bleiben. Doch dieses Gesetz sichert einen hart erarbeiteten Gesprächsstand. Sollte dieses Gesetz verabschiedet werden, stellt es zweifelsohne einen kleinen Meilenstein auf dem Weg zur inneren Einheit unserer gemeinsamen Nordkirche dar.

Um zu ermessen, wie viel Mühe und Verständigungsbereitschaft schon aufgewandt wurden, möchte ich nur daran erinnern, dass schon 2014, also kurz nach der Gründung der Nordkirche mit ihrer gemeinsamen Verfassung, mit der Formulierung eines gemeinsamen Kirchbaugesetzes begonnen worden ist. Während der Arbeit an dem Gesetz wurde jedoch deutlich, dass die unterschiedliche Praxis des kirchlichen Bauens in den verschiedenen Kirchenkreisen nicht genug berücksichtigt worden war. Darum wurde ein Prozess in Gang gesetzt, um die unterschiedlichen Sichtweisen, die sich in Beschwerden und Problemanzeigen äußerten, besser wahrzunehmen und stärker einzubeziehen.

Nachdem auch dies nicht zu einem tragfähigen Konsens führte, hat die Erste Kirchenleitung 2017 entschieden, eine externe Unternehmensberatung zu beauftragen. Es sollten noch einmal gründlich die Strukturen und Prozesse des Bauwesens in der Nordkirche untersucht werden und eine gemeinsame Lösung gesucht werden.

Ich möchte Ihnen, hohe Synode, danken, dass Sie Herrn Mellinghoff von der Unternehmensberatung B'VM, der den Beratungsprozess federführend begleitet hat, das Rederecht erteilt haben, damit er Ihnen kurz von dem Beratungsprozess und dessen Ergebnissen berichten kann.

Herr MELLINGHOFF: Verehrte Präses, sehr geehrte Landesbischöfin, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode, erst einmal ganz herzlichen Dank, dass Sie mir hier Rederecht erteilen. Dieses Privileg weiß ich sehr zu schätzen. Zum zweiten möchte ich sehr betonen, dass ich an der Seitenlinie stehe. Ich bin nicht Teil der Nordkirche, ich habe mit den Ergebnissen Ihrer Beschlüsse nichts zu tun, außer, dass ich mich vielleicht über ein Arbeitsergebnis freue, aber es betrifft mich selber nicht und ich kenne diese Prozesse seit 2017.

Erster Punkt, Frau Hillmann, Sie hatten das angesprochen, Herr Antonioli, Sie auch, ist die Analyse mit Empfehlungen. Die habe ich der Kirchenleitung präsentiert, die Kirchenleitung hat sie angenommen und sie hat dann beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzuberufen, die die Empfehlungen ausgestalten und praktikabel machen soll. Diese Gruppe habe ich moderierend begleitet. Die dritte Phase war dann das Begleiten des Gesetzgebungsprozesses, des Ausarbeitens der Gesetzestexte, die Sie nun vorliegen haben. Ich werde in aller Kürze versuchen, ein nüchternes Resümee dieser zweieinhalb Jahre zu ziehen.

Punkt eins wäre für mich, worüber reden wir denn inhaltlich? Es gibt auf dem Gebiet der fusionierten Nordkirche ungefähr 8000 Gebäude. Es gibt in diesen Gebäuden jedes Jahr geschätzt 1.500 Maßnahmen. 600 davon ganz grob an Denkmälern und diese Maßnahmen, die müssen geplant werden, die müssen finanziert werden, sie müssen genehmigt werden, die Denkmäler müssen mit den staatlichen Stellen besprochen werden. Da ist erstmal das, worum es inhaltlich geht. Ich will damit sagen, es sind keine Einzelstücke, sondern viele einzelne Fälle, die einen gemeinsamen Rahmen bekommen sollen.

Zweiter Punkt: Ein Gesetz, ein Kirchbaugesetz oder eine Verordnung dazu, das alle in der Nordkirche zufrieden stellt, kann es gar nicht geben. Die Voraussetzungen dafür sind viel zu unterschiedliche. Ich kenne aus den Unterhaltungen und Verhandlungen so viele unterschiedliche Haltungen dazu und die Fragen, brauchen wir überhaupt ein Kirchbaugesetz oder nicht, brauchen wir eins, das diese Ausrichtung jetzt hat oder eine andere und zu ganz vielen Einzelpunkten, die da drin stehen. Diese Einschätzungen sind alle geprägt aus realen Erfahrungen, die Sie haben, aus den unterschiedlichen Gegebenheiten, die Sie in den Kirchenkreisen haben, aber sie sind als einzelne Meinungen nicht das, was ein gemeinsames Baugesetz aus-

machen kann. Ein Beispiel wäre „Soll die Landeskirche überhaupt ein Bauvorhaben genehmigen?“ Da können Sie mal mit dem Rechtsausschuss drüber diskutieren, das können Sie mit Verwaltungsleitungen diskutieren, da bekommen Sie eine Bandbreite an Meinungen, aber diese Meinungen sind noch keine Grundlage für ein gemeinsames Baugesetz.

Dritter Punkt: Die Bauvorhaben sind unglaublich unterschiedlich von der Tragweite, in der Komplexität, in der Größe und vom Inhalt. Genau so sind auch die Erwartungen in der Nordkirche, in den Kirchenkreisen, wer in diesem Prozess bitte was genau tun soll, damit dieser möglichst schnell fertig ist. Jetzt kann man das als jedes Projekt einzeln besprechen und sagen in diesem Fall machen wir das jetzt so. Oder man kann einen Rahmen beschließen, der bestimmte Vorgaben macht, der Eckpfeiler einschlägt, in denen sich dann die weiteren Prozesse bewegen und genau darum geht es. Und die Erfahrung, wie es ist, wenn Sie diese gemeinsamen Regeln nicht haben, habe in der Analyse in 2017 erhoben. Da gibt es so eine Karte, in der die Anspannung in den Arbeitsprozessen dargestellt wird. Die Anspannung ist das Ergebnis der zum großen Teil unterschiedlicher Erwartungen, wer wann was zu tun hat, damit es schnell fertig ist.

Also haben wir in dieser Arbeitsgruppe, die sich aus acht Personen zusammensetzte, vier aus Kirchenkreisen, regional verteilt, vier aus der Landeskirche, erarbeitet, wie das zukünftig ablaufen kann. Das hat einiges an Mühe gekostet, das hat auch einiges an Streit und Auseinandersetzung gekostet in der Gruppe. Aber es ist auch mit dem Willen zu einem Bild gearbeitet worden, weil auch die Erkenntnis da war, wir brauchen diese gemeinsamen Absprachen, damit wir besser Hand in Hand arbeiten und eben nicht in jedem Einzelfall neu klären müssen, wer hat eigentlich welche Aufgabe. Das hat die Arbeitsgruppe auch erreicht. Das ist ein Papier, ungefähr 40 Seiten dick, wo relativ genau drin steht, wer hat was zu tun, auch mit einer ausreichenden Differenzierung mit unterschiedlichen Fällen, die es tatsächlich gibt. Dieses Papier ist dann in einen Meinungsbildungsprozess gegangen mit Vertretern aus Kirchenkreisen, Kirchenkreisverwaltungen, Kirchenkreisräte sind involviert gewesen an zwei Stellen in diesem Prozess. Diese Rückmeldungen sind dann Grundlage dessen gewesen, was Sie jetzt als Baugesetz und als notwendige Schlussfolgerung, nämlich der Verfassungsänderung, zu Abstimmung vorliegen haben.

Ich will Ihnen ganz kurz sagen, was die Neuerungen sind, damit sind es nicht nur Prozesse, sondern auch ein bisschen Inhalt. Zum einen ist neu, dass zukünftig die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen für Baumaßnahmen im Umgebungsbereich durch die Kirchenkreise erfolgen soll und nicht mehr durch die Landeskirche. Wir ersparen uns da eine kleine Schnittstelle. Was für mich viel wichtiger ist, sind die inhaltlichen Absprachen, die in der Gruppe getroffen wurden, dass man sagte, es gibt bestimmte Inhalte, die wollen wir auf Kirchenkreisebene klären, prüfen und beurteilen und die sollen dann nicht nochmal im Genehmigungsprozess auf der landeskirchlichen Ebene abgefragt und geprüft werden. Das ist ein wichtiger Teil von Arbeitserleichterung und Ressourceneinsparungen, die in diesen Verabredungen drinstecken.

Wir haben natürlich auch noch einmal über das Rollenverständnis der verschiedenen Ebenen gesprochen. Wer hat welche Aufgabe? Dort gibt es gar nicht so viele Veränderungen, was die Rollenklärung angeht. Was aber neu ist, das ist, dass wir den alten Begriff der Bauberatung, der in früheren Normen sehr breit gefasst war, hier neu definiert haben. Jetzt gibt es einen weiteren Begriff, das ist die denkmalrechtliche Abstimmung, der etwas anderes ist, als Bauträger beim Bauprozess zu beraten. Das ist nur eine neue Begrifflichkeit, die neu dazu gekommen ist, zu denen, die es im Grunde schon gab.

Das Dritte sind die Regeln für die Kommunikation. Wir haben bestimmte Muss- und Kannvorschriften erarbeitet und die finden Sie in den Gesetzestexten dann auch wieder: Wer wem wann was sagen muss, damit dann die Stelle mit dem Prozess gut vernünftig umgehen kann. Das gab es teilweise schon. In einigen Bereichen ist es alt und bekannt, aber es gab es nicht übergreifend und nicht durchgängig und was eben noch neu ist, ist die sogenannte Genehmi-

gungsfiktion. Genehmigungen werden eben auch erteilt, wenn nichts passiert und Bauträger nicht darauf warten müssen, dass etwas passiert.

Einen Konsens gibt es trotzdem nicht. Es gibt weiterhin Konfliktfelder, das ist so. Dafür sind die Voraussetzungen zu unterschiedlich. Das geht auch nicht weg heute. Da können wir lange drüber debattieren, die werden nicht weggehen. Ein Konfliktfeld habe ich schon benannt. Soll Landeskirche überhaupt kirchenaufsichtlich genehmigen? Was sind zweckmäßige Fristen? Da gehen die Meinungen auch ein bisschen auseinander. Sind jetzt zwei Monate gut oder ist ein halbes Jahr gut? Auf irgendeinen Wert muss man sich dann einigen und Erfahrungen damit sammeln. Dann gibt es noch den Punkt der unterschiedlichen Ausstattung von Kirchenkreisen. Schaffen wir das überhaupt mit den Ressourcen, die wir haben? Die Bedenken nehme ich auf jeden Fall ernst. Sie insofern allerdings abstrakt, weil wir Erfahrungen in der neuen Verfahrensweise nicht haben. Ich sehe jetzt auch nicht, dass in den nächsten zwei Jahren irgendetwas Schlimmes passieren kann, weil die Menschen, die es bisher machen auch weiterhin machen mit den neuen Regelungen und gemeinsam Erfahrungen sammeln können. Dann gibt es noch ganz viele andere Punkte und bin gespannt, welche in der Aussprache noch zutage treten werden.

Diese Punkte sind aus Ihrer jeweiligen Perspektive nachvollziehbar. Ich sage es nochmal, Sie brauchen, um dieses System der 1.500 Bauvorhaben und 400-600 Denkmale zu bewältigen trotzdem klare Absprachen. Diese Absprachen liegen in diesem Gesetzestext zur Beratung vor. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass diese Konflikte in der Vergangenheit auch Ressourcen gebunden haben. Das ist nicht einfach so nebenher passiert und ich gehe davon aus, dass dieses Baugesetz in der Verabschiedung dazu führen wird, dass diese Konflikte weniger werden. Es gibt natürlich etwas mehr Formalisierung, das ist eben der Grund, dass aufgeschrieben ist, wer hat was zu tun. Dann werden Sie das Gesetz in fünf Jahren evaluieren und werden feststellen, wo hat es funktioniert und wo nicht. Heute geht es darum, diesen ersten Schritt in gemeinsame Regelungen zu tun. Die Alternative ist, dass Sie fünf Jahre weiter diskutieren, wie es idealerweise sein sollte.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Syn. ANTONIOLI: Im letzten Jahr wurde die Arbeit am gemeinsamen nordkirchlichen Baugesetz in aller Intensität wieder aufgenommen. Die Grundlagen, die im eben erläuterten Beratungsprozess erarbeitet wurden, sind in die Vorlage zum Kirchbaugesetz eingeflossen. Ein Teil dieser Grundlagen erfordert Veränderungen an den entsprechenden Artikeln der Verfassung. Deswegen geht mit der Einbringung des Kirchbaugesetzes auch eine Verfassungsänderung einher.

Nochmal zu den Grundsatzfragen:

Warum ein kirchliches Baugesetz? Was soll ein gemeinsames Kirchbaugesetz regeln?

Die staatliche Baugesetzgebung gilt ohnehin, allerdings gehen spezifisch kirchliche Belange auch über die rein bauaufsichtliche Gesetzgebung hinaus.

Dieses Potpourri an Bildern zeigt einen Ausschnitt der Vielfalt der Themen kirchlichen Bauens.

Ein Kirchbaugesetz gilt für Maßnahmen und Vorgänge an kirchliche Bauten, kirchlicher Ausstattung, kirchlichem Kunst- und Kulturgut.

Ein gemeinsames Kirchbaugesetz soll uns in der Vielfalt der Objekte und auch in der Vielfalt der Äußerungen kirchlichen Lebens bestimmte Wegweiser und Handlungsrichtlinien anbieten. Dieses Gesetz bietet allen Beteiligten einen verlässlichen Rahmen und eine Beschreibung der Zuständigkeiten. Es regelt ganz praktisch den Ablauf und die jeweilige Zuständigkeit. Somit bietet dieses Baugesetz den Kirchengemeinden und den Fachleuten sowohl auf landeskirchlicher Ebene als auch auf kirchenkreislicher Ebene Handlungssicherheit.

So berät das Landeskirchenamt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise insbesondere zu Themen der Denkmalpflege, der Pflege des Kunstgutes, zu Orgel- und Glockenfragen und zu Fragen der angemessenen Gestaltung von Gottesdiensträumen. Die Kirchenkreisbauabteilungen beraten die Kirchengemeinden zu baufachlichen Fragen und zur Finanzierung von Bauvorhaben.

In welchen Gesetzestexten der Nordkirche finden wir derzeit die Regelungen zum Bauen und Gestalten?

Wir finden diese unter anderem in den Artikeln 26 und 54 der Verfassung, sowie im § 86 der Kirchengemeindeordnung. Und wir finden das Bauen im Pflichtleistungskatalog Bau des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes.

In den Verfassungsartikeln geht es um die Genehmigungs- und Vorlagepflicht von Beschlüssen der Kirchengemeinderäte bzw. der Kirchenkreisräte.

Hierbei handelt es sich um innerkirchliche Genehmigungen. Die sollen sicherstellen, dass am Ende fachlich und finanziell verantwortbare Vorhaben umgesetzt werden.

Das Bauen ist dabei ein sensibler Bereich. Die Beratung und Aufsicht, die die Verwaltungsebenen der Kirchenkreise und der Landeskirche anbieten, soll Kirchengemeinden vor Schaden bewahren und zugleich verschiedene Interessen vereinigen.

In der jetzigen Form der Verfassung sind bestimmte Beschlusslagen der landeskirchlichen Ebene und bestimmte Beschlusslagen der kirchenkreislichen Ebene zur Genehmigung vorzulegen. Hier sollen nun, Herr Mellinghoff hat dies in seinem Bericht erläutert, bestimmte Genehmigungs Kompetenzen von der landeskirchlichen auf die kirchenkreisliche Ebene übertragen werden, um die Verwaltungsvorgänge zu straffen.

Was soll sich an den Verfassungsvorgaben ändern?

Die geplanten Verfassungsänderungen, die mit der Einführung des Baugesetzes einhergehen sollen, lassen sich mit folgenden Beispielen illustrieren –

Ähnlichkeiten mit real existierenden Gebäuden oder Fällen sind rein zufällig.

Beispiel Innenraum Kirche – das war so und das bleibt so das ist neu und das auch das war so und das bleibt so---aber vorher ---wenn Umgebungsbereich Denkmal, dann KAG bei LKA – das ist also neu – jetzt nur noch ggf. DRG bei LKA (oder staatlicher Denkmalbehörde)

Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung

Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung

Neben diesen Veränderungen und Vorgängen soll auch eine so genannte Genehmigungsfiktion eingeführt werden, die die beteiligten Verwaltungsebenen dazu anhalten soll, Vorgänge in absehbaren Fristen zu bearbeiten und die für die Antragsteller eine Aussicht auf Erteilung der Genehmigung bieten soll. Für innerkirchliche Genehmigungen erscheint das sinnvoll, für denkmalrechtliche Genehmigungen erscheint das eher schwierig, weil diese Aufgaben uns als Kirche vom Staat übertragen wurden. Darum wird es hier nach Rücksprache mit den Ländern einen Änderungsantrag zum vorliegenden Gesetzestext geben.

In der vorgeschlagenen Verfassungsänderung und im Kirchbaugesetz werden beide Genehmigungsvorgänge, kirchenaufsichtliche und denkmalrechtliche Genehmigung, getrennt beschrieben.

Nun noch die verbliebenen Fragen:

Was ändert sich für die Kirchengemeinden?

Was ändert sich für die Kirchenkreisverwaltungen?

Gibt es mehr Bürokratie?

Die Kirchengemeinderäte und Kirchenkreisräte müssen nach wie vor Beschlüsse fassen, wenn es um Bau- und Gestaltungsmaßnahmen geht.

In der überwiegenden Zahl der Fälle müssen sie diese genehmigen lassen.

Auch denkmalrechtliche Genehmigungen wird es nach wie vor geben.

Bau- und Gestaltungsmaßnahmen werden nach wie vor mit Untersuchungen, Plänen, Leistungsverzeichnissen und Verträgen behaftet sein

Aber - es gibt eine klare Aufgabenzuweisung an die verschiedenen Verwaltungsebenen, die bereits mit der Verabschiedung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes eingeläutet wurde und nun weiter umgesetzt wird.

In der Summe wird es nicht mehr Verwaltungsaufwand geben, jedenfalls wenn sich auch bisher an die vorhandenen Regelungen gehalten wurde. An einigen Stellen wird es zu Verwaltungseinsparung kommen. In jedem Fall wird sich der Aufwand für die Kirchengemeinden nicht erhöhen. In den Ebenen der Kirchenkreise und der Landeskirche wird es leichte Verschiebungen der Zuständigkeiten geben. Das Versenden der Eingangsbestätigung ist ein bisher nicht ausgeübter Vorgang, es erhöht jedoch die Transparenz gegenüber den Kirchengemeinden.

Weil wir im Bereich des Bauens noch auf dem Wege zu einer einheitlichen Praxis in der Nordkirche sind, ist es richtig, dass im Beschlussvorschlag zum Kirchbaugesetz verschiedene Evaluationsaufgaben vorgesehen sind. Manche Folgen werden erst in der Praxis sichtbar. Hier soll Ihnen, hohe Synode, noch in dieser Legislaturperiode ein Ergebnis vorgelegt werden.

Wenn wir dabei in aller reformatorischer Freiheit auch theologische Kriterien für unser kirchliches Bauen entwickeln könnten, wäre das nicht das schlechteste, was uns auf diesem Weg passieren könnte.

In diesem Sinne möchte ich Sie, hohe Synode, bitten, sich auf das Kirchbaugesetz einzulassen und das Gesetz in der vorgeschlagenen Form zu beschließen.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Antonioli und auch an Herrn Mellinghoff. Wir haben zwei Stellungnahmen, einmal vom Rechtsausschuss und dann von der Theologischen Kammer. Ich bitte zunächst Herrn Dr. Greve um die Stellungnahme des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss hat sich seit Juni letzten Jahres in mehreren Tagungen intensiv mit dem Gesetz auseinandergesetzt und eine ganze Reihe von Änderungen vorgeschlagen. Nicht alle sind übernommen worden. Im vergangenen Dezember haben wir darüber beraten, welche Änderungswünsche als Änderungsantrag in dieser Synode gestellt werden sollen. Das hat sich auf zwei Änderungsanträge mit vier enthaltenen Änderungen konzentriert. Dabei geht es immer um dasselbe Problem und das ist die Zuweisung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung an die Kirchenkreise in Bezug auf die Umgebung von Kirchengebäuden. Den Punkt kann und will der Rechtsausschuss nicht mitgehen. Es gibt mehrere Probleme: Wir haben staatlicherseits bereits zwei genehmigende Behörden, nämlich die Baubehörde und die Denkmalschutzbehörde. Und in diesem Entwurf setzen wir dem zwei Genehmigungspartner entgegen. Der Rechtsausschuss hat erhebliche Zweifel, ob das dem Abbau von Demokratie dienlich und insgesamt sinnvoll ist. In Bezug auf Denkmäler möchte der Rechtsausschuss die kirchenrechtliche Genehmigung bei der Landeskirche belassen. Dazu gab es folgende Gegenargumente: Die Kirchenkreise sind aufgrund des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes ohnehin gehalten, an der Stelle baurechtlich zu beraten. Aus diesem Grund können sie auch gleich die Genehmigung erteilen. Ich persönlich und viele Mitglieder des Rechtsausschusses sind nicht der Überzeugung, dass der, der berät, auch der sein muss, der genehmigt. Ich würde das eher andersrum sehen wollen. Gleichwohl haben wir entschieden, für diesen Punkt keinen Änderungsantrag zu stellen. Glücklicherweise bin ich damit nicht. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist auch eine Frage danach, ob Kirchengemeinden sich das leisten können. In dieser Frage haben die Kirchenkreise deutlich mehr Wissen über die finanzielle Lage einer Gemeinde als die Landeskirche. Allerdings ist die finanzielle Belastung untrennbar mit der baulichen Belastung verknüpft. Insofern ergibt sich daraus keine zwingende Verlagerung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung auf die Kirchenkreise. Ein weiteres Problem ist die Änderung der Begrifflichkeit „genutzt“ und „nicht genutzt“ in „gewidmet“ und „zu widmen“. Die Widmung als solche ist kein baurechtlicher Begriff und daher von Baurechtlern nicht zu interpretieren. Es wäre daher besser gewesen, bei dem Begriff der Nutzung zu bleiben. Auch in diesem Fall

sieht der Rechtsausschuss von einem Änderungsantrag ab. Wenn Sie sich jetzt in das Kirchengesetz begeben, werden sie feststellen, dass § 1 keinerlei Regelungsgehalt hat. Diese Deklamation könnte man gesetzgebungstechnisch weglassen. Dieser Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses ist von der Kirchenleitung nicht angenommen worden. So sei es. Im § 5 hat der Rechtsausschuss darüber beraten, ob Abstimmung hier der richtige Begriff ist. Im § 4 geht es um Beratung. Im § 5 geht es inhaltlich um dasselbe. Warum wird es dann unterschiedlich benannt? Die Kirchenleitung hat erklärt, an dem Begriff Abstimmung festhalten zu wollen und zwar in der Lesart, dass die verschiedenen Parteien sich miteinander abstimmen. Auch hier sehen wir von einem Änderungsantrag ab. § 6 enthält wiederum keinen Regelungsgehalt, wird aber auf Wunsch der Kirchenleitung beibehalten. Nach den Diskussionen, die wir zu § 20 geführt haben, bin ich sehr gespannt, auf die Diskussion dieses Paragraphen in der Synode. Wir haben uns gefragt, ob das eine Norm ist, die umgesetzt wird. Hier wird den Kirchengemeinden eine Arbeit übertragen, deren Sinngehalt, meiner Meinung nach, den Kirchengemeinderäten nicht einleuchten wird. Wir befürchten daher, dass viele Kirchengemeinderäte diese Norm ignorieren werden, und es diese Unterlagen nicht geben wird. Das bleibt aber der Diskussion der Synode überlassen. Die kommenden Änderungsanträge sind im Prinzip eine Zurückdrehung, die kirchenaufsichtliche Genehmigung im Bezug auf die Umgebung in der landeskirchlichen Ebene zu lassen. Der Rechtsausschuss ist daher so nachdrücklich für diese Regelung, weil Kirchengebäude nach unserer Auffassung nicht ohne die Umgebung zu betrachten sind. Kirchen sind das Aushängeschild unserer Kirche, daher ist die Zuordnung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zur Landeskirche richtig. Gleichwohl wirkt ein Kirchengebäude immer im Ensemble mit umliegenden kirchlichen Gebäuden, beispielsweise einem Pfarr- oder Gemeindehaus. Es ist undenkbar, Baumaßnahmen an Kirche und Gemeindehaus auf zwei Genehmigungsorgane aufzuteilen. Nach unserer Auffassung ist das eine Maßnahme. Das gilt auch für nicht unter Denkmalschutz stehende Gebäude. Zwar lässt sich die Umgebung der Kirche definieren, trotzdem wirkt jede baurechtliche Maßnahme auf das gesamte Ensemble. Deshalb werden zu § 24 und § 26 und nachher im Baugesetz zu § 7 inhaltlich gleich lautende Änderungsanträge vom Rechtsausschuss kommen. Die bringe ich dann bei der Beratung der jeweiligen Paragraphen ein. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Wir hören dann die Stellungnahme der Theologischen Kammer. Herr Dr. Havemann, bitte.

Propst Dr. HAVEMANN: Liebe Synodale, „Kann es nicht unter einem Dach oder in einer Kirche geschehen, so geschehe es auf einem freien Platz unter dem Himmel, oder wo Raum dazu ist, aber doch so, dass es eine ordentliche, allgemeine, öffentliche Versammlung sei.“¹ So predigt Martin Luther über den Gottesdienst und seinen Ort – und zwar nicht irgendwann, sondern bei der Einweihung der Torgauer Schlosskapelle, des wohl ersten evangelisch geplanten Kirchenbaus. So sehr Luther und den reformatorischen Theologen der Gottesdienst am Herzen liegt, so gering ist ihr Interesse an der Gestaltung des Kirchengebäudes.² Nicht von ungefähr ist für die ersten hundert Jahre nach der Reformation nur eine einzige protestantische Abhandlung über den Bau von Kirchengebäuden überliefert.³ Für die Reformatoren gibt es keine „heiligen Räume“. Luther nennt die Torgauer Schlosskapelle, die er sehr schätzt, schlicht „dieses neue Haus“. Er beginnt seine Predigt mit den Worten: „Meine lieben Freunde, wir sollen jetzt dies neue Haus einsegnen und weihen unserm Herrn Christo: welches mir nicht allein gebühret und zustehet, sondern ihr sollt auch zugleich an den Sprengel und

¹ Vgl. im Folgenden: Luther, Martin: Einweihung eines Newen Hauses zum Predigtamt Göttlichs Wort erbawet / Im Churfürstlichen Schloßs zu Torgaw, Wittenberg 1546, WA 49, 588ff.

² Wichtig ist den Reformatoren neben der Kanzel der Chor als Ort des Abendmahls. Er ist nun nicht mehr den Priestern vorbehalten, sondern der ganzen Gemeinde offen. Entsprechend werden die Chorschranken entfernt. Neu ist das Gestühl im Kirchenschiff, das nun auch der ganzen Gemeinde im Gottesdienst einen Sitzplatz bietet.

³ Es handelt sich um die Schrift „Kirchen Gebäw. Der erste Theil“ von Joseph Furttenbach jun., Augsburg 1649. Sie ist eine Anleitung zum protestantischen Kirchenbau nach dem dreißigjährigen Krieg.

Rauchfaß greifen, auf dass dies neue Haus dahin gerichtet werde, dass nichts anders darin geschehe, denn dass unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort, und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang“ Diese Worte über Sinn und Ziel des Gottesdienstes werden später die „Torgauer Formel“ genannt. Luther predigt an diesem Sonntag über das vorgegebene Evangelium Lukas 14: die Heilung eines Kranken durch Jesus am Sabbath. Das kirchliche Bauen deutet Luther von diesem Evangelium her. Sein zentraler Begriff ist „Freiheit“– „unsere Freiheit in solch äußerlichen Dingen“, wie Luther sagt. So frei, wie Christus mit den vorgeschriebenen Festzeiten umgeht, so frei sind die Christen in Bezug auf den Kirchbau und den Ort des Gottesdienstes.

„Also soll dies Haus, solcher Freiheit nach, gebauet und geordnet sein [...]: nicht, dass man daraus eine sondere Kirche mache, als wäre sie besser denn andere Häuser, da man Gottes Wort predigt. Fiele aber die Noth für, dass man nicht wollte oder könnte hierinne zusammen kommen, so möchte man wol draußen bei dem Brunnen oder sonstwo predigen. Denn die Propheten haben auch den Tempel zu Jerusalem nicht so groß geachtet“. Ausgerechnet bei der Einweihung dieser Schlosskirche ermahnt er, nicht zu viel Geld in Kirchbauten zu investieren, und hält fest, dass wir „an keine Stätte [...] aus Not gebunden seien“ Auch in Bezug auf „liturgische Belange“ ist dieser Gottesdienst reformatorisch wegweisend: Luther verzichtet in diesem Einweihungs-Gottesdienst auf die Konsekration, die eigentliche Weihe und Wandlung, und deshalb auch auf den Weihwasser-Sprengel und das Weihrauchfass– also auf liturgische Geräte, die bislang für eine Einweihung unverzichtbar waren. Und er deutet sie um: „dies Predigtamt ist der Sprengel, daran wir alle zugleich sollen greifen, uns und andere damit zu segnen und zu heiligen“ – das „Rauchfaß“ ist, „dass wir mit einander ihn anrufen und beten“. Die Freiheit der Reformatoren gegenüber kirchlichen Gebäuden gibt auch uns die Freiheit und den Auftrag, Kirchen immer wieder von der Verkündigung des Evangeliums, vom Gottesdienst und von der Gemeinde her zu denken und neu zu gestalten.

Die Theologische Kammer begrüßt, dass das Baugesetz in diesem Sinne beginnt:

„Kirchliche Bautätigkeit dient dem einen Auftrag, die Kirche Jesu Christi um Wort und Sakrament zu versammeln. Sie soll dem kirchlichen Leben dienen und dafür öffentliche Räume schaffen und erhalten, in denen Gemeinde sich entwickeln, erneuern und wachsen kann“

(§ 1[1]). Am Anfang des Baugesetzes steht die Ausrichtung auf den Auftrag der Kirche und das Leben der Gemeinde. Als Ziel ist ausdrücklich auch die Entwicklung und Erneuerung der Gemeinde festgehalten– und damit die Weiterentwicklung ihrer Leitbilder von Verkündigung, Gemeinde, Gottesdienst und Kirchraum. Den damit verbundenen Veränderungen der räumlichen Bedürfnisse muss Bautätigkeit also auch in Kirchen und Denkmälern Rechnung tragen. Ja: Kirchliches Bauen muss die Anpassung von Kirchen und anderen Gebäuden an ein je neues Verständnis von Gemeinde und Gottesdienst nach diesen Sätzen sogar fördern und stärken.

Dennoch ist der erste Satz des Baugesetzes unvollständig: Der Auftrag der Kirche ist nicht nur, die Kirche Jesu Christi um Wort und Sakrament zu versammeln. Der Auftrag der Kirche ist, wie der erste Satz der Präambel sagt, die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus. In der Begründung wird dies wiederholt gesagt– im Gesetz selbst aber fehlt es. In der Praxis kann der Beginn des Baugesetzes z.B. so missverstanden werden, dass Kirchen allein von der Gottesdienst- und Kerngemeinde her gedacht sind. Sie sind aber selbst Teil der Verkündigung, oder können es sein– auch in die Gesellschaft hinein. Deshalb ist § 1 auch im Folgenden unvollständig, wenn der Erhalt der Gebäude für zukünftige Generationen allein als „Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung“ beschrieben wird. Dies betrifft den Denkmalschutz, bei dem die Nordkirche, durch Staatskirchenverträge geregelt, Aufgaben für die Gesellschaft übernimmt. Der Erhalt von Kirchen und kirchlichen Gebäuden kann aber auch Teil der Verkündigung sein, ein Zeichen des Evangeliums in die Gesellschaft hinein. Spätestens bei der Evaluation des Baugesetzes muss deshalb unseres Erachtens § 1 in diesem Sinne überarbeitet und präzisiert werden. Dass Kirchen und auch andere kirchliche Gebäude selbst Verkündigung waren und sind, heißt nicht, dass sie stets überhaupt oder genau in dieser

Form erhalten werden müssen. Dies hat Luther in seiner Predigt bei der Einweihung der Torgauer Schlosskapelle mit Nachdruck betont. Kirchen sind keine Museen. Verkündigung entwickelt sich weiter. Insofern ist auch die Rede vom Innenraum einer Kirche als „Gesamtkunstwerk“ in der Begründung zum Gesetz missverständlich und dann problematisch, wenn dieses Bild statisch verstanden wird.

Der zweite Satz von § 1 ist zumindest interpretationsbedürftig. Er lautet, kirchliche Bautätigkeit solle „dem kirchlichen Leben dienen und dafür öffentliche Räume schaffen und erhalten, in denen Gemeinde sich entwickeln, erneuern und wachsen kann“. Dieser Satz lässt sich lesen wie ein Gemeinde-Wachstums- und Aufbau-Programm. Tatsächlich hat zu vielen anderen Zeiten kirchliche Bautätigkeit diese Aufgabe gehabt oder wurde so verstanden, z.B. vor gut 50 Jahren im Kapellenbauprogramm. Derzeit aber geschieht kirchliche Bautätigkeit vor dem Hintergrund abnehmender Gemeindegliederzahlen. Das „Wachsen“ der Gemeinde wird sich oft nicht in Zahlen niederschlagen. Dieser Situation muss kirchliches Bauen Rechnung tragen. Kritisch sehen wir in der Begründung des Gesetzes als einzigen biblischen Bezug die kommentarlose Zitierung von Joh. 14,2: „In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen“. Dieser Vers hat im Kontext des Johannesevangeliums nichts mit Gebäuden zu tun, sondern es geht um christologische und eschatologische Perspektiven. Für uns ist dies eine eklektische Exegese, die dem Bibeltext nicht gerecht wird.

Trotz dieser kritischen Anmerkungen begrüßen wir den ersten Paragraphen des Baugesetzes. Seine ersten beiden Sätze richten dieses Gesetz in reformatorischer Freiheit auf den Auftrag der Kirche sowie auf das Leben und die Entwicklung der Gemeinde hin aus. Wir erwarten, dass diese Sätze auch in der künftigen Genehmigungspraxis an erster Stelle stehen werden.

Das Baugesetz spezifiziert und begrenzt die Zahl der Gebäude, für die das Landeskirchenamt in der Genehmigung zuständig ist, indem sie von „Kirchen und weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden“ spricht (§ 7 [4]). Hier ist eine Verfassungsänderung für Art. 54 (1) vorgesehen, wo von „Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden“ die Rede ist. Wir halten das für eine sinnvolle Klärung und haben hier theologisch keine Bedenken. Zur reformatorischen Freiheit gehört nach Luther auch, sich von Kirchen zu trennen. Wir verweisen für den nordelbischen Bereich der Nordkirche auf das Widmungsgesetz und die Entwidmungsverordnung von 2006, welche beide gerade in der Überarbeitung für nordkirchliche Folgeregelungen sind.

Dass bei der „Wahrung liturgischer Belange“ der Genehmigungsvorbehalt beim Landeskirchenamt liegt, halten wir für gerechtfertigt. „Wahrung“ dieser Belange darf aber nicht so verstanden werden, als ginge es hier stets um die Erhaltung des status quo. Die Reformatoren haben gezeigt, wie gerade aus liturgischen Gründen Kirchräume umgestaltet und an ein neues Verständnis des Gottesdienstes angepasst werden müssen.

Intensiv diskutiert hat die Theologische Kammer den Begriff des „gesamtkirchlichen Interesse[s]“⁴. Braucht dieser Begriff eine klärende Beschreibung, eine Definition? Inwiefern ist er theologisch zu beschreiben? Braucht der Begriff Kriterien, wie diesem Interesse zu genügen ist? Für solche Kriterien sprach für uns die Angst vor Willkür: die Sorge, Kirchengemeinden könnten sich im Umgang mit ihren Gebäuden dem Baudezernat oder einzelnen seiner Mitarbeitenden ausgeliefert fühlen. Diese Sorge ist aus Sicht der Kammer ernst zu nehmen. Die Theologische Kammer hat sich (nach langer Diskussion) dennoch dagegen entschieden, für diesen Begriff eine klare Begriffsbestimmung oder Kriterien zu fordern. Der Begriff bezieht sich auf Art. 106 (2) der Verfassung. Er dient hier schlicht dazu, die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes zu beschränken. Es würde schwierig, diesen Begriff speziell für Baufragen zu definieren. Die Grundfrage ist, ob die Erstellung von Kriterien für das gesamtkirchliche Interesse bei Baufragen überhaupt sinnvoll möglich und zukunftsfähig ist. Eine andere Sorge ist, dass solche Kriterien sehr kleinteilig werden könnten und einen neuen Bürokratisierungsaufwand schaffen würden. Als Zusammenfassung zu diesem Thema heißt es in der Begrün-

⁴ Vom „gesamtkirchlichen Interesse“ ist bei der Bauberatung (§ 4 [3]) und bei der Genehmigung (z.B. § 8 [1] und § 10) die Rede.

dung: „Die kirchliche Aufsichtsbehörde muss daher eine Genehmigung verweigern können, wenn z.B. über die örtlichen oder regionalen kirchlichen Gemeinschaften hinaus erhebliche negative Auswirkungen zu befürchten sind.“ Die Ablehnung aus „gesamtkirchlichem Interesse“ wird damit zu einer ‚ultima ratio‘: Die Genehmigung darf nur für Vorhaben verweigert werden, die gesamtkirchlich tatsächlich nicht mitgetragen werden könnten. Wenn das „gesamtkirchliche Interesse“ so verstanden wird, kann die Theologische Kammer diesem Passus zustimmen, ohne dafür engere Kriterien zu fordern.

Dann aber ist der Prozess der Entscheidungsfindung von besonderer Bedeutung. Er muss von einem vertrauensvollen Miteinander geprägt sein, das bei unterschiedlichen Interessen Lösungen und Kompromisse findet. Außerdem muss sichergestellt sein, dass im Genehmigungsverfahren neben architektonischem Fachwissen frühzeitig auch theologische Expertise einbezogen wird. Die Theologische Kammer empfiehlt der Synode dieses Gesetz zur Annahme.

Die Evaluation wird zeigen, ob das neue Baugesetz tatsächlich ein Genehmigungsverfahren ermöglicht, das im Sinne von § 1 von der Ausrichtung auf die Verkündigung, vom Geist der Entwicklung und Erneuerung der Gemeinde und von reformatorischer Freiheit der Nordkirche im Umgang mit ihren Gebäuden bestimmt ist.

Die PRÄSES: Wir kommen jetzt zur allgemeinen Aussprache zu TOP 3.2.

Syn. SIEVERS: Ich möchte die Beratung in der allgemeinen Aussprache etwas lockerer beginnen. Als ich unseren Bauausschussvorsitzenden Dr. Fischbach, diese beiden Vorlagen präsentierte, fragte er, ob es die Synode von Frau Hillmann sei. Er würde mit diesen beiden Sachen zu Ihnen gehen und sagen, „Ulrike, lies mir das bitte vor und übersetze mir das“. Ich denke, das zeigt die Problematik dessen, was wir hier beraten. Für Ehrenamtler, die wir ja hauptsächlich in den Kirchengemeinden haben, ist das nur schwer umsetzbar. Von daher ist es immer eine Abwägung, in wie weit wir Dinge selber machen, möglicherweise dann mit Herrn Richter auch Probleme bekommen. Bei kleineren Sachen lohnt es diesen Aufwand nicht. Wenn wir eine Kirche abreißen wollen, ist es schon eine andere Maßnahme, da würden wir sicherlich auch den Kirchenkreis und das Landeskirchenamt fragen. Von dem, was wir an Kleinigkeiten auch an denkmalgeschützten Dingen zu verantworten haben, werden wir mit Sicherheit nicht immer alles befolgen, was wir heute zu beschließen haben.

Syn. Dr. CRYSTALL: Hohe Synode, verehrtes Präsidium. Der Kirchenkreis Dithmarschen ist der kleinste im Norden. Wir haben 270 Gebäude. Die sind uns lieb und teuer. Die erste Hälfte dieser Gebäude wurde gebaut zwischen dem Jahr 800, etliche Jahrzehnte vor Ansgar, da setzte man in Meldorf das erste Gotteshaus auf eine Sanddüne, direkt am Meer, und dem Jahr 1950. Dann kam das Wirtschaftswunder, und man verdoppelte in 20 Jahren das, was man zuvor in 1150 Jahren gebaut hat. In 20 Jahren!

Konjunktur und Kirchensteuer sprudelten. Fast alle Gemeindehäuser wurden in diesen 20 Jahren gebaut, 30 Stück, dazu einige neue Kirchen, alle Friedhofskapellen, viele Pastorate und diverse Kirchen aus dem Kapellenbauprogramm irgendwo in Nebendörfern für die vielen Flüchtlinge aus dem Osten, die dann aber schon längst in den Ruhrpott abgewandert waren. Diese Gebäude sind oft schnell gebaut, aus Beton und mit Flach- oder Zeltdächern, verschachtelt in den Ebenen, oft mit Asbest und Elektroheizungen. Ganz andere Probleme haben die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern.

Warum erzähle ich das? Die Kirchenkreise haben in Zeiten schwindender Mittel und zurückgehender Gemeindeglieder eine Generationenaufgabe vor sich, eine Erblast. Wir haben zu viele Gebäude, und die sind in die Jahre gekommen, und vom gesunden Maß der letzten 1200 Jahre sind wir weit entfernt. Wir werden das nicht mehr bezahlen können. Und die historischen Kirchen, an denen das Leben der Jahrhunderte klebt, haben wir als wunderbares Kulturgut zu erhalten. Und das tun wir.

Es ist doch wohl hoffentlich von gesamtkirchlichem Interesse, dass die Kirchenkreise an ihrer vererbten Baulast, insbesondere der Flachdachgeneration 50er bis 70er Jahre im Westen und der Vielzahl im Osten nicht zerbrechen. Es ist von gesamtkirchlichem Interesse, dass sie vor Ort abgestimmt Spielräume für kluge Prioritätenentscheidungen haben, dass sie nachhaltig und kostengünstig erhalten und sanieren und abbauen, so dass auch noch Geld für Verkündigung und Seelsorge und Diakonie übrig bleibt.

Die Kirchenkreise erwarten, dass diese große Gestaltungsaufgabe der strategischen Gebäudeentwicklung auch das Interesse der Nordkirche ist, der landeskirchlichen Ebene.

Die Kirchenkreise erwarten, dass sie in dieser Aufgabe nach Kräften unterstützt werden, wir müssen uns hier im gesamtkirchlichen Interesse treffen und vergeschwistern, sonst schaffen wir die Aufgaben nicht. Die Kirchenkreise erwarten, dass ihre strategischen Gebäudeplanungen als Teil des gesamtkirchlichen Interesses anerkannt und unterstützt werden. Und da muss man nicht von Kiel aus auf den Umgebungsschutz aufpassen.

Das Wissen ist eh vor Ort, und leben muss man mit den Lösungen auch vor Ort.

Dieses gesamtkirchliche Interesse muss dem partikularen Interesse eines Baudezernates zum Denkmalschutz an einer Zeltdachkapelle in Schafstedt, die von Architekten soundso gebaut wurde, übergeordnet sein.

Wir sind in der grotesken Situation gelandet, dass die Kirchenkreise längst ein weit denkendes, strategisches, übergeordnetes gesamtkirchliches Interesse vertreten und wahrnehmen und die Landeskirche ein kleinteiliges und partikulares, das auf den Einzelfall bezogen ist. .

Die Kirchenkreise erwarten kluge nachhaltige Ideen, möglichst überall geschickte Photovoltaik aufs Kirchendach, multifunktionale Nutzungskonzepte für Kirchen, diese alten Versammlungshäuser, sie erwarten kostengünstiges Bauen ohne Massen an Auflagen, umgeben von Gutachtern und Sachverständigen, die die Kosten in die Höhe treiben und oft teurer sind als die Baumaßnahmen selbst. Die Kirchenkreise erwarten straffe Genehmigungsverfahren, keine Willkür in der Prozessgestaltung, keine unnötigen Doppelarbeiten, sie erwarten hohe fachliche Beratung, sie erwarten keine Übergriffe in die Prozesse der Kirchenkreise. Im vorliegenden Baugesetz sehen wir da sinnvolle Ansätze.

Sie erwarten eine Grundhaltung des Vertrauens, dass die Kirchenkreise gemäß Paragraf 85 der Gemeindeordnung sich schon gut und verantwortlich um die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses kümmern, denn das ist ja nicht allein die Aufgabe der landeskirchlichen Ebene, sondern ebenso der Kirchenkreise.

Diese Erwartungen sind in den vergangenen sechs Jahren eher enttäuscht statt erfüllt worden. Das Vertrauen ist dahin.

An dieser Stelle möchte ich ganz ausdrücklich der neuen Bau-Dezernentin, Frau Deike Möller, meine Hochachtung aussprechen, die nach Kräften und redlich versucht, verlorenes Vertrauen wieder zurück zu gewinnen, vielen Dank dafür.

Denn wir fühlten uns mit unseren Gestaltungsaufgaben ziemlich allein gelassen. Die Zusammenarbeit war oft genug desolat und voller Konflikte. Wir haben wieder und wieder unsere Beschwerden zur Sprache zu bringen versucht, aber da war es, als würde man in ein Nichts hinein kommunizieren. Wir haben nach klaren Definitionen gefragt, was denn kalkulierbare Kriterien für kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren sind, wir haben deutlich gesagt, dass uns das Bauen schlicht viel zu teuer ist, wenn man Architektenwettbewerbe bevorzugt und auf Gutachter, Materialprüfer und Bauhistoriker besteht, die man aber selbst nicht bezahlen muss.

Die Kirchenkreise haben in ihrer Not längst gehandelt. Sie haben fast überall die Bauabteilungen erheblich ausgebaut, haben sich gute Fachleute geholt, haben ihre Expertise ausgebaut, sind ausgebaut, sind in strategischen Gestaltungsprozessen echt schon weit und haben viel Geld in die Hand genommen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie haben das gemacht, weil seitens der Landeskirche da ein Vakuum war, das uns nicht weiter half. So ist jetzt die Situation.

Die Frage ist, inwieweit ein Baugesetz jetzt dieser Situation Rechnung trägt. Die Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltungen stehen diesem Gesetz kritisch gegenüber, sie haben einvernehmlich dazu Stellung bezogen. Zu kompliziert, Doppelstrukturen, die Probleme nicht gelöst, nicht gut geeignet für die Zukunftsaufgaben, keine klaren Kriterien, und zu teuer. Es wäre leichter, diesem vorliegenden Gesetz zuzustimmen, wenn perspektivisch das Baudezernat von einem Aufsichtsamt umgebaut wird zu einer Fachberatungsstelle für kirchliches Bauen mit Spezialisten, die wir dann nicht teuer einkaufen müssen. Das würde die Akzeptanz um 130% steigern. Und macht Euch zum Anwalt der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise in den Sachen des Denkmalschutzes und der strategischen Gebäudeplanung.

Syn. KRÜGER: Auf der letzten Synodentagung haben wir uns mit Entbürokratisierung und Folgekostenabschätzung beschäftigt. Diese Diskussion fand ich hochgradig spannend, vielleicht war sie zu spannend, weil sie vorzeitig abgebrochen worden ist. Gleich auf der nächsten Sitzung kommt das Baugesetz, ein Mammutwerk. Abstimmungen ohne Ende, Kompromisse an allen Orten, Rechtfertigungen, Erklärungen, haben wir jetzt schon eine Dreiviertelstunde gehört. Unterm Strich scheint mir niemand zufrieden zu sein. Jürgen Klopp sagte einmal „Besser geht immer“, aber „Besser“ ist ja immer noch nicht gut. Das ist das Hauptproblem. Wie Sie wissen, diskutiere ich selber auch gerne. Bei diesem Vorhaben ist mir das Diskutieren im Vorfeld bereits vergangen. Worum geht es? Die Landeskirche regelt den Umgang, die Pflege usw. mit Gebäuden in ihrem Gebiet. Sie regelt damit aber auch viele Dinge, die nicht in ihrem Machtbereich liegen. Hier ergibt sich zwangsläufig ein Widerspruch zu dem Eigentums- und Besitzverhältnissen. Unsere Kirchen gehören fast alle den Kirchengemeinden. Der Rest lässt sich an ein paar Händen abzählen. Die gesamte Finanzlast, die Kosten für Sanierung und Erhaltung liegen bei den Kirchengemeinden. Natürlich enthält das Baugesetz keine Regelung, in welcher Art die Kirchengemeinden diese finanzielle Last tragen können. Viele Gemeinden sind schon lange an der Grenze, manche auch schon drüber. Die Auswirkungen der Doppik bezüglich Abschreibungen tun ein Übriges in Bezug auf die Kirchen und die Gebäude. Vor einem halben Jahr war ich auf einer Gemeindeversammlung, wo die provokante Frage gestellt wurde, wem gehört eigentlich unsere Kirche? Ich sagte in leicht pointierter Antwort: Gehen Sie auf das Katasteramt, da steht der Eigentümer quasi drin. Die Frage ging natürlich tiefer. Wenn wir unsere Kirche nicht finanzieren können, wenn wir nicht dafür sorgen können, dass ein modernes Digitalpiano hier hereinkommt, wenn wir nicht für die Altarraumgestaltung mitverantwortlich sein können, können wir unsere Kirche dann der Nordkirche auch zurückgeben? Das war die Frage, die dahintersteckte, da kam ich mit meiner Kataster-Antwort nicht weiter. Für manche Erdleitung vor Ort bedarf es fünf Besprechungstermine mit den Fachleuten aus dem Baubedarf. All solche Geschichten zermürben ohne Ende. Wem gehört also die Kirche? Sie gehört den Kirchengemeinden. Was aber tun, wenn die Finanzkraft der Gemeinde nicht reicht und die engagierten Kirchengemeinderäte nicht weiter kommen, weil sie nichts oder nur wenig gestalten können oder dürfen, dafür aber alles finanzieren müssen? Das zermürbt und wird durch dieses neue Gesetz nicht einfacher, weil die Verfahrensschritte nicht reduziert wurden und Doppelstrukturen weiter vorhanden sind. Und im Zweifelsfalle liegt dann auch noch ein gesamtkirchliches Interesse vor. Das ist mittlerweile mein zweitliebster unbestimmter Rechtsbegriff geworden, direkt nach der „flächendeckenden Versorgung“. Niemand weiß, was es sein soll, aber wer es bezahlen muss, ist wiederum allen klar. Wir haben in Deutschland staatlicherseits eine ziemlich ausgebuffte Baugesetzgebung, wir haben hervorragend ausgebildete Architekten, wir haben Kirchengemeinderäte, die sich mit viel Liebe und Engagement für ihre Kirche einsetzen und wir haben den Denkmalschutz, der über den Staatskirchenvertrag geregelt ist. Deshalb meine ganz schlichte Frage: brauchen wir als Nordkirche überhaupt ein Baugesetz? Haben wir kein Vertrauen in die Kirchengemeinderäte, die Fachmenschen vor Ort und in die Kirchenkreisverwaltungen, die sämtliche Prozesse qua Amt sowieso mitbegleiten? Wir tun immer noch so, als hätten wir weiterhin

über 4 Mio. Mitglieder in unserer Kirche, haben wir aber nicht. Nur unseren Overhead stört es in keiner Weise. Was wir brauchen sind mehr Kreativität und Flexibilität, wir brauchen mehr Lust auf und an Kirche, an Gemeinde und an Heiligen Geist. Unsere Kirche wird nicht untergehen, wenn wir kein Baugesetz beschließen. Und unsere Kirchen werden auch nicht untergehen, wenn wir kein Baugesetz beschließen. Aschermittwoch liegt hinter uns, die Landesbischofin wies in Ihrer Andacht darauf hin, aber statt „sieben Wochen ohne“, schlage ich „fünf Jahre ohne“ vor, nämlich fünf Jahre ohne Baugesetz, aber mit Eigenverantwortlichkeit der Kirchengemeinde der Kirchengemeinderäte der Ehrenamtlichen, die sich engagieren zu Nutz und Fromm der Menschen und zur Ehre Gottes. Deshalb werde ich folgenden Antrag stellen. Erstens: Das Gesetzgebungsverfahren zum Kirchengesetz über das Bauen in der evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland wird ausgesetzt. Zweitens: Die bestehenden Baugesetze in der evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht angewandt. Drittens: Nach Ablauf von vier Jahren erfolgt eine Evaluierung der Folgen der Nichtanwendung der Baugesetze in der evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland. Ich garantiere Ihnen, auch in fünf Jahren werden wir auch noch fröhlich Kirche sein können.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Krüger. Den Antrag bekommen wir dann bitte noch schriftlich?

Syn. Dr. GREVE: Das, was Herr Krüger vorschlägt, ist eine interessante Variante. Ich befürchte nur: Wenn wir das Baugesetz nicht beschließen, dann behalten wir drei unterschiedliche Baugesetze. Wollen wir diese drei Gesetze nicht anwenden, müssen wir ein Gesetz beschließen. Das würde die ganze Sache auf den Kopf stellen. Ich denke, wir sollten uns lieber darauf konzentrieren, die anzuwendenden Regeln zu vereinheitlichen, also zu einem einheitlichen Baugesetz für die gesamte Nordkirche zu kommen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Herr Krüger, Aschermittwoch liegt vielleicht doch noch nicht hinter uns. Sie haben einen sehr klugen Satz gesagt, nämlich den zur Bürokratiefolgenabschätzung, die wir in der letzten Synodentagung beschlossen haben. Ich erinnere daran: Wir haben beschlossen, zu jedem Gesetzesentwurf eine solche mit vorzulegen. Ich stelle fest, den Gesetzesentwürfen der aktuellen Synodentagung liegen solche Berichte nicht bei. Das mag daran liegen, dass der Abstand zwischen den beiden Synodentagungen zu kurz war, um dies leisten zu können. Mir ist aber wichtig zu betonen: Der damalige Antrag war sehr ernst gemeint und darf nicht in Vergessenheit geraten. Das hier nun vorliegende Kirchengesetz hätte eine Erörterung der Bürokratiefolgen verdient gehabt. Der Halbsatz in seiner Einbringung durch die Kirchenleitung, die Bürokratiekosten blieben gleich, reicht einfach nicht aus. Das stimmt nämlich nicht, und zwar aus mindestens zwei Gründen:

Raumnutzungsplan: Laut dem Gesetzesentwurf sind Raumnutzungspläne für jede kirchliche Räumlichkeit zu erstellen und anschließend fortzuschreiben. Pointiert gesagt, sogar für den Toilettentrakt in dem Gemeindehaus einer Kirchengemeinde. Das bedeutet eine so massive bürokratische Mehrbelastung einer Kirchengemeinde, die ich mir kaum ausmalen mag.

Genehmigungsfiktion: Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf muss die jeweils genehmigende Behörde einen Bauantrag innerhalb einer sehr kurz bemessenen Frist bescheiden, da er sonst automatisch als genehmigt gilt. Dieser Druck zum beschleunigten Arbeiten wird zu erhöhtem Personalbedarf und damit zu steigenden Kosten führen, insbesondere, weil stets eine Personalreserve zur rechtzeitigen Bearbeitung ggf. weitere, eingehende Anträge bereitgehalten werden muss.

Mindestens diese beiden Gedanken gehörten in die geforderte Bürokratiefolgenabschätzung. Ich bitte also noch einmal die Kirchenleitung und in ihrer Folge das Kirchenamt, spätestens ab der nächsten Synodentagung zu jedem Gesetz eine solche Bürokratiefolgenabschätzung mit

vorzulegen, um anhand dieser beurteilen zu können, welche zusätzlichen Finanzmittel ggf. in den Bürokratieaufbau gesteckt werden müssen und somit nicht der Gemeindegemeinschaft zur Verfügung stehen. Auch die zusätzliche ehrenamtliche Kraft, die den Gemeinderatsmitgliedern abverlangt wird, muss in dieser Abschätzung einfließen.

Insofern kann ich dem Vorschlag des Synodalen Krüger folgen, vielleicht etwas weniger zu regeln und den Kirchengemeinden mehr Freiheit und mehr Vertrauen entgegenzubringen, anstatt so ein detailliertes, planendes und dirigierendes Kirchengesetz zu beschließen, wie das, was uns im Entwurf vorliegt. Vielen Dank!

Syn. STRENGE: Der Vorschlag von Herrn Krüger klingt etwa wie: „Kein Gesetz ist besser als ein schlechtes Gesetz“, also vergleichbar dem Grundsatz „nicht regieren ist besser als falsch regieren“ mit dem die FDP ja jüngst nicht viel Erfolg gehabt hat. Nun aber Schluss mit den Aschermittwochsreden.

Um den langwierigen Erarbeitungsprozess des Kirchenbaugesetzes, insbesondere unter der Mitarbeit von Herrn Mellinghoff zu würdigen, kann es sich die Landessynode nicht leisten, diese Synodentagung ohne Beschluss eines Baugesetzes zu beenden. Insbesondere die Tatsache, dass der vorliegende Gesetzesentwurf den Kirchenkreisen weitergehende Genehmigungsrechte einräumt als alle drei Vorgängergesetze und die landeskirchliche Ebene auf die Frage des Denkmalschutzes reduziert, gehört angemessen beraten.

Zum Thema Genehmigungsfiktion, Herr Nebendahl, darf ich Ihnen aus meiner Erfahrung als Bezirksamtsleiter in Hamburg berichten, dass die Einführung einer solchen in der dortigen staatlichen Bauverwaltung zwar eine Herausforderung darstellte, die eingetretene Beschleunigung sich aber letztlich bürokratieabbauend ausgewirkt hat.

Propst Dr. HAVEMANN: Ich finde die Grundfrage von Herrn Propst Krüger vollkommen richtig: Wo brauchen wir ein Gesetz? Wo brauchen wir es nicht? Wo brauchen wir eine Regelung und wo brauchen wir keine? Genau hier im Baubereich denke ich aber, wir brauchen eine Regelung. Herr Mellinghoff hat das vorhin ausgeführt, insbesondere mit der Angabe der hohen Fallzahlen. Nur für die Zukunft, für weitere Gesetzgebungsvorhaben, nehmen Sie bitte den Gedanken mit: Brauchen wir ein Gesetz und wenn ja, wie umfangreich muss es sein?

Syn. LÖPTIEN: Auch ich beziehe mich auf den Redebeitrag des Synodalen Krüger. Sein Ansatz war radikal. Die Frage steht im Raum, ob wir eine landeskirchliche Genehmigungszuständigkeit über die des Kirchenkreises hinaus brauchen. „Radikal“ meine ich insofern im Sinne Luthers: Was brauchen wir zur Vermittlung und zur Stärkung des Glaubens und was brauchen wir nicht? In dieser Sichtweise halte ich landeskirchliche Baugenehmigungsvorbehalte für überflüssig. Wünschenswert wäre viel mehr die Umgestaltung des landeskirchlich vorgehaltenen Sachverständigen im Baubereich zu einer reinen Service- und Beratungsdienstleistung, die auf Wunsch von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen angefragt werden kann.

Syn. Frau Prof. Dr. SCHIRMER: Ich habe eine Frage. Sieht der Gesetzesentwurf eine Verschiebung der Verantwortlichkeit für die Finanzierung der Bauvorhaben auf eine andere Ebene vor?

Syn. Dr. TIETZE: Auch ich möchte kurz aus dem staatlichen Bereich berichten. Auch wir im Schleswig-Holsteinischen Landtag sind zurzeit dabei, die landeskirchlichen Bauregeln zu verschlanken. Insbesondere sollen bislang bestehende Doppelzuständigkeiten abgebaut werden.

In dem hier vorgelegten Kirchbaugesetzesentwurf vermisste ich insbesondere die großen strategischen Richtlinien und Zielpunkte. Wünschen würde ich mir von einem kirchlichen Baugesetz eine Vorreiterrolle in Sachen Klimaschutz, also etwa im Vorschreiben von klimaneutra-

len Baustoffen, z.B. klimaneutralem Beton, Holz, Hanf oder anderen nachwachsenden Baustoffen. Hier ist mir der § 21 des vorgelegten Entwurfs zu weich: Nur das Einhalten von Umweltstandards reicht nicht aus. Eine schärfere Möglichkeit wäre z.B. das Festschreiben der ILO-Kernarbeitsnormen etwa gegen Kinderarbeit, wie in der Vergabepraxis für öffentliche Bauten inzwischen üblich.

Ich komme noch einmal zurück auf das Thema Klimaneutralität. Hier müssen wir konstatieren, dass es eine große Heterogenität unter unseren Kirchengemeinden gibt. Einige sind in Sachen Klimaneutralität schon sehr weit voran und insofern beispielgebend, während andere hier kaum angefangen haben. Es wäre also Zeit für ein Setzen von Leitlinien durch die Landeskirche, etwa mit der Zielmarke des Jahres 2030 für die Klimaneutralität für kirchliche Bauten in der Nordkirche. Ich sehe hier eine Verantwortung von Kirche nicht nur für Innen, sondern auch weit in die Zivilgesellschaft hinein. So werden etwa auf Kirchentagen regelmäßig deutliche Impulse in diese Richtung initiiert.

Dem Kollegen Krüger folgend, geht es mir also weniger um die formelle Gestalt als Gesetz, sondern vielmehr darum, das inhaltliche Ziel strategisch fest zu verankern.

Syn. GEMMER: Wir dürfen das Thema nicht zerreden. Ich finde es gut, bei drei ehemaligen Landeskirchen jetzt ein Baugesetz zu machen, das mit Verantwortlichkeiten aufräumt: Wer ist wofür zuständig? Natürlich gibt es gerade bei den denkmalgeschützten Gebäuden Doppelstrukturen. Im Gegensatz zu Kommunen arbeiten wir an unseren denkmalgeschützten Gebäuden und lassen sie nicht einfach verfallen. Generell aber gilt: Die Übertragung der Verantwortlichkeiten auf die Kirchenkreise stellt diese vor Probleme, denn sie brauchen das Fachpersonal. Wir in Altholstein sind da schon ganz gut aufgestellt, aber kleinere Kirchenkreise bekommen unter Umständen das Fachpersonal nicht. Dann kann es passieren, dass das einfach ein Ehrenamtlicher macht. Davor warne ich. Ich bin sehr dafür, das Gesetz zu verabschieden, auch weil ein Evaluierungszeitpunkt dabei ist. Für mich ist schön, dass es klar definierte Verantwortlichkeiten gibt, gerade auch wenn es Doppelstrukturen gibt. Und was mir auch gut gefällt ist, dass jemand, der einen Antrag stellt, auch wirklich mal eine Nachricht bekommt. Was mir dabei allerdings fehlt ist, dass mit Verstreichen der Antwortfrist der Antrag als genehmigt gilt. Leider ist im Gesetz nicht definiert, welcher Zeitpunkt das ist. Eingang in der Poststelle, Eingang beim Sachbearbeiter, der vielleicht im Urlaub ist – das könnte man vielleicht noch ein bisschen präzisieren. Ich hoffe sehr, dass wir das Gesetz annehmen und vier Jahre ausprobieren, um es dann zu evaluieren.

Die PRÄSES: Wir haben jetzt schon vereinzelt Beiträge gehabt, die sich inhaltlich mit dem Gesetz beschäftigen. Ich erinnere daran, wir sind immer noch in der allgemeinen Aussprache zum verfassungsändernden Gesetz.

Syn. SÜSSENBACH: In dem Gesetzentwurf haben wir es mit manchen emotionalen Ambivalenzen zu tun. Es geht eigentlich darum, die Haltung der Mitarbeiter*innen im Baudezernat zu prägen. Das geht nicht über ein Gesetz. Es ist schon angeklungen, dass es der neuen Dezernatsleiterin, Frau Möller, gelungen ist, das komplett zerstörte Vertrauen in das Baudezernat wieder aufzubauen. Dafür danke ich Frau Möller sehr. Aber wie wird es Frau Möller gelingen, ihre Mitarbeiter*innen zu einer einheitlichen Haltung, zu einheitlichen Prozessabläufen und zu einer Dienstleistungsorientierung gegenüber den Kirchenkreisen- und Gemeinden zu formen? Genau da sind die Konflikte und Verletzungen der letzten Jahre maßgeblich entstanden. Angesichts der strategischen Umbauprozesse 2030 und 2060 müssen wir versuchen, gegenüber dem Staat, auch gegenüber übertriebener Ansprüche und Vorstellungen, was wir als Kirche alles finanzieren können, mit einer Stimme zu sprechen. Sonst werden wir Schiffbruch erleiden als Kirchenkreise. Allerdings löst dieses Gesetz nicht dieses Dilemma. Trotzdem

würde ich mich dafür aussprechen, die wenigen Fortschritte, die ich in dem Gesetz sehe, zu sagen, lasst uns das versuchen. Aber wir sollten nicht das Wenige, was wir mit diesem Gesetz erreichen, noch durch zahlreiche Änderungsanträge aufbohren. Dann brauchen wir es wirklich nicht. Dann können wir mit den alten Gesetzen erstmal weitermachen und die Kirchenleitung bitten, sich dieses Problem noch einmal neu anzunehmen. Mein Abstimmungsverhalten wird jedenfalls sehr davon abhängen, inwieweit die Genehmigungsfiktionen noch einmal aufgebohrt werden oder das, was auf Kirchenkreisebene delegiert wurde, wieder zurückgeholt wird oder indem man sagt, bevor das Landeskirchenamt in einem Kirchenkreis irgendetwas sagt, sprechen wir so schnell wie möglich erstmal mit dem Landesdenkmalschutz. Der entscheidende Punkt ist doch, dass wir als Kirche erst einmal unter uns eine gemeinsame Position entwickeln müssen, bevor wir mit dem staatlichen Denkmalschutz reden.

Die PRÄSES: Jetzt habe ich auf der Rednerliste Herrn Schick, Herrn Nissen, Frau Lenz und Herrn Melzer. Herr Schick zieht zurück, Herr Nissen, bitte.

Syn. NISSEN: Also ich vertraue unseren Körperschaften, dass sie wissen, warum sie ein Bauvorhaben machen und was sie mit den Räumen dann tun wollen. Deshalb meine Frage zu § 20 Absatz 1, wozu ist der notwendig? Ich möchte den am liebsten streichen.

Die PRÄSES: Wenn das ein Antrag werden soll, Herr Nissen, dann bitte schriftlich.

Syn. NISSEN: Ich warte erst einmal die Antwort ab.

Syn. Frau LENZ: Ich kann nachvollziehen, dass wir ein einheitliches Kirchbaugesetz brauchen. Aber das Vorhaben hätte wirklich die Chance in sich gehabt, Bürokratieabbau zu gestalten und zu schaffen. Bei aller Hochachtung gegenüber den Mitwirkenden am Prozess verstehe ich nicht, weshalb alle kirchlichen Gebäude immer noch kirchenaufsichtlich vom Landeskirchenamt genehmigt werden müssen. Dafür finde ich ausschließlich den kryptischen Begriff vom gesamtkirchlichen Interesse. Aber haben Kirchenkreise und Kirchengemeinden nicht auch ein Interesse an der Gesamtkirche? Warum traut man den eigenen Kirchengemeinde, Kirchenvorständen, Kirchengemeinderäten und Kirchenkreisen nicht zu, ihre eigenen kirchlichen Bauvorhaben zu gestalten? Ich könnte mir vorstellen, dass die kirchenaufsichtliche Genehmigung bei den Kirchenkreisen und dicht bei den Gemeinden bleibt, damit diese Doppelstrukturen nicht mehr existieren. Beim Denkmalschutz ist es etwas Anderes, da sind wir durch Staatskirchenverträge gebunden.

Syn. MELZER: Das ist kein Gesetz, das glücklich machen soll und das wird es auch nicht. Es versucht aber, die Ebenen unserer Landeskirche neu auszutarieren, was deutlich mehr auf die Kirchenkreise heruntergibt. Dieser Ansatz verdient es, weiter verfolgt zu werden. Ich hätte mir einen Gebäudestrukturplan in den 50-er Jahren mal gewünscht, dann hätten wir manche Gebäude gar nicht gebaut. Die Gebäude wurden nicht gebaut aufgrund der Gemeindegliederzahlen, die wir hatten, sondern häufig aus einer Erwartungshaltung heraus. Leider ist es anders gekommen, als wir es erwartet hatten. Ich wünsche mir, dass wir mit diesem Gesetz im Hintergrund die Kirchenkreise weiter stärken. Sie sollen mit den Kirchengemeinden gemeinsam erarbeiten, wie wir mit diesen Gebäuden künftig umgehen. Ob und wie dieses Gesetz gelebt wird, wird sich zum Teil entscheiden, wie das Gesetz aussieht. Wie es tatsächlich umgesetzt wird, wird sich im Wesentlichen in der Beziehung zwischen Gemeinde, Kirchenkreisebene und Landeskirche entscheiden. Ich glaube, dass sich da schon einiges geändert hat und würde gerne daran weiterarbeiten. Wenn dieses Gesetz schon nicht glücklich macht, ist es doch aber eine solide Basis, auf der weitergearbeitet werden kann.

Syn. HOWALDT: Ich möchte Dirk Süßenbach danken, dass er diese Unterscheidung vorgenommen hat, zwischen den inhaltlichen Perspektiven des Denkmalschutzes und dem Baugesetz. Ich glaube, diese inhaltlichen Perspektiven des Baugesetzes brauchen wir in der Tat. Ich habe gelernt, dass der kirchliche Denkmalschutz ein wenig Vorrang hat durch die Religionsfreiheit. Wie wir unsere Kirche nutzen, da sind wir frei. Aber auch um Kirchenräume kreativer nutzen zu können, braucht es dringend einen fundierten, reflektierten Prozess und eine gesamtkirchliche Verständigung. Das ist meine Bitte an die Kirchenleitung, solch einen Prozess zu initiieren.

Syn. Prof. Dr. SCHULZE: Wir gestalten ja Nordkirche und ich würde es fatal finden, wenn wir am Baugesetz scheitern würden. Für mich als Jurist ist das ein furchtbares bürokratisches Monster, aber besser eins haben, als zu sagen, wir schaffen das nicht. Ich hätte nicht für möglich gehalten, dass wir für die Verständigung der verschiedenen Verwaltungsebenen unserer Kirche einen Mediator brauchen. Ich glaube, um diesen Verständigungsprozess wieder auf eine normale Ebene zu bringen, ist dieses Gesetz gut. Es bildet einen Rahmen und es könnte ein Start sein. Und ich bitte darum, dass wir bei der Evaluierung auch den Prozess des Bürokratieabbaus betrachten. Das ist Teil der Evaluierung und so habe ich den Prozess auch verstanden. Und dann noch: Lieber Herr Strenge, ich habe eine solche Hochachtung vor Ihnen, aber der Griff nach Erfurt, das war nicht Aschermittwoch, das war Rosenmontag oder Fastnachtsdienstag. Ich glaube, das sollten wir alle ganz schnell vergessen.

Die PRÄSES: Ich sehe jetzt keine weiteren Wortmeldungen und schließe die allgemeine Aussprache zum verfassungsändernden Gesetz TOP 3.2. Ich bitte jetzt den Antrag von Herrn Krüger zu präsentieren. Dies ist der Antrag mit der laufenden Nr. 10. Dieser Änderungsantrag ist eigentlich ein Aufhebungsantrag. Wir schlagen Ihnen folgendes Verfahren vor. Da die Zustimmung zu diesem Antrag bedeuten würde, dass wir uns auf dieser Synode nicht weiter mit dem TOP 3.2 befassen müssen, stelle ich diesen Antrag zunächst zur Abstimmung, weil er auch der weitestgehende Antrag ist. Zunächst aber schlage ich vor, darüber noch zu reden. Wäre die Synode mit diesem Vorschlag einverstanden, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme angenommen. Ich rufe auf den Änderungsantrag lfd. Nr. 10 des Synodalen Matthias Krüger. Gibt es dazu Wortmeldungen. Ich sehe Herrn von Wedel.

Syn. Dr. VON WEDEL: Dieser Antrag ist vorhin als lutherische Revolution bezeichnet worden. Das ruft mich natürlich sofort auf den Plan und ich müsste begeistert Hurra schreien. Als Christ und Lutheraner tue ich das vielleicht auch und sage toll, dass wir ohne Gesetz und Vorschriften auskommen – das wäre es doch! Leider geht das nicht ganz so, denn wir sind eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit gewissen Spielregeln. Das Gesetzgebungsverfahren zum Baugesetz wird ausgesetzt, das kann man machen, dann tritt keine gesetzlose Lage ein, wir haben in allen Landesteilen ja Baugesetze und somit ist das unproblematisch. Wir haben auch einen Rahmen dafür in Gestalt der Verfassung. Die bestehenden Baugesetze in der Evangelisch-Lutherischen Kirche werden fünf Jahre nicht angewandt. So könnten wir das als Synode einmal machen. Wir haben die Gesetzgebungsgewalt. Das ist rein theoretisch denkbar. Herr Krüger, es ist aber ein klein wenig zu kurz gedacht. Denn, wenn die bestehenden Baugesetze nicht angewandt werden, bleiben trotzdem die verfassungsrechtlichen Genehmigungsvorschriften zu beachten. Wie meine Vorredner richtig ausgeführt haben, sind die Probleme, die es gegeben hat, zwischen Kirchenkreisen und landeskirchlicher Ebene entstanden aus den unterschiedlichen Genehmigungsvorbehalten. Die bleiben bestehen, daran würde sich gar nichts ändern. Das heißt, das Tohuwabohu könnte noch ein klein wenig größer werden. Der Rahmen bliebe ja der Gleiche, egal ob ich ein Baugesetz habe in Mecklenburg oder nicht, denn es steht in der Nordkirchenverfassung, dass die kirchenaufsichtliche Genehmigung

durch das Landeskirchenamt zu erteilen ist. Das wird also nicht funktionieren. Wenn man das will, muss man auch die Verfassung an der Stelle ändern und dann fallen alle Genehmigungsvorbehalte weg und es darf jetzt einmal fünf Jahre frei gemacht werden, was man möchte in dieser Nordkirche. Ob das okay ist, darüber muss ich nochmal nachdenken. So wie es im Antrag formuliert ist, macht es jedenfalls keinen Sinn. Die Gesetze sollen fünf Jahre nicht angewendet werden. Ein Jahr vorher soll man schon einmal überlegen, ob das vernünftig ist. Wie will ich dann dies alles evaluieren. Ich weiß doch gar nicht, ob Herr Bartels in seiner Diakonie da etwas gemacht hat. Ich glaube, dies alles geht praktisch nicht. So sehr ich für lutherische Revolution bin und so toll und sympathisch ich das finde, es wird so nicht funktionieren. Ich kann nur dringend abraten, diesem Antrag stattzugeben.

Syn. Naß: Meine Frage knüpft an Herrn von Wedel an. Für die Ziffer 2 bitte ich um eine rechtssystematische Klärung. Weil die Ziffer 2 ja eine verfassungsändernde Auswirkung hat, wäre für mich die Frage, ob es nicht notwendig ist, dass ein solcher Beschluss mindestens eine qualifizierte Mehrheit benötigt.

Bischof MAGAARD: Das ist ein Antrag, wie wir ihn manchmal von Matthias Krüger kennen. Der kommt vom innersten heraus und stellt bestimmte Dinge in Frage. Ich kann das gut nachvollziehen. Ich sage in aller Deutlichkeit, dies geht gar nicht. Aus folgendem Grund: Ich bin ganz am Anfang mit dabei gewesen in der Kirchenleitung, bevor dieser Beratungsprozess initiiert worden ist. In einer Arbeitsgruppe mit Herrn von Maltzahn, Karl-Heinrich Melzer, Peter Unruh und ich war auch dabei. Wir haben auf die Lage geguckt und es gab zwei riesige Probleme. Das eine waren die immer wieder auftauchenden Kompetenz- und Abstimmungsprobleme zwischen Kirchenkreis und Landeskirche in der Bauberatung, übergreifende Kompetenzen und dadurch auch lange und schwierige Verhandlungen und viel zu lange Genehmigungsverfahren. Wir hatten jetzt einen Beratungsprozess über mehr als zwei Jahre mit ganz viel Beteiligung der Fachleute der Kirchenkreise. Die Kirchenleitung hat sich sehr lange damit beschäftigt, auch mit den Hinweisen aus dem Rechtsausschuss. Wir haben am Ende gesagt, dies ist ein guter und vertretbarer Kompromiss. Den kann man natürlich in jede Richtung verändern. Aber es ist ein guter Kompromiss in der Lage, in der wir jetzt sind. Wenn wir jetzt sagen würden, wir beschließen das gar nicht, könnte man das machen. Man kann aber nicht sagen, wir gehen in einen Zustand ohne Baugesetz zurück. Das hat Herr Greve vorhin schon gesagt. Dann würde das gelten, was bisher auch gilt. Und wir wären dann keinen einzigen Schritt weiter. Das finde ich, lieber Matthias Krüger, geht auf keinen Fall. Bitte stimmen Sie dem nicht zu. Danke für ihre Aufmerksamkeit.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Henning von Wedel hat gesagt, nach seiner Auffassung könne man sich mit der Ziffer 2 befassen und in dem Zusammenhang auf die Praxis der Finanzverwaltung, Nichtanwendungserlasse zu erlassen, berufen. Ich glaube, er liegt da falsch. Nichtanwendungserlasse betreffen Auswirkungen richterlicher Entscheidungen des Bundesfinanzhofes. Nichtanwendungserlasse für Gesetze sind ein absolutes verfassungsdogmatisches Üding. Das hieße nämlich, wir wenden das Gesetz nicht an. Ein Gesetz nicht anwenden, kann man nur im Verfahren der Gesetzgebung machen, in dem man das Gesetz aussetzt oder aufhebt. Das heißt, die Ziffer 2 ist nichts anderes als ein Gesetzgebungsantrag. Für den Gesetzgebungsantrag haben wir Vorgaben in der Verfassung und in der Geschäftsordnung und diese Ziffer 2, wie sie dort steht, erfüllt diese Voraussetzungen ganz offensichtlich überhaupt nicht. Das heißt, mit dieser Ziffer 2 darf sich die Synode hier so gar nicht befassen. Das müsste in einem Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Die Ausschüsse sind zu beteiligen. Der Theologische Ausschuss ist zu beteiligen. Das steht auch in unserer Verfassung. Und das wäre ggfls. in zwei Lesungen zu beschließen. Aber so mit einem Änderungsantrag, und das ist die Frage von Herrn Naß, ein Gesetz zu erlassen, dass wir ein geltendes Gesetz nicht anwenden,

das geht schlicht nicht. Und deshalb ist diese Ziffer 2 hier gar nicht beschluss- und befassungsfähig. Das führt zu Ziffer 3. Die Ziffer 3 knüpft an Ziffer 2 an. Und deshalb gilt für Ziffer 3 genau dasselbe wie für die Ziffer 2. Für die Ziffer 1 kommt es darauf an, wie Herr Krüger seinen Antrag versteht. Wenn er 1 und 2 als untrennbare Bestandteile sieht, dann ist auch die Ziffer 1 nicht befassungsfähig, dann wäre der gesamte Änderungsantrag hier nicht abstimmungsfähig. Sondern Herr Krüger müsste sich darüber Gedanken machen, wie er das in das Gesetzgebungsverfahren einspeist, wie es unsere Verfassung vorsieht. Und dann können wir vielleicht auf der nächsten Synode darüber beschließen. Wenn er die Ziffer 1 losgelöst von Ziffer 2 und 3 sieht, dann könnte man darüber theoretisch abstimmen. Dann hätten wir die Wahl zwischen einer Befassung mit einem Gesetzentwurf, der gefertigt worden ist, aufgrund von vielfältig festgestellten Missständen der bisherigen Gesetzeslage und Unzufriedenheit mit der bisherigen Gesetzeslage unter Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage. Okay, das kann man so machen, wir finden das Gesetz zu kompliziert. Wir bleiben lieber bei dem alten, auch wenn es ärgerlich ist. Darüber kann man abstimmen. Wenn Herr Krüger Ziffer 1 und 2 als Einheit versteht, dann wäre das unzulässig und dann wäre der ganze Antrag hier nicht befassungsfähig.

Die PRÄSES: Das ist eine rechtliche Einordnung. Allerdings hat die Synode dem Verfahren zugestimmt. Es könnte ein gutes Argument sein, dies abzulehnen.

Syn. LANG: Ich finde den Gedanken von Herrn Nebendahl interessant. Ich möchte mich erstmal auf die Ziffer 3 stürzen. Herr von Wedel hat gerade gesagt, dass das ja gar nicht ginge, weil man ja gar nicht wisse, worüber man evaluieren sollte. Ich glaube genau dort liegt der Kern dessen, was Herr Krüger möchte. Wenn wir nichts zu evaluieren haben, dann ist auch nichts schlecht gelaufen. Umgekehrt, wenn etwas schlecht gelaufen ist, dann werden wir von den Gemeinden Rückkopplung erhalten, Kommunen durchaus auch, und dann werden wir Beschwerden bei den Kirchenkreisen haben, dann werden wir Beschwerden bei der Landeskirche haben und im Übrigen könnte Evaluierung auch erfolgen, indem man die Gemeinden einzeln anfragt. Also, an der Stelle ist eine Evaluierung sehr wohl möglich. Wenn sie nicht möglich wäre, dann würde es bedeuten, dass das Gesetz nicht erforderlich war, weil keine negativen Auswirkungen erfolgt sind. Ich verweise auf § 24 der Vorlage TOP 3.1, wo schon drin steht, dass die Baugesetze alle aufgehoben werden. Dieser Teil ist also durch alle Gremien gegangen, ist beraten worden und ist Teil der Gesetzesvorlage. Ich sehe deshalb keinen geschäftsordnungsmäßigen Ausschluss, diesen Teil hier nicht abzustimmen. Ob ich am Ende für diesen Antrag bin, weiß ich noch nicht. Es ist eine klare eigene Radikalität und aus meiner Sicht auch umsetzbar. Danke.

Die PRÄSES: Jetzt haben wir einen Geschäftsordnungsantrag von Herrn Streibel.

Syn. STREIBEL: Ich beantrage Schluss der Rednerliste für diesen Antrag.

Die PRÄSES: Dann stelle ich diesen Antrag zur Abstimmung. Der Antrag wird mit großer Zustimmung angenommen.

Syn. SCHICK: Bei viel Verständnis für die Argumentation des Synodalen Krüger löst sein Antrag das grundsätzliche Problem nicht. Ich bitte Sie daher, den Antrag abzulehnen.

Die PRÄSES: Synodaler Dr. Greve hat zurückgezogen. Dann gebe ich jetzt den Änderungsantrag zur Abstimmung.

Punkt 1: Mit großer Mehrheit abgelehnt.

Punkt 2: Mit großer Mehrheit abgelehnt.

Punkt 3: Einstimmig abgelehnt.

Dann kommen wir jetzt zur Einzelaussprache, zum Artikel 1.

Syn. Dr. GREVE: Ich verweise auf den Antrag des Rechtsausschusses, Antrag Nr. 6. Kirche und kirchliche Umgebung gehören zusammen und müssen denkmalschutzrechtlich auch gemeinsam betrachtet werden. Daher plädiert der Rechtsausschuss, bei der bisherigen Fassung zu bleiben.

Syn. STRENGE: Ich will jetzt mal eine Lanze für die Kirchenkreise brechen. Mit Recht haben die Herren Pröpste Crystall, Krüger und auch Süßenbach zum Ausdruck gebracht, dass das sozusagen sich noch auf die Umgebung bezieht, auf Freianlagen, dass das nun wirklich keine Angelegenheit sein muss, vor allem nicht nach dem langen Prozess, den wir hier hinter uns haben, was von der Landeskirche bestimmt wird. Natürlich hat Herr Greve Recht, dass die Kirche immer nur in einer Umgebung steht, gar keine Frage, wo man auch auf die Nachbarschaft gucken muss, aber wenn das nicht mal den Kirchenkreisen und letztendlich den Gemeinden zutraut, auch letztendlich zu bewirken, ohne noch wieder nach Kiel laufen zu müssen, wäre das doch ein Trauerspiel. Also insofern sollten wir dem Rechtsausschuss nicht folgen und Herr Prof. Schulze für Erfurt entschuldige ich mich. Ich nehme es zurück.

Syn. ANTONIOLI: Die Beratungsgruppe hat sich sehr bewusst dafür entschieden, die kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchlicher Umgebung in die Obhut der Kirchenkreise zu geben.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Maßnahmen, die eine Einheit betreffen, müssen auch einheitlich betrachtet werden.

Syn. SCHICK: Es ist auch eine Frage des Vertrauens, den Kirchenkreisen die Verantwortung für die Umgebung ihrer kirchlichen Räume selber zu überlassen. Dies ist kein Mehraufwand, sondern eine bürokratische Entlastung.

Syn. Dr. MELZER: Ich kann den Ausführungen des Synodalen Schick nur umfänglich zustimmen. Viele mögliche Vorkommnisse sind im Vorfeld bedacht worden, die im Gesetzentwurf getroffene Formulierung ist die Sinnvollste.

Syn. Dr. GREVE: Wenn es hier um Vertrauen und Kompetenzen geht, dann müssen wir konsequent sämtliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen den Kirchenkreisen übertragen und nur Denkmalschutzangelegenheiten auf die Landeskirche. Dies ist aber nicht Inhalt des Gesetzes.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich muss gestehen, ich bin irritiert. Ich habe das Gesetz bisher so verstanden, dass wir aufteilen bei der Zuständigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zum einen auf die Landeskirche, zum anderen auf die Kirchenkreise. Herrn Schick und Herrn Melzer habe ich nun so verstanden, wir machen was ganz anderes, wir machen zum einen eine Zuständigkeit von Kirchenkreisen für einen bestimmten Teil und wir machen zum anderen eine Zuständigkeit von Kirchenkreisen und Landeskirche für den Teil, der Kirchen betrifft. Das heißt, dass, was Sie als schon vorhandene Bürokratie bezeichnen, sollte diesem Gesetzentwurf perpetuiert werden. Damit habe ich Schwierigkeiten, muss ich sagen. Wenn sie Zuständigkeiten verteilen wollen, dann müssen Sie bitte randscharf und nicht überschneidend verteilen. Allein das Weiterleiten eines Vorgangs von einer Kirchengemeinde auf dem Dienstweg über den Kirchenkreis an die Landeskirche ist noch keine kirchenaufsichtliche

Befassung. Also, wenn Sie wirklich meinen, mit dem Gesetz ein Verfahren regeln zu wollen, das immer dann, wenn die Landeskirche zuständig ist, zugleich auch die Kirchenkreise zuständig sind und verwaltungsmäßig darüber befassen müssen, dann schaffen sie tatsächlich ein Bürokratiemonster und dann muss man sich überlegen, ob es nicht viel sinnvoller ist, tatsächlich die gesamten Zuständigkeiten im kirchenaufsichtlichen Bereich auf die Kirchenkreise zu delegieren und die Landeskirche ganz herauszunehmen. Das habe ich aber bisher dem Gesetz nicht so entnommen, sondern ich bin bisher davon ausgegangen, dass es eine, für mich allerdings nur schwer identifizierbare, sachliche Begründung dafür gibt, dass es eine Zuständigkeit, und zwar eine Alleinzuständigkeit der Landeskirche, für kirchenaufsichtliche Genehmigungen bei Kirchen geben soll. Ich habe mir vorgestellt, dass könnte sein, der Gesamteindruck einer Kirche, ich hab mir auch vorgestellt, es könnte etwas sein, mit der über den gemeindlich hinausgehenden Bezug historischen gesellschaftlichen Bedeutungen von Kirchengebäuden in den jeweiligen Regionen. Ich habe mir auch vorgestellt, es könnte etwas damit zu tun haben, dass vielleicht gerade Kirchen aus dem 8. Jahrhundert oder dieser Umgebung besondere Schwierigkeiten aufweisen, die eine fachliche Konzentrierung der fachlichen Expertise beim Landeskirchenamt erfordern. All solche Dinge habe ich mir vorgestellt. Aber, da muss man erklären, warum sind diese Rechtfertigungsgründe, die die Zuordnung zur Landeskirche anders machen, anders als in allen anderen baulichen Genehmigungen. Warum sind diese Gründe nur dann betroffen, wenn wir das Mauerwerk der Kirche anfassen, aber nicht betroffen, wenn wir die Umgebung der Kirche anfassen, die genauso kirchenprägend ist wie das Mauerwerk der Kirche. Warum ist also die Grenzziehung zwischen Zuständigkeit der Landeskirche mit der dahinter stehenden Begründung und den Zuständigkeiten der Kirchenkreise das Außenmauerwerk der Kirche. Wo wir alle wissen, dass eine Kirche nicht an dem Mauerwerk endet, sondern geprägt wird durch den Raum, in dem sie steht, durch die Umgebung, in der sie ist und durch das, was drum herum ist. Und deswegen wird man, wenn man eine Rechtfertigung für eine Sonderzuständigkeit der Landeskirche bei kirchenaufsichtlichen Genehmigung für Kirchengebäude sieht, gar nicht drum herumkommen, das auch auf das Umfeld zu erstrecken. Denn wenn man das nicht tut, dann wird man sehr sehr große Schwierigkeiten haben, überhaupt einen Grund zu finden, warum die Landeskirche überhaupt zuständig sein soll. Deswegen bitte ich Sie, und das war jetzt etwas abstrakter als mein vereinfachtes Beispiel, das ich vorhin gewählt habe, dem Antrag des Rechtsausschusses zuzustimmen, weil dieser Antrag dafür sorgt, dass das, was eine Einheit ist, im Rahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung auch als Einheit behandelt wird. Denn wenn wir dem Antrag so zustimmen, wie es die Kirchenleitung gerne möchte, da teilen wir diese Einheit auf, wir nehmen einen Teilaspekt, nämlich Außenmauerwerk Kirche als Grenzziehung, mit der Folge, dass bestimmte Gesichtspunkte, die vielleicht nicht gerade am Außenmauerwerk der Kirche enden, sondern zwei Meter weiter, dass diese Gesichtspunkte plötzlich keine Rolle mehr spielen für der Zuordnung zur Landeskirche oder zum Kirchenkreis. Deswegen glaube ich, ist das, was der Rechtsausschuss möchte, systematisch viel schlüssiger. Es fügt sich in das Bild dessen ein, dass Kirche eben nicht nur am Außenmauerwerk endet und es ist letztlich auch etwas was tatsächlich Verwaltungsstrukturen vereinfacht.

Syn. Dr. CRYSTALL: Mir leuchtet nicht ganz ein, wieweit die Bestimmung der Landeskirche gehen soll auch außerhalb des kirchlichen Gebäudes. Geht es um einen „ heutigen Bereich“ von 20,70 oder 100 Metern, für den die Landeskirche verantwortlich sein soll? Wo doch das Ortswissen vor Ort liegt und man vor Ort auch mit den Lösungen leben muss. In der Diskussion scheint es mir nicht nur mehr um eine rechtliche Frage zu gehen. Wenn die Frage der Umgebung eines kirchlichen Gebäudes eine kirchenaufsichtliche Befassung im Sinne des gesamtkirchlichen Interesses fordert, besagt der Artikel 85 der Kirchengemeindeordnung, dass auch die Kirchenkreise die Aufgabe haben, gesamtkirchliches Interesse zu bewahren.

Die PRÄSES: Dezernentin Möller hat um das Wort gebeten. In dieser Funktion hat das Präsidium entschieden, ihr das Wort zu erteilen.

OKRin Frau MÖLLER: Im Falle einer denkmalgeschützten Kirche muss ohnehin das Landeskirchenamt die Aufsicht behalten. Aus Sicht des Baudezernates trägt das neue Gesetz zur Klarheit bei, dass denkmalrechtliche Fragen klar beim Landeskirchenamt angesiedelt werden sollen. Nach Artikel 26 Absatz 1, Punkt 7 ist der Kirchenkreis immer in der Genehmigungspflicht bei Baumaßnahmen von Kirchengemeinden. Eine Ausnahme bilden nach Artikel 26, Absatz 2, Punkt 2 Baumaßnahmen an Kirchen, da das äußere Erscheinungsbild von Kirchengebäuden auf landeskirchlicher Ebene im Blick behalten werden soll. Außerdem wird es Fälle geben, in denen diese Genehmigungskompetenz auch auf die Kirchenkreisebene übertragen werden kann. Ebenso wollen wir in der Verfassung verankern, dass es ein Verzicht auf Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung geben kann.

Propst Dr. HAVEMANN: Die Theologische Kammer hat sich dafür stark gemacht, dass Kirchenbauten von landeskirchlichem Interesse sind. Ob diese Aufsicht von der Landeskirche oder den Kirchenkreisen wahrgenommen wird, ist keine theologische Frage. Für eine trennscharfe Unterscheidung ist die Kirchenmauer ein guter Maßstab.

Syn. ANTONIOLI: Dieses Kirchengesetz ermöglicht Optionen zur Übertragung von Befugnissen an die Kirchenkreise. Dadurch kann man in den Kirchenkreisen verschiedene Modelle entwickeln.

Jugenddelegierte Frau GROß: Ich finde es einfacher, wenn die landeskirchliche Ebene nur bei Fragen des Denkmalschutzes entscheidet, denn wir können Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zutrauen, ein stimmiges Erscheinungsbild von Kirchen mit im Blick zu haben.

Die PRÄSES: Da es zu dem Artikel 1 a keine weiteren Wortmeldungen gibt, stimmen wir jetzt über den Antrag des Rechtsausschusses zu diesem Artikel ab. Bei acht Stimmen für den Antrag und wenigen Enthaltungen ist dieser mit großer Mehrheit abgelehnt. Wir stimmen ab über den Artikel 1, Nr. 1 a und b. Der ist bei großer Mehrheit und einigen Enthaltungen so angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über c): In Artikel 26 wird ein Absatz 3 eingefügt und d): die bisherigen Absätze 3 und 4 werden 4 und 5. Diese Änderungen sind bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen. Wir kommen zu Ziffer 2, Artikel 54 a und b. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. Dr. GREVE: Ich werde im Namen des Rechtsausschusses, sofern kein Protest kommt, die Ziffern 2 und 3 des Änderungsantrags zurückziehen. Ebenso ziehe ich den inhaltlich gleichlautenden Änderungsantrag nachher zum Baugesetz auch zurück.

Die PRÄSES: Vielen Dank, gibt es weitere Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Wir stimmen ab den Artikel 1 Ziffer 2. Der Artikel ist mit großer Mehrheit und wenigen Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zu Artikel 2 – Änderung des Einführungsgesetzes in § 86. Gibt es Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Wir stimmen also ab. Der Artikel wird mit wenigen Enthaltungen angenommen.

Wir kommen zu Artikel 3. Gibt es dazu Aussprachebedarf? Das sehe ich nicht. Der Artikel ist mit einer Enthaltung angenommen.

Wir stimmen über das gesamte Gesetz ab. Das Gesetz wird mit wenigen Enthaltungen angenommen.

Damit ist das Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Erster Lesung beschlossen.

Ich unterbreche die Beratung zur Baugesetzgebung, da wir nach einer kurzen gesanglichen Unterbrechung Gäste erwarten.

Während der Abendbrotpause wird das Präsidium überlegen, wie wir mit der Baugesetzgebung verfahren.

Herr Wulf wird mit uns singen. Danach empfangen wir die Gäste von Bischof Jeremias, zwei Brüder aus Taizé.

Bischof Jeremias wird uns die Gäste vorstellen.

Bischof JEREMIAS: Ich bin Ihnen dankbar, dass wir diese Begegnung, die nicht in Ihrer Tagesordnung steht, ermöglichen können. Die Brüder Timotée und Bernhard sind bereits einige Tage zu Gast in Mecklenburg-Vorpommern. Zuvor war der Rostocker Jugend-Chorall-Chor in den momentanen Ferien in Taizé zu Gast, so dass die Brüder mit dem Chor im Bus mitfahren konnten. Sie planen ein Taizé-Treffen 2021 – 2022 in Rostock.

Mit den Brüdern bei uns ist Pastor Albrecht Jax aus Bad Doberan, der in unserer Region sehr viel für den Austausch mit Taizé tut.

Die Gäste halten ein Grußwort

Die PRÄSES: Vielen Dank Bruder Timotée und Bruder Bernhard. Bitte nehmen Sie unsere Grüße mit zurück nach Taizé. Wir freuen uns darüber, dass Sie Rostock für das Taizé-Treffen ausgewählt haben. Ich war vor etlichen Jahren mit der Kirchengemeinde Segeberg an dem Treffen in Hamburg beteiligt und es ist eine meiner schönsten Erinnerungen. Ich glaube, es wird ein großartiges Erlebnis für uns alle sein.

Vor der Abendbrotpause sind noch einige Ansagen zu machen: Vertreter des Jugendausschusses treffen sich mit dem Vertretern vom Rechtsdezernat, Kirchenleitung und dem Rechtsausschuss im kleinen Restaurant, dem Glaskasten des Restaurants zur Beratung des Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetzes. Der Synodenchor trifft sich eine halbe Stunde nach Beginn der Pause hier am Flügel. Ich bitte Frau Becker und Herrn Wulf mit uns inne zu halten.

Abendbortpause

Die VIZEPRÄSES: Wir fahren mit der Sitzung fort. Wir wissen, dass wir Ihnen einen Nachtschinken schulden, deswegen haben wir auf Ihre Plätze ein Stück Schokolade gelegt.

Das Baugesetz haben wir unterbrochen und sind jetzt beim nächsten Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu den Wahlen. Die Wahlvorschläge wurden benannt. Kommen wir zunächst zur Wahl von Mitgliedern in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene - TOP 7.1.

Jetzt kommt ein bisschen Text vorweg, damit Sie wissen, wie Sie richtig wählen. Im Vertrag des Hauptbereiches Mission und Ökumene heißt es, die Steuerungsgruppe besteht unter anderem aus vier von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, von denen zwei nicht in den Organen des Diakonischen Werkes, Landesverbänden oder dem ZMÖ weltweit angehören dürfen und von denen bis zu zwei Mitglieder vom Finanzausschuss der Landessynode entsandt werden können. Sollte das Mitglied der Kirchenleitung als hauptamtliches Mitglied in die Steuerungsgruppe berufen werden, müssen alle hier genannten synodalen Vertreterinnen und Vertreter das Kriterium der Ehrenamtlichkeit erfüllen. Sollte das Mitglied der

Kirchenleitung als ehrenamtliches Mitglied in die Steuerungsgruppe berufen werden, entsendet die Landessynode mindestens drei ehrenamtliche Mitglieder. Es hört sich viel komplizierter an, als es ist. Der Finanzausschuss hat bereits Frau Dr. Varchmin und Herrn Strenge benannt. Damit bleiben von den vieren, zwei übrig. Diese zwei Plätze sind zu besetzen, einer davon, von einer hauptamtlichen Person.

Sie sehen die Wahlvorschläge eingeblendet. Gibt es weitere Vorschläge? Das sehe ich nicht. Wir kommen zur Vorstellung.

Syn. Frau BELUSA: stellt sich vor

Syn. Frau HANFSTÄNGEL: stellt sich vor

Syn. PASBERG: wird vorgestellt

Syn. WEIHE: wird vorgestellt

Syn. WESTPHAL: stellt sich vor

Syn. HOWALDT: stellt sich vor

Syn. Frau STEEN: stellt sich vor

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRRINCIELI: stellt sich vor

Die VIZEPRÄSES: Ich weise noch einmal darauf hin, zwei Plätze sind zu besetzen. Einer davon kann von einer hauptamtlichen Person besetzt werden.

Merken Sie sich, wen Sie wählen möchten, wir wählen mit dem nächsten TOP zusammen.

Ich rufe auf, die Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Medien. Hier haben wir vier Vorschläge, gibt es weitere? Das sehe ich nicht. Wir kommen zur Kandidatenvorstellung.

Frau BRANDENBURG: stellt sich vor

Syn. Frau FÄHRMANN: stellt sich vor

Syn. HENKE: stellt sich vor

Syn. Herr KRACKOW: wird vorgestellt

Die VIZEPRÄSES: Sie haben für diese Wahl zwei Stimmen. Alle Kandidaten kommen aus dem Bereich der Ehrenamtlichen. Die beiden mit den höchsten Stimmen sind gewählt, die anderen beiden Stellvertreter.

Wir kommen zum Wahlgang und ich bitte Sie alle auf Ihren Plätzen zu bleiben.

Die VIZEPRÄSES: Dann bitte ich das Zählteam 1 mit Herrn Oberkirchenrat Dawin, Herrn Siebert und Frau Grüttner ans Werk zu gehen und übergebe zurück an die Präses.

Die PRÄSES: Wir setzen fort mit den Beratungen zum Kirchbaugesetz. Ich rufe auf TOP 3.1 Kirchbaugesetz. Wir haben eben die Verfassungsänderungen als TOP 3.2 in 1. Lesung beschlossen, die die Voraussetzungen dafür sind und können nun in die Thematik des Baugesetz-

zes einsteigen. Ich rufe auf zur allgemeinen Aussprache, gibt es Wortmeldungen? Herr Isecke-Vogelsang meldet sich für den Teilhabeausschuss.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Vor drei Sitzungen dieser Synode haben wir den Teilhabeausschuss gewählt. Der Teilhabeausschuss hat sich als seinen ersten Schwerpunkt das Kirchbaugesetz vorgenommen und in mehreren Sitzungen behandelt. Für den Teilhabeausschuss ist es wichtig, das Kirchbaugesetz an zwei Stellen dahingehend zu erweitern, dass der Begriff „Teilhabe“ bzw. „Teilhabeförderung“ mit einbezogen wird. Zum einen in § 4 Bauberatung und zum anderen in § 21 Sinn und Zweck kirchlichen Bauens. An beiden Stellen wünschen wir die begriffliche Einfügung, um alle Menschen in all ihrer Vielfalt und mit all ihren Besonderheiten mitzunehmen.

Die PRÄSES: Die Anträge liegen uns schriftlich vor, wir werden sie an den entsprechenden Stellen aufrufen und behandeln.

Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir kommen jetzt in die Einzelaussprache und ich rufe auf „§ 1 Ziel kirchlichen Bauens, Geltungsbereich“. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Keine. Enthaltungen? Vier.

Dann kommen wir zu „§ 2 Kirchliche Objekte“. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Keine. Enthaltungen? Zwei.

Dann kommen wir zu „§ 3 Bau und Denkmalpflege“. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um das Kartenzeichen. Gegenstimmen? Keine. Enthaltungen? Eine.

Dann kommen wir zu „§ 4 Bauberatung“. Hierzu liegt der Antrag von Herrn Isecke-Vogelsang mit der lfd. Nr. 3 vor.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Es geht um den Absatz 2 „Die Bauberatung durch den Kirchenkreis umfasst insbesondere architektonische, bautechnische, energetische, künstlerische, wirtschaftliche, vertragliche, nutzungsbedingte ...“ und hier würde ich einfügen wollen „und teilhabefördernde Aspekte bei ...“.

Die PRÄSES: Gibt es dazu Wortmeldungen. Herr Antonioli, bitte, dann Herr Sievers.

Syn. ANTONIOLI: Die Kirchenleitung als Einbringerin befürwortet es, diesen Antrag aufzunehmen.

Syn. SIEVERS: Zu Absatz 5 „Die Aufgaben im Rahmen der Bauberatung ... auf alle Gebäude der örtlichen Kirchen.“ habe ich eine Frage: Inwieweit gilt das auch für nicht unmittelbar kirchlich genutzte Gebäude. Wir haben diesen Bereich outgesourct und lassen ihn durch eine kommerzielle Firma verwalten. Ich denke, das sollte möglich sein.

Syn. SCHICK: Herr Sievers, ich denke, Sie begeben sich damit in Widerspruch zu dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz. Ich denke, Sie sollten dies dringend einstellen, Sie begeben sonst sich und möglicherweise uns alle in umsatzsteuerrechtliche Probleme.

Syn. Dr. GREVE: An dieser Stelle werden Miethäuser o. ä. von Gemeinden nicht mit umfasst. „Örtliche Kirchen“ ist ein juristischer Fachterminus, der sich auf bestimmte Sonderformen kirchlichen Stiftungseigentums in Mecklenburg bezieht.

Syn. ANTONIOLI: Genau, „örtliche Kirchen“ sind in Mecklenburg alle vor 1945 gebauten Kirchen und ihre Liegenschaften.

Die PRÄSES: Herr Sievers, ich nehme an, Ihre Frage ist damit beantwortet. Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Dr. von Wedel.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich befürworte den Antrag von Herrn Isecke-Vogelsang, würde aber vorschlagen, das Wort „teilhabefördernd“ an einer anderen Stelle einzufügen, nämlich zwischen „vertragliche“ und „nutzungsbedingte Aspekte“. Dort passt es von der Reihenfolge besser hin, insbesondere um eine mögliche Diskriminierung auszuschließen.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Danke, das dient der Klarstellung. Ich übernehme das so. Der Antrag lautet also wie folgt: „... vertragliche, teilhabefördernde und nutzungsbedingte Aspekte...“.

Die PRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen. Das sehe ich nicht. Dann stimmen wir ab über den Antrag lfd. Nr. 3 von Herrn Isecke-Vogelsang im neuen Wortlaut. Ich bitte um Ihr Kartenzeichen. Wer ist dagegen? Keiner. Enthaltungen? Auch keine. Dann stimmen wir jetzt ab über den § 4 insgesamt mit der Änderung von Herrn Isecke-Vogelsang. Ich bitte um ihr Kartenzeichen. Wer ist dagegen? Keiner. Enthaltungen? Keine. Ich rufe auf § 5. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann lasse ich darüber abstimmen. § 5 ist mit einer Enthaltung beschlossen.

Ich rufe auf § 6. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann lasse ich darüber abstimmen. § 6 ist mit einer Enthaltung beschlossen.

Ich rufe auf § 7. Der Antrag des Rechtsausschusses ist zurückgenommen worden. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann lasse ich darüber abstimmen. § 7 ist mit vier Enthaltungen beschlossen.

Ich rufe auf § 8. Auch bei §§ 9 und 10 gibt es keine Änderungsanträge. Deshalb rufe ich sie gemeinsam zur Einzelaussprache auf. Gibt es Wortmeldungen? Herr Dr. Greve, bitte.

Syn. Dr. GREVE: Da nun auch § 9 aufgerufen ist, will ich noch einmal darauf hinweisen, dass das zweimonatige „Fallbeil“ mit der Genehmigungsfiktion in der Realität möglicherweise Schwierigkeiten verursachen kann. Der Rechtsausschuss hatte vorgeschlagen, diese Stelle mit der Möglichkeit einer Verlängerung zu versehen. Das ist nicht mit übernommen worden. Ich stelle keinen Antrag, aber Sie müssen wissen, dass, wenn Sie dieses scharfe Fallbeil von zwei Monaten beschließen, sie keine Sonderfälle berücksichtigen, wie z. B. Krankheit. Wenn wir in fünf Jahren das evaluieren, müssen wir da ganz intensiv noch einmal drüber nachdenken. Im Übrigen: Genehmigungsrechtliche Fiktion ist ein rechtlich ein bisschen problematischer Begriff. In Wirklichkeit ist es eine Genehmigung, also keine Fiktion, sondern eine echte Genehmigung.

Syn. FEHRS: Ich habe eine Verständnisfrage: In dem allerletzten Satz, dieses als „Fallbeil“ titulierten Absatzes ist einen kleine Frist drin. Es könnte sein, wenn die Bescheinigung beantragt wird und das dann ausbleibt: Ist da noch eine Frist drin oder wie wird so etwas wirksam?

OKRin Frau MÖLLER: Dieser letzte Satz ist so gemeint, dass, wenn der Antragsteller das schriftlich bescheinigt haben möchte, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist, dann bekommt er das. Es ist aber nichts, was irgendwie passiert. Wenn die Genehmigungsfiktion eingetreten ist, kommt erstmal nichts. Der Antragsteller muss also selber eine solche Bescheinigung anfordern. Das ist aber nicht an Fristen gebunden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Frau Möller, ich glaube, das war nicht ganz die Frage, die Herr Fehrs beantwortet haben wollte. Nach dem Ablauf der zwei Monate ist die Genehmigung erteilt.

Das erfolgt im Wege der Fiktion, weil sie ja nicht tatsächlich erteilt wird. Durch Nichtstun wird ja eigentlich nichts erteilt. Juristisch ist das aber genauso, als ob ich einen Bescheid bekomme, in dem steht: Dein Antrag ist genehmigt. Das ist das, wovon Herr Greve warnt, denn es kann ja auch unbeabsichtigt geschehen, weil man eine Frist übersieht.

Die PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, aber die bisherigen Wortmeldungen haben mir gezeigt, wir stimmen die Paragraphen einzeln ab. Wer ist für den § 8? Bei drei Enthaltungen ist der Paragraph so beschlossen.

Ich rufe auf § 9. Ich lasse darüber abstimmen. § 9 ist mit acht Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen beschlossen.

Ich rufe auf § 10. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann lasse ich darüber abstimmen. § 10 ist mit zwei Enthaltungen beschlossen.

Ich rufe auf § 11. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann lasse ich darüber abstimmen. § 11 ist mit einer Enthaltung beschlossen.

Ich rufe auf § 12. Dazu haben wir einen Antrag der Kirchenleitung. Herr von Wedel, bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich hoffe, Sie gestatten mir, dass ich die Änderungsanträge für die § 12 und § 13 gemeinsam einbringe. Sie machen nur zusammen Sinn. Die Anträge bereinigen ein Problem, das zunächst übersehen worden ist. Sie haben die Genehmigungsfunktionen eben beschlossen und sie werden damit Gesetzesinhalt. Die Verträge, die wir mit den Ländern über die Denkmalspflege haben, machen diese Regelung hoch problematisch. Sie lassen es wohl nicht zu, dass wir die Genehmigungsfiktion auch bei bloßem Nichtstun eintreten lassen. Um es am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern deutlich zu machen: Dort steht im Staatsvertrag, also dem Güstrower Vertrag, dass die Denkmalschutzbehörden der Kirchen zwar das Recht bekommen, über die denkmalpflegerischen Angelegenheiten der Kirchen zu entscheiden, aber „in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Behörden, die dazu berufen sind“. Wenn nun das Kirchenamt gar nichts tut, sondern nur dem Denkmalspfleger mitteilt, da ist ein Antrag eingegangen, ich sage jetzt mal, den Schweriner Domturm abzureißen, weil der Risse zeigt, dann wäre das zunächst einmal genug. Damit würde dem Landesdenkmalspfleger das angezeigt. Dann könnte sich Frau Möller auf den Standpunkt stellen, soll er sich doch rühren, wenn ihm das nicht passt. Der macht nichts und Frau Möller macht auch nichts. Dann tritt nach zwei Monaten die Fiktion ein. Dann gilt das als genehmigt und die Domkirchengemeinde Schwerin kann den Turm abreißen. So haben allerdings der Denkmalspfleger und der zuständige Kultusminister in Mecklenburg-Vorpommern nicht gewettet. Sie haben uns die Denkmalspflege überlassen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Sie gehen davon aus, dass wir ihnen im Falle von drohenden Fiktionen rechtzeitig Bescheid sagen, damit sie eingreifen können. Deshalb hat das Ministerium zu Recht gesagt, ein bloßes Nichtstun entspricht nicht dem Zweck des Staatsvertrages.

Noch komplizierter ist es in Schleswig-Holstein: Hier muss ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, wenn das Benehmen zwischen Denkmalspfleger und Kirchenamt nicht hergestellt werden kann. Und das ist ganz gewiss nicht in zwei Monaten zu erledigen. Und in Hamburg ist das so ähnlich. Letztlich heißt es, dass eine Genehmigungsfiktion bei denkmalgeschützten Anlagen nicht möglich ist. Die Ministerien aller drei Länder haben uns gesagt, dass die Genehmigungsfiktion bei denkmalrechtlichen Fragen so nicht bleiben kann. Das hat die Kirchenleitung bewogen, noch einmal in eine Beratungsschleife zu gehen. Die Beratungsschleife konnte nicht mehr eine Kirchenleitungssitzung erreichen und deshalb kommt dieser Antrag von mir, aber stellvertretend für die Kirchenleitung, die natürlich gerne möchte, dass das Gesetz auch den Staatskirchenverträgen entspricht. In § 12 wird nun das, was ich Ihnen eben dargestellt habe beschrieben, nämlich dass vor der Erteilung einer Genehmigung das Benehmen herzustellen ist. Benehmen herstellen heißt nicht, dass man der gleichen Meinung sein muss. Man setzt sich ins Benehmen miteinander, also der eine weiß, was der andere

denkt und tut. In § 12 wird jetzt beschrieben, dass dort, wo der Denkmalschutz der Bundesländer betroffen ist, die Benehmensherstellung bzw. partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der jeweiligen staatlichen Stelle „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ durchgeführt werden soll. Damit soll erreicht werden, dass die Zweimonatsfrist nach Möglichkeit noch eingehalten werden kann. Und in § 13, wo es um die Fiktion geht, heißt es jetzt, „Die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 gilt als erteilt, wenn die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege stattgefunden hat und das Landeskirchenamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragunterlagen einen Bescheid erlassen hat (denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion)“. Und es soll folgender Satz 2 neu eingefügt werden: „Äußert die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege gegenüber dem Landeskirchenamt Bedenken, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 auszuräumen sind, oder hält das Landeskirchenamt nach der Prüfung des Antrags weitere Untersuchungen für notwendig, ruht die Frist, bis das Landeskirchenamt hinsichtlich der geäußerten Bedenken eine Entscheidung getroffen oder die Untersuchung abgeschlossen hat“. Damit soll verhindert werden, dass durch Fehler bei der administrativen Abstimmung am staatlichen Denkmalamt vorbei entschieden oder eine Fiktion erzeugt wird.

Das ist der Sinn dieser Änderungsanträge, ansonsten bleibt alles so, wie es ist. Wir wollen damit den Verpflichtungen, die wir mit den Staatskirchenverträgen eingegangen sind, Genüge tun. Ich bitte die Synode sehr, diesen Änderungsanträgen zuzustimmen. Wir wollen doch kein Gesetz beschließen, das gegen die Staatskirchenverträge verstößt. Diese Anträge werden jetzt als Änderungsanträge eingebracht, weil wir das in den normalen Gesetzgebungsvorgang nicht mehr einspeisen konnten.

Die PRÄSES: Vielen Dank Herr Dr. von Wedel. Gibt es weitere Wortmeldungen zu § 12?

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich hatte Ihnen ja ein Beispiel versprochen, das etwas über die ange deuteten Schwierigkeiten aussagt. Als Beispiel mag gelten, dass unklar sein kann, ob es sich bei Fresken um mittelalterliche Originale oder wertlose spätere Zutaten handelt. Dafür müssen dann häufig langwierige Untersuchungen angestellt werden, bei denen die Frist von zwei Monaten nicht einzuhalten ist.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich möchte gar nichts sagen zu dem, was Henning von Wedel alles so zutreffend gesagt hat. Ich will auf ein Problem hinweisen, dass wir in § 9 auch schon beschlossen haben. Die Fiktionswirkung tritt ein, wenn die zuständige Behörde keinen Bescheid erlässt. Welchen Inhalt der Bescheid haben soll, der den Eintritt der Fiktionswirkung verhindert, haben wir nicht geregelt. Das heißt, der Eintritt der Fiktionswirkung kann auch dadurch verhindert werden, dass man einen Bescheid erlässt, in dem man feststellt, die Fiktionswirkung tritt nicht ein, oder auch durch einen Bescheid, in den man hineinschreibt, wir verlängern die Fiktionswirkung. Richtigerweise müsste man im Gesetz formulieren, „einen die Genehmigung versagenden Bescheid“, weil andere Bescheide denkbar sind, aber im Sinne des vom Gesetzgeber Gewollten nicht gemeint sein kann.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Prof. Nebendahl. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. Dr. TIETZE: Ich habe eine Frage an Henning von Wedel zu § 13, den neuen Vorschlag der Kirchenleitung. Da steht, dass die Frist ruht, bis das Landeskirchenamt hinsichtlich der geäußerten Bedenken eine Entscheidung getroffen hat. Das ist dann unbefristet. Das kann also bis zu zehn Jahre dauern. Ich stelle die Frage, wenn die Intention ist, etwas zu beschleunigen, dann kann man auch mit Landesregierungen darüber reden, es ist ja sinnvoll, dass wir nicht Maßnahmen bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag warten lassen. Auch in der Diskussion mit

Landesregierungen gibt es durchaus den Spielraum, Fristen zu besprechen, die natürlich länger sein können, als das was sie angesprochen haben. Aber eine unbefristete Lösung halte ich für zu staatstreu. Da könnten wir mehr herausholen.

Die PRÄSES: Vielen Dank Herr Dr. Tietze. Ich erteile Herrn Dr. von Wedel das Wort.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es ist richtig, dass dies nicht gerade der Beschleunigung dient und nicht sehr beschleunigungsfreundlich ist. Ich glaube, das gehört in den Bereich, den Markus Antonioli gleich am Anfang genannt hat. Über das Gesetz können wir keine vernünftige Anwendung befehlen. Wir können nur sagen, was sinnvoll ist. Wenn man den Paragraphen im Ganzen liest, kann man feststellen, dass hier vernünftigen Bedenken nachgegangen werden soll. Das Kirchenamt kann dann jederzeit entscheiden. Da vertraue ich dem Kirchenamt. Mir ist besonders wichtig, dass das Kirchenamt nicht nein sagt, nur um die Fristen einzuhalten. Bei der Denkmalpflege ist es nicht anzuraten, einfach nein zu sagen. Deshalb kann man das nur in dem Vertrauen machen, dass das hier vernünftig gehandhabt wird.

Die PRÄSES: Danke, Herr Dr. von Wedel. Jetzt Herr Süßenbach.

Syn. SÜSSENBACH: Ich verstehe die Not, die da herrscht, eben dem staatlichen Denkmalschutz und den Staatskirchenverträgen Geltung zu verschaffen. Ich störe mich an zwei Worten, die im Antrag von Henning von Wedel vorkommen. Nämlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt und unverzüglich. Warum es diese beiden Worte braucht, hat sich mir aus deiner Erklärung noch nicht erschlossen. Dass man die partnerschaftliche Zusammenarbeit beschwört und die Benehmensherstellung einführt, kann ich verstehen, aber die zeitliche Zuspitzung leuchtet mir nicht ein. Das knüpft an das von mir vorher Gesagte an, dass die Kirchenkreise sich mit dem Baudezernat verständigen müssen, bevor sie mit einem Lösungsvorschlag sich dem staatlichen Denkmalschutz zuwenden. Das wird für mich durch diese beiden Begriffe frühestmöglich und unverzüglich ausgehebelt. Das finde ich ziemlich ärgerlich. Dafür gibt es ein Beispiel in unserem Kirchenkreis. Wir wollten ein altes Gemeindehaus abreißen. Durch eine frühestmögliche und unverzügliche Einbindung des staatlichen Denkmalschutzes hatten wir innerhalb von drei Tagen den Bescheid im Haus, dass dieses Gemeindehaus plötzlich unter Denkmalschutz steht. Dies beschert uns, statt eines Neubaus für überschaubare Summen, eine Renovierung von 1,2 Millionen in einer Gemeinde von 600 Mitgliedern.

Die PRÄSES: Ich bitte Herrn Antonioli um Erläuterung.

Syn. ANTONIOLI: Ich könnte aus dem Bereich Mecklenburg noch ganz andere Geschichten erzählen. Deshalb ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit für unseren Bereich noch wichtiger, weil der Anteil der staatlichen Mittel bei der Erhaltung der denkmalgeschützten Kirchen ungleich höher ist, als in anderen Bereichen unserer Landeskirche. Ich verstehe diese Not, aber wenn wir das partnerschaftliche nicht hinkriegen, dann brauchen wir auch über manch andere Dinge nicht mehr zu reden. Jedenfalls in unserem Kontext. Wir sind dort am kürzeren Hebel. Darf ich das mal so deutlich sagen.

Syn. SÜSSENBACH: Ich weiß nicht, ob Du mich ganz genau verstanden hast. Ich habe mich nicht an der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gestört, sondern nachgefragt, warum es die beiden Begriffe braucht, frühestmöglich und unverzüglich. Das habe ich noch nicht verstanden und auch noch nicht gehört, wo dafür die Begründung ist. An dem Rest stoße ich mich gar nicht.

Die PRÄSES: Dazu wird uns sicherlich Herr Dr. von Wedel etwas sagen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es ist interessant, dass Vorschriften die man hineinbringt, um dem Antragsteller etwas Gutes zu tun, sich plötzlich oft als Boomerang erweisen. Wie der erste Mensch, der den Boomerang erfand, ein Tier treffen wollte, und sich selber damit erschlug. So ähnlich kommt mir das hier jetzt vor, ja es mutet geradezu grotesk an. Natürlich haben wir das hier hineingeschrieben, damit es schnell geht. Damit nicht etwa das Amt sagen kann, wir hatten keine Zeit mit dem Denkmalpfleger zu sprechen. Dazu sind wir noch nicht gekommen, das lassen wir erst einmal liegen. Dann sagt der Denkmalpfleger, so schnell kann ich das gar nicht entscheiden, aus den und den Gründen und dann tritt diese Verlängerung der Frist ein. In Hamburg und in Schleswig-Holstein würde sie automatisch eintreten durch die fehlende Benehmensherstellung. Genau das sollte alles vermieden werden. Es war im Sinne der Antragsteller gemeint. Und Dein Beispiel, Dirk, leuchtet mir nicht ein, wenn das Gemeindehaus nicht unter Denkmalschutz stand, dann war mit dem Denkmalschutz gar kein Benehmen herzustellen. Der Fall kann so nicht gewesen sein; der muss anders gewesen sein. Ich kann mir auch vorstellen, dass es Fälle gegeben hat, wo das Kirchenamt sich saublöd verhalten hat. Ich glaube Dir, dass es Fälle gibt, bei denen die Kirchengemeinde und der Kirchenkreis das Gefühl haben, hier arbeitet das Amt nicht mit uns zusammen, um etwas durchzubringen, sondern hier wollen die uns nur behindern. Ich könnte Dir mindestens zehn solcher Fälle aufzählen. Danach können wir aber keine Gesetze machen. Gesetze müssen wir nach dem machen, was sinnvoll ist. Hier ist es so, dass wir besonders kurze Fristen wählen sollten. Das ist Euer Wunsch gewesen und nicht der Wunsch der Kirchenleitung. Dass alles in ganz kurzen Fristen gemacht wird, über die zwei und drei Monate und über die Frage ob und wann eine Fiktion eintreten kann, ist endlos debattiert worden. Es ist immer wieder gesagt worden, uns ist das Allerwichtigste, dass es schnell geht. Jetzt machen wir das und schreiben hinein, was nötig ist, damit es schnell geht. Wir verpflichten das Amt, dass es sofort arbeiten muss, wenn alles da ist, nämlich das Benehmen herzustellen und das nicht auf die lange Bank zu schieben. Und dies wird uns jetzt als Behinderung vorgeworfen, das verstehe ich nicht.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr von Wedel.

Syn. WÜSTEFELD: Jetzt nicht zu dem Problem, sondern zu einem weiteren Problem in § 12. Da heißt es in Absatz 8, Satz 2, dass bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern, das Vorliegen einer denkmalrichtigen Genehmigung Bedingung für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 8 ist. Wie verhält sich das mit der Fiktion des Genehmigungseintritts nach § 9?

Syn. Frau RAUDIES: Ich versuche das Beispiel von Herrn Süßenbach aufzuklären. Schleswig-Holstein hat 2015 einen neuen Denkmalschutzgesetzbegriff bekommen, worin der Denkmalschutz neu gefasst wurde, Denkmale sind neu definiert worden und in dem Zusammenhang wurden einfache Kulturdenkmäler gesichtet, begutachtet und eine Liste angelegt. Entsprechende Gutachten wurden abgearbeitet und bekommen einen denkmalrechtlich Bescheid. Wenn nun ein Abrissantrag eingeht und man findet dieses Gebäude auf der Liste, dann wird der Bescheid der Erteilung als Denkmal vorgezogen. Ihr Fall, Herr Süßenbach, wird dann wohl ein solcher gewesen sein.

Die PRÄSES: Frau Möller, ich erteile Ihnen das Wort.

OKRin Frau MÖLLER: Hohe Synode, ich wollte auf die Frage der Genehmigungsfiktion eingehen bei der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Diese Frist greift nur, wenn die Genehmigung nach § 12 oder § 13 erteilt ist, entweder als reguläre Genehmigung oder als Fiktion. Insofern ist es geregelt. Wenn es ein Denkmal ist, dann greift die kirchenaufsichtliche Geneh-

migungsfiktion nur, wenn die denkmalrechtlichen Dinge geregelt sind, egal, ob durch Bescheid oder Fiktion.

Syn. SÜSSENBACH: In dem von mir geschilderten Fall hat es einen Streit zwischen dem Kirchenkreis und dem Baudezernat gegeben, einen Ortstermin mit den betroffenen Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Baudezernat, Bischof Magaard und Präsident Unruh, bei dem sich am Ende Präsident Unruh für einen Fehler des Landeskirchenamtes entschuldigt hat.

Die PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr, so dass wir zur Abstimmung kommen. Stimmen wir über § 12 ab, bzw. über die Änderungsanträge von Herrn von Wedel. Dann rufe ich auf den Antrag Nummer 1, zu Ziffer 1. Wer ist für den Antrag? Zwei Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen.

Dann Antrag Nummer 1, Teil 2: Zwei Nein-Stimmen, drei Enthaltungen.

Dann die Abstimmung über den gesamten § 12. Bei einer Enthaltung angenommen.

Dann kommen wir zu § 13. Keine Wortmeldungen. Dann stimmen wir ab über den Antrag von Herrn von Wedel. Das ist der Antrag mit der laufenden Nummer 2. Auch hier rufe ich zunächst die Ziffer 1 auf: Drei Nein-Stimmen, zwei Enthaltungen.

Dann kommen wir zu Ziffer 2: Sechs Nein-Stimmen, zwei Enthaltungen.

Vielen Dank, dann kommen wir zur GesamtAbstimmung zu § 13. Bei zwei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen angenommen.

§ 14, keine Wortmeldung. Eine Nein-Stimme, eine Enthaltung.

§ 15, keine Wortmeldung. Eine Enthaltung.

§ 16, keine Wortmeldung. Zwei Enthaltungen.

§ 17, Maßnahmen an Orgeln. Uns liegt ein Antrag von Herrn Wulf vor.

Syn. WULF: Hohe Synode, liebe Präses, ich war als Landesmusikdirektor in die vorbereitenden Beratungen einbezogen, danach hat der Text auf dem Weg durch die Gremien leider Veränderungen erfahren. In § 16 haben wir soeben beschlossen, dass Glocken als liturgische Ausstattungsstücke eingebaut und verwendet werden. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird gleicher Satz nicht auch bezüglich Orgeln aufgenommen. Dies ist eine merkwürdige Schiefelage, die wir korrigieren sollten, um der Bedeutung auch der Orgeln gerecht zu werden.

Daher mein Vorschlag, für Kirchen und weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude sollen Pfeifenorgeln als liturgische Ausstattungsstücke für den gottesdienstlichen Gebrauch eingebaut und verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenkreisrat in Benehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor. Warum? Das Kirchbaugesetz ist der einzige Ort in unserer Rechtsprechung, an dem die Orgel als liturgisches Instrument als Teil unserer religiösen Praxis verankert ist. Gegenüber den Glocken ergibt sich in diesem Gesetzentwurf ein Gefälle. Orgeln erscheinen hier eher als Baulast. Sie sind aber geistliches Erbe unserer Kirche. Die Nordkirche besitzt die älteste Orgellandschaft der Welt, sowohl des 19. Jahrhunderts als auch vor allem in Hamburg die größte neobarocke Orgellandschaft des 20. Jahrhunderts. Auf dem Gebiet der Nordkirche befinden sich die Orgelwerkstatt Arp Schnitgers und mehrere Originalinstrumente. Ich vermute, das Weglassen der Orgeln im Gesetzentwurf war die Angst vor finanzieller Überforderung und einer Verpflichtung der Gemeinden. Fakt ist, unzählige Orgelprojekte wurden in den letzten Jahren umgesetzt. Jedes für sich ist ein Gemeindeaufbauprojekt. Der Eindruck, Kirche sei eine Kirche im Rückwärtsgang, gilt nicht für unsere Orgelkultur. In diesem Umfeld sollten wir uns als Lutherische Kirche nicht klein

machen, indem man im Kirchbaugesetz Orgeln nicht aufgreift und den Umgang mit Orgeln ins Belieben stellt. Wir sind auch der größte kirchenmusikalische Arbeitgeber in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Ausnahmen von der Regel: An Orten, die klimatisch oder architektonisch oder anderen Gründen nicht geeignet waren für Pfeifenorgeln, ist es auch weiterhin möglich, Ausnahmen zuzulassen. Deshalb bitte ich um Zustimmung meines Änderungsantrags.

Die PRÄSES: In § 17 soll nach Vorschlag von Herrn Wulf also ein neuer Absatz 1 vor dem bestehenden Text eingefügt werden.

Syn. Dr. GREVE: Die Kirchenleitung beschränkt sich in ihrem Vorschlag auf die Kirchen, in denen Orgeln eingebaut und verwendet werden. Nach Ihrem Vorschlag sollen aber Orgeln da eingebaut werden, wo bisher keine vorhanden sind und jene Orgeln ohne Verwendung müssten restauriert werden. Dadurch würde eine hohe finanzielle Belastung der Kirchengemeinden entstehen, deshalb empfehle ich als Vorsitzender des Rechtsausschusses den Antrag abzulehnen.

Syn. ANTONIOLI: Nach dem Vorschlag von Herrn Wulf müssten sanierte Orgeln auch zwingend verwendet werden, auch wenn es keine Organistinnen oder Organisten gibt. Deshalb lehne ich den Vorschlag ab.

Propst Dr. HAVEMANN: Ich plädiere gegen den Antrag von Herrn Wulf, da es ein Eingriff in das Recht der Kirchengemeinden bedeuten würde, wie diese Kirchenmusik zu gestalten haben.

Syn. SCHICK: Die beschriebene Orgellandschaft wird durch das vorgelegte Gesetz geschützt, da die vorhandenen Orgeln laut Gesetz auch weiter erhalten werden sollen. An den Orten, wo bisher keine Orgel eingebaut ist, können mitunter auch keine eingebaut werden. Deshalb lehne ich Ihren Antrag ab.

Syn. Dr. CRYSTALL: Ich halte es für schwierig, Orgeln und Glocken miteinander zu vergleichen, wie es der Antrag von Herrn Wulf vorsieht. Denn für Glocken gibt es keine echten Alternativen. Für Orgeln schon. Außerdem könnte die Formulierung so verstanden werden, dass Orgeln unbedingt verwendet werden müssen, wenn es um Gestaltungsfragen von Gottesdiensten geht. Missverständlich ist, ob zum Beispiel die Verwendung eines Klaviers statt einer Orgel dann durch den Kirchenkreisrat und Landeskirchenmusikdirektor zu genehmigen wäre. Deshalb lehne ich den Antrag ab.

Syn. Frau VON WAHL: Zu unserer Kirchengemeinde gehören 18 Kirchen, in denen insgesamt 5 Orgeln stehen, von denen 2 saniert sind. Nach dem Antrag von Herrn Wulf „sollen“ in den übrigen Kirchen auch Orgeln eingebaut werden, das können wir als Kirchengemeinde nicht leisten.

Syn. MAHLBURG: In einer pommerschen Landgemeinde gibt es auch in 5 Kirchen nur 3 Orgeln. Dann müsste der Kirchenkreisrat in Zukunft viele Ausnahmen beschließen. Wie ist außerdem mit der Zungenorgel zu verfahren, die wir in einer Kirchengemeinde haben?

Syn. WULF: Erstens habe ich nicht gesagt, dass keine anderen Instrumente verwendet werden dürfen. Zweitens gibt es keinen weiteren Ort in unserem Kirchenrecht, an dem die Bestimmungen zur Orgel seinen Platz haben. Drittens ist dieses eine Bestimmung aus der Nordelbischen Kirche, zu der es immer Ausnahmen gab. Ich denke, die Intention meines Antrages ist

klar. Ich bin offen für andere Formulierungen. Es wäre ein gutes Signal für den Berufsstand und der kirchenmusikalischen Arbeit in der EKD.

Die PRÄSES: Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, kommen wir zur Abstimmung über den Antrag. Bei einigen Enthaltungen ist mit einer deutlichen Mehrheit der Antrag abgelehnt. Wir kommen jetzt zur Abstimmung zur ursprünglichen Fassung von § 17. Bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen ist dieser so angenommen. Wir kommen zu § 18 Keine Wortmeldungen bei 2 Enthaltungen ist er so angenommen. Wir kommen zu § 19 Keine Wortmeldungen. Einstimmig angenommen. Wir kommen zu § 20. Ich bitte Herrn Nissen seinen Antrag mit der laufenden Nummer 12 einzubringen.

Syn. NISSEN: Ich sehe keinen Grund für das Misstrauen gegenüber unseren kirchlichen Körperschaften, denn ich gehe davon aus, dass sich alle über die Nutzung ihrer Räumlichkeiten Gedanken gemacht haben. Deshalb habe ich den Antrag gestellt, diesen § 20 ersatzlos zu streichen, da auch Absatz 2 nicht alleine stehen kann.

Syn. Dr. GREVE: Ich unterstütze den Antrag von Herrn Nissen. Der Rechtsausschuss hat über diesen Paragraphen intensiv diskutiert. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass die Kirchengemeinden dieses Gesetz befolgen werden. Möglicherweise gibt es Gemeindehäuser, deren Nutzung optimiert werden könnte. Dabei ist aber nicht unbedingt ein Raumnutzungsplan erforderlich.

Syn. Dr. CRYSTALL: Nutzungspläne können zur Objektivität in der Aufstellung von Gebäude- und Strukturplänen führen. Ich denke jedoch, dass Nutzungspläne für einzelne Räume nicht notwendig sind, vielmehr bedarf es Gebäudenutzungspläne. Außerdem bin ich froh, dass das Wort „Gebäudestrukturplanung“ wenigstens an dieser Stelle im Kirchengesetz vorkommt. Deshalb bin ich dafür, den § 20 zu belassen.

Syn. ANTONIOLI: Das Baudezernat hat uns einfache Anschauungsbeispiele für Raumnutzungspläne zur Verfügung gestellt. Diese zu erstellen, ist nur ein geringer Verwaltungsaufwand. Außerdem hat es sinnvoll, dass Kirchengemeinden, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft befinden, über die Nutzung ihrer Räume austauschen sollen.

So können die vorhandenen Räume besser genutzt werden, überflüssige Räume abgeschafft werden und es kann vermieden werden, unnötigerweise neue Räume zu schaffen. Deshalb bin ich dafür, diesen Paragraphen zu belassen.

Syn. Prof. Dr. SCHULZE: Ich kehre ungern den Juristen heraus, aber hier gibt es einen klaren Normadressaten. Allerdings fehlt die Rechtsfolge. Was passiert, wenn die Norm nicht umgesetzt wird. Eine Norm zu erstellen, deren Umsetzung nicht gewährleistet ist, ist nicht sinnvoll. Ich bin daher für die Streichung des Paragraphen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich bitte die Synode aufrichtig darum, diesen Paragraphen zu streichen. Wenn ich diesen Paragraphen in meinem Kirchengemeinderat vorstelle, lachen mich alle aus. Zu allererst werden sie darauf hinweisen, dass im Gesetz von allen kirchlichen Gebäude die Rede ist. Sollen wir einen Belegungsplan für unser Pfarrhaus, die Kirche, das Gemeindehaus, unser vermietetes Mehrfamilienhaus und den Raum, in dem vor der Beerdigung Leichen aufbewahrt werden, erstellen? Im Fall der Kirche lautet dann die Frage, inwieweit der Belegungsplan Beerdigungen abbilden kann. Dieser Paragraph ist ein bürokratisches Monster ohne Sinn, da er uns zwingen soll, nicht nur den Ist-Zustand festzuhalten, sondern auch für künftige Nutzungen vor auszuplanen. Das nimmt Spontaneität und schafft Bürokratie. Zudem ist mir unklar wie solche Pläne das Nutzungsverhalten positiv beeinflussen soll, da sie evalu-

iert und entwickelt werden müssten, für die in unseren Kirchengemeinderat niemand Zeit oder die entsprechende Bereitschaft hätte.

Syn. FEHRS: Ich möchte auf Herrn Crystall eingehen, der darauf aufmerksam machte, dass die Kirchenkreise prüfen müssen, welche Räume genutzt werden und welche Räume möglicherweise abgeschafft werden können. Ich entsinne aus dem Kirchenkreis Hamburg-Ost einen Prozess, der damit begann, dass die Bauabteilung genau ermittelte, in welcher Kirchengemeinde welche Räume wieviel und wofür genutzt wurden. Nach Objektivierung dieser Daten konnten Strukturen erkannt und beraten werden. Entscheidungen daraus zu fällen, bleiben synodale Prozesse. Mir scheint dieser Hinweis ganz wichtig und wenn dieser Paragraf nach 5 Jahren nicht zur Entwicklung beigetragen hat, ist er einer der ersten den man überdenken sollte. Ich würde den Paragrafen erstmal stehen lassen, da die Erfahrungen in Hamburg-Ost eigentlich hilfreich waren.

Syn. STREIBEL: Ich komme ebenfalls aus Hamburg-Ost und finde das Stichwort Gebäudestruktur sehr erhellend. Ich hatte das Gefühl, dass auch hier das zum Tragen kommt, was vorher bei dem Antrag von Herrn Wulf bereits auffiel: Es passt hier irgendwie nicht rein. Für die Gebäudestruktur mag dieser Paragraf hilfreich sein, insgesamt passt er aber nicht in das Gesetz. Wir haben unsere Bestandsaufnahme nicht mit einem Belegungsplan, sondern mit umfangreichen Erhebungen gemacht. Da spielten Alter, energetische Bilanz und andere Faktoren eine Rolle, einer davon war auch die Belegung, allerdings nur einer. Ich empfinde diesen Paragrafen als unnötige Bürokratie und schlage vor, dass alle eine Bestandsaufnahme machen. Ehrlich gesagt dachte ich, das machen schon alle. Insofern wünsche ich mir hier einen Rückzieher der Kirchenleitung, um der Synode auch einen Erfolg zu gönnen.

Die PRÄSES: Das sind natürlich Erwägungen, die man auch treffen kann.

Syn. SCHICK: Herr Schulze, das wäre spannend, bei vielen unserer Gesetze nach der Umsetzung zu fragen. Ich behaupte, viele unserer Gesetze werden nicht umgesetzt. Normalerweise schreiben wir ja auch nicht da rein was passiert, wenn das Gesetz nicht umgesetzt wird. Insofern wäre es dieses Mal das erste Mal, dass wir es täten. Trotzdem möchte ich diesen winzigen Paragrafen drin lassen. Ein Beispiel dazu: Eine mir bekannte Kirchengemeinde, die ich betreue, wollte ein Gemeindehaus bauen. Sie stellten fest, dass sie für das riesige Bauvorhaben nicht genug Geld hatten. In diesem Zusammenhang haben sie sich dann die Frage gestellt, welchen Platzbedarf sie eigentlich haben. Sie haben dann das Projekt auf einen teilbaren Raum heruntergedampft. Daran wird deutlich, dass man Gemeinden manchmal zu ihrem Glück zwingen muss. Und die hier gezeigten Beispiele sind in allen Gemeinden Usus, die mehrere Räume haben und diese möglicherweise vermieten.

Syn. Dr. GREVE: Lieber Herr Crystall und lieber Herr Fehrs, der Gebäudeprozess des Kirchenkreises Hamburg-Ost ist mit dem hier Vorgesprochenen nicht zu vergleichen. Dort hatte der Kirchenkreisrat die Erhebung verschiedener Daten aus allen Gemeinden und in Bezug auf alle kirchlichen Gebäude veranlasst. Auch wurde geprüft, in welcher Entfernung die Gebäude zu Nachbargemeinden lagen, ob sie innerstädtisch oder ländlich angebunden sind, wie viele alternative Gebäude vor Ort und in Nachbargemeinden verfügbar sind u.s.w. Die Kriterien, nach denen der Kirchenkreisrat diese Gebäude nach A, B und C kategorisiert hat, haben zu viel Unfrieden geführt. Dort ging es nicht darum, die Kirchengemeinden zu beeinflussen, sondern der Kirchenkreisrat wollte prüfen, inwieweit seine Gelder in Ausbaumaßnahmen gesteckt werden sollten. Hier wird ausschließlich ein Gebäudenutzungsplan verlangt. Ich mache den Plan, ich hänge den auf, er muss mit niemanden abgestimmt werden, es gibt keine Konsequenzen – das überzeugt keine Kirchengemeinde davon, sich von etwas zu trennen, um

mehr Kapazitäten für Seelsorge zur Verfügung zu haben. Der § 20 läuft also in den Konsequenzen leer und ist daher überflüssig.

Die PRÄSES: Wir haben einen Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Süßenbach.

Syn. SÜSSENBACH: Ich beantrage die Rednerliste zu schließen.

Die PRÄSES: Auf der Rednerliste sind Herr Antonioli, Herr Witt, Herr Howaldt. Jetzt haben Sie die Gelegenheit zur Gegenrede. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer ist für das Ende der Rednerliste? Die Rednerliste wird mit einer Enthaltung geschlossen.

Syn. ANTONIOLI: Vielleicht kann man den Widerspruch an dieser Stelle heilen, indem wir den Paragrafen wie folgt kürzen: In Absatz 1 „Für alle kirchlichen Gebäude soll ein Gebäudenutzungsplan erstellt werden. Dieser soll kirchliche Körperschaften in die Lage versetzen, nachhaltige Nutzungskonzeptionen zu entwickeln.“ Damit wird die Zielrichtung deutlich. Es geht nicht um Beschäftigungstherapie sondern um die Schaffung einer Entscheidungsgrundlage. Ausführlicher muss es an dieser Stelle nicht sein.

Die PRÄSES: Diesen Änderungsantrag bekommen wir noch schriftlich.

Syn. WITT: Mir erscheint der § 20 als Fall von Überregulation und ich halte ihn für entbehrlich. Auch der eben gemachte Vorschlag läuft meiner Meinung nach in dieselbe Richtung, denn er schreibt die Erstellung eines Belegungsplanes vor. Ich denke, vielen Gemeinden ist ihre Baulast durchaus bewusst, da die Finanzen ja überall drücken. Wenn man eine nachhaltige Nutzung der Gebäude anstrebt, steht es der Gemeinde frei, einen solchen Plan zu erstellen. Wir müssen es aber nicht vorgeben. Daher plädiere ich dafür, § 20 zu streichen.

Syn. STRENGE: Manchmal ist es sinnvoll zu gucken, was die Kirchenleitung noch so vorlegt. Diesmal war sie so freundlich, uns schon ihre Rechtsverordnung zu zeigen, obwohl wir sie nicht verabschieden müssen. Wir danken natürlich. In der Synopse auf Seite 48 wird der § 20 behandelt. In der künftigen Rechtsverordnung § 21 Absatz 2 steht, dass die Gebäudebelegungspläne den kirchlichen Körperschaften ermöglichen, gemeindebezogene und regionale Nutzungspläne für kirchliche Gebäude sowie die Nutzungsprioritäten zu entwickeln. Die Belegungspläne sollen dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben werden und dahinter verbirgt sich eine Drohung mit Regionalisierung, denn wir haben in dieser Hinsicht ja noch einiges vor. Verbunden mit diesem Danaer-Geschenk wünsche ich dabei frohes Gelingen. Ich bin daher dafür, den gesamten § 20 des Gesetzes zu streichen.

Syn. HOWALDT: Ich schließe mich dem an, denn man muss, wie auch Herr Greve schon sagte, die Dinge auseinander halten. Einen Belegungsplan machen wir bei uns jeden Dienstag, das ist operatives Geschäft einer jeden Kirchengemeinde und muss nicht in einem Gesetz geregelt werden. Möglicherweise ist etwas anderes gemeint, wie Herr Strengge auch schon andeutete, und für diesen Fall können wir den Kirchengemeinden auch regional mehr Verantwortungsbewusstsein zutrauen. Das hat auch was damit zu tun, leere Räume nicht nur als Abrissräume zu sehen, denn egal wie unsere Zukunft aussieht, brauchen wir auch Räume in denen wieder etwas passieren kann. Insofern würde ich uns eine andere Denke wünschen.

Die PRÄSES: Wir sind am Ende der Rednerliste angelangt. Wir stimmen jetzt zunächst den Änderungsantrag von Herrn Nissen ab, ob § 20 gestrichen wird. Bei etlichen Enthaltungen und Gegenstimmen ist dieser Antrag so angenommen und der § 20 ist gestrichen. Damit hat sich der Antrag von Herrn Antonioli erledigt.

Wir kommen zu § 21. Haben vier Anträge vorliegen, jeweils zwei von Herrn Isecke-Vogelsang und von Herrn Tietze.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Ich möchte jetzt nicht mit Teilhabe nerven, an zwei Stellen erscheint uns das aber als sinnvoll. In Absatz 1: „bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen usw. sowie beim Betrieb kirchlicher Gebäude ist auf Barrierefreiheit“ und dann bitte einfügen „Teilhabeförderung, Umweltschutz usw.“ Ich war bei den Beratungen des Teilhabeausschusses nicht dabei und weiß nicht, ob Barrierefreiheit bei Teilhabeförderung miteingeschlossen ist. So hat es aber der Ausschuss beschlossen und ich gebe das so hier rein. Das gleiche in Absatz 3 noch einmal. Im letzten Satz: „bei der Vergabe sollen insbesondere Aspekte der Qualität...“ dort bitte auch die Teilhabe berücksichtigen.

Syn. Dr. TIETZE: Bei dem ersten Antrag, den ich stelle, geht es um Absatz 1. Ich finde, dieser § 21 ist die Herzkammer dieses Gesetzes. Wenn ich dann lese, dass wir beim Betrieb und bei den Maßnahmen kirchlicher Gebäude auf Barrierefreiheit, Umweltschutz, Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie einschlägige Vorschriften des Denkmal- Umwelt- und Arbeitsschutzes zu achten haben. Dann frage ich mich, ob das nicht etwas zu unambitioniert ist. Wir erleben alle, was unsere Jugendlichen jeden Freitag von uns fordern. Klima- und Umweltschutz muss ambitioniert sein und es muss schnell gehen und gut umgesetzt werden. Ich habe deshalb einen Änderungsantrag eingereicht, indem ich darauf hinweise, dass das verbindlich ist. Liebe Synodale, beim Bauen sind wir sichtbar, da guckt man hin und guckt auch hin, wie Kirche das macht. Ich weiß, wir sind da schon gut. Aber wenn man ein Gesetz macht, wo wir übers Bauen reden und nicht über diese Inhalte, finde ich es falsch. Das muss meiner Meinung nach da rein. Mein zweiter Antrag bezieht sich auf Absatz 3. Ich kann Ökologie nicht ohne soziale Gerechtigkeit denken. Ich war ziemlich enttäuscht, aber doch froh, dass wir bei der Jamaika – Koalition in Schleswig-Holstein den Vergabemindestlohn von 9,99 € bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen erhalten konnten. Sie wissen, dass gerade über das Thema „armutsgerechte Löhne“ und jetzt auch „armutsfeste Rente“ geredet wird. In einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung wird gesagt, wenn jemand von seiner Arbeit leben können soll und eine armutsfeste Rente bekommen soll, muss er mindestens 13 Euro verdienen. Das ist eine Frage von Gerechtigkeit. Ich schlage vor, dass wir gerade bei dem Aspekt der Vergabe entscheiden können, wie wir es machen, wir zwei Dinge aufnehmen, die wichtig sind. Einmal, dass wir die arbeitsrechtlichen Instrumente benennen, ich würde hier den Mindestlohn von 13 Euro nennen. Das ist ambitioniert. Hier muss ein Mindestlohn auch aus unserer ethischen und theologischen Verantwortung drinstehen. Und ich finde, wenn wir über ILO-Kernarbeitsnormen reden, reden wir über Baustoffe, die nicht bei uns, sondern in China, Asien oder Südamerika abgebaut werden. Da wissen wir auch, dass es nicht nur bei den seltenen Erden, Kinderarbeit und miserable Arbeitsbedingungen gibt. Diese Baustoffe werden verbaut und auch bei uns verbaut. Da müssen wir bei der Vergabe im Bauwesen bei Kirche die ILO-Kernarbeitsnormen als Mindeststandard sehen. Ich weiß nicht, ob wir das schon machen, ob wir darauf achten. Wenn es dafür schon Vorschriften gibt, würde ich das durchaus zurückziehen.

Propst Dr. HAVEMANN: Vorschriften sind einzuhalten, das muss man in ein Gesetz nicht reinschreiben. Auch ein Mindestlohn ist vorgeschrieben und gehört deshalb hier nicht rein. Du hast vorhin selber Entbürokratisierung gefordert und jetzt soll es um eine weitere Verschärfung von Vorschriften gehen – das passt nicht zusammen. Wir brauchen hier keine weiteren Eingriffe in die Hoheit von Kirchengemeinden.

Syn. ANTONIOLI: Zu dem Antrag von Andreas Tietze möchte ich sagen, dass das von Absatz 3 in eine Rechtsverordnung gehört. Ich glaube nicht, dass man das Gesetz jedes Jahr wie-

der anfassen möchte, wenn sich der Mindestlohn ändert. Bei der Verbindlichmachung schlagen zwei Herzen in meiner Brust. Ich kann es nachvollziehen. Aber wenn die Synode mit deutlicher Mehrheit schon einen Gebäudenutzungsplan für eine Zumutung hält, weiß ich nicht genau, wie man die Klimaneutralität von Nutzung feststellen will, wenn man nicht feststellen will, welche Fläche man wie oft beheizt und benutzt. Den Antrag von Herrn Isecke-Vogelsang können wir gerne aufnehmen. Die Teilhabe gehört hier mit rein.

Syn. SCHICK: Wenn wir das mit der Teilhabe vorne mit reingenommen haben, sollten wir das auch hier tun. In unserem Text war die Barrierefreiheit drin, da gehört die Teilhabe doch mit zu? Nicht? Ach so! Dann Ja! Ansonsten bin ich der Meinung, dass wir die Aufzählungen der ganzen Dinge, die wir beachten müssen, nun stärker machen oder nicht herauslassen. Das sind Gesetze, die wir beachten müssen. Wir bauen Häuser nach den neusten Vorschriften. Ich möchte Dich, Andreas, noch fragen, wollen wir jetzt auch E-Autos verbieten? Natürlich werden Batterien in miserable Zuständen hergestellt, dann müssten wir sie bei Kirche verbieten. Lasst uns mit Regelungen aufhören, die nur ein Plakat nach außen sind. Wir wollen vernünftige Klimapolitik machen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich bin über Deinen Antrag, Andreas, irritiert, weil er überfallartig ist. Uns hier mit einem Klammersatz einen Vergabemindestlohn von 13 Euro vorzuschlagen, wissend, dass der Bundesmindestlohn bei 9,35 Euro liegt und der Schleswig-Holsteinische Vergabemindestlohn bei 9,99 Euro, finde ich problematisch. Das hat massivste Auswirkungen. Bauprojekte würden sich massiv verteuern. Wir würden in wesentlichen Teilen keine Angebote bekommen, weil Unternehmen, wenn sie genug zu tun haben, nichts an ihren Vergütungsstrukturen ändern würden, nur um bei Kirche einen Auftrag zu bekommen. Die Forderung nach einem Vergabemindestlohn führt dazu, dass wir die Problematik des Vergabemindestlohns diskutieren müssten, der ja kein Dauermindestlohn ist, sondern nur sagt, dass die Mitarbeiter in diesem Projekt diesen Mindestlohn bekommen. All das kann man diskutieren, man kann es aber nicht in einem Klammerzusatz in einem Baugesetz verstecken. Wenn wir darüber diskutieren wollen, müssen wir überlegen, ob wir in einem Vergabegesetz einen Mindestlohn unterbringen wollen. In diesem Gesetz hat das nichts zu suchen.

Syn. Dr. GREVE: Ich will mich nicht inhaltlich zu diesen Anträgen äußern, das mache ich nachher in Form der Abstimmung. Ich habe nur eine Bitte, Andreas: Damit Deine Anträge nicht in einer Konkurrenz zu den Anträgen von Herrn Isecke-Vogelsang stehen. Wärest Du bereit die Teilhabeförderung mit zu übernehmen? Ja.

Die PRÄSES: Herr Antonioli mit einem Antrag zur Geschäftsordnung.

Syn. ANTONIOLI (GO): Ich möchte anregen, die Anträge von Herrn Isecke-Vogelsang zunächst abzustimmen. Die Anträge von Andreas Tietze, in denen wir uns an die Standards halten sollen, gehören für mich in eine Rechtsverordnung. Da könnten wir als Kirchenleitung doch zusagen, dass wir das aufnehmen. Dann wäre jetzt nur noch die Frage, wie verbindlich die Klimavorhaben einzuhalten sind hier abzustimmen.

Syn. Dr. TIETZE: Lieber Marcus Antonioli, ich bin dir sehr dankbar für die Brücke, die du baust. Ich finde die Idee gut. Ich würde beide Anträge zurückziehen mit der Bitte, dass die Kirchenleitung diese Dinge in der Rechtsverordnung aufgreift. Ob da 13 Euro stehen müssen, müsst Ihr diskutieren, aber ich finde da sollte auf jeden Fall etwas zum Mindestlohn drinstehen. Auch der Arbeitsschutz und die von mir genannten Standards sollten vorkommen. Ich sehe ein Nicken bei allen und ziehe den Antrag zurück.

Die PRÄSES: Ich stelle fest, dass der Synodale Tietze damit seine beiden Anträge zurückzieht. Gibt es weitere Wortmeldungen zum § 21? Das sehe ich nicht, dann kommen wir zur Abstimmung des Antrags des Synodalen Isecke-Vogelsang zu den Absätzen 1 und 3. Hier soll jeweils das Wort „Teilhäbeförderung“ eingefügt werden. Ich denke, wir können über diese Anträge zusammen abstimmen und bitte um das Kartenzeichen. Damit ist bei zwei Enthaltungen so beschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über den § 21 insgesamt. Bei einer Enthaltung so beschlossen.

Wir kommen zum § 22 „Verordnungsermächtigung“. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Herr Strenge, bitte.

Syn. STRENGE: Nachdem wir den § 20 gestrichen haben, muss hier die Nummer 10 gestrichen werden und Nummer 11 wird dann 10. Darüber hinaus stelle ich die Frage, ob die Verordnungsermächtigung in alt 11, jetzt 10, für die Belange der zurückgestellten Anträge des Synodalen Tietze so ausreicht oder ob man die ggf. erweitern muss.

Syn. Dr. GREVE: Noch eine redaktionelle Anmerkung: In Nummer 10 neu (alt 11) muss es dann am Ende auch im Klammerzusatz heißen „§ 20“, nicht „§ 21“.

Die PRÄSES: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Dann kommen wir zur Abstimmung des § 22 mit diesen beiden redaktionellen Änderungen. Bei zwei Enthaltungen so beschlossen. Wir kommen zum § 23 „Übergangsvorschriften“. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Einstimmig so beschlossen. Wir kommen zum § 24. Hierzu gibt es einen Antrag mit der laufenden Nr. 8 aus der Kirchenleitung, Herr Antonioli, bitte.

Syn. ANTONIOLI: Auch nur ein redaktioneller Hinweis: Hier ist dann die Paragrafenangabe „23“ durch „21“ zu ersetzen.

Die PRÄSES: Genau, die Verordnungsermächtigungen sollen früher in Kraft treten, das wird dann also der § 21 sein. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich bitte um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme so angenommen. Wir kommen dann zur GesamtAbstimmung über das Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Ich bitte um das Kartenzeichen. Bei zwei Enthaltungen so beschlossen. Ich stelle fest, damit ist das Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaugesetz) in erster Lesung so beschlossen. Ich danke für die disziplinierte Diskussion.

OKR Dr. EBERSTEIN: Es muss aber noch über den zweiten Punkt der Vorlage beraten und ein Beschluss gefasst werden.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Eberstein, Sie haben Recht, wir müssen noch über die Evaluation des Gesetzes beschließen. Das ist der Punkt 2 der Beschlussvorlage. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Ich bitte um das Kartenzeichen. Einstimmig so beschlossen. Damit haben wir TOP 3.1 abschließend behandelt.

Bevor wir jetzt zur Abendandacht kommen, möchte ich das Wahlergebnis für die Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereiches Medien bekannt geben. Es ist gewählt: Herr Henke mit 77 Stimmen, Frau Fährmann mit 75 Stimmen, als 1. Vertreter Herr Krackow mit 69 Stimmen und als 2. Vertreterin Frau Brandenburg mit 28 Stimmen. Nehmen Sie die Wahl an? Herr Henke und Frau Fährmann ja, Herr Krackow und Frau Brandenburg sind aktuell nicht mehr anwesend. Ich gratuliere allen Gewählten und wünsche eine gute Arbeit mit Gottes Segen.

Damit sind wir am Ende des ersten Tages und ich bitte Frau Lenz um die Abendandacht.

2. Verhandlungstag

Freitag, 28. Februar 2020

Syn. PAAR hält die Andacht

Die PRÄSES: Guten Morgen liebe Synodale. Ich hoffe, Sie haben alle gut, wenn auch nicht lange geschlafen. Ich danke Ihnen, Herr Paar, für diese Andacht als geistlichen Einstieg in diesen Tag.

Liebe Synodale, gibt es unter Ihnen jemanden, der noch nicht verpflichtet wurde? Das ist mal nicht der Fall.

Bevor wir wieder in die Tagesordnung einsteigen, möchte ich noch auf die heute neu hinzugekommenen Stände im Foyer hinweisen: das Amt für Öffentlichkeitsdienst, das Ihnen heute das Aufgabenfeld Fundraising näherbringen möchte – vor allem vielleicht deshalb, weil heute Abend der Fundraisingpreis verliehen wird, die Evangelische Bücherstube und das Männerforum.

Für den ersten Tagesordnungspunkt heute übergebe ich die Sitzungsleitung an Vizepräses König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 6.1. Es geht um die Zusammenführung der Posaunenmission Hamburg-Schleswig-Holstein und des Posaunenwerks Mecklenburg-Vorpommern zum gemeinsamen Werk „Posaunenwerk der Nordkirche“ und bitte Herrn Dr. Wedel um die Einbringung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Gleich jetzt am Morgen möchte ich Ihren Blick weiten, weg von Gemeinde und Kirchenkreis auf die Vielfalt unserer Kirche. Ich möchte nicht, dass Sie nur auf die Vorlage gucken und ich möchte verhindern, dass Sie sich fragen, warum müssen wir uns überhaupt damit befassen. Das ist doch nur Theorie. Ich möchte Ihren Blick lösen von unserer verfassten Kirche, und hinlenken zu dem, was Kirche sonst noch alles so macht. Also zu dem, was wir immer die zweite Säule in Gestalt der Dienste und Werke nennen. Da gibt es einmal den großen Teil der freien Diakonie und dann gibt es den Teil, den wir sozusagen unter unseren Fittichen haben. Die Landessynode macht nicht nur das, was wir so kennen: Bischof, Propst, Pfarrer, Kirchengemeinderat, sondern sie ist auch mitverantwortlich für diese zweite Säule. Mit der wollen wir uns heute befassen. Die Synode entscheidet nämlich, was dort gemacht wird, an welcher Stelle es gemacht wird und durch welche Institution bzw. in welcher rechtlichen Form es gemacht wird. Deshalb müssen Sie sich damit beschäftigen.

Die Werke waren früher ein Riesensbereich. Den hatte Oberkirchenrat Triebel unter sich. Kein Mensch hat da durchgeschaut, aber er nahm ungefähr 40 % des Haushaltes und 80 % der Haushaltsdebatten ein. Das haben wir dann abgeschafft, und seither beschließen wir nur noch über die Budgets der Hauptbereiche und nicht mehr über die einzelnen Dienste und Werke.

Deshalb kommen sie aber auch bei uns kaum noch in den Blick. Heute dürfen und sollen wir mal hinsehen. Ich fang mal an mit dem, was ich eigentlich am schönsten finde, nämlich „Gode Tied“. Wir beschäftigen uns damit, weil Kirche die Not von Müttern und Kindern sieht, die oft so ist, dass sie keinen vernünftigen Urlaub machen können. Das Müttergenesungswerk war nach dem Krieg eine große Sache. Viele Mütter mussten einfach mal rausgenommen werden aus der Familie, weil sie besondere Fürsorge brauchten. Heute tut man was für sich, wenn man es sich denn leisten kann. Und „Gode Tied“ ist ein Haus, wo Mütter und Kinder Urlaub machen können, die sonst keinen machen. Das ist eine tolle Arbeit, die völlig im Verborgenen stattfindet und in der Synode sieht man sie auch nicht, weil sie in dem Hauptbereich 5 angesiedelt ist. Hier soll sie auch bleiben, aber der Hauptbereich wird gerade umorganisiert. An der Stelle, an der sie jetzt angesiedelt ist, kann ihr nicht genügend Auf-

merksamkeit geschenkt werden. Außerdem haben die, die sich damit beschäftigen sollen, eigentlich andere Aufgaben. Wir bitten um Zustimmung, dass „Gode Tied“ in einen neuen Arbeitsbereich ausgegliedert wird, um es besser handhabbar zu machen für die, die sich ohnehin damit befassen. Ich finde es schön, dass dieses Werk allein dadurch, dass ein Hauptbereich umgegliedert wird, in den Blick der Synode gerät.

Das zweite sind die ökologischen Freiwilligendienste – eine sehr schöne Arbeit, die auch im Hauptbereich 5 auf dem Koppelsberg gemacht wird. Die hat aber mit der sonstigen Jugendarbeit, die wir machen, nicht unbedingt etwas zu tun, weil sie nicht der staatlichen Jugendhilfe angegliedert ist. Auch hier wollen wir nicht etwas Neues machen, sondern es ist auch sozusagen eine „Umhängung“. Dieses Werk ist auch eine ausgesprochen gute und nützliche Sache. Kirche soll sich nicht nur mit Leuten beschäftigen, wie sie hier sitzen, also die mit Kirche groß geworden oder auf anderem Weg mit ihr in Verbindung gekommen sind. Hier geht es um Jugendliche, die – überspitzt gesagt – oft nicht wahrnehmen, dass es außerhalb ihres direkten Umfeldes auch noch eine Umwelt gibt, die genauso viel Anspruch hat auf Achtung wie sie Anspruch auf Achtung für sich selbst verlangen. Auch dies ist eine nützliche und segensreiche Arbeit. Auch das soll nur umgegliedert werden, deshalb dieser Beschluss hier.

Und dann haben wir noch etwas sehr Schönes, nämlich die Posaunenarbeit. Das ist nun etwas sehr Nah-Kirchliches. Die Posaunenarbeit ist echte Missionsarbeit, die auf einem anderen Weg stattfindet. Dort erfahre ich Geist und Hoffnung durch Blasen und Hören. Das ist etwas ganz anderes als unsere sonstigen Angebote außer dem Singen in den Chören. Posaunenmission ist eine ganz riesige Sache. Schauen Sie sich die Zahlen an. Wir haben insgesamt fünfeinhalb Tausend Bläser*innen in unserer Kirche, wir haben über dreihundert Posaunenchoräle und wir haben eine ungeheure Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Das war bisher in zwei unterschiedlichen Werken organisiert. Mecklenburg und Pommern haben schon länger zusammengearbeitet. Dort hieß es Posaunenwerk. In Hamburg und Schleswig-Holstein hieß es Posaunenmission, aber die Namen spielen keine Rolle, weil es um die Sache geht. Die zwei sehr erfolgreichen, aber getrennten Werke haben beschlossen, ein Werk sein zu wollen. Das sollten wir freudigen Herzens beschließen, denn ich finde: So ein klein bisschen weht doch der Heilige Geist, wenn die Posaunen spielen.

Und dann haben wir noch die Ehrenamtsförderung. Das sind wir selber. Die Kirchenleitung und die Synode sollen jetzt dafür sorgen, dass wir gefördert werden. Die gesamte Landschaft, in der sich Kirche und Ehrenamtsarbeit der Kirche bewegen, hat sich stark von dem rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmen gegenüber früher verändert. Es sind sehr viel mehr Nebenbedingungen zu beachten und zu erfüllen. Weil die ehrenamtliche Tätigkeit schwerer geworden ist, bedarf sie mehr Hinwendung und Zuwendung und Liebe. Deshalb macht es Sinn, dass die Ehrenamtsarbeit vernetzt wird. Wir haben zwar viel hauptbereichsübergreifende Arbeit in diesem Bereich, aber es ist notwendig, diese Arbeit untereinander zu koordinieren und zu vernetzen und vor allem auch mit der Arbeit, die in den Kirchenkreisen gemacht wird. Das ist der Zweck dieses vierten Bereiches, den ich eben angesprochen habe.

Das Ganze ist Technik. Die Synode beschließt nun mal über die Einrichtung von Werken und ihre Zuordnung und genau darum bitten wir Sie. Durch die Anpassung des Hauptbereichsgesetzes machen wir die Errichtung und Zuordnung sozusagen technisch richtig und perfekt. Und dabei erleben wir auch noch zugleich, wie schön und vielfältig so manche Arbeit in unserer Kirche ist.

Die VIZEPRÄSES: Lieber Henning, Du hast gleich alle Werke auf einmal eingebracht und auch gleich auch den Hinweis, dass wir Technik machen sollen. In meiner Verantwortung liegt es, dies ein Stückchen zu differenzieren und step by step vorzugehen. Wir waren beim Tagesordnungspunkt 6.1, eingebracht durch die Kirchenleitung und ich frage den Rechtsausschuss was er dazu zu sagen hat. Der Rechtsausschuss hat keine Anmerkungen. Dann rufe ich

die Beschlussvorlage TOP 6.1 als solches auf. Die Beschlussvorlage besteht aus zwei Punkten. Wer möchte allgemein etwas dazu sagen, den bitte ich jetzt um das Kartenzeichen.

Syn. WENDE: Wir beschäftigen uns gerade mit mehreren Werken. Kann bitte jemand erklären, was ein Werk darstellen soll und wo man eine Definition dafür findet.

Die VIZEPRÄSES: Ich schaue in die Runde, wer kann das hier darstellen.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Im Prinzip geht es darum, dass im Hauptbereichsgesetz geregelt ist, wie die Hauptbereiche arbeiten. Die Hauptbereiche bestehen aus Diensten und Werken. Ich weiß nicht, ob wir dort eine ganz konkrete Definition von einem Werk und einem Dienst haben. Das können vielleicht die Juristen im Hintergrund einmal prüfen. Im Grunde ist es so, dass die Synode das Organisationsrecht hat. Im Rahmen der Regelungen für die Hauptbereiche gibt es die Zielorientierung und das Organisationsrecht. Was sind jetzt die jeweiligen Arbeitsbereiche der Hauptbereiche: Dies sind die einzelnen Dienste und Werke, die wir auf diesem Wege errichten. Das kann die Synode tun oder lassen, das ist ihr gutes Recht.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen. Die sehe ich nicht. Dann rufe ich den Punkt 1 auf. Wer wünscht dazu das Wort. Da sehe ich keine Wortmeldungen. Dann können wir abstimmen. Bei keinen Gegenstimmen und keinen Enthaltungen ist das so beschlossen. Dann rufe ich Punkt 2 auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Auch da sehe ich keine Wortmeldungen. Dann stimmen wir über den Punkt 2 ab. Bei zwei Gegenstimmen und keinen Enthaltungen ist das so beschlossen. Kommen wir jetzt dazu die Beschlussvorlage zum Beschluss zu machen. Wer stellt sich hinter diese Beschlussvorlage und möchte sie zum Beschluss haben. Bei zwei Gegenstimmen und keinen Enthaltungen so beschlossen. Wir haben jetzt ein entsprechendes Posaunenwerk der Nordkirche.

Jetzt sind wir bei der Beschlussvorlage 6.2, die ja schon eingeführt wurde durch die Kirchenleitung. Es geht um das Werk der Ehrenamtsförderung. Ich frage den Rechtsausschuss nach seiner Stellungnahme.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss hat erneut nichts zu sagen, aber ich möchte wegen dieses Werkes noch einmal in Erinnerung rufen, dass wir in der letzten Legislaturperiode der Synode einen Thementag Ehrenamtlichkeit, Engagement und Ehrenamtsförderung hatten. Dieses Werk ist ein Ausfluss dieses Thementages, weil die damalige Kirchenleitung ausdrücklich Befassung und Förderung eines Ehrenamtes im Rahmen der Hauptbereiche zugesagt hatte. Dieses Werk ist also Ergebnis eines Thementages der Synode, dies nochmal als Hinweis.

Die VIZEPRÄSES: Danke. Zu dieser Vorlage 6.2 Dort geht es ebenfalls um eine Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke, die das als solches tun darf. Ich bitte den Vorsitzenden Jörn Möller, dies einzubringen.

Syn. MÖLLER: Die Kammer für Dienste und Werke hat sich am 29. Oktober 2019 ausführlich mit den Vorlagen der Synode zu Änderungen im Bereich der Dienste und Werke befasst. Wie sie gemerkt haben, haben wir bei den Punkten 6.1, 6.3 und 6.4 zugestimmt. Über den Punkt 6.2 Vorlage für ein Ehrenamtswerk hat es ein intensives Gespräch gegeben, das ich nicht anders zusammenfassen kann, als dass wir einmütig und einvernehmlich, nicht kontrovers, gesprochen haben. Es gibt einen breiten Konsens unter den Kammermitgliedern, dass das ehrenamtliche Engagement zentrale Relevanz in der Nordkirche hat, eben das was Herr Dr. von Wedel schon genannt hat. Da könnte man die Telefonseelsorge nennen, die See-

mannsmission und die Pfadfinder*innenarbeit oder die Arbeit im Kirchengemeinderat. Nicht zuletzt deswegen war es für viele Hauptbereiche sehr positiv, dass im Rahmen der zielorientierten Planung 2016 ein Schwerpunktziel „Ehrenamts- und Engagementförderung mit Zukunft und für die Zukunft“ beschlossen wurde, das in mehreren Hauptbereichen aufgenommen wird und seit mehreren Jahren mit Zielen bearbeitet wird. Dazu gehört zum Beispiel die Qualitätssicherung in der Fortbildung für Ehrenamtliche, dazu gehört die Entwicklung neuer und zeitgemäßer Beteiligung von ehrenamtlicher Leitung und Engagement in den Hauptbereichen und auch die grundsätzlich Reflektion, wie wir die Ehrenamtsfreundlichkeit in unseren Werken verbessern können. Es wurde und wird in vielen Werken sehr intensiv an der Förderung der Ehrenamtlichen und an der Verbesserung ihrer Situation in der Zukunft gearbeitet. Vor diesem Hintergrund sind in diesem Gespräch zwei Fragenkomplexe aufgetreten. Das Kirchengesetz über die zielorientierte Planungsarbeit in den Hauptbereichen sieht vor, dass jeweils für 3 Jahre Ziele vereinbart werden. Dann werden sie, wenn man nichts anderes vereinbart wird, um weitere 3 Jahre verlängert. Technisch sind der erste Zeitraum dieser zielorientierten Planung die Jahre 2018, 2019 und 2020, vermutlich auch noch die Jahre 2021, 2022 und 2023. Das heißt, wenn wir heute hier stehen, wissen wir genau die Ergebnisse aus einem Jahr, jeweils zu diesem Schwerpunktziel Zukunft des Ehrenamtes für das Jahr 2018. Für 2019 werden noch Berichte gesammelt. Daher fragt sich die Kammer, warum werden nicht erst die breiten Erfahrungen, Veränderungen und Verbesserungen aus dieser Arbeit mit dem Schwerpunktziel „Ehrenamts- und Engagementförderung in der Zukunft und für die Zukunft“ in den Hauptbereichen abgewartet und dann ausgewertet, bevor ein Werk für die Ehrenamtsförderung konzipiert, gestaltet und ausgestattet wird, das von der Funktion und Konstruktion her von der täglichen Arbeit und Praxis mit Ehrenamtlichen einen gewissen Abstand hat. Ganz einfach, weil da direkt keine Ehrenamtlichen sind. Zweite Frage: Erhebliche Rückfragen und auch Kritik entwickelten sich an der vorgesehenen Finanzierung für das neue Werk. Es gibt eine Anschubfinanzierung für das Jahr 2020. Die weitere Formulierung ist aber die, dass ab 2021 der Prozentschlüssel innerhalb der Hauptbereiche geändert werden muss. Das bedeutet nichts anderes, als dass das Werk Ehrenamtsförderung ab 2021 zu Lasten aller Hauptbereiche finanziert wird. Mehrere Kammermitglieder wiesen darauf hin, dass einige Hauptbereiche, Dienste und Werke schon heute unter einem strukturellen Defizit leiden und finanzielle und personelle Kürzungen planen und vornehmen müssen. Zwar wird durch die Größe des Ehrenamtswerkes die Belastung der einzelnen Hauptbereiche moderat ausfallen, im schlimmsten Fall fehlen aber in einigen Hauptbereichen und Diensten und Werken in den nächsten Jahren genau die Menschen, mit denen sich das Ehrenamtswerk vernetzen will und die zielgruppenorientierte Arbeit vor Ort wird geschwächt, damit es ein Ehrenamtswerk auf der Nordkirchenebene gibt. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Gründung eines Werkes in der Gestaltungshoheit bei der Synode und der Kirchenleitung liegt. Aufgrund der vielseitigen Erfahrungen und Kompetenzen, der Begleitung und Förderung Ehrenamtlicher, die in der Kammer für Dienste und Werke versammelt sind, ist es uns aber wichtig, auf diese Frage hinzuweisen. Es kann sein, dass es ein Verlust wird, wenn ich nicht erst die Ergebnisse aus der intensiven zielorientierten Planung abwarte und dann ein Ehrenamtswerk gestalte. Ich habe gestern von Propst Krüger gelernt, dass klare Aussagen auch vor der Synode möglich sind. Ich kann die Stimmung in der Kammer für Dienste und Werke nicht anders zusammenfassen als Sie zu bitten, der Vorlage für die Einrichtung des Ehrenamtswerkes nicht zuzustimmen. Das ist zu früh und so nicht sinnvoll.

Die VIZEPRÄSES: Ich danke für diese Stellungnahme. Jetzt liegt es an uns. Zur Vorlage 6.2 eröffne ich die allgemeine Aussprache.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Ich wäre der Letzte der sagen würde, wir sollten nicht auf die zielorientierte Planung achten. Das ist immer eine gute Idee: Wer kann dazu schon nein sa-

gen. Was man noch einmal sehen muss ist, dass natürlich auch hier die Kirchenleitung einen klaren Auftrag der Synode umsetzt. Wenn Sie die Vorlage nochmals lesen, dann ist unter Ausgangslage relativ klar beschrieben, dass die Vorgängersynode in ihrer Sitzung im September 2018 die Kirchenleitung gebeten hat, ein Konzept für die dauerhafte Implementierung von Ehrenamts- und Engagementförderung auf der landeskirchlichen Ebene vorzulegen. Das hat die Kirchenleitung jetzt in dieser Form umgesetzt. Sie hat das Landeskirchenamt und die Leitenden des Hauptbereiches Gottesdienst und Gemeinde, des Hauptbereiches Frauen und Männer, Jugend und Alter um Beratung gebeten, ein Konzept auf den Weg zu bringen, dessen Ergebnisse wir hier sehen. Hier gibt es erstmal das Ergebnis eines Synodenauftrages. Das sollte man bei der Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke in den Blick nehmen. Dies ist aus einem Prozess heraus gekommen. Es ist sinnvoll die Ergebnisse aus dieser in vielen Hauptbereichen erfolgten Befassung zum Thema Ehrenamts- und Engagementförderung aufzunehmen. Gleichwohl kann ein solches Werk auch der Koordination der hauptbereichsübergreifenden Arbeit dienen. Am Ende ist es die Entscheidung der Synode, wie man hier verfahren möchte. Man muss es ganz klar sagen, es ist ein Auftrag der Synode. Ihnen liegt ein Vorschlag vor. Wie dieser umgesetzt werden kann, müssen Sie entscheiden.

Die VIZEPRÄSES: Danke, das Wort hat jetzt Herr Greve.

Syn. Dr. GREVE: Ich möchte das, was Thilo Böhmann gesagt hat, um ein Wort ergänzen. Die Synode hat die Kirchenleitung *dringend* gebeten. Wir hatten diesen Thementag Ehrenamts- und Engagementförderung, der intensiv durchgeführt worden ist, vorbereitet worden ist und dem vorausgegangen ist eine mehrere Jahre befristete Stelle im Bereich der Dienste und Werke der Landeskirche, die sich genau mit diesem Thema befasst hat. Die Mitarbeiterin hat sich auf Bundesebene vernetzt, um mit anderen Organisationen zusammen den Bereich Ehrenamts- und Engagementförderung voranzubringen. Am Ende dieses Thementages hat die Synode beschlossen, dass es diese befristete und auslaufende Stelle in anderer Form wieder geben soll. Wir würden uns im Widerspruch zu unserem eigenen Synodenbeschluss setzen, wenn wir dieses Werk heute nicht errichten. Inhaltlich halte ich eine bewusste Konzentration in einem der Hauptbereiche zielführend, dass Thema Ehrenamts- und Engagementförderung voranzubringen, für dringend geboten. Wir wissen alle, dass wir mit der Tatsache leben müssen, dass es in Zukunft weniger Pastor*innen und weniger Hauptamtliche geben wird. Weniger Pastor*innen, weil wir den Nachwuchs nicht finden und weil ganz viele Pastor*innen in den Ruhestand gehen werden in den nächsten Jahren. Wir wissen auch, dass die Kirchensteuereinnahmen vermutlich zurückgehen werden. Wir werden uns so viele Hauptamtliche wie heute nicht mehr leisten können, um das Angebot von Kirche aufrechtzuerhalten. Ist die Förderung des ehrenamtlichen Engagements unverzichtbar? Das kann man nicht diversen Engagements in den Hauptbereichen überlassen, dafür muss es gezielt ein Werk geben, das sich ausschließlich auf diese Tätigkeit konzentriert und entsprechend die Arbeit vernetzt. Vernetzung ist notwendig, weil um ehrenamtliches Engagement nicht nur Kirche, sondern auch ganz viele andere Organisationen werben. Da muss sich die Kirche am Markt erfolgreich selbst präsentieren, um die erforderlichen Ehrenamtlichen engagieren zu können. Wir wissen auch, dass ehrenamtliches Engagement heute anders abläuft als vor 30 Jahren. Vor 30 Jahren musste man jemand Ehrenamtlichen finden, der hat sich dann ein Leben lang für diese eine Institution engagiert. Das ist heute nicht mehr der Fall. Heute ist es so, dass häufig nur noch themenbezogenes Engagement stattfindet und dann auch ganz viel Engagement die Institution wieder verlässt und auf ein anderes Thema und eine andere Organisation aufspringt. Dieses macht es notwendig, bei dem Thema Ehrenamts- und Engagementförderung intensiv Wege und Möglichkeiten zu finden, wie Ehrenamt an unsere Kirche gebunden werden kann. Ich bitte daher dringend darum, dass Sie dieses Werk einrichten.

Die VIZEPRÄSES: Das Wort hat jetzt Frau Nolte.

Syn. Frau NOLTE: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, mir fällt es schwer für die Gründung eines neuen Werkes einzutreten. Als Leiterin des kirchlichen Dienstes der Arbeitswelt gehöre ich zum Hauptbereich 2. Auf der letzten Synode habe ich viel über die Kirchensteuermittelverwendung- und Entwicklung gelernt und wundere mich sehr, wie wir bezüglich dieser Situation ein neues Werk gründen wollen, wenn auf allen Hauptbereichen ein hoher Sparzwang lastet. Im vorliegenden Vorschlag geht es unter anderem um die Errichtung von zwei vollen Stellen. Ich würde wirklich davon abraten, unter diesen Voraussetzungen dieses Werk heute zu beschließen.

Syn. SIEVERS: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, ich möchte das Votum meiner Vorrednerin entschieden unterstützen. Schon bei der Implementierung des Werkes „Kirche im Dialog“ kam aus den Hauptbereichen heftiger Widerspruch wegen der Schaffung von Doppelstrukturen. Hier ist es ähnlich gelagert. Daher sollten wir die Gründung dieses Werkes heute nicht beschließen.

Syn. Frau VON WAHL: Mich haben die Bedenken der Kammer Dienste und Werke sehr nachdenklich gemacht. Ich hatte nicht im Blick, dass in den Hauptbereichen bereits am Thema Ehrenamtsförderung intensiv gearbeitet wird. Zu argumentieren, wir warten die Ergebnisse der dort getanen Arbeit erstmal ab, kann ich nachvollziehen. Zudem frage ich mich, warum der Sitz dieses Werkes in Hamburg sein muss. Die Förderung von Ehrenamtlichen ist besonders wichtig in ländlichen Gebieten. Daher plädiere ich für die Implementierung eines solchen Werkes in einer Kleinstadt im ländlichen Bereich, vergleichbar mit der Bundesstiftung Ehrenamt in Neustrelitz.

Syn. HOWALDT: Unbeschadet der Frage, ob wir dieses Werk heute gründen, möchte ich einen Änderungsantrag einbringen. Es kann heutzutage nicht nur um Ehrenamtsförderung gehen, auch um zivilgesellschaftlich anschlussfähig zu bleiben. Ehrenamt ist nicht die Speerspitze der Innovation. Viele „Ehrenamtliche“ verstehen sich nicht als Ehrenamtliche, sondern als freiwillig engagierte. Deshalb bitte ich darum, von Ehrenamts- und Engagementförderung zu schreiben.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Ehrenamtsförderung findet primär in Gemeinden und Initiativen vor Ort statt. Und mit leuchtet nicht ein, warum es hierfür eine zentrale Struktur geben soll. Menschen, die sich engagieren, fehlt die Zeit zu angebotenen Ehrenamtsförderseminaren.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das Werk „Kirche im Dialog“ wird zustimmen müssen, dass die Gegenstimmen gegen die Errichtung dieses Werkes nicht berechtigt waren. Die Arbeit dort wird gut gemacht, weil sie in einem Extrawerk organisiert ist. Es wird hier der Eindruck erweckt, dass eine zentrale Verwaltungsstelle eingerichtet werden soll. Wahr indes ist, dass - damit in der Fläche gearbeitet wird - das neue Werk in Hauptbereich 3 angesiedelt wird, zuständig für Gemeindearbeit und Gottesdienste. Dort wird Arbeit für die Gemeinden geleistet. Sehr geehrter Herr Möller, am 29.10.2019 hat die Kammer für Dienste und Werke den Vorschlag der Gründung eines Werkes für Ehrenamtliche zugestimmt. Es stimmt ja, dass in den Hauptbereichen inhaltlich bereits viel an diesem Thema gearbeitet wird, das soll nicht geschmälert werden. Die Hauptbereiche haben hierfür ihre Zielgruppen. Aber es muss eine Stelle geben, die die Arbeit für die verschiedenen Zielgruppen sammelt. Wir benötigen ebenenübergreifende Koordination. Dieser Vorschlag, der vorliegt, ist nicht zentralistisch. Die Kirchenleitung bitte Sie, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Die VIZEPRÄSES: Dann hören wir jetzt immer noch in der allgemeinen Aussprache den Synodalen Egge.

Syn. EGGE: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, mir geht es in meiner Frage um den Personenkreis, der auf Seite 3 - Mitte angesprochen wird „Ehrenamtliche in leitenden Funktionen“. In der Vorlage wird öfter erwähnt, dass Ehrenamt durchgehend unentgeltlich ist. Dies ist richtig, da es für Ehrenamt kein Gehalt gibt. Viele leitende Funktionen auf kommunaler Ebene werden ehrenamtlich ausgefüllt. Und werden anerkannt durch eine Ehrenamtsentschädigung. Ich möchte plädieren für die Ermöglichung von pauschalen Aufwandsentschädigungen für kirchliche Ehrenämter in leitenden Funktionen, in Anlehnung an die bewährte kommunale Praxis.

Syn. ENGLER: Bisher wurde die Errichtung eines Ehrenamtswerkes immer als dringlich bezeichnet. Bezüglich der Relevanz des Ehrenamtes kann auch gar kein Zweifel bestehen. Das hat die Kammer für Dienste und Werke ausdrücklich bestätigt. Deshalb sollten wir ernst nehmen, dass die Synode auf Zielvereinbarungen drängt, aus denen dann für Finanzierung und Struktur Schlüsse gezogen werden. Allein der Zeitpunkt für die Gründung dieses Werkes steht in Frage. Wir sollten die endgültige Entscheidung daher zu einem späteren Zeitpunkt nach der Evaluation der Ergebnisse der Zielvereinbarung treffen.

Syn NAß: In den verschiedenen diakonischen Arbeitsfeldern gibt es ein vielfältiges ehrenamtliches Engagement: Die strategische Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Pflege, Ehrenamtliche in den Gremien (Aufsichtsräte u.a.), grüne Damen und Herren, Ämterlotsen, die Tafeln, ehrenamtliche Flüchtlings- und Migrationsarbeit. Im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements werden immer zuerst kommunale Konzepte erstellt, bevor es zu einer Förderung kommt. Auf gleiche Art und Weise schulen wir die Diakonischen Werke, ebenfalls solche Konzepte zu entwerfen. Dadurch können sie ihr bürgerschaftliches Engagement im Gemeinwesen besser gestalten. Deshalb sehe ich den Ansatz, das Ehrenamtswerk in den Hauptbereich zu verankern, als falsch an. In der zielorientierten Planung ist bereits für die einzelnen Hauptbereiche die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements ausdifferenziert. Die Mittel könnten durch einen Poolbereich zielgerichteter eingesetzt werden. Wir sollten zuerst das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement auswerten und den Einsatz der Mittel neu konzeptionieren.

Syn. LANG: Die drei Jahre der zielorientierten Planung sind noch nicht abgeschlossen. In der letzten Synode haben wir die Wichtigkeit des ehrenamtlichen Engagements herausgestellt. Wir haben uns darüber geeinigt, dass es Teil der zielorientierten Planung sein soll und die Arbeit zusammengefasst werden soll. Die verzögerte Gründung des Werkes ist der Organisation geschuldet. Wir sollten deshalb das Gesetz jetzt beschließen, um das Werk dauerhaft in der Landeskirche zu verankern.

Syn. Dr. TIETZE: Ich erinnere an die letzte Synode auf der festgestellt wurde, welche Herausforderungen in allen Arbeitsbereichen unserer Kirche auf uns zukommen. Die zentrale Frage ist dabei die Stärkung des Ehrenamtes. Vor diesem Hintergrund habe ich auf dem Ehrenamts-tag eine Aufbruchsstimmung für unsere Kirche erlebt. Deshalb haben wir die Ehrenamtsförderung als wichtigstes strategisches Ziel auch für die EKD-weite Vernetzung herausgestellt. In der Gründung des Werkes sehe ich eine gute Chance für einen Start in diese Richtung. Gleichzeitig darf dies aber nicht zur finanziellen mehr Belastung der Hauptbereiche führen.

Syn. Frau NOLTE: Ungeachtet der Wichtigkeit der Ehrenamtsförderung bitte ich um die Prüfung, woher die finanziellen Mittel für dieses Werk kommen sollen. Denn es soll nicht zur finanziellen Belastung aller Hauptbereiche führen.

Syn. MÖLLER: Zuerst ein Hinweis an Herrn von Wedel, wir haben dem Gesetz nicht zugestimmt, das stünde sonst in der Vorlage, ähnlich wie bei Punkt 6.1. Hier steht nur Befassung, weshalb ich mich jetzt dazu äußere. Die Finanzierung ist nicht gesichert und würde zulasten der anderen Bereiche gehen. Ich arbeite seit vielen Jahren in den Diensten und Werken und kann daher deutlich sagen, dass hier eine spezifische Ehrenamtsförderung betrieben wird. Da werden Ehrenamtliche zur seelsorgerlichen Betreuung der Telefonseelsorge ausgebildet, es werden Ehrenamtliche zur Leitung von Kirchgemeinden als Kirchgemeinderat ausgebildet. Es werden Pfadfinderinnen und Pfadfinder als Teamer ausgebildet und es werden Menschen ausgebildet, um Konfirmanden zu leiten. Das sind ganz spezifische Aufgaben für die eine bundesweite Vernetzung stattfindet, auch beispielsweise im Bereich Seemannsmission usw. Das Ziel eines gemeinsamen Ehrenamtswerks für die Nordkirche ist, dass von Usedom bis Sylt zwei Personen dafür zuständig sein sollen, all diesen seit Jahren fachspezifisch arbeitenden Ehrenamtlern etwas Neues zu erzählen, dass diese bisher nicht in ihren bundesweiten Netzwerken gehört haben. Das ist die eigentliche Schwierigkeit an dieser Einrichtung, sie kann bestenfalls schwebend bestehen und Köpfe von Engagierten zählen. Aus meiner Erfahrung in der Jugendarbeit weiß ich, dass hier wirklich viel Vernetzung mit anderen Landeskirchen stattfindet und dass „Voneinander lernen“ sowie der Austausch von Informationen ausgezeichnet funktionieren. Diese Förderung von Ehrenamtlichen kann nur ein wirklich großes Werk leisten, das alle diese einzelnen fachlichen Anforderungen lehren und begleiten kann. Im Moment sehe ich also das Problem, dass denen Geld weggenommen wird, die zurzeit die spezifische Ehrenamtsförderung gestalten, um damit dieses maximal schwebende Werk finanzieren zu können ohne gleichzeitig das jetzt bestehende Angebot zu garantieren.

Die VIZEPRÄSES: Es gibt einen Antrag zur Geschäftsordnung von Henning von Wedel.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich bitte um die Erlaubnis der Synode, außerhalb der Rednerliste und außerhalb der Diskussion für die Kirchenleitung zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Die VIZEPRÄSES: Das ist eine besondere Form eines Antrags zur Geschäftsordnung. Gibt es eine Gegenrede? Herr Krüger.

Syn. KRÜGER: Bei aller Wertschätzung Herrn Dr. von Wedel gegenüber: Entweder wir haben einen Antrag zur Geschäftsordnung oder wir haben etwas anderes. Eins von beiden kann es ja nur sein.

Syn. Dr. VON WEDEL: Darf ich das begründen? Es ist ein Antrag zur Geschäftsordnung, weil ich außerhalb der Rednerliste sprechen möchte. Ich bitte darum, die Synode kann auch nein sagen.

Die VIZEPRÄSES: Sie haben das freie Angebot gehört. Wünscht die Landesbischöfin dazu das Wort? (Zwischenruf von Wedel: Sie darf immer sprechen. Antwort der Landesbischöfin ohne Mikrofon, Zuruf ans Präsidium). Bitte nutzen Sie das Mikrofon. Wer möchte diesem besonderen Antrag so zustimmen? Ich bitte um das Kartenzeichen. Die Abstimmung ist nicht eindeutig. Ich gehe aber davon aus, dass dem Antrag stattgegeben ist. Ich höre Protest. Nachdem das Votum nicht trennscharf erfasst werden kann, wird jetzt die Landesbischöfin sprechen.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Mir ist wichtig, dass unsere Kirchenleitung als Team verstehe, dass wir als Team leiten. Dazu gehört für mich auch, dass jedes Mitglied der Kirchenleitung gleichberechtigt spricht, so dass die Person, die Themen vor der Synode einbringt, für diese auch bis zum Ende verantwortlich ist. Insofern wäre es mir sehr recht, wenn Henning von Wedel sagen würde, was wir eben in der Kirchenleitung verabredet haben. Da das die Geschäftsordnung der Synode nicht zulässt, werde ich das jetzt sagen.

Die Kirchenleitung hatte die Intention, mit der Schaffung eines Ehrenamtswerkes einen Beschluss der Synode umzusetzen. Nun haben wir viele Stimmen und Einwendungen gehört, die verdeutlichen, dass die Synode dieser Art der Umsetzung nicht folgen kann. Wir haben als Kirchenleitung jetzt verabredet, diesen konkreten Antrag zurückzuziehen und unter Berücksichtigung der jetzt vorliegenden Argumente und Hinweise weiter über eine sinnvolle und machbare Umsetzung nachzudenken. Wir nehmen die Förderung des Ehrenamts als Querschnittsaufgabe wahr, werden weiter daran arbeiten und zu gegebener Zeit mit einem anderen Vorschlag in die Synode zurückkommen.

Die VIZEPRÄSES: Damit erübrigt sich die weitere Diskussion, dennoch ist es mir wichtig, dass auch die drei hier vorliegenden Anträge Eingang in die weitere Bearbeitung finden. Das ist einmal die von Frank Howaldt eingebrachte Frage des Titels: „Ehrenamts- und Engagementförderung“, es geht um die Frage des Sitzes, das ist der Antrag der Synodalen von Wahl und es geht um den qualifizierenden Hinweis, von Herrn Naß bezüglich der Förderung und der Mittel. Die Anträge werden der Kirchenleitung zur Verfügung gestellt. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt geschlossen.

Ich rufe auf den TOP 6.3, Errichtung eines unselbständigen Werks, ökologische Freiwilligendienste. Der Rechtsausschuss verzichtet auf eine Stellungnahme. Es ist auch ein zweiteiliger Beschluss und ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Syn. Frau VON WAHL: Ich habe aus der Vorlage nicht ersehen können, ob aus der Gründung dieses Werks die Forderung nach zusätzlichen Personal- und Finanzmitteln erwächst.

Die VIZEPRÄSES: Die Antwort kann Frau Dr. Dethloff geben. Ich bitte die Synode, ihr das Rederecht zu erteilen. Vielen Dank, Frau Dr. Dethloff, Sie haben das Wort.

KRin Frau Dr. DETHLOFF: Für die Gründung des Werkes fallen keine zusätzlichen Mittel an, denn das Werk steht im Prinzip bereits und ist in dem Gesamtzusammenhang des Jugendwerkes eingebunden, aus dem es jetzt herausgelöst werden soll. Im Haushaltsentwurf für 2020 sehen Sie, dass das Werk zurzeit rund 52.000 Euro Kirchensteuermittel bekommt und über ein Gesamtvolumen von 1,8 Millionen Euro Einnahmen verfügt.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Die sehe ich nicht. Damit ist die allgemeine Aussprache beendet und ich rufe Punkt 1 der Beschlussvorlage auf. Wer wünscht das Wort? Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer gibt diesem Punkt seine Stimme? Damit ist der Punkt bei einer Enthaltung angenommen.

Ich rufe Punkt 2 der Beschlussvorlage auf. Wer wünscht das Wort? Ich sehe keine Wortmeldungen. Wer gibt diesem Punkt seine Stimme? Damit ist der Punkt bei einer Enthaltung angenommen.

Ich rufe die gesamte Beschlussvorlage auf. Wer gibt diesem Punkt seine Stimme? Damit ist der Beschluss bei einer Enthaltung gefasst.

Ich rufe auf den TOP 6.4 Gründung des Werkes „Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“.

Auch hier verzichtet der Rechtsausschuss auf seine Stellungnahme. Ich rufe die allgemeine Aussprache auf. Wer wünscht das Wort?

Syn. Frau VON WAHL: Nochmal auch die Frage, ob es hier neuer Personal- und Finanzmittel bedarf und zweitens, mag diese Werk eine sehr segensreiche Einrichtung sein, aber nicht jeder der z. B. aus Mecklenburg und Pommern kommt, kennt es und weiß, wo es liegt. Insofern wäre es schön, wenn in solchen Vorlagen so ein Werk auch kurz vorgestellt werden könnte.

Die VIZEPRÄSES: Die Frage muss beantwortet werden. Aber erst hat das Wort Frau Harloff und dann Frau Böhm.

Syn. Frau HARLOFF: Meine Frage hat sich durch die Frage von Frau von Wahl erledigt, denn auch ich wollte wissen, wo das Werk liegt.

Syn. Frau BÖHM: Ich bringe aus Dithmarschen die besorgte Frage mit, wie bei dieser Auskoppelung die seelsorgerliche Begleitung geregelt sein wird.

Syn. STRENGE: Frau von Wahl, Frau Harloff, das Werk liegt in Dithmarschen in Büsum. Ich darf noch mal auf die Historie kommen. Wer schon lange dabei ist, erinnert sich an die Diskussion von 2003, damals ging es darum, ob man sich solche Kureinrichtungen leisten kann. Damals ging es um Gode Tied in Büsum und Seefrieden in Dahme an der Ostsee. Aufgrund Alter und Gebäudestruktur des Seefriedens entschieden wir damals, diesen aufzugeben und die Gode Tied auszubauen. Sie sehen in der Vorlage, das Baujahr 1970 – 1974 und man sah auch 2003, dass dieses Gebäude, wie viele aus der Zeit, teilweise begann, zu zerbröseln. Wir haben damals im Finanzausschuss beschlossen, für das Haus Landes- und Bundesmittel zu aquirieren, was auch gelang. Wir haben uns dann in der Hochsaison dorthin begeben und ich muss zugeben, dass es vom Bahnhof aus nicht leicht zu finden ist. Trotzdem konnten wir dann vor Ort bereits feststellen, dass die Einrichtung nicht nur segensreich wirkt, sondern auch wohin die finanziellen Mittel beispielsweise zur Energieertüchtigung geflossen sind. Es war keineswegs selbstverständlich, dass eine solche Einrichtung gerettet werden konnte und daher ist es jetzt folgerichtig, sie auf eigene Füße zu stellen. Ich bitte daher um Zustimmung zu dieser Vorlage.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich wollte die Frage nach der seelsorgerlichen Begleitung beantworten. Die inhaltliche Arbeit der Einrichtung wird durch diese Vorlage in keiner Weise beeinflusst. Sie dient ausschließlich dazu, im Hauptbereich 5 etwas umzuordnen. Durch die Umstrukturierung des Hauptbereichs werden die Arbeitsbereiche klarer gegliedert und die Werke eindeutiger zugeordnet. Dieser Vorschlag ist eine Konsequenz aus dieser Umstrukturierung. Es ist reine Technik, aber ich freue mich, dass dadurch dieses segensreiche Werk mal in den Blick der Synode gerät. Gode Tied ist eine Sache, mit der man sich gern beschäftigt, da es ein Erfolgsmodell ist.

Syn. SCHADWINKEL: Noch einmal zur Frage nach der seelsorgerlichen Begleitung. Diese wurde schon immer durch die Ortspastoren und die Urlauberseelsorge geleistet.

Syn. Frau VON WAHL: Ich möchte darum bitten, dass meine Frage nach zusätzlichem Personal und Finanzmitteln noch beantwortet wird.

Frau KRin Dr. DETHLOFF: Auch in diesem Fall fallen weder zusätzliche Personal- noch Sachkosten an. Es bleibt ein unselbständiges Werk, das über ein Budget von ca. 3,2 Mio. ver-

fügt. Rein aus Mitteln der Krankenkassen. Hier stecken keine Kirchensteuermitel drin, es sei denn, wir sanieren das Haus.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, wir kommen zur Abstimmung. Zuerst Punkt 1: Ich sehe keine Wortmeldungen. Bei drei Enthaltungen angenommen. Zu Punkt 2 sehe ich ebenfalls keine Wortmeldungen. Bei drei Enthaltungen angenommen. Wir stimmen den gesamten Vorschlag ab. Dieser ist bei drei Enthaltungen angenommen. Wir haben jetzt eine ganze Menge an Werken errichtet und eines zurückgestellt, nach der Pause gehen wir in das nächste Gesetz.

Kaffeepause

Die PRÄSES: Wir kommen zu den Wahlergebnissen für die Wahl in die Steuerungsgruppe Mission und Ökumene. Von 133 Stimmen waren 132 gültig. Nora Steen ist mit 72 Stimmen gewählt. Frank Howaldt hat 36 Stimmen erhalten. Es kann allerdings nur ein Hauptamtlicher gewählt werden, so dass wir übergehen müssen zu den Ehrenamtlichen. Hier haben sowohl Frau Belusa als auch Herr Westphal 34 Stimmen erhalten. Jetzt muss das Präsidium losen, wir haben zwei Zettel mit den Namen vorbereitet und ich bitte Herrn Witt um die Ziehung.

Syn. WITT: Gewählt ist Frau Belusa.

Die PRÄSES: Ich gratuliere den Gewählten und wünsche ihnen Gottes Segen und übergebe die Sitzungsleitung an Frau Vizepräses König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 3.3 Änderung des Hauptbereichsgesetzes und bitte Henning von Wedel um die Einbringung.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich habe das Meiste vorhin schon gesagt. Was wir jetzt haben ist Technik, deshalb hatte ich ja versucht, das vorhin etwas anders darzustellen. Das, was Sie eben beschlossen haben, die Gründung neuer Werke, muss jetzt im Hauptbereichsgesetz umgesetzt werden. Wir hatten uns bei dem Gesetz damals lange darüber unterhalten, ob wir es abstrakt oder konkret fassen. Wir hatten uns dann für eine konkrete Fassung entschieden, damit die Synode Änderungen auch nachvollziehen kann. Weil wir etwas geändert haben, müssen wir es im Hauptbereichsgesetz nachvollziehen. Die vorliegende Vorlage hat zwei Teile: Der eine Teil beinhaltet das, was ich eben gesagt habe, ist also reine Redaktionsarbeit. Der zweite Teil bezieht sich auf die Änderungen bei Gode Tied und dem ökologischen freiwilligen Jahr. Das ist eine Umorganisation im Hauptbereich 5. Er soll in zwei Arbeitsbereiche klarer gegliedert werden, während er vorher nach den Altersgruppen aufgeteilt war. Jetzt sollen es zwei Arbeitsbereiche sein, die klar voneinander abgegrenzt sind. Das haben wir aber ja gar nicht zu beschließen, denn wie er sich intern aufstellt, ist Aufgabe des Hauptbereiches selber. Es hat sich aber herausgestellt, dass der bisherige Name unglücklich ist. Der neue Name soll lauten „Hauptbereich Generationen und Geschlechter“. Er hat den Vorteil, dass er kürzer ist, ob er allen gefällt, weiß ich nicht. Ich hoffe aber, dass es nicht an der Namensgebung scheitert. Diese Umbenennung ist der Wunsch aller in diesem Hauptbereich arbeitenden Gremien. Ob er schön ist, mag jeder für sich selbst beurteilen. Weil nun der Name geändert wird und dieser Hauptbereich im Hauptbereichsgesetz sehr oft genannt wird, müssen wir an vielen Stellen das Gesetz ändern, nämlich überall dort, wo der Hauptbereich mit seinem Namen bezeichnet wird.

Eines der vorgeschlagenen Werke haben wir ja nicht beschlossen. Deshalb bitte ich Sie jetzt einen Rotstift in die Hand zu nehmen und auf der Anlage 1 bei 3. § 28 die kleinen Buchstaben d, e und f zu streichen. Sie wären die Umsetzung des Ehrenamtswerkes gewesen, welches Sie

ja zurückgestellt haben. Nach Anpassung der Vorlage bringe ich sie so ein und empfehle ihre Annahme.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 3.3, Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes. Das Wort hat Herr Dr. Greve für den Rechtsausschuss.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss empfiehlt die durch die Kirchenleitung soeben geänderte Vorlage zur Annahme.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf zur Beratung die Anlage 1, Artikel 1 zur Beschlussvorlage. Gibt es Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache? Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich auf den Artikel 1 Nummer 1, die Namensänderung im § 30 des Hauptbereichsgesetzes. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wir verbinden dies mit Nummer 2, auch hierzu sehe eine Wortmeldungen. Wir stimmen diese beiden Nummern zusammen ab. Ich bitte um das Kartenzeichen für die Zustimmung. Bei drei Enthaltungen so beschlossen. Ich rufe auf die Nummer 3, das ist die Integration des neuen nordkirchlichen Posaunenwerks. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Herr Bartels, bitte.

Syn. BARTELS: Mir gefällt der Zungenschlag der Einbringung nicht. Es ist nicht richtig, dass das Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern wegfällt. An der Stelle 6. stand bisher nämlich das Posaunenwerk Schleswig-Holstein und Hamburg. Im Übrigen ist das auch inhaltlich nicht richtig, es wird nämlich gar nichts aufgelöst, sondern stattdessen eine größere Einheit gebildet.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es tut mir leid, Du hast vollkommen recht. Ich war hier etwas zu oberflächlich. Auch zum Zungenschlag stimme ich Dir zu: Es fällt nichts weg, sondern es entsteht etwas Neues, Größeres, Besseres.

Die VIZEPRÄSES: Schön, dass das geklärt ist. Wir fahren fort. Die Nummer 3, Buchstaben d, e und f sind gestrichen worden. Ich rufe auf Nummer 4, Buchstabe a. Keine Wortmeldungen. Buchstabe b, die Folgeänderungen. Auch keine Wortmeldungen. Buchstabe c, ebenso keine Wortmeldungen.

Damit rufe ich den Artikel 1 insgesamt zur Abstimmung auf. Wer ist dafür? Einstimmig.

Ich rufe den Artikel 2 auf, Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes. Wortmeldungen? Keine. Wer ist dafür? Einstimmig.

Ich rufe den Artikel 3, Änderung des Kammerbildungsgesetzes auf. Wortmeldungen? Keine. Wer ist dafür? Einstimmig.

Ich rufe den Artikel 4, Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes auf. Wortmeldungen? Keine. Wer ist dafür? Einstimmig.

Ich rufe jetzt die gesamte Anlage 1 zur Abstimmung auf. Wer ist dafür? Einstimmig.

Dann rufe ich jetzt den Beschlussvorschlag insgesamt auf. Wird hierzu noch einmal das Wort gewünscht?

Syn. WÜSTEFELD: Hier muss dann auch das Ehrenamtsförderungswerk gestrichen werden.

Die VIZEPRÄSES: Danke, das ist richtig. Wer ist für diesen so geänderten Beschlussvorschlag? Einstimmig so beschlossen.

Ich übergebe die Tagungsleitung an Vizepräsident Hamann.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank. Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 4.1, Jahresrechnung 2017 und damit im Zusammenhang stehend auch den Tagesordnungspunkt 4.2. Das

Präsidium macht dazu den folgenden Beratungsvorschlag. Wir beginnen mit der Einbringung der Jahresrechnung durch Herrn Schlünz. Danach gibt die Synodale Dr. Andreßen für den Rechnungsprüfungsausschuss ihren Bericht ab und danach bitte ich den Synodalen Rapp als Vorsitzenden des Finanzausschusses um eine Stellungnahme. Anschließend treten wir in die Aussprache ein und in die Abstimmung auf der Basis der Vorschläge von Frau Dr. Andreßen. So werden wir verfahren und ich bitte Herrn Schlünz um die Einbringung.

Syn. SCHLÜNZ: Sehr geehrter Herr Vize-Präses, hohe Synode, liebe Gäste,



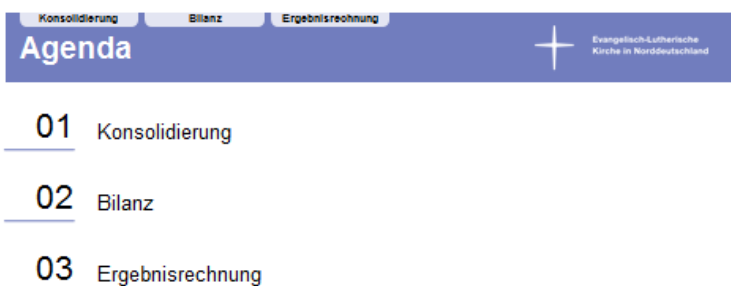
die Landessynode nimmt nach Artikel 78 Absatz 3 Ziffer 5 unserer Verfassung den Jahresabschluss der Landeskirche ab. Mit dieser Vorlage geben wir Ihnen den Jahresabschluss 2017 der Nordkirche zur Kenntnis.

Der Haushalt 2017 umfasst das Kalenderjahr und wurde nach dem Haushaltsrecht der Landeskirche geplant und ausgeführt.

Der Jahresabschluss wird vom Landeskirchenamt aufgestellt. Federführung übernimmt hierbei das Finanzdezernat. Anschließend prüft das Rechnungsprüfungsamt den aufgestellten Jahresabschluss mit allen Unterlagen und fertigt einen Rechnungsprüfungsbericht an. Dieser wird dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode zur Beratung vorgelegt. Über das Ergebnis dieser Prüfung wird Ihnen – verehrte Synodale – die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses – Frau Dr. Andreßen – unter TOP 4.2 berichten.

Diese Einbringung ist in drei Teile aufgeteilt:

Ihnen wird mit dem Jahresabschluss 2017 erstmals ein konsolidierter Jahresabschluss der Landeskirche vorgelegt. Daher werden wir uns zuerst grundsätzlich dem Thema „Konsolidierung“ nähern und dann im zweiten und dritten Teil einen Blick auf die zwei Kernelemente – die Bilanz und die Ergebnisrechnung – des Jahresabschlusses 2017 werfen.



Um den Überblick fortlaufend zu behalten, werden uns diese drei Kapitel als Reiter am oberen Rand begleiten.

Neben dem konsolidierten Jahresabschluss hatten Sie die Möglichkeit, über das Downloadportal Einblick in die Jahresabschlüsse der Teilhaushalte Gesamtkirche, Leitung und Verwaltung, Versorgung, Fondsverwaltung, Vermögensverwaltung und Verteilung zu nehmen. Auf diese werde ich innerhalb dieser Einbringung nicht spezifisch eingehen. Die Jahresabschlüsse aller anderen Haushalte (z.B. Hauptbereiche, Pastoralkolleg, Predigerseminar etc.) hat der Finanzausschuss aufgrund der im Haushaltsbeschluss normierten Delegation abgenommen.

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

4

Nähern wir uns nun also als erstes dem Thema „Konsolidierung“.

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

5

Ihnen wird heute erstmalig für die Landeskirche ein konsolidierter Jahresabschluss vorgelegt, da auf der 7. Tagung der I. Landessynode im Juni 2014 diese beschlossen hat, dass der Landessynode spätestens mit dem Jahresabschluss 2017 ein konsolidierter Jahresabschluss vorgelegt werden soll. Soweit zur Konsolidierung.

heißt, dass Aktiva und Passiva in ihrer Summe gleich groß sind. In den Aktiva wird das Vermögen dargestellt. In den Passiva werden das Fremdkapital – also Schulden und Verpflichtungen – und das Eigenkapital dargestellt. Zum Eigenkapital gehören auch die allgemeinen bzw. zweckgebundenen Rücklagen der Landeskirche, die das Vermögen für bestimmte Zwecke „reservieren“. Eine Bilanz wird immer zu einem spezifischen Stichtag erstellt.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
Bilanz		
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland		
Stichtag 31.12.		
	2017 in TEUR	2016 in TEUR
A. Anlagevermögen	1.285.277	1.034.923
B. Umlaufvermögen	94.808	515.504
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.496	32.620
Bilanzsumme Aktiva	1.392.581	1.583.047
A. Eigenkapital	- 1.017.539	1.155.168
B. Sonderposten	12.804	7.469
C. Rückstellungen	2.327.977	80.429
D. Verbindlichkeiten	59.463	313.174
E. Rechnungsabgrenzungsposten	9.876	26.807
Bilanzsumme Passiva	1.392.581	1.583.047

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, stellen wir Aktiva und Passiva nicht wie eben nebeneinander, sondern übereinander dar. Diese finden Sie auf der Seite 3 in noch etwas ausführlicher Form in ihren Unterlagen. Hier sehen wir nun die Bilanz der Landeskirche.

In der rechten Spalte werden die Bestandswerte zum 31.12.2016 dargestellt. Die sind lediglich die Summen der Schlussbilanzen der landeskirchlichen Mandanten. Sie sind nicht konsolidiert! Damit können die Zahlen aus dem konsolidierten Jahresabschluss 2017 – die mittlere Spalte – nicht hiermit verglichen werden. Dies wird mit dem Jahresabschluss 2018 wiedergegeben sein, da dann dieser konsolidierte Jahresabschluss als Vergleich dient.

Wir werden im Folgenden nun versuchen die Bilanz von oben nach unten durcharbeiten und uns relevante Positionen genauer anzusehen. Hierbei lege ich Wert darauf, insbesondere die größeren Posten vorzustellen.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
Bilanz		
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland		
Stichtag 31.12.		
	2017 in TEUR	2016 in TEUR
A. Anlagevermögen	1.285.277	1.034.923
B. Umlaufvermögen	94.808	515.504
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.496	32.620
Bilanzsumme Aktiva	1.392.581	1.583.047
A. Eigenkapital	- 1.017.539	1.155.168
B. Sonderposten	12.804	7.469
C. Rückstellungen	2.327.977	80.429
D. Verbindlichkeiten	59.463	313.174
E. Rechnungsabgrenzungsposten	9.876	26.807
Bilanzsumme Passiva	1.392.581	1.583.047

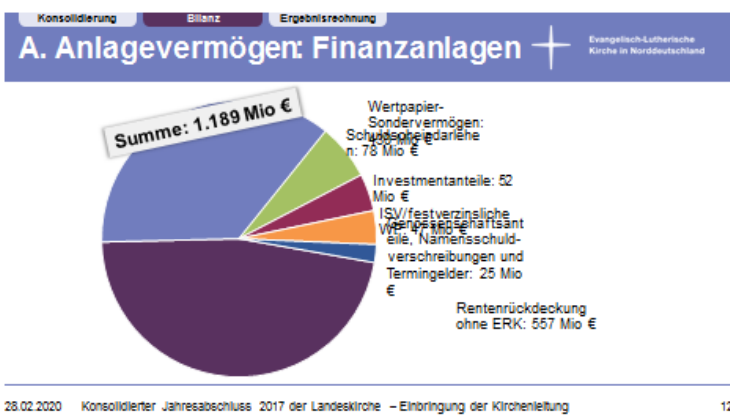
28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

10

Beginnen wir als auf der Aktivseite mit dem Anlagevermögen.



Zu den wesentlichen Positionen des Anlagevermögens gehören sakrale Gegenstände wie die Gutenbergbibel der Nordkirche, welche im Landesmuseum auf Schloss Gottorf ausgestellt wird. Aber auch alle Grundstücke und Gebäude der Landeskirche, wie beispielsweise der Schleswiger Dom, das Landeskirchenamt in Schwerin und Kiel, der Koppelsberg und einige mehr. Den größten Anteil am Anlagevermögen haben allerdings die Finanzanlagen mit rund 1,2 Milliarden Euro.



Die Finanzanlagen betragen fast 1,2 Milliarden Euro. Sie setzen sich aus den unterschiedlichsten Geldanlagen zusammen. Die größten sind das Wertpapier-Sondervermögen in Höhe von 430 Millionen Euro und die Rentenrückdeckungsversicherungen ohne die Evangelische Ruhegehaltskasse in Höhe von 557 Millionen Euro.



Alle Geldanlagen erfolgen auf Basis des EKD Leitfadens für ethisch nachhaltige Geldanlagen und eigener, noch strengerer Kriterien für die Stiftung Altersversorgung mit der Nachhaltigkeitsagentur Institutional Shareholder Services - Environment Social Governance (ISS-ESG). Somit wird gewährleistet, dass unsere Geldanlagen nachhaltig angelegt werden.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
Bilanz		
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland		
Stichtag 31.12.		
	2017 in TEUR	2016 in TEUR
A. Anlagevermögen	1.285.277	1.034.923
B. Umlaufvermögen	94.808	515.504
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.496	32.620
Bilanzsumme Aktiva	1.392.581	1.583.047
A. Eigenkapital	- 1.017.539	1.155.168
B. Sonderposten	12.804	7.469
C. Rückstellungen	2.327.977	80.429
D. Verbindlichkeiten	59.463	313.174
E. Rechnungsabgrenzungsposten	9.876	26.807
Bilanzsumme Passiva	1.392.581	1.583.047

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

14

Kommen wir nun zurück zur Bilanz und

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
Bilanz		
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland		
Stichtag 31.12.		
	2017 in TEUR	2016 in TEUR
A. Anlagevermögen	1.285.277	1.034.923
B. Umlaufvermögen	94.808	515.504
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.496	32.620
Bilanzsumme Aktiva	1.392.581	1.583.047
A. Eigenkapital	- 1.017.539	1.155.168
B. Sonderposten	12.804	7.469
C. Rückstellungen	2.327.977	80.429
D. Verbindlichkeiten	59.463	313.174
E. Rechnungsabgrenzungsposten	9.876	26.807
Bilanzsumme Passiva	1.392.581	1.583.047

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

15

schauen wir uns nun das Umlaufvermögen etwas genauer an

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung			
B. Umlaufvermögen			
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland			
Stichtag 31.12.			
	2017 in TEUR	2016 in TEUR	%
Vorräte	327	1.651	0,34 %
Forderungen	19.430	58.608	20,49 %
Wertpapiere und Geldanlagen	26	364.918	0,03 %
Liquide Mittel	75.025	90.327	79,14 %
Summe Umlaufvermögen	94.808	515.504	100,00 %

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

16



Die Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf Abrechnungen gegenüber der EKD, den Kirchenkreisen, Forderungen gegenüber den Ländern aus Kirchensteuern und Fördermitteln, gegenüber Krankenkassen und sonstigen Zuschussgebern.

Bei den Wertpapieren erklärt sich der Größenunterschied zu 2016 dadurch, dass die Position in den Einzelabschlüssen die Anlagen zur Finanzdeckung in zentraler Verwaltung ausweist. Diese sind dem internen Bereich der Landeskirche zuzuordnen und nicht in der konsolidierten Bilanz auszuweisen, im Gegenzug reduzieren sich die Verbindlichkeiten entsprechend.

Die liquiden Mittel beinhalten auch die Ende Dezember von den Bundesländern gezahlten Kirchensteuerermittel, die regelmäßig Anfang Januar an die Kirchenkreise abgeführt werden.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland		
Stichtag 31.12.		
	2017 in TEUR	2016 in TEUR
A. Anlagevermögen	1.285.277	1.034.923
B. Umlaufvermögen	94.808	515.504
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.496	32.620
Bilanzsumme Aktiva	1.392.581	1.583.047
A. Eigenkapital	- 1.017.539	1.155.168
B. Sonderposten	12.804	7.469
C. Rückstellungen	2.327.977	80.429
D. Verbindlichkeiten	59.463	313.174
E. Rechnungsabgrenzungsposten	9.876	26.807
Bilanzsumme Passiva	1.392.581	1.583.047

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

17

Zurück in der Bilanz kommen wir als nächstes zum Rechnungsabgrenzungsposten. Dieser wird genutzt, um Aufwendungen für eine andere Zeitperiode quasi in der Bilanz zu „parken“. Dieser Rechnungsabgrenzungsposten enthält vor allem die für Januar 2018 zentral vom Haushalt Leitung und Verwaltung gezahlten Bezüge aller öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland		
Stichtag 31.12.		
	2017 in TEUR	2016 in TEUR
A. Anlagevermögen	1.285.277	1.034.923
B. Umlaufvermögen	94.808	515.504
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.496	32.620
Bilanzsumme Aktiva	1.392.581	1.583.047
A. Eigenkapital	- 1.017.539	1.155.168
B. Sonderposten	12.804	7.469
C. Rückstellungen	2.327.977	80.429
D. Verbindlichkeiten	59.463	313.174
E. Rechnungsabgrenzungsposten	9.876	26.807
Bilanzsumme Passiva	1.392.581	1.583.047

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

18

Widmen wir uns nun der Passivseite und überspringen das Eigenkapital und den Sonderposten vorerst. Denn ich möchte Ihnen zunächst die größte Position, nämlich die Rückstellungen, vorstellen.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung

Was sind Rückstellungen?

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

- Aufwendungen, die dem Grunde nach aber nicht in ihrer Höhe und/oder Fälligkeit nach bekannt sind
- Vorsichtige Schätzung der Beträge und Ausweis als Rückstellung in Höhe des zu erwartenden Erfüllungsbetrages in der Bilanz

➤ Zukünftige Ausgaben in ungewisser Höhe und/oder Fälligkeit

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

19

Für eine periodengerechte Ergebnisermittlung sind zum Bilanzstichtag auch solche Aufwendungen zu erfassen, die dem Grunde nach aber nicht in ihrer Höhe und/oder Fälligkeit nach bekannt sind.

Für diese Aufwendungen sind die Beträge vorsichtig zu schätzen und als Rückstellung in Höhe des zu erwartenden gesamten Erfüllungsbetrages auf der Passivseite in der Bilanz auszuweisen.

Zusammengefasst sind Rückstellungen somit zukünftige Ausgaben in ungewisser Höhe und/oder Fälligkeit. Genau diese Ungewissheit unterscheidet die Rückstellungen von den genau bestimmbareren Verbindlichkeiten. Daher werden diese gesondert ausgewiesen.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung

Welche Rückstellungen gibt es?

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

- Clearingrückstellungen (nur Landeskirche)
- Pensions- und Beihilferückstellungen (nur Landeskirche)
- Rückstellungen für Altersteilzeit
- Zusage von Zuschüssen zu Maßnahmen (... bis zu einer Höhe von...)
- ...

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

20

Die vier wichtigsten Rückstellungen der Landeskirche sind:

Erstens die Clearingrückstellung, diese wird von der Landeskirche getätigt, da sie im Auftrag der Kirchenkreise die Clearingabrechnung mit der EKD durchführt. In dieser Clearingabrechnung werden die EKD-weit verschobenen Kirchenmitgliedschaften korrigiert. Zum Beispiel, wenn jemand sich über Landeskirchengrenzen umgemeindet hat.

Zweitens die Pensions- und Beihilferückstellungen, auf die ich gleich einmal detailliert eingehen werde. Diese beiden Rückstellungen werden nur bei der Landeskirche gebildet und nicht in den Bilanzen der anderen Körperschaften der Nordkirche.

Drittens Personalrückstellungen, wie beispielsweise für die Altersteilzeit und viertens für noch nicht vollständig abgerufenen und zugesagte Zuschüsse zu Maßnahmen in Höhe von bis zu einem spezifischen Betrag.

Neben diesen vier Rückstellungen existieren noch viele weitere.

C. Rückstellungen			
Stichtag 31.12.			
	2017 in TEUR	2016 in TEUR	%
Pensionsrückstellungen	1.942.890	0	83,49 %
Beihilferückstellungen	298.816	0	12,84 %
Clearingrückstellungen	63.104	61.325	2,71 %
Rückstellung VBL	6.596	5.308	0,28 %
Sonstige Rückstellungen	15.909	12.982	0,68 %
Summe Rückstellungen	2.327.315	79.615	100,00 %

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

21

Gucken wir uns nun einmal die Rückstellungen im Detail an.

In der dritten Zeile finden wir die eben angesprochenen Clearingrückstellungen in Höhe von gut 63 Millionen Euro. Darunter in der Zeile finden wir die Rückstellungen für die Auseinandersetzung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (kurz: VBL) mit knapp 6,6 Millionen Euro sowie die sonstigen kleineren Rückstellungen über knapp 16 Millionen Euro. Mit Gründung der Nordkirche haben wir uns entschieden, die Zusatzversorgung der privatrechtlichen Beschäftigten der Landeskirche bei der Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK) durchzuführen. Für das Ausscheiden der ehemaligen Nordelbischen Kirche aus der VBL hat diese einen Gegenwert gefordert. Unter Berücksichtigung von Abschlägen und Risiken bei Nichtzahlung kamen 2015 insgesamt 32,6 Millionen Euro inklusive Annexsteuern zur Auszahlung. Über die abschließende Höhe konnte bislang noch keine Einigung erzielt werden.

C. Rückstellungen			
Stichtag 31.12.			
	2017 in TEUR	2016 in TEUR	%
Pensionsrückstellungen	1.942.890	0	83,49 %
Beihilferückstellungen	298.816	0	12,84 %
Clearingrückstellungen	63.104	61.325	2,71 %
Rückstellung VBL	6.596	5.308	0,28 %
Sonstige Rückstellungen	15.909	12.982	0,68 %
Summe Rückstellungen	2.327.315	79.615	100,00 %

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

21

Kommen wir nun zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für alle öffentlich-rechtlich Beschäftigten in der Nordkirche. Diese werden ausschließlich bei der Landeskirche gebildet. Diese Rückstellungen wurden erstmalig berechnet und ausgewiesen. Sie beläuft sich zusammen auf rund 2,25 Milliarden Euro. Wie bereits angesprochen, werden wir und nun ausführlicher mit ihnen befassen. Soweit zu den Rückstellungen.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
Bilanz		
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland		
Stichtag 31.12.		
	2017 in TEUR	2016 in TEUR
A. Anlagevermögen	1.285.277	1.034.923
B. Umlaufvermögen	94.808	515.504
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.496	32.620
Bilanzsumme Aktiva	1.392.581	1.583.047
A. Eigenkapital	- 1.017.539	1.155.168
B. Sonderposten	12.804	7.469
C. Rückstellungen	2.327.977	80.429
D. Verbindlichkeiten	59.463	313.174
E. Rechnungsabgrenzungsposten	9.876	26.807
Bilanzsumme Passiva	1.392.581	1.583.047

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung 23

Die Sonderposten über zusammen 12,8 Millionen Euro wurden insbesondere für die Zuschüsse zu den Umbau- und Sanierungsmaßnahmen gebildet.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
Bilanz		
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland		
Stichtag 31.12.		
	2017 in TEUR	2016 in TEUR
A. Anlagevermögen	1.285.277	1.034.923
B. Umlaufvermögen	94.808	515.504
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.496	32.620
Bilanzsumme Aktiva	1.392.581	1.583.047
A. Eigenkapital	- 1.017.539	1.155.168
B. Sonderposten	12.804	7.469
C. Rückstellungen	2.327.977	80.429
D. Verbindlichkeiten	59.463	313.174
E. Rechnungsabgrenzungsposten	9.876	26.807
Bilanzsumme Passiva	1.392.581	1.583.047

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung 24

Die Verbindlichkeiten über etwas mehr als 59 Millionen Euro setzen sich wie folgt zusammen:

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung			
D. Verbindlichkeiten			
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland			
Stichtag 31.12.			
	2017 in TEUR	2016 in TEUR	%
Verbindlichkeiten zw. kirchl. Körperschaften	22.053	260.050	37,09 %
Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistungen	3.066	4.801	5,16 %
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	29.843	32.850	50,18 %
Sonstige Verbindlichkeiten	4.500	15.472	7,57 %
Summe Verbindlichkeiten	59.462	313.173	100,00 %

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung 25

Von oben nach unten.

Bei den Verbindlichkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften handelt sich um offene Posten aus Abrechnung der Kirchensteuern, sowie Personal- und Sachkostenabrechnungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen beinhalten noch zu zahlende Rechnungen gegenüber Lieferanten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten weisen die Darlehen aus, die unter anderem zur Finanzierung der VBL-Gegenwertzahlung aufgenommen werden mussten.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
Bilanz		
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland		
Stichtag 31.12.		
	2017 in TEUR	2016 in TEUR
A. Anlagevermögen	1.285.277	1.034.923
B. Umlaufvermögen	94.808	515.504
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.496	32.620
Bilanzsumme Aktiva	1.392.581	1.583.047
A. Eigenkapital	- 1.017.539	1.155.168
B. Sonderposten	12.804	7.469
C. Rückstellungen	2.327.977	80.429
D. Verbindlichkeiten	59.463	313.174
E. Rechnungsabgrenzungsposten	9.876	26.807
Bilanzsumme Passiva	1.392.581	1.583.047

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung 26

An letzter Stelle in den Passiva der Bilanz finden wir den Rechnungsabgrenzungsposten. Dieser beinhaltet im Wesentlichen die Einzüge der bereits für Januar 2018 vom Haushalt Personalkostenbudget gezahlten Bezüge der PastorInnen.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
Bilanz		
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland		
Stichtag 31.12.		
	2017 in TEUR	2016 in TEUR
A. Anlagevermögen	1.285.277	1.034.923
B. Umlaufvermögen	94.808	515.504
C. Rechnungsabgrenzungsposten	12.496	32.620
Bilanzsumme Aktiva	1.392.581	1.583.047
A. Eigenkapital	- 1.017.539	1.155.168
B. Sonderposten	12.804	7.469
C. Rückstellungen	2.327.977	80.429
D. Verbindlichkeiten	59.463	313.174
E. Rechnungsabgrenzungsposten	9.876	26.807
Bilanzsumme Passiva	1.392.581	1.583.047

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung 27

Wenden wir uns nun dem Eigenkapital zu.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
A. Eigenkapital		
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland		
Stichtag 31.12.		
	2017 in TEUR	2016 in TEUR
Kapitalgrundbestand	1.071.534	1.009.373
Ausgleichsrücklage	35.636	33.313
Bauunterhaltungsrücklage	897	757
Substanzerhaltungsrücklagen	6.206	5.649
Bürgschaftssicherungsrücklage	1.446	1.426
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	30.594	31.912
Freie Rücklagen	28.210	31.359
Ergebnisvortrag	1.387	410
Jahresergebnis	- 2.193.449	40.969
Summe Eigenkapital und Rücklagen	- 1.017.539	1.155.168

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung 28

Im Eigenkapital werden die Rücklagen ausgewiesen. Rücklagen reservieren das Vermögen für bestimmte Zwecke und müssen als Besonderheit im kirchlichen Bereich als monetäre Geldanlage (auf der Aktivseite) vorhanden sein. Einen detaillierten Rücklagenspiegel finden Sie in der Anlage 2 zum Jahresabschluss 2017 ab der Seite 29.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
A. Eigenkapital		
Stichtag 31.12.		
	2017 in TEUR	2016 in TEUR
Kapitalgrundbestand	1.071.534	1.009.373
Ausgleichsrücklage	35.636	33.313
Bauunterhaltungsrücklage	897	757
Substanzerhaltungsrücklagen	6.206	5.649
Bürgschaftssicherungsrücklage	1.446	1.426
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	30.594	31.912
Freie Rücklagen	28.210	31.359
Ergebnisvortrag	1.387	410
Jahresergebnis	- 2.193.449	40.969
Summe Eigenkapital und Rücklagen	- 1.017.539	1.155.168

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung 28

Deutlich erkennbar ist das Jahresergebnis 2017 mit rund minus 2,2 Milliarden Euro, welches durch die bereits erwähnte Bildung der Pensions- und Beihilferückstellungen entstanden ist. Genaueres werden Sie gleich in der Ergebnisrechnung sehen.

Von einem Ausweis des negativen Eigenkapitals auf der Aktivseite wurde bewusst abgesehen, da in diesem Zusammenhang auch der Ausweis der Rücklagen als Bestandteil des Eigenkapitals entfallen müsste. Die kirchlichen Bestimmungen sehen für diese Fallgestaltung keine konkreten Regelungen vor. Die in diesem Zusammenhang zu entscheidenden Grundsatzzfragen betreffen die Bilanzen aller kirchlichen Körperschaften und werden bei der Überarbeitung der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens zu klären sein.

Das negative Eigenkapital entsteht, da die gesamten Versorgungsverpflichtungen allein in der Bilanz der Landeskirche ausgewiesen werden. Allerdings sind für die Versorgung zwingend Haushaltsmittel durch Vorwegabzug von den Kirchenkreisen bereitzustellen auf Grund der gesetzlichen Regelung – sie erinnern sich an das Video. Dies kann nicht bilanziell abgebildet werden für die Landeskirche.

Die Vermögenswerte der Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden in den jeweiligen Bilanzen dieser Körperschaften ausgewiesen. Pensions- und Beihilferückstellungen werden dort aber nicht gebildet, obwohl die überwiegende Anzahl der Pastorinnen und Pastoren bei den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden tätig ist. Insofern kann man sicherlich von einer gewissen Unwucht sprechen, die man *einfach* nur kennen muss.

01 Konsolidierung

02 Bilanz

03 Ergebnisrechnung

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

29

Kommen wir nun zum dritten und letzten Teil dieser Einbringung und werfen einen Blick auf die komprimierte Ergebnisrechnung.

Ergebnisrechnung		Ergebnis 2017 in TEUR	Plan 2017 in TEUR
Erträge aus kirch./diakonischer Tätigkeit		9.013	12.283
Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen		555.244	537.061
Zuschüsse von Dritten		36.236	47.558
Kollekten und Spenden		725	229
Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen		11.730	20.302
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		2.791	665
Sonstige gewöhnliche kirchliche Erträge		143.098	139.514
Finanzerträge		21.684	12.227
Summe Erträge		780.621	786.838
Personalaufwendungen		2.496.865	291.192
Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen		498.422	378.879
Zuschüsse, sonstige Zuwendungen an Dritte		2.036	1.882
Sach- und Dienstaufwendungen		35.876	37.714
Abschreibungen und Wertkorrekturen		2.187	2.167
Sonstige gewöhnliche kirchliche Aufwendungen		36.827	31.936
Umsatzfähige Aufwendungen gem. BetrKV		1.577	1.539
Zinsaufwendungen		180	268
Summe Aufwendungen		2.873.870	746.577
Jahresergebnis		- 2.193.449	24.262

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

30

In der Ergebnisrechnung – diese wird bei Unternehmen auch als „Gewinn- und Verlustrechnung“ bezeichnet – werden Erträge und Aufwendungen der Organisation dargestellt. Ich werde nun erst einmal einen groben Überblick über die Ergebnisrechnung geben und danach dann ein wenig tiefer in die Details gehen.

Ergebnisrechnung		Ergebnis 2017 in TEUR	Plan 2017 in TEUR
Erträge aus kirch./diakonischer Tätigkeit		9.013	12.283
Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen		555.244	537.061
Zuschüsse von Dritten		36.236	47.558
Kollekten und Spenden		725	229
Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen		11.730	20.302
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		2.791	665
Sonstige gewöhnliche kirchliche Erträge		143.098	139.514
Finanzerträge		21.684	12.227
Summe Erträge		780.621	786.838
Personalaufwendungen		2.496.865	291.192
Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen		498.422	378.879
Zuschüsse, sonstige Zuwendungen an Dritte		2.036	1.882
Sach- und Dienstaufwendungen		35.876	37.714
Abschreibungen und Wertkorrekturen		2.187	2.167
Sonstige gewöhnliche kirchliche Aufwendungen		36.827	31.936
Umsatzfähige Aufwendungen gem. BetrKV		1.577	1.539
Zinsaufwendungen		180	268
Summe Aufwendungen		2.873.870	746.577
Jahresergebnis		- 2.193.449	24.262

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

30

Die Erträge – hier grün hinterlegt – vermehren das Eigenkapital. Dies sind zum Beispiel die Kirchensteuern.

Ergebnisrechnung		
	Ergebnis 2017 In TEUR	Plan 2017 In TEUR
Erträge aus kirchl./ökonomischer Tätigkeit	9.013	12.283
Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	555.244	537.061
Zuschüsse von Dritten	36.236	47.558
Kollekten und Spenden	725	229
Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	11.730	20.302
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.791	665
Sonstige gewöhnliche kirchliche Erträge	143.098	139.514
Finanzerträge	21.684	12.227
Summe Erträge	780.621	788.838
Personalaufwendungen	2.496.865	291.192
Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	498.422	378.879
Zuschüsse, sonstige Zuwendungen an Dritte	2.036	1.882
Sach- und Dienstaufwendungen	35.876	37.714
Abschreibungen und Wertkorrekturen	2.187	2.167
Sonstige gewöhnliche kirchliche Aufwendungen	36.827	31.936
Umlagefähige Aufwendungen gem. BetrKV	1.577	1.539
Zinsaufwendungen	180	268
Summe Aufwendungen	2.873.870	746.677
Jahresergebnis	- 2.193.449	24.282

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

30

Die orangen hinterlegten Aufwendungen mindern das Eigenkapital. Zum Beispiel sind dies Personalkosten.

Grundsätzlich könnte man diese Vorgänge auch direkt im Eigenkapital darstellen, das würde aber aufgrund der Vielzahl von Buchungen sehr unübersichtlich sein. Daher separiert man diese Geschäftsvorfälle in der Ergebnisrechnung.

Ergebnisrechnung		
	Ergebnis 2017 In TEUR	Plan 2017 In TEUR
Erträge aus kirchl./ökonomischer Tätigkeit	9.013	12.283
Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	555.244	537.061
Zuschüsse von Dritten	36.236	47.558
Kollekten und Spenden	725	229
Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	11.730	20.302
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.791	665
Sonstige gewöhnliche kirchliche Erträge	143.098	139.514
Finanzerträge	21.684	12.227
Summe Erträge	780.621	788.838
Personalaufwendungen	2.496.865	291.192
Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	498.422	378.879
Zuschüsse, sonstige Zuwendungen an Dritte	2.036	1.882
Sach- und Dienstaufwendungen	35.876	37.714
Abschreibungen und Wertkorrekturen	2.187	2.167
Sonstige gewöhnliche kirchliche Aufwendungen	36.827	31.936
Umlagefähige Aufwendungen gem. BetrKV	1.577	1.539
Zinsaufwendungen	180	268
Summe Aufwendungen	2.873.870	746.677
Jahresergebnis	- 2.193.449	24.282

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

30

Die Differenz zwischen den Erträgen und den Aufwendungen innerhalb einer Rechnungsperiode ist das Jahresergebnis, welches das Eigenkapital entsprechend verändert und dort – sie erinnern sich – die Veränderung gebucht wird.

Ergänzen wir nun die Positionen mit den entsprechenden Ergebnissen und Planansätzen für die Rechnungsperiode 2017,

Ergebnisrechnung		Ergebnis 2017 in TEUR	Plan 2017 in TEUR
Erträge aus kirchl./diakonischer Tätigkeit		9.013	12.283
Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen		555.244	537.061
Zuschüsse von Dritten		36.236	47.558
Kollekten und Spenden		725	229
Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen		11.730	20.302
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		2.791	665
Sonstige gewöhnliche kirchliche Erträge		143.098	139.514
Finanzerträge		21.684	12.227
Summe Erträge		780.521	769.839
Personalaufwendungen		2.496.865	291.192
Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen		498.422	378.879
Zuschüsse, sonstige Zuwendungen an Dritte		2.036	1.882
Bach- und Dienstaufwendungen		35.876	37.714
Abschreibungen und Wertkorrekturen		2.187	2.167
Sonstige gewöhnliche kirchliche Aufwendungen		36.827	31.936
Umlagefähige Aufwendungen gem. BetrKV		1.577	1.539
Zinsaufwendungen		180	268
Summe Aufwendungen		2.973.870	746.677
Jahresergebnis		- 2.193.449	24.282

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

30

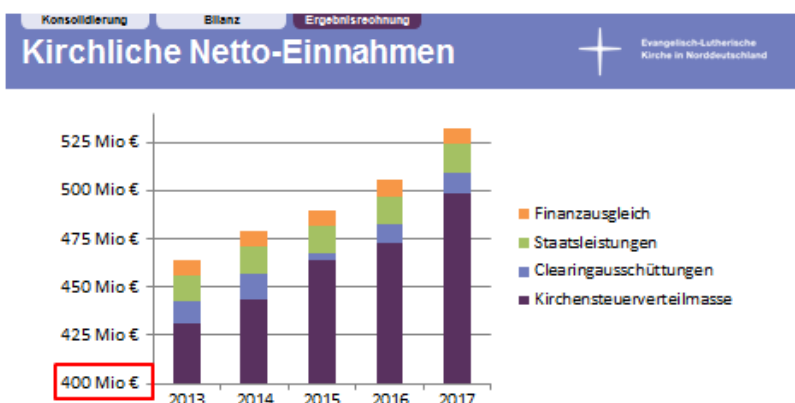
erhalten wir die Ergebnisrechnung 2017 für die Landeskirche. An dieser Stelle sei nochmals der Hinweis gestattet, dass die Planansätze nicht konsolidiert sind. Gucken wir uns zuerst die Erträge genauer an.

Erträge		Ergebnis 2017 in TEUR	Plan 2017 in TEUR
Erträge aus kirchl./diakonischer Tätigkeit		9.013	12.283
Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen		555.244	537.061
Zuschüsse von Dritten		36.236	47.558
Kollekten und Spenden		725	229
Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen		11.730	20.302
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		2.791	665
Sonstige gewöhnliche kirchliche Erträge		143.098	139.514
Finanzerträge		21.684	12.227
Summe Erträge		780.521	769.839

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

31

Erwartungsgemäß machen die Kirchensteuern die größte Position aus. Diese sind an dieser Stelle brutto – das heißt inklusive der Verwaltungskosten – ausgewiesen, da die Konsolidierung den Haushalt Gesamtkirche einbezieht. Daher ist in dieser Ergebnisrechnung die Kirchensteuerverteilmasse nicht auf einen Blick erkennbar. Daher gucken wir uns nun zunächst die Entwicklung dieser seit 2013 an.



28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

32

Hinsichtlich der Skalierung beachten Sie bitte, dass das Diagramm an der unteren Grenze bei 400 Millionen Euro beginnt. Seit 2013 sind die kirchlichen Netto-Einnahmen insgesamt gestiegen. Die Kirchensteuerverteilmasse lag im Jahr 2017 mit 499 Millionen Euro rund 18 Millionen Euro über dem Planansatz. Die Clearingabrechnung 2013 ergab rund 11 Millionen Euro, geplant waren nur 6 Millionen Euro, also auch hier Mehreinnahmen von 5 Millionen Euro.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
Erträge		
	Ergebnis 2017 in TEUR	Plan 2017 in TEUR
Erträge aus kirchl./diakonischer Tätigkeit	9.013	12.283
Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	555.244	537.061
Zuschüsse von Dritten	36.236	47.558
Kollekten und Spenden	725	229
Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	11.730	20.302
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.791	665
Sonstige gewöhnliche kirchliche Erträge	143.098	139.514
Finanzerträge	21.684	12.227
Summe Erträge	780.521	769.839

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

33

Zurück zu den Erträgen in der Ergebnisrechnung.

Die Zuschüsse von Dritten beinhalten die Staatsleistungen und den EKD-Finanzausgleich. Die sonstigen gewöhnlichen kirchlichen Erträge beinhalten die Auflösung der Clearingrückstellung und insbesondere die Personalkostenerstattungen für das Personalkostenbudget von den Kirchenkreisen.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
Aufwendungen		
	Ergebnis 2017 in TEUR	Plan 2017 in TEUR
Summe Erträge	780.521	769.839
Personalaufwendungen	2.496.865	291.192
Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	498.422	378.879
Zuschüsse, sonstige Zuwendungen an Dritte	2.036	1.882
Sach- und Dienstaufwendungen	35.876	37.714
Abschreibungen und Wertkorrekturen	2.187	2.167
Sonstige gewöhnliche kirchliche Aufwendungen	36.827	31.936
Umlagefähige Aufwendungen gem. BetrKV	1.577	1.539
Zinsaufwendungen	180	268
Summe Aufwendungen	2.973.970	745.577

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung

34


Kommen wir nun zu den Aufwänden.

Auf der Aufwandsseite fallen die Personalaufwendungen mit rund 2,5 Milliarden Euro auf. In diese Aufwendung fällt die Bildung der Pensions- und Beihilferückstellungen sowie die laufenden Bezüge der Pastor*Innen, der Vikar*Innen, der landeskirchlichen Beschäftigten einschließlich der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden und die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfangenden sowie alle Beihilfen. Diese Aufwendungen sind so hoch, da dieses Jahr erstmalig die bereits erläuterten Pensions- und Beihilferückstellungen berechnet und gebucht wurden. Ohne diese 2,25 Milliarden Euro betragen die laufenden Personalaufwendungen nur rund 255 Millionen Euro.

Die Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen beinhalten die Zuweisungen an die Kirchenkreise in Höhe von rund 327 Millionen Euro, Zuweisungen an die EKD in Höhe von

etwa 36 Millionen Euro, Zuweisungen an selbständige Dienst und Werke, KED-Mittel und weiteres von ca. 33 Millionen Euro.

Die Sach- und Dienstaufwendungen enthalten unter anderem die staatlichen Verwaltungskosten für die Festsetzung und den Einzug der Kirchensteuern in Höhe von etwa 18,5 Mio. Euro. Die sonstigen gewöhnlichen kirchlichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen die Bildung von investiven Sonderposten (rund 9 Millionen Euro) und die Aufwendungen der Stiftung Altersversorgung für Rückdeckungsversicherungen in Höhe von 10,3 Mio. Euro.

Konsolidierung Bilanz Ergebnisrechnung		
Aufwendungen & Jahresergebnis 		
	Ergebnis 2017 in TEUR	Plan 2017 in TEUR
Summe Erträge	780.521	769.839
Personalaufwendungen	2.496.865	291.192
Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	498.422	378.879
Zuschüsse, sonstige Zuwendungen an Dritte	2.036	1.882
Sach- und Dienstaufwendungen	35.876	37.714
Abschreibungen und Wertkorrekturen	2.187	2.167
Sonstige gewöhnliche kirchliche Aufwendungen	36.827	31.936
Umlagefähige Aufwendungen gem. BetrKV	1.577	1.539
Zinsaufwendungen	180	268
Summe Aufwendungen	2.973.970	745.577
Jahresergebnis	- 2.193.449	24.262

28.02.2020 Konsolidierter Jahresabschluss 2017 der Landeskirche – Einbringung der Kirchenleitung 35

Subtrahiert man von der Summe der Erträge die Summe der Aufwendungen, erhält man das negative Jahresergebnis in Höhe von 2,19 Mrd. Euro. Diese Zahl haben wir bereits in der Bilanz im Eigenkapital gefunden.

Ließe man die Bildung der Pension- und Beihilferückstellung außen vor, wäre ein positives Jahresergebnis in Höhe von rund 48 Millionen Euro für die Landeskirche zu verzeichnen. An diesem hat aber die Stiftung Altersversorgung allein einen Anteil von 42,4 Millionen Euro. Auf den Seiten 16/17 finden Sie die Jahresergebnisse der einzelnen Teilhaushalte. Nähere Hinweise können den Jahresabschlüssen, Begründungen und Anlagen der Teilhaushalte entnommen werden.



Kommen wir nun zum Schluss.

In Anlehnung an die drei Teile der Einbringung, möchte ich gerne zum Abschluss drei Akteuren im Verfahren dieses Jahresabschlusses danken: Erstens danke ich allen Mitgliedern der beteiligten kirchlichen Gremien und synodalen Ausschüsse sowie den Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes für die Erstellung des Jahresabschlusses, den fachlichen Austausch, das entgegengebrachte Vertrauen und die hilfreichen Anregungen. Zweitens allen Beteiligten bei der Erstellung dieser Einbringung unter der Federführung von Herrn Dr. Pomrehn, Frau

Hardell stellvertretend für das Finanzdezernat des Landeskirchenamtes. Sowie der Jugenddelegierten Leah Hamann für das Einsprechen der Fragen. Drittens und last but not least Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vielen Dank!

Der VIZEPRÄSES: Das ist ja ein beeindruckender Bericht, der erinnert mich an die Sendung mit der Maus, also sozusagen eine „Sendung mit Malte“. Sie sind ein würdiger Nachfolger von Herrn Blöcher (langanhaltender Applaus).

Als nächstes bitte ich dann jetzt Frau Dr. Andreßen um den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, Sie haben gerade den Jahresabschluss 2017 zur Kenntnis genommen. Ich bedanke mich ausdrücklich für die Präsentation durch Frau Hardell und Herrn Schlünz.

Ich werde Sie nun auf einen Spannungsbogen mitnehmen.

Bevor ich aus der Sicht der Rechnungsprüfung zu diesem Abschluss Stellung nehme, muss ich, der guten Ordnung halber, völlig unspektakulär, zunächst unter Punkt 1 über den Rechnungsprüfungsausschuss berichten.

Ein erster „erhobener Zeigefinger“ bahnt sich unter den Punkten 2 bis 4 an: Umsatzsteuerpflicht ab 2021, Jahresabschlüsse kommen meist zu spät, die kaufmännische Buchführung ist noch längst nicht überall eingeführt.

Wenn wir dann unter Punkt 5 den neuen zusammengefassten Jahresabschluss betrachten, beginnt die düstere Hintergrundmusik: Im Punkt 6 werde ich Ihnen - hoffentlich für Sie nachvollziehbar - erläutern, warum das Süppchen, das wir gemeinsam auslöffeln sollen, nicht besonders schmackhaft ist. Die ins Detail gehende Entlastungsempfehlung unter Punkt 7 wird uns dann aber mit einem konkreten „Kochrezept“ für den Jahresabschluss 2020 vielleicht etwas versöhnen, weil wir uns genauer darauf einstellen können, was wirklich in der Speisekammer ist und was nicht.

1) Allgemeines

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in den Jahren 2018 und 2019 dreizehn Sitzungen durchgeführt. Schwerpunkte seiner Arbeit waren der Beschluss der Prüfungspläne, die Erörterung der verschiedensten Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die Klärung von Verwaltungsverfahren sowie die Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren. Besonderen Raum hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 eingenommen.

Im Berichtszeitraum wurden vom Rechnungsprüfungsamt die Landeskirche, die Kirchenkreise sowie verschiedene Kirchengemeinden geprüft. Wir befinden uns in dem vom Rechnungsprüfungsgesetz vorgeschriebenen 6 Jahreszeitraum⁵.

Derzeit findet eine Prüfung des Um- und Ausbaus des LKA am Standort Kiel statt. In einer Folgetagung werde ich Ihnen über die Ergebnisse berichten.

Ferner hat eine Prüfung der Haushaltsführung des Rechnungsprüfungsamtes durch eine gemeinsame Kommission des Finanz- und des Rechnungsprüfungsausschusses stattgefunden. Die Prüfung gemäß Rechnungsprüfungsgesetz hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Synode daher folgenden Beschluss:

„Dem Rechnungsprüfungsamt (Mandant 17) wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2017 Entlastung erteilt.“

2) Anforderungen nach § 2b Umsatzsteuergesetz

⁵§ 6 I RPG

Nach aktueller Rechtslage werden öffentlich-rechtliche Körperschaften ab 2021 privatrechtlich organisierten Institutionen umsatzsteuerlich gleichgestellt. Die sich daraus ergebenden Anforderungen treffen auch unsere kirchlichen Einrichtungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss verfolgt den Umstellungsprozess in der Nordkirche und erkennt die damit verbundenen Bemühungen an. Besonders herausheben möchte ich dabei die Schulungsveranstaltungen des Dezernates F.

Die steuerlichen Anforderungen haben wesentliche Auswirkung auf das Verwaltungshandeln, die Prozesse und das Rechnungswesen der Nordkirche. Nach unserer Auffassung bedarf es einer großen Kraftanstrengung, um die notwendigen Anpassungen bei den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen sowie der Landeskirche (inkl. deren Einrichtungen und Werke) umzusetzen. Rechtsträgerübergreifende IT-Anforderungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Auch die Gemeindefarbeit wird tangiert werden, wenn gemeindliche Aktivitäten unter Berücksichtigung von steuerlichen Erfordernissen abgewickelt werden müssen. Ich denke hier z. B. an Basare, Ausflugsreisen oder gärtnerische Arbeiten auf unseren Friedhöfen.

Gleichzeitig treibt uns allerdings die Sorge um, dass die Umstellung nicht zeitgerecht gelingt. Nach einer gewissen Übergangszeit können wir nicht mehr damit rechnen, dass die Finanzbehörden Nachsicht walten lassen werden. Nach einer „Schonfrist“ wird man uns zu nachvollziehbaren Steuererklärungen auffordern.

Unser Zahlenwerk und dessen Entstehung werden damit deutlich mehr in den Fokus kommen. Erstmals werden kirchenexterne Stellen ein besonderes Interesse an unserer Buchführung haben.

3) Zeitnahe Information durch Jahresabschlüsse

Nach unseren eigenen Regelungen⁶ sind die Jahresabschlüsse bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen. Leider müssen wir feststellen, dass dieses Ziel häufig nicht eingehalten wird. Dies hat unterschiedlichste Gründe und betrifft auch die Abschlüsse von Kirchenkreisen.

In einigen Fällen hat sich das Datum des „tatsächlichen“ Abschlusses deutlich vom 30. April wegbewegt. Hier haben wir teilweise „Verspätungen“ von einem Jahr und mehr! Diese Entwicklung halten wir für kritisch.

Wenn erhebliche Verzögerungen eintreten, kann das Ziel einer zeitnahen Sachstandsinformation nicht gewährleistet werden. Entsprechende Erkenntnisse können nicht für folgende Haushaltsjahre genutzt werden.

4) Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen

Ende dieses Jahres endet die mehrjährige Übergangszeit⁷ für den Übergang auf das kaufmännische Rechnungswesen bei allen Körperschaften der Nordkirche.

Angesichts der großen Zahl der noch umzustellenden Körperschaften erscheint die Zeit sehr knapp bemessen. Wir haben bereits erste Signale erhalten, dass der Termin nicht einzuhalten sein wird.

Wir denken, dass -unter Berücksichtigung der bereits skizzierten Aufgaben- über den gegenwärtigen Termin zu diskutieren sein wird.

5) Und nun zur Prüfung des neuen zusammengefassten Jahresabschlusses der Landeskirche.

Wie in den Vorjahren hat der Rechnungsprüfungsausschuss das Rechnungsprüfungsamt um die inhaltliche und formale Prüfung des Jahresabschlusses der Landeskirche gebeten.

Wie in der Vergangenheit, gestaltete sich die Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt sehr gut. Stellvertretend möchte ich mich bei Herrn Dr. Pomrehn und Frau Hardell bedanken.

⁶§ 74 Abs. 4 Kaufmännisches-Rechnungswesen-Haushaltsführungsverordnung (KRHhFVO)

⁷§ 85 Abs. 1 Erweiterte-Kameralistik-Haushaltsführungsverordnung (EKHhFVO)

Zusammengefasster Abschluss

Entsprechend dem Beschluss der Synode⁸ wurde für das Jahr 2017 der erste „konsolidierte Abschluss“ der Landeskirche vorgelegt. Dieser vereinigt alle Mandanten in einem Abschluss. Er soll dazu beitragen, ein vollständiges Bild der Vermögens- und Schuldsituation der Landeskirche zu erhalten.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchungen und die Zahlungen grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen erfolgt sind.

Notwendige Anpassungen bei der Erstellung des zusammengefassten Abschlusses sind mit dem Dezernat F besprochen worden.

Auch im Bereich der Beteiligungen der Landeskirche ist Anpassungsbedarf aufgezeigt worden. Dies betrifft die Steuerung und die Bilanzierung der Beteiligungen.

Die Berichte der externen Prüfungsgesellschaften für ausgelagerte Bereiche enthielten keine nennenswerten Sachverhalte.

6) Rückstellung für Altersversorgung

Kern der Prüfungshandlungen waren die erstmalig bilanzierten Verpflichtungen aus Pensionen und Beihilfen.

Auch wenn ich im Folgenden nur über diese Rückstellungen berichten werde, ist zu berücksichtigen, dass es auch noch weitere Sachverhalte im Personalbereich gibt, die zukünftige Verpflichtungen begründen können. Beispielsweise möchte ich an die Verpflichtungen aus den Mitarbeiter-Jubiläen (§ 23 KAT), Erstattungen im Rahmen des Versorgungslastenausgleiches oder die Dienstunfallfürsorge erinnern. Auch hier muss aus unserer Sicht über Anpassungen nachgedacht werden!

Innerhalb des vorgelegten Abschlusses haben die Versorgungszusagen für die Beschäftigten in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen eine besondere Bedeutung.

Für Pensionen wurden rd. 1,9 Mrd. € und für die Beihilfeverpflichtungen rd. 0,3 Mrd. € zurückgestellt.

Dem stehen Vermögenswerte (der Stiftung Altersversorgung) i. H. v. rd. 1 Mrd. € gegenüber. Nach einhelliger Meinung muss eine Rückstellung auf Basis einer „vernünftigen kaufmännischen Beurteilung“ ermittelt werden und den Anspruch einer „bestmöglichen Schätzung“ haben.

Kurz gesagt: Wir sind n i c h t der Meinung, dass diese Maßstäbe im vorliegenden Abschluss ausreichend berücksichtigt wurden.

Ich möchte dies an folgenden Prüfungsergebnissen exemplarisch festmachen⁹:

- Die verwendeten Parameter sind nicht individualisiert
- Unschärfen bei dem berücksichtigten Personenkreis
- Schätzungen beim Alter der Berufseinsteiger
- Keine Berücksichtigung von Vorversicherungszeiten (DRV Bund)
- Pauschalierung der Beihilfelasten

Die Bilanzierung der Rückstellung basiert auf der versicherungsmathematischen Berechnung eines Gutachters. Im Rahmen der Prüfungshandlungen fanden auch Gespräche mit ihm statt. Dieser bestätigte die Notwendigkeit der Berücksichtigung unserer Prüfungsergebnisse, um zu einer zutreffenderen Berechnung zu kommen. Das übrigens hätte über die Jahre auch vom Stiftungsvorstand und der Stiftungsaufsicht angestoßen werden müssen!

Der vorgelegte Jahresabschluss weist ein negatives Eigenkapital i. H. v. rd. 1 Mrd. € aus („Deckungslücke“). Diese Lücke stellt vereinfacht die Differenz zwischen den langfristigen Verbindlichkeiten und den dafür zurückgelegten Mitteln dar. (Frau Hardell und Herr Schlünz hatten auf diesen Umstand bereits hingewiesen.)

⁸Beschluss vom 13./ 14.6.2014

⁹Vgl. Beispiele in der Anlage

In dem Ihnen vorliegenden Haushalts-Entwurf 2020 wird eine Erhöhung der Rückstellung prognostiziert¹⁰. Allein der angepasste (reduzierte) Abzinsungssatz erzeugt diese Veränderung. Wir erkennen: Die Deckungslücke hat sich dadurch weiter vergrößert. Die Anpassung des Zinssatzes als erster Schritt ist positiv zu bewerten. Klar ist aber auch, dass bei der unverändert bestehenden Nullzinspolitik der EZB die Lücke weiter wachsen wird. Aus der Berücksichtigung unserer Prüfungsfeststellungen werden sich darüber hinaus weitere Effekte ergeben!

Was heißt das für unsere heutige Verantwortlichkeit?

Die Deckungslücke wird aus zukünftigen Haushalten/ Kirchensteuereinnahmen zu tragen sein! D.h. wir müssen schon heute dafür sparen!!

Wobei das „bilanzielle“ Problem der Deckungslücke kein neues und alleiniges Problem der (Nord-) Kirche ist und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in unverantwortlicher Weise die Augen davor verschließen. Unsere Kirche hat ja zum Glück seit 1983 – das ist hier noch einmal hervorzuheben – Vorsorge betrieben und über eine Milliarde angespart. Und außerdem ist die inzwischen „berühmte“ Deckungslücke nicht das alleinige Problem des landeskirchlichen Haushalts. Es muss gemeinsam mit den Kirchenkreisen ein verträgliches System gefunden werden, die Last auf alle personalführenden Körperschaften zu verteilen.

Um auch künftig handlungsfähig zu sein, regen wir eine grundsätzliche Diskussion über die Basis der Altersversorgung an. Um Gestaltungsspielräume für (zukünftiges) kirchliches Handeln zu behalten, darf es hierbei keine „Tabus“ geben! Dies betrifft z. B.

die Höhe der Besoldung,

das Pensionseintrittsalter und

Alternativen zu Beihilfeleistungen (Zuschuss zur GKV).

7) Entlastungsempfehlung

Ich komme zu den Entlastungsempfehlungen (und verweise auf den angezeigten Beschlussvorschlag).

Nach dem Haushaltsführungsgesetz der Nordkirche ist es Voraussetzung für die Entlastung, dass keine wesentlichen Beanstandungen bestehen (§ 19 Abs. 2). Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses muss daher die Entlastung mindestens mit Auflagen versehen werden.

Auf Basis der Prüfungsergebnisse und unter Abwägung der Wesentlichkeit dieser Rückstellung für den gesamten Abschluss empfiehlt der RPAus der Synode folgenden Beschluss:

„Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Jahresabschluss in Bezug auf die Pensionsverpflichtungen kein vollständig zutreffendes Bild der Vermögens- und Schuldensituation gibt und dieser Sachverhalt eine wesentliche Beanstandung in Bezug auf den Jahresabschluss als Ganzes darstellt, wird die Entlastung mit Auflagen erteilt.

Für den Jahresabschluss 2020 sind folgende wesentliche Prüfungsfeststellungen abzustellen:

- Die Rückstellung ist an die konkreten Gegebenheiten der Nordkirche anzupassen. Die Parameter sind zu aktualisieren.
- Im Rahmen von Inventuren ist sicherzustellen, dass der betroffene Personenkreis genau erkannt und berücksichtigt wird.
- Schätzungen hinsichtlich des Eintrittsdatums sind durch Daten der konkreten Erwerbsbiografie abzulösen. Dies gilt insbesondere bei der Begründung von neuen Dienstverhältnissen.
- Anzurechnende Vorversicherungen sind rückstellungsreduzierend zu berücksichtigen.

¹⁰Vgl. S. 114 des Haushaltsplanes 2020

- Die Verpflichtungen aus der Beihilfe sind an die prognostizierten Kostenentwicklungen im Gesundheitswesen anzupassen. Individualisierte Betrachtungen sind anzustellen.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist sich der Erstmaligkeit dieses Beschlussvorschlages bewusst. Uns allen ist klar, dass grundlegende Anpassungen kaum noch für den Abschluss 2019, sondern erst für 2020 vorgenommen werden können. Daher gehen wir davon aus, dass wir Ihnen auch das Prüfungsergebnis für den Abschluss 2018, vielleicht sogar 2019, mit einem ähnlichen Beschlussvorschlag präsentieren werden.

Ich möchte ganz deutlich darauf hinweisen, dass dieser Vorschlag kein Misstrauensvotum gegenüber den handelnden Personen dokumentiert.

Nochmals zum Verständnis: Die Auflagen erfolgen nicht wegen der Rückstellung (oder der resultierenden Deckungslücke), sondern auf Grund der vielfältig begründeten Unschärfe bei der Höhe des Ausweises der Rückstellung.

Der Ausschuss ist der Meinung, dass die gegenwärtige Rückstellung nur eine erste Indikation für die tatsächlich vorhandene Verpflichtung ist. Insbesondere bei der Bedeutung dieser Position („Wesentlichkeit“) ist dies nicht ausreichend. Hier müssen wir recht bald zu belastbareren Daten kommen. Die Umsetzung erfordert die gemeinsame Anstrengung verschiedener Dezernate im Landeskirchenamt.

Wir glauben, dass mit diesem Beschluss die Bedeutung dieses Sachverhaltes und die damit verbundene Außenwirkung angemessen in Einklang gebracht werden können. Und damit bin ich an Ende des Spannungsbogens beim versöhnlichen Schlussakkord.

Ich bitte um Ihre Zustimmung und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

Der VIZEPRÄSES: Bevor ich dem Vorsitzenden des Finanzausschusses das Wort gebe, noch ein Hinweis zu der Vorlagensituation. Sie haben die 36-Seitige Vorlage mit Anlagen vor sich liegen, an der können Sie einzelne Zahlen nachvollziehen. Und wir haben zwei Beschlussvorschläge aus dem Rechnungsprüfungsausschuss an der Wand. Einen Vorschlag hatte Frau Dr. Andreßen am Ende Ihres Vortrages eingebracht, und dann gibt es die Beschlussvorlage zur Entlastung des Rechnungsprüfungsamtes. Darauf werden wir uns in der Diskussion konzentrieren und werden sehen, ob wir sie so annehmen oder noch verändern. Im Rahmen der Allgemeinen Aussprache bitte ich dann jetzt Michael Rapp um ein Wort.

Syn. RAPP: Mein Dank gilt dem Rechnungsprüfungsamt, dem Rechnungsprüfungsausschuss, an die Kirchenleitung und das Finanzdezernat, dafür, dass Sie konstruktiv und ausführlich diese Thematik gemeinsam behandelt haben. Der Finanzausschuss ist stets an geeigneter Stelle eingeschaltet worden.

Bekanntlich bildet der Jahresabschluss mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses die Basis für die Entlastung der Kirchenleitung und des LKA.

2012 haben Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt die Kirchenleitung gebeten, möglichst zeitnah einen konsolidierten Abschluss, nämlich für 2017, vorzulegen und 2014 hat die Synode es beschlossen. Und sie hat durchaus gewusst, was sie getan hat. Der Beschluss erfolgte vor dem Hintergrund der Einführung der kaufmännischen Buchführung als sinnvolle und die Transparenz unserer wirtschaftlichen Situation fördernde Maßnahme. Diejenigen unter uns, die damals dabei waren, waren sich schon darüber im Klaren, welche Auswirkungen der Ausweis aller Rückstellungen auf die Bilanzstruktur haben würde.

In seiner Sitzung am 11. September 2019 hat der Finanzausschuss den konsolidierten Jahresabschluss 2017 sowie die Einzelabschlüsse der Teilhaushalte der Landeskirche zur Kenntnis genommen. Die Kirchenleitung hat in der Folge beschlossen, die Vorlage auf die heutige Sitzung zu verschieben.

Der wesentlichste Zusatz, um den es letztlich geht, ist also die Einbeziehung der Pensions- und Beihilferückstellungen für die nächsten etwa 50 Jahre. Wenn wir wissen, dass bei Be-

schäftungsverhältnissen bis 2005 es das Ziel einer 60%igen und ab 2006 einer 100%igen Abdeckung dieser Verpflichtungen war, überrascht es nicht, dass Verpflichtungen von rd. 2,2 Mrd. € erst ein etwa halb so großes Vermögen gegenübersteht. Die gutachterliche Berechnung der Werte in unserer Stiftung Altersversorgung ermittelt ja alle drei Jahre, ob das Vermögen die voraussichtlichen Verbindlichkeiten bezogen auf einen aktuellen Stichtag zu 60% abdeckt. Nach der letzten Berechnung ist dies zurzeit nicht erreicht und wird angesichts der erwarteten Zinsentwicklung auch in den nächsten Jahren definitiv nicht erreicht werden können.

Doch zunächst auch die Beurteilung einiger anderer Positionen:

- Die Kapitalflussrechnung weist die außerordentlich gute Liquidität unserer Landeskirche nach.
- Zu weiteren Risiken aus dem Abschluss, wie Domsanierung in SL und mögliche VBL-Verbindlichkeiten möchte ich hier nicht weiter eingehen. Sie sind ja auch Thema beim Haushalt 2020.
- Wir haben auch die positive Fortführungsperspektive im FA ausführlich diskutiert. Zwar besteht ja eine rechnerische Überschuldung, aber wir sind eben keine Kapitalgesellschaft und selbst dort wäre bei den folgenden Gedanken die Fortführung möglich:
Probleme entstehen bekanntlich in Unternehmen oder Institutionen, wenn die Realisierbarkeit von Forderungen falsch eingeschätzt wird und Ausfälle nicht versichert worden sind.
Neben der Landeskirche stehen mit über 80% die Kirchenkreise für die Pensionsverpflichtungen ein.
Und die Bonität der Kirchenkreise? Sie sind ja Anstellungsträger und Refinanzierer! Bessere Schuldner kann man sich kaum vorstellen, zumal über Verträge, Gesetz und Verfassung, die Kirchenkreise ja die meisten Pastores beschäftigen und damit jeden Monat ins PKB einzuzahlen haben.
- Grundsätzlich:
Bilanzierung als solche ist keine Vorsorge, sondern die Ermittlung des echten Bedarfs, der irgendwann in der Zukunft in etwa in dieser Größenordnung auftritt.
Wir haben ja eine Art Hybridsystem mit parallel auflaufender Kapitaldeckung und Umlage.
Unterschiedliche Verfahren zur Finanzierung aber berühren nicht die Höhe, sondern nur den Zeitpunkt, wann Mittel aufgebracht werden müssen.
Und unsere Stiftung ist ja mit einer engen Zweckbestimmung zur Absicherung der Verpflichtungen angelegt.
- Ich wage an dieser Stelle auch einen Vergleich mit Bundesländern HH und S-H.
Sie müssten in etwa eine Verdoppelung der bestehenden Verschuldung inkaufnehmen, S-H spart zwar an, aber eben nur soviel, dass der Status quo gerade erhalten bleiben kann. Welch komfortable Situation haben wir!
- Gibt es zu große Ungenauigkeiten?
Rentenansprüche aus früheren Arbeitsverhältnissen kürzen die künftigen Pensionen. Hier ist der alte Ansatz eher zu hoch.
Beihilfe 15,38% realistisch? Sie ist bereits im Jahresabschluss 2018 und 19 angepasst worden.
Die jeweilige Fälligkeit der Rückstellungen erfolgt ja in vergleichsweise kleinen Abschnitten. Jeder Baukredit ist so konstruiert. Wenn Sie 300.000 € aufnehmen, steht häufig ein Jahresnettoeinkommen von vielleicht einem Sechstel dem gegenüber. Allerdings sind die fälligen Raten erst nach und nach in einem Zeitraum von etwa 30 Jahren fällig und relativieren die Kredithöhe eindeutig. Ähnlich verhält es sich mit den Pensionsverpflichtungen, deren Laufzeit ja noch darüber hinaus geht.

Im Vergleich: Unsere noch nicht gedeckten Pensionsverpflichtungen sind ja sogar weniger als zweimal so hoch wie unsere jährlichen Einnahmen.

Zinserwartungen? Wer hätte die heutige Situation vor zehn Jahren erahnt? Wer mag sie für die nächsten nur zehn voraussagen? Vorsichtshalber kann hier angepasst werden, wobei der von Dezernat und der Kirchenleitung angesetzte Zins dem sehr entgegenkommt.

- Dann kommt gewissermaßen die Gretchenfrage zu unserer Bilanz: Sind die zu erwartenden Abweichungen sehr wesentlich oder noch tolerabel und vor allem, sind sie heilbar?

Haben Sie jemals bei ihren verschiedenen Versicherungen, die Sie privat oder geschäftlich abgeschlossen haben, gleichbleibende Beiträge über längere Zeiträume bezahlt oder bei Fälligkeit einen Betrag erhalten, der der Prognose entsprach? Außer in den Fällen mit Garantie bestimmt nicht.

Aber genau dies wird im Grunde verlangt, dass nämlich ein Ausweis erfolgt, der der Wahrheit der nächsten Jahrzehnte entspricht. Das kann eigentlich niemand verlangen, oder?

Also, ich halte die Abweichungen für tolerabel **und** heilbar!

Zum Beschlussvorschlag des Ausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes

Nach dem Haushaltsführungsgesetz

§19 Abs. 1 zutreffendes Bild vermitteln

§19 Abs. 2 Bestätigung, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen

und Abs. 3 Entlastung mit Einschränkungen oder Auflagen durch die Synode.

Sind diese Beanstandungen also so wesentlich, dass sie ein Bild vermitteln, das als nicht mehr zutreffend für Haushaltsführung, Schulden, Finanzsituation bezeichnet werden kann?

Wir haben einen Abschluss vorliegen, der der Wahrheit aus meiner Sicht sehr nahe kommt. Inwieweit die Anwendung zusätzlicher Kriterien, wie dem Bericht zu entnehmen war, ein wesentlich anderes Bild ergeben würde, wage ich zu bezweifeln.

Bereits im vorliegenden Haushaltsplan für 2020 sehen Sie bei der Position Pensionsrückstellungen, dass diesen Kriterien nachgekommen wird bzw. sie erfüllt werden.

Und bedenken Sie: Dies war ein erster Aufschlag, first Service, wie beim Tennis und wir dürfen entscheiden, ob dabei eine Netzberührung stattfand. Wenn ja, dann heißt es eben „First Service“!

Und ich bin auch dankbar für diesen Disput, aber wir als Synode sind Herrin des Verfahrens, wobei ich das gegenseitige Selbstverständnis und auch das Selbstwertgefühl aller Beteiligten immer im Blick habe.

Den Vorschlag, uns die Entlastung mit Auflagen zu empfehlen, halte ich deshalb für zielführend und bitte die Synode, in diesem Sinne abzustimmen.

Mir kommt der ehemalige britische Premierminister Winston Churchill in den Sinn: „Der Optimist sieht eine Gelegenheit in jeder Schwierigkeit. Der Pessimist sieht eine Schwierigkeit in jeder Gelegenheit.“

Bei aller kritischen und konstruktiven Behandlung dieser Materie behalte ich meinen Optimismus.

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank für diese Stellungnahme. Ich frage, ob es weitere Wortmeldungen aus dem Plenum gibt.

Syn. ROHLAND: Ich habe die Bitte, dass die Wortlaute der TOPs 4.1 und 4.2 nicht nur am Bildschirm dargestellt werden, sondern dass man sie auch ins Internet stellt, dann kann man sie dort herunterladen. Es kann ja sein, dass bei dieser schwierigen Materie Änderungsvorschläge oder Formulierungsänderungen eingebracht werden. So einen gravierenden Punkt muss man doch schriftlich vorliegen haben.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, Herr Rohland. Der Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses ist sehr kurzfristig gekommen. Frau Hillmann ist gerade unterwegs, denn wir möchten Ihnen die Vorschläge sowohl für die Entlastung des Rechnungsprüfungsamtes, als auch für Kirchenleitung und Landeskirchenamt schriftlich vorlegen.

Syn. Frau Prof. SCHIRMER: Ich habe eine kurze Verständnisfrage, warum dieser Sprung in der Versorgungsrückstellungshöhe erst zwischen den Haushalten 2016 und 2017 so deutlich wurde.

Der VIZEPRÄSES: Ich empfehle, dass Herr Schlünz sich die Frage notiert und nachher zusammen mit weiteren Sachfragen beantwortet.

Syn. Frau LENZ: Eine Anmerkung und eine Frage. Die Anmerkung: als ich den Jahresabschluss mit der roten Zahl 2,2 Milliarden gesehen habe, habe ich einen großen Schrecken bekommen. Aber dann war ich dankbar dafür, dass in diesem Jahresabschluss das erste Mal dargestellt wird, was für Verbindlichkeiten unsere Kirche hat.

Meine Frage: hat der Rechnungsprüfungsausschuss eine Ahnung, ob das Defizit höher oder niedriger ausgefallen wäre, wenn andere, bzw. schärfere Parameter angewendet worden wären?

Der VIZEPRÄSES: Die Frage, Frau Lenz, kann ich von hier aus beantworten: es wäre deutlich höher gewesen, wenn die Parameter schärfer gewesen wären.

Syn. STRENGE: Ich finde, die abgewogene Stellungnahme von Michal Rapp aus dem Finanzausschuss macht deutlich – wenn wir bei dem Küchenbild bleiben – dass der Dampf und die Hitze in der Küche nicht ganz so groß sind, wie uns das der Rechnungsprüfungsausschuss vermittelt hat. Wenn Sie die Punkte im Einzelnen sehen, da muss man sich regen, da erwarten wir im nächsten Jahr eine Mitteilung, wie es weitergegangen ist, aber es sind auch Punkte dabei, wo der Aufwand riesengroß sein wird und das Ergebnis so viel nicht ausmachen wird. Ein solcher Punkt ist zum Beispiel der mit der Beihilfe. Da ist zwar möglicherweise ganz viel im Fluss, aber verpflichten Sie die Beihilfestelle, die ja outgesourced ist, nicht dazu, Kategorien und Entwicklungen von einzelnen Mitarbeitern nachvollziehen zu wollen. Das bringt nichts. Dann müssen wir möglicherweise bei der Pauschale etwas höher gehen. Deshalb sollten wir das nachher punktweise abstimmen und Gelegenheit geben einzelne Punkte von der Synode wieder zu entfernen. Wir sind die Damen und Herren des Verfahrens.

Syn. SCHICK: Frau Andreßen ich bin bei der Frage des Zinssatzes ein wenig erstaunt. Welchen Zinssatz wir anwenden wollen für die erste kaufmännische Abrechnung haben wir in einer gemeinsamen Sitzung zwischen Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfungsausschuss besprochen. Wir wollten den Zinssatz nehmen, der üblicherweise bei Bilanzen angewandt wird. Es gibt zwar eine Null-Zins-Politik, aber das hat mit Erträgen für Geldanlagen überhaupt nichts zu tun. Wenn Sie sich die Bilanzen der Stiftung der letzten Jahre angucken, werden Sie sehen, dass wir noch ganz ordentliche Erträge haben.

Das ist ein gemeinsamer Konsens und den hinterher aufzukündigen, finde ich merkwürdig.

Der zweite Punkt, bei dem ich Sie aber unterstütze, ist die Datenbasis, die nicht korrekt ist. Das nervt allmählich. Es muss ganz klar sein, dass das Amt die Datenbasis nachhaltig korrigieren und pflegen muss. Es kann nicht angehen, dass wir – wie schon geschehen – eine Differenz von fünfzig Pastoren haben. An dieser Stelle ist wirklich ein Handeln notwendig.

Syn. Frau VON WAHL: Die sehr gute Darstellung hier hat das, was wir bei dem Vortreffen von Frau Hardell und Herrn Lachenmann gelernt haben, nochmal vertieft. Aber wie wirkt die Zahl dieses Jahresergebnisses mit minus zwei Milliarden eigentlich in der Öffentlichkeit? Ist von unserer Öffentlichkeitsarbeit sichergestellt, dass keine Schlagzeilen entstehen wie „die Nordkirche hat ein Defizit von zwei Milliarden Euro“?

Syn. NISSEN: Auch ich bin Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss und möchte mich zunächst bei unserer Vorsitzenden Frau Dr. Andreeßen herzlich bedanken für Ihren ausgewogenen und klaren Bericht. Ich weiß natürlich, dass es noch weitere Kritikpunkte gab, die wir ausführlich mit Frau Dr. Hardell und Herrn Dr. Pomrehn besprochen haben. Vielleicht kann Herr Lachenmann als Leiter des RPA noch ein paar Punkte erwähnen, damit auch die Synode diese Punkte mal gehört hat.

Der VIZEPRÄSES: Das ist durchaus möglich. Bisher kam von Seiten Herrn Lachenmanns noch keine Wortmeldung dazu, aber wir können Herrn Lachenmann durchaus das Wort erteilen.

Syn. SCHLÜNZ: Frau Schirmer, Sie hatten angefragt, wie es ist mit dem Sprung zwischen 2016 und 2017. Die Rückstellungen wurden erstmal für 2017 berechnet. Daher gab es 2016 so eine Zahl einfach noch nicht.

Frau von Wahl, Sie hatten die Frage nach der öffentlichen Wahrnehmung gestellt. Wir haben in den letzten Wochen eng mit dem Finanzdezernat mit mir aus der Kirchenleitung sowie den beiden Vertreter*innen aus der Pressestelle, Herrn Döbler und Frau Warnecke, zusammengesessen. Und wir haben gestern im Rahmen der Pressekonferenz die Presse noch einmal eng beraten und sind mit ihnen detailliert über die Highlights und die Komplexität in diesen Sachverhalt gegangen. Wir gehen davon aus und hoffen, dass das soweit verstanden und übernommen wurde. Aber wir sind auch weiterhin im Gespräch, wie wir die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Finanzen weiter verbessern können.

Zu dem Entlastungsvorschlag: der ist sozusagen semi freundlich für die Kirchenleitung. Damit können wir allerdings leben. Viele Dinge, die angesprochen wurden, sind bereits in der Umsetzung oder wurden umgesetzt. Hinsichtlich der Aktualisierung der Parameter: sie werden jedes Jahr aktualisiert. Jedes Jahr wir darüber nachgedacht, wie haben sich diese Parameter entwickelt. Der Zinssatz, den Bernhard Schick angesprochen hat, ist der HGB-Zinssatz. Den nehmen wir, weil das ein objektiver Zinssatz ist, der über die letzten zehn Jahre gemittelt wird. Natürlich sind dabei auch Unschärfen drin und zwar in beide Richtungen.

Zu dem Thema allgemein die Parameter zu aktualisieren hat das Finanzdezernat gemeinsam mit den Finanzmathematikern und den hilfreichen Kommentaren des Rechnungsprüfungsamtes diese Werte auch weiter entwickelt. Es ist versucht worden, das auf bessere Beine zu stellen, indem man versucht, bessere Statistiken zu erstellen.

Zum Thema Personenkreis: das ist einfach unglücklich. Da hat das gesamte LKA in den letzten Jahren hart dran gearbeitet, um den Personenkreis besser zu erheben. Man hat versucht, den Aufwand für das Gutachten zu reduzieren und das Gutachten, was weiterhin für die Stiftung gemacht wurde, in Teilen zu nehmen. Dieses Gutachten wird aber nicht zum 31.12 gemacht, sondern zum 30.06. Daraus erklärt sich die Personendifferenz. Auch dies wird in den nächsten Jahren korrigiert und verbessert.

Beim Eintrittsdatum hat das Landeskirchenamt hart gearbeitet und hat versucht, die ganzen Daten herauszufinden, und bei sehr vielen ist das auch gelungen. Bei allen neuen wird das bereits gemacht.

Das Thema mit den Vorversicherungen ist sehr kompliziert. Vorversicherungen und auch die Höhe ändern sich jedes Jahr. Die Frage ist, wie groß der Aufwand ist, um das genau zu erheben- für jede Person, für jedes Jahr. Es ist auch eine Frage des Datenschutzes und dessen welche Rechtsgrundlagen wir anwenden könnten. Es wird versucht, ein Parameter zu entwickeln, der genau diese Entwicklung absieht, also guckt, wie ist das aktuell mit den Vorleistungen und wie wird sich das möglicherweise auch in der Zukunft verändern.

Und zuletzt die prognostizierte Veränderung der Verpflichtung der Kostenentwicklung: das ist auch ein Thema, das angegangen wird. Da werden die Werte, die dafür angenommen werden auch jedes Jahr verbessert. Das ist ein dauerhafter Prozess, der gemeinsam beschrritten wird. Ich bin sehr dankbar, dass das Finanzdezernat das, gemeinsam mit dem RPA und den beteiligten Ausschüssen, sehr eng und vertrauensvoll macht.

Syn. Frau Dr. ANREßEN: Choreographisch hätten wir das umgekehrt machen müssen, weil Herr Schlünz das alles so wunderbar zusammengefasst hat. Zu zwei kleinen Punkten möchte ich doch noch etwas sagen: Herr Strenge, bezüglich der Beihilfe haben Sie etwas total missverstanden. 15,38% der Pensionsleistungen ist viel zu wenig. Sie wissen, was die Beihilfe heute kostet. Nur das habe ich gesagt. Ich wollte nicht, dass wir unsere Beamten aus der Beihilfe hinaus lassen. Wir müssen da einen anderen Satz ansetzen, den wir auch inzwischen tatsächlich bezahlen. Wir kennen die Zahlen ja und wissen auch, dass der Ansatz viel zu niedrig war. Dies noch zu Herrn Schick: Zum Zinssatz von 3,68%: Wir wissen ja, dass wir uns objektiven Kriterien annähern müssen und der HGB Zinssatz ist das eine. Wir können darauf gucken, was haben wir tatsächlich und das muss dann gedeckelt sein. Das ist etwas, bei dem wir realistisch sein können. Ich möchte doch dringend darum bitten, nicht einzelne Punkte aus diesen Stellungnahmen jetzt herauszumendeln. Sowohl Herr Rapp als auch Herr Schlünz haben zu Recht darauf hingewiesen, das ist ein Gesamtpaket. Wenn wir anfangen dies zu tun, müssen wir eigentlich fragen, warum Sie einen Rechnungsprüfungsausschuss haben.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben einen Rechnungsprüfungsausschuss, damit wir in aller Klugheit und Sachlichkeit durch diesen Ausschuss beraten werden als Plenum der Synode, nachdem dann Beschlüsse gefasst werden. So ist es bei allen Ausschüssen.

OKR Dr. POMREHN: Liebe Synodale, wie geht denn der Haushaltsbeauftragte damit um, dass es keine vollständige Entlastung geben soll, sondern, dass wie eben vorgeschlagen worden ist, eine Entlastung mit Auflagen in Aussicht steht. Damit muss man erst mal mannhaft umgehen. Wenn man den gesamten Prüfungsbericht liest, dann sieht man, dass es im Grunde genommen nur um eine einzige Zahl geht. Aber diese Zahl ist – und diese Zahl wurde auch schon angefragt von Frau Dr. von Wahl – besonders prominent, weil Sie neu ist. Wenn Sie die früheren Haushalte genauer gelesen haben, dann hat auch der ehemalige Haushaltsreferent immer eine Warnmeldung hineingeschrieben. Allerdings nur unter Bemerkungen und darauf hingewiesen, wie hoch das Versorgungsrisiko für die Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist. Ich bin bei meiner Abschätzung nur auf knapp 2 Milliarden Euro gekommen und dies habe ich immer warnend mit aufgenommen. Jetzt haben wir mit einem Gutachten eines Aktuars die Versorgungsrückstellung ermittelt und dabei haben wir Parameter im ersten Ansatz gewählt, die wir auch weiter nachschärfen werden. In der Vergangenheit sind wir mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem Rechnungsprüfungsausschuss immer so verfahren: Wenn wir überzeugt sind, dass unsere Annahmen zu verbessern sind, dann übernehmen wir das. Und das haben wir jetzt auch schon gemacht, nämlich für den Jahresabschluss 2019. Bei den Beihilfen werden wir eine Dynamik einführen. Wir sind auch

besser geworden in der Ermittlung der Parameter und mit einem Personalerfassungssystem, welches wir neu einführen werden, werden wir eine bessere Datenbasis schaffen. Es gibt einen Bereich, auf dem wir uns, bei der Auswahl der Parameter sehr konzentrieren müssen. Wenn Sie den Jahresbericht des Landeskirchenamtes sehen, so werden Sie ein besonderes Bild erkennen, wenn Sie auf das Finanzdezernat stoßen. Es handelt sich um die Abbildung einer sogenannten „Mandelbrotmenge“; diese stammt aus der Chaosforschung. Ich habe das Bild gewählt, weil ich sechs Jahre an einem Institut für angewandte Physik gearbeitet habe. Ein Teilbereich hat sich mit Chaosforschung beschäftigt. Daraus habe ich damals gelernt, dass die kleinsten, sogar aller kleinsten Veränderungen der Anfangszustände zu unvorhergesehenen Ereignissen führen. Nun gehen wir nicht chaotisch vor, schon gar nicht bei solchen relevanten Dingen wie der Jahresrechnung und des Haushaltes. Es ist so, wenn wir auf einer Zeitskala von 50-70 Jahren arbeiten und nur einer der vielen Parameter sich nur ein wenig verändert, so kriegen wir nachher im Endergebnis einen Milliardenbetrag, der deutlich abweicht von der früheren Annahme, wenn man an den Parametern festhält. Nun kann man daraus ableiten, dass alles Nachjustieren in der Unschärfe und Unsicherheit untergeht. Dann müssten wir uns gar nicht bemühen und diesen Parameter optimieren. Die EKD hat für sämtliche 20 Mitgliedskirchen nach eigenen Voraussetzungen Versorgungsrückstellungen ermittelt. Sie musste in diesen inhomogenen Systemen der Gliedkirchen eigene Parameter entwickeln, damit es überhaupt vergleichbar ist. Diese weichen von dem ab, was wir vorgeschlagen haben. Deshalb kann man nicht sagen, es ist falsch, sondern einfach nur anders. Darauf kommt es an dieser Stelle an. Mich haben die Argumente des Rechnungsprüfungsamtes überzeugt: Wir schärfen die verschiedenen Parameter nach, auch bei der Beihilfe und fügen natürlich eine Dynamik ein. Es gibt einen Punkt, auf den wir achten müssen. Darauf ist Frau Dr. Andreßen auch eingegangen, als Sie darauf hingewiesen hat, wie die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden mit der Einführung der Doppik umgehen. Diese muss alles vor dem Hintergrund der starken Arbeitsbelastung geschehen. Das gleiche gilt auch für das Landeskirchenamt. Wenn wir eine Abfrage bei 1800 Personen machen, weiß ich jetzt schon, und das hat schon die Erfahrung gezeigt, in den vergangenen vier Jahren als wir dann mit der Finanzverwaltung des Landes Schleswig-Holstein zu den Pastoraten und der Dienstwohnungsvergütung verhandelt haben, brauchten wir auch Angaben und Daten der Pastorinnen und Pastoren, wie zäh es ist, ist die Parameter zu ermitteln. Das muss leistbar sein. Ich habe mir im Weihnachtsurlaub ein Verfahren überlegt, ohne eine Abfrage zu machen, um Rentenansprüche gegenüber der Rentenversicherungsanstalt zu berücksichtigen. Darüber werden wir mit dem Rechnungsprüfungsamt beraten. Sehr sympathisch finde ich den Vorschlag, den Frau Dr. Andreßen vorgelegt hat, dass die Auflagen ab 2020 gelten. So lese ich immer die Empfehlungen und so laufen auch die Diskussionen mit dem Rechnungsprüfungsamt, denn die Empfehlungen sollen für die Zukunft gelten. Wir müssen für die zukünftigen Jahresrechnungen die Parameter optimieren, um in den Abläufen besser zu werden. Ich komme nochmal auf dem Hinweis zurück, dass bis auf diese 2,2 Milliarden Versorgungsrückstellung, die dort ausgewiesen sind, ist die Jahresrechnung tatsächlich nicht so schlecht. Da schließt sich der Kreis, damit kann auch der Haushaltsbeauftragte mit den Auflagen gut umgehen. Wir bemühen uns immer sehr.

Prof. Dr. SCHULZE: Was haben wir heute gesehen? Wir haben erlebt, dass in einem großen hochkomplexen Unternehmen das gesamte Buchhaltungssystem umgestellt worden ist. Wer so etwas in einem mittelständischen Unternehmen mitgemacht hat, der weiß, was für Unschärfen man hat. Und ich war erstaunt, mit welcher Exaktheit und mit welcher sauberen Trennschärfe wir heute hier einen völlig neuen Jahresabschluss vorgestellt bekommen. Wir müssen dies einfach mal betonen. Ich bitte, dass dies auch die Pressevertreter mitnehmen. Das war ein tolles Beispiel von Herrn Rapp. Wenn unsere Bundesrepublik in der gleichen Trennschärfe arbeiten würde, dann hätten wir das Thema schwarze Null für die nächsten 10 Jahre sonst wohin verbannt.

Zweiter Punkt: Was machen wir? Wir versuchen mit Zahlen in die Zukunft zu schauen und das ist auch richtig. Wir bekommen dadurch auch Tendenzen und können unser Handeln danach ausrichten. Wir wären nicht Synode, wenn wir nicht alle wüssten, dass dies nicht aus Zahlen alleine besteht. Die Zukunft bringt so viel, was wir heute gar nicht wissen. Wir wissen nicht, wie Kirche in 40 Jahren aussieht. Trotzdem finde ich es gut, dass wir bestimmte Tendenzen sehen und dort dagegen arbeiten und da braucht man sicherlich auch Schärfe. Die Zahlen können einen auch manchmal in den Wahnsinn treiben. Man kann bestimmte Prognosen nicht um ihrer Selbstwillen betreiben. Da sollten wir aufpassen, dass wir dieses nicht tun. Es ist wichtig dass nachgeschärft wird. Wir haben eine gute Startposition und sind für Olympia qualifiziert.

Letzter Punkt: Ich bin ein unverbesserlicher Optimist. Wenn wir in unsere Geschichte zurückschauen, vor was für Herausforderungen hat Kirche gestanden. Und jetzt haben wir eine Herausforderung zwischen 1 und 2 Milliarden Euro. Mein Gott, da wird uns schon jemand helfen. (Beifall)

Der VIZEPRÄSES: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Sie haben jetzt die Beschlussvorlage. Ich komme jetzt zu der Vorlage, die Frau Dr. Andreßen für den Rechnungsprüfungsausschuss angesprochen hat. Sie ist überschrieben mit TOP 4a. Das ist der Entlastungsvorschlag mit Auflagen für den Jahresabschluss 2017 für die Nordkirche. Ausgenommen davon der Mandant 17, das ist der Haushalt. Das ist der Abschluss des Rechnungsprüfungsamtes. Ich mache den Vorschlag, dass wir die Abschnitte einzeln durchgehen. Jeweils in einer Art Einzelaussprache aufrufen und Rückfragen zulassen und dann zur Abstimmung stellen. Wir lesen den Beschluss im Hinblick auf die Tatsache, dass der Jahresabschluss in Bezug auf die Pensionsverpflichtungen kein vollständig zutreffendes Bild der Vermögens- und der Schuldensituation gibt und dieser Sachverhalt eine wesentliche Beanstandung in Bezug auf den Jahresabschluss als Ganzes darstellt, wird die Entlastung mit Auflagen erteilt. Bei drei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen.

Wir kommen zu dem ersten Spiegelstrich. Für den Jahresabschluss 2020 sind folgende wesentliche Prüfungsfeststellungen abzustellen. Die Rückstellung ist an die konkreten Gegebenheiten der Nordkirche anzupassen und die Parameter sind zu aktualisieren

Gibt es hierzu Wortmeldungen? Frau Möller-Fiedler.

Syn Frau MÖLLER-FIEDLER: Die Formulierung "ist an die konkreten Gegebenheiten der Nordkirche anzupassen." Das ist aus meiner Sicht an dieser Stelle zu unpräzise. Welche konkreten Gegebenheiten sind damit gemeint? Entsprechend sollte man das entweder weiter ausführen oder die Formulierung an dieser Stelle streichen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es dazu Erläuterungen?

Syn. Dr. ANDREßEN: Ich habe das in meinen Ausführungen dargelegt. Es geht hier um die konkreten Zinssätze, die erzielt werden und das, was die Stiftung Altersversorgung an Parametern hat. Das haben wir vorhin erläutert. Ich möchte noch einmal sagen: Wenn wir das jetzt zerpfücken und jeden einzelnen Satz abstimmen, dann ist das kein gemeinsamer Beschluss und ich empfehle, das im Ganzen abzustimmen.

Syn. STRENGE: Wir sollten das so machen wie Herr Hamann angefangen hat, denn ich habe zu dem letzten Punkt, wenigstens zum letzten Satz etwas zu sagen. Individualisierte Betrachtungen sind anzustellen, dass wir diesen Satz streichen. Denn wir wollen dem Kirchenamt auch überflüssige Arbeit ersparen. Herr Dr. Pomrehn hat deutlich gemacht, was es für ein riesiger Aufwand wäre, wenn wir individualisierte Betrachtungen zu diesem Thema der Beihilfe machen. Es wäre schön, wenn wir das punktweise abstimmen. Die Methode von Dr.

Andreßen, dies hier als Ganzes abzustimmen, kann nicht richtig sein. Wir machen uns ein Bild darüber und da sollten wir frei sein, punktuell abzustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Mein Vorschlag wäre, da wir zu den Punkten 1-4 keine Wortmeldungen haben, dass wir diese im Block abstimmen lassen und dann auf den Punkt 5 eingehen. Dann stelle ich zur Abstimmung die Punkte 1-4. Bei vier Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen. Dann kommen wir zum Spiegelstrich 5. Hier gibt es den Änderungsantrag des Synodalen Strenge hier nur den Satz 1 zu beschließen und den Satz 2 zu streichen.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Dahinter verbirgt sich, was wir für unsere Beihilfeleistungen ausgeben und dass wir hier nicht einfach 1,38 % ansetzen können. Individualisiert auf unser Klientel, das ist mit dem Satz gemeint.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich um Abstimmung zum gestellten Antrag, den zweiten Satz des fünften Spiegelstriches zu streichen. Hier haben wir jetzt 54 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen und einige Enthaltungen. Damit wird der Satz gestrichen. Dann bitte ich jetzt um Abstimmung des fünften Spiegelstriches. Dieser wird mit überwiegender Mehrheit angenommen. Dann komme ich zur Schlussabstimmung. Wenn Sie dem so geänderten Beschlussvorschlag folgen, bitte ich um Ihr Zeichen. Bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung ist der Beschlussvorschlag angenommen und damit ist die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt unter Auflagen entlastet und ich sage allen, die an der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 gearbeitet haben, herzlichen Dank. Der Dank gilt auch besonders an den Rechnungsprüfungsausschuss. Liebe Frau Dr. Andreßen, die eben erfolgte Einzelabfrage war kein Misstrauensvotum gegen Ihre Arbeit, sondern im Interesse eines von allen getragenen Beschlusses.

Nun haben wir noch eine zweite Beschlusslage: TOP 4.2 b Entlastung des Rechnungsprüfungsamtes. Ich bitte um Ihr Zeichen - einstimmig bei einigen Enthaltungen. Auch Ihnen allen danke ich herzlich für den konstruktiven Dialog und für Ihre konstruktiven Anregungen.

Bevor wir in die Beratung über den Haushalt einsteigen, muss ich noch einmal auf den Tagesordnungspunkt 4.1 Jahresabschluss zurückkommen. Wir sind von fachkundiger Stelle aus dem Plenum darauf hingewiesen worden, dass es eine grundsätzliche Beratungsvorlage gibt, wo es heißt: „Die Landessynode nimmt den Jahresabschluss zur Kenntnis.“ Dieser Satz muss vor die gerade von uns getroffenen Beschlüsse vorangesetzt werden. Kenntnisnahme muss extra festgestellt werden. „Die Landessynode nimmt den Jahresabschluss 2017 der Landeskirche zur Kenntnis.“ Dies wird mit großer Mehrheit angenommen, keine Gegenstimmen.

Dann rufe ich auf den TOP 5.2, Bericht des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften. Hierzu bitte ich Herrn Brandt uns diesen zu halten.

Syn. BRANDT: Sehr geehrtes Präsidium! Hohe Synode! Als Vorsitzender des Ausschusses der kirchensteuerberechtigten Körperschaften darf ich Ihnen im Folgenden kurz die Entwicklungen der Kirchensteuereinnahmen erläutern.

Zunächst möchte ich aber die Gelegenheit nutzen, unseren Kirchenmitgliedern für die Entrichtung ihrer Kirchensteuer herzlich zu danken.

Nur diese Unterstützung unserer Mitglieder versetzt uns in die Lage, Kirche zu gestalten und die vielfältigsten Angebote im gesamten Bereich unserer Nordkirche unterbreiten zu können. Dafür meinen herzlichen Dank!

Wie Sie den Tagungsunterlagen zu TOP 5.1 entnommen haben, bildet die November-Kirchensteuerschätzung 2019 die Grundlage für den Haushalt 2019. Üblicherweise basiert der Haushalt auf der Mai-Kirchensteuerschätzung des Vorjahres.

Auf Grund der Verschiebung der Haushaltsberatungen 2020 auf die Februar-Synode 2020 konnten die neuesten Erkenntnisse aus der November-Kirchensteuerschätzung 2019 in die

Haushaltsplanungen einfließen. In der Anlage zu TOP 5.1 auf der letzten Seite können Sie die tatsächlichen Kirchensteuereingänge des Jahres 2019 ersehen. Die Kirchensteuerverteilmasse des Jahres 2019 belief sich auf 536,0 Mio. € und hat sich damit deutlich positiver entwickelt, als noch im Mai 2019 im Rahmen der der Mai-Kirchensteuerschätzung angenommen. Im Ergebnis wurde der Haushaltsansatz leicht überschritten.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Steigerung der Kirchensteuerverteilmasse von 5,2 %.

Diese Steigerung ist zum Teil auf die gute Arbeitsmarktsituation, die geringe Arbeitslosenquote und die guten Tarifabschlüsse zurückzuführen.

Darüber hinaus wurde die Clearing-Einbehaltung ab dem Jahr 2019 um 3 Mio. € auf nunmehr 12 Mio. € gesenkt, was dazu führt, dass die Verteilmasse entsprechend höher ausgefallen ist.

Zudem führten technische Schwierigkeiten bei einem großen Arbeitgeber in Schleswig-Holstein im Jahr 2018 dazu, dass Gehälter nicht rechtzeitig und nicht in vollständiger Höhe ausgezahlt worden sind, sodass auch die Lohnsteuer und die Kirchenlohnsteuer nicht bzw. nicht in vollständiger Höhe abgeführt worden sind. Dieser Fehler konnte erst im Jahr 2019 behoben werden, sodass hier ein höheres Kirchenlohnsteueraufkommen in Schleswig-Holstein zu verzeichnen war.

Für das Jahr 2020 rechnen wir mit einer Seitwärtsbewegung auf ähnlich hohem Niveau.

Auf Grund der beschlossenen Steuerrechtsänderungen und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen werden im staatlichen Bereich nur geringfügige Steigerungen erwartet.

Dieses wirkt sich unmittelbar auch auf die Kirchensteuererwartungen aus. Sie können der Kirchensteuergroßprognose entnehmen, dass auch für die Folgejahre dem Grunde nach Steigerungen erwartet werden.

Diese betragen aber nur rund 1 % und dürften die zu erwartenden Kostensteigerungen nicht auffangen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Personalkosten und Investitionen, bei denen weiterhin mit Steigerungen um ca. 2 % ausgegangen werden muss.

Dies bedeutet landeskirchenweit, dass zukünftig r e a l merklich weniger Kaufkraft zur Verfügung stehen wird.

Abschließend möchte ich kurz auf die Entwicklung der Clearing-Rückstellung eingehen.

Zwischenzeitlich konnte das Ausgleichsjahr 2015 abgerechnet werden. Die Nordkirche musste einen Betrag in Höhe von rund 6,8 Mio. € in das Clearingverfahren abführen.

Die für das Jahr 2015 gebildete Rückstellung wurde aufgelöst, sodass im Ergebnis ein Betrag in Höhe von rund 14,7 Mio. € an die Kirchenkreise und die Landeskirche ausgeschüttet werden konnte.

Aber auch hierbei ist zu beachten, dass wir in den Folgejahren mit derartigen Größenordnungen bei den Ausschüttungen nicht mehr gerechnet werden kann, da die Clearing-Einbehaltung sukzessive gesenkt und an die tatsächlichen zu erwartenden Verpflichtungen im Clearingverfahren angepasst worden sind.

Zum Schluss möchte ich an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass es wir es ab 2021 mit einer Grobprognose zu tun haben. Die Haushalter wissen es, doch sei hier der Hinweis erlaubt, dass wir weiterhin mit erheblichen Unsicherheiten bei der Entwicklung der Kirchensteuermittel rechnen müssen.

Jetzt, am Ende meiner Ausführungen, bedanke ich mich bei den Mitgliedern des Ausschusses für guten und umsichtigen Beratungen sowie bei den Fachleuten im Landeskirchenamt für die stets sehr gute Unterstützung des Ausschusses.

Stellvertretend sei hier Jan Soetbeer genannt, der uns mit einer wunderbaren Ruhe die umfassenden Zahlenwerke aufbereitet.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Wir schließen uns dem Dank als Synode an. Ich frage, ob es zu dem Bericht Wortmeldungen gibt. Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt 5.1. Ich bitte Herrn Schlünz, den Haushalt einzubringen.

Syn. SCHLÜNZ: Sehr geehrter Herr Vize-Präses, hohe Synode, liebe Gäste, nachdem wir uns nun vor dem Mittag mit dem Jahresabschluss 2017 sozusagen als Appetizer beschäftigt haben, kommen wir nun nach dem Mittag zum Dessert:



Dieser Haushaltsentwurf für 2020 ist nun mittlerweile schon der neunte Haushalt unserer Nordkirche, der Ihnen von der Kirchenleitung vorgelegt wird. Durch die Verschiebung der Beratung dieses Haushaltes, konnten die Novemberschätzung der Kirchensteuern berücksichtigt werden. Herr Brandt hat Ihnen diese gerade in seinem Bericht vorgestellt. Insgesamt rechnen wir mit 536 Millionen Euro an Kirchensteuereinnahmen, das sind etwa drei Millionen Euro mehr als 2019. Damit konnten wir bisher in jedem Jahr eine Steigerung der Kirchensteuereinnahmen verzeichnen, auch wenn die Höhe der Steigerung abnimmt.

Bevor wir tiefer in den Haushaltsentwurf für 2020 einsteigen, möchte ich an erster Stelle meinen Dank an alle Menschen richten, die uns ihre Kirchensteuern anvertrauen. Damit ermöglichen Sie eine solide finanzielle Basis für die Durchführung und Ausgestaltung der vielfältigen Aufgaben unserer Kirche – in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diensten, Werken und Einrichtungen sowie in der Landeskirche. Somit können wir Kirche miteinander und für andere sein. Hierfür herzlichen Dank!

Diese Personen vertrauen darauf, dass wir als Synode über diese Gaben entscheiden. Lassen Sie uns daher gute Haushalter der uns anvertrauten Gaben sein!

Sie haben alle zur Vorbereitung den Haushalt je nach Wunsch digital oder auch gedruckt erhalten. Ich möchte Ihnen nicht jede Seite vorstellen, sondern werde ein Blick auf die Höhepunkte, wichtige Änderungen und einige finanzielle Herausforderungen werfen. Dies alles mit einem Schwerpunkt auf die Landeskirche.

Fangen wir an mit einer kurzen Wiederholung der Haushaltssystematik, sodass diese uns allen für die Beratungen präsent ist.



Unser Haushalt besteht aus dem Haushaltsbeschluss und den Teilhaushalten. Die Teilhaushalte – die Sie hier aufgelistet sehen – bestehen wiederum jeweils aus dem Zahlenwerk mit Ergebnis-, Vermögens- und Kapitalplan, den Erläuterungen, einem Investitions- und Finanzierungsplan sowie dem Stellenplan. Die Farben der Präsentation sind auf die Farben im Haushalt abgestimmt, sodass Sie diese dort wiederfinden.

Von oben nach unten:

Im **Gesamtkirchlichen Haushalt (Mandant 14)** werden alle Einnahmen, die gesamtkirchlichen Aufgaben und die Verteilung der kirchlichen Einnahmen an die Kirchenkreise und die Landeskirche veranschlagt.

Im Haushalt **Versorgung (Mandant 9)** wird die Altersversorgung der Pastor*innen und Kirchenbeamt*innen abgebildet. Dort finden Sie auch die Pensions- und Beihilferückstellungen der öffentlich-rechtlich Beschäftigten.

Im Haushalt **Verteilung (Mandant 18)**, der 2014 eingerichtet wurde, werden die landeskirchlichen Mittel verteilt. Hier finden sich die übergeordneten Rücklagen des „Bereichs Leitung und Verwaltung“, insbesondere die Allgemeine Ausgleichsrücklage. Aber auch die nach Nr. 9.1 des Haushaltsbeschlusses geplante zweckgebundene Rücklage in Höhe von 0,8% des landeskirchlichen Haushalts nach dem Klimaschutzgesetz. Dies werden für 2020 rund 620 tausend € sein. Weiterhin ist hier die Tilgungsrücklage für die Darlehen zur Finanzierung der Gegenwertzahlung an die VBL nach Nr. 19 des Haushaltsbeschlusses zu finden. Im Hinblick auf mögliche Baumaßnahmen ist die Bildung einer weiteren zweckgebunden Rücklage in Höhe von einer Million Euro geplant. Der freien Rücklage sollen 500.000 Euro zugeführt werden.

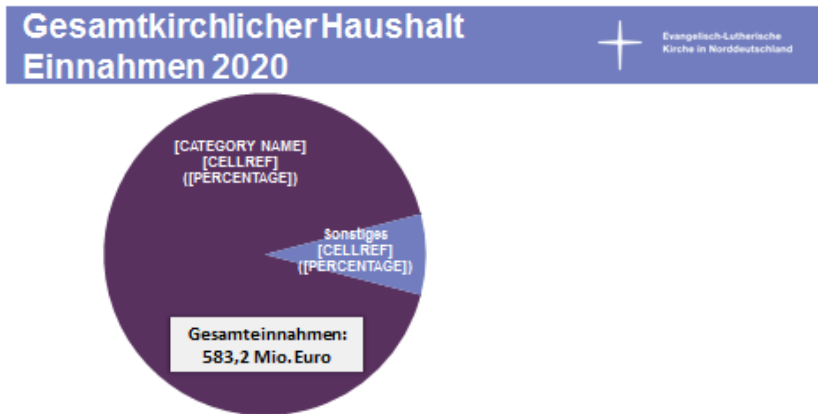
Die dem **Mandanten 6 – Leitung und Verwaltung** – zugeordneten Haushalte sind nachrichtlich ausgewiesen. Die Abnahme dieser Haushalte sowie der Hauptbereichshaushalte ist nach Nr. 16 auf den Finanzausschuss delegiert.

Für die **Hauptbereiche** sind die jeweiligen „Eckdaten der Wirtschaftsplanung mit näheren Informationen“ dargestellt. Wie bei den Haushalten der Leitung und Verwaltung übernimmt hierfür der synodale Finanzausschuss die Beschlussfassung.

Schließlich findet sich im Haushalt **Fondsverwaltung (Mandant 8)** zum Beispiel der Fonds „Kirche und Tourismus“, der 2015 eingerichtet wurde.

Der Haushalt **Vermögensverwaltung** ist ein technischer Mandant. Daher trägt er die Mandantenummer 900. Dieser weist die zentralen Geldanlagen der Landeskirche aus. Er dient im Wesentlichen dazu, die Zinsverteilung abzubilden und innere Darlehen auszuweisen. Diese Funktionen waren früher im Haushalt Leitung und Verwaltung verortet, was sich aber aufgrund der Komplexität als nicht hilfreich erwiesen hat.

Kommen wir nun zu den Einnahmen und der Verteilung von diesen.

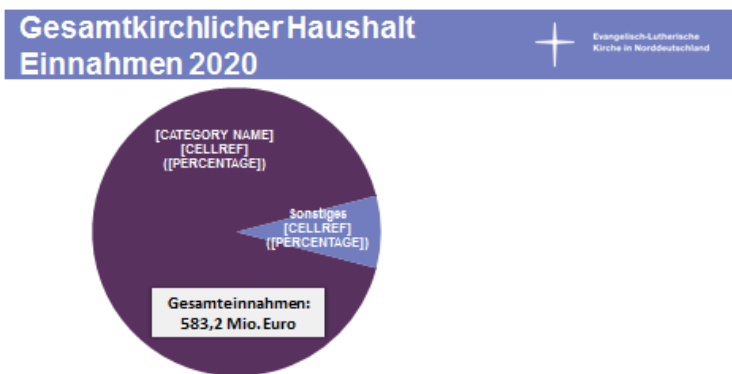


28.02.2020 Haushalt 2020 der Nordkirche – Einbringung der Kirchenleitung

4

Auf Seite 8 finden Sie in der oberen Hälfte das hier abgebildete Diagramm in leicht anderem Design.

Die Einnahmen sind für 2020 mit 583,2 Millionen € geplant. Hiervon entfallen in etwa 92 % 536 Millionen € auf das Kirchensteuernetto.



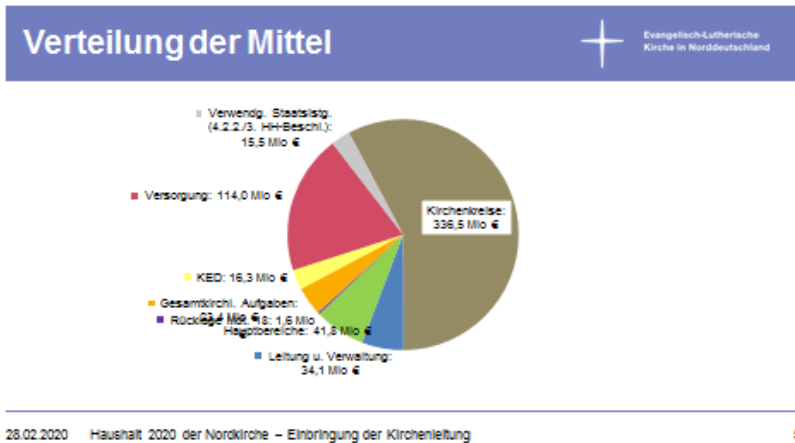
28.02.2020 Haushalt 2020 der Nordkirche – Einbringung der Kirchenleitung

4

Die restlichen acht Prozent teilen sich zu 31,4 Millionen € auf Staatsleistungen, 7,0 Millionen € auf Clearing-Mittel sowie 8,8 Millionen € aus dem EKD-Finanzausgleich auf.

Die Clearing-Mittel sind Rückstellungen. Diese werden gebildet, da die Kirchensteuern am Ort des Unternehmens entrichtet werden, aber nach dem Wohnortprinzip verteilt werden. Das Clearingverfahren wird von der EKD durchgeführt und benötigt normalerweise drei bis vier Jahre.

Grundsätzlich wäre die Nordkirche Zahlerin im Finanzausgleich der EKD. Die EKD hat beschlossen, den früher bestehenden Saldo der einzelnen Finanzausgleichsleistungen der ehemaligen Partnerkirchen in der Nordkirche fortzusetzen. Damit wird die Nordkirche zu einer Empfängerin im Finanzausgleich.



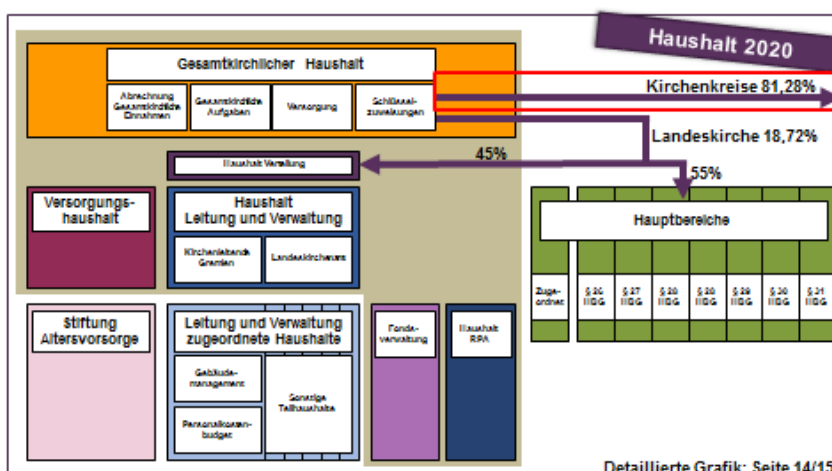
Auf der nächsten Seite – der Seite 9 – finden Sie oben die Verteilung dieser Mittel. Diese ist wie folgt geplant.

Vorweg werden von den Einnahmen das Folgende abgezogen:

- die zweckgebundenen Staatsleistungen in Höhe von 15,5 Millionen €
- 16,3 Millionen € (3 %) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED), damit wird unter anderem auch die Arbeit der Flüchtlingsbeauftragten finanziert,
- für die gesamtkirchlichen Aufgaben – also Mitgliedsbeiträge der EKD, VELKD sowie das DNK, den lutherischen Weltbund und die UEK, zweckgebundene Umlagen, die Arbeitsstelle IT sowie Versicherungen – sind 23,4 Millionen € geplant. Nähere Details hierzu finden Sie auf den Seiten 62 – 91, und
- 114 Millionen € (gegenüber 111,8 Millionen € im Vorjahr) für die Versorgung, gemeint ist damit Altersversorgung aller öffentlich-rechtlichen Mitarbeitenden (also der Pastor*Innen und Kirchenbeamt*Innen)

Somit beträgt die restliche Verteilmasse 412,4 Millionen € Hiervon gehen 81,28 % an die Kirchenkreise auf die genauere Verteilung zwischen den Kirchenkreise gehe ich gleich nochmal ein. Die übrigen 18,72 % gehen an die Landeskirche und werden zu 45% - das entspricht 34,1 Millionen € – an die Leitung und Verwaltung (im erweiterten Sinne) und die Hauptbereiche zu 55% (ca. 41,8 Millionen €) verteilt.

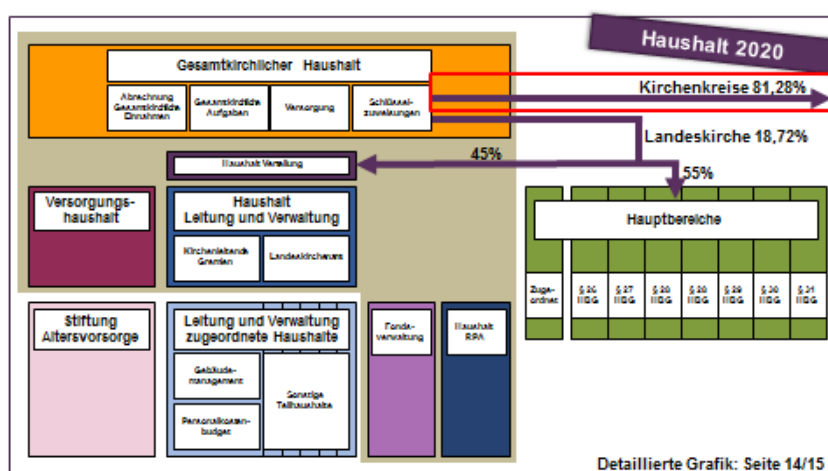
Eine detaillierte Übersicht hierzu können Sie den Seiten 46 und 47 im Haushalt entnehmen.



Eine Übersicht der Finanzströme zwischen den Teilhaushalten finden Sie auf den Seiten 14 und 15. Sie bildet somit die Verteilungssystematik ab, während der Haushaltsbeschluss die Anteile und Beträge festlegt.

Das Verhältnis für die Verteilmasse zwischen den Kirchenkreisen und der Landeskirche hat die verfassungsgebende Synode beschlossen. Bis 2020 sollte der landeskirchliche Anteil um 1 % vermindert werden. Dies ist schrittweise geschehen und die im Fusionsprozess gesetzte Zielquote des landeskirchlichen Anteils des Jahres 2020 wurde bereits 2019 erreicht.

Für die Verteilung der Mittel aus dem Clearingrückstellungen für das Jahr 2016 – das Verfahren hatte hierzu habe ich eben schon einmal kurz beschrieben – werden nach dem Schlüssel aus dem Jahr der Rückstellung verteilt. Dieser betrug 2016 80,98% für die Kirchenkreise und 19,02% für die Landeskirche. Da 2016 unser Klimaschutzgesetz bereits in Kraft war, müssen von dem landeskirchlichen Anteil an den Clearingmitteln 0,8 % der Klimaschutzrücklage zugeführt werden.



Gucken wir uns zuerst die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise an.

Relative Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise

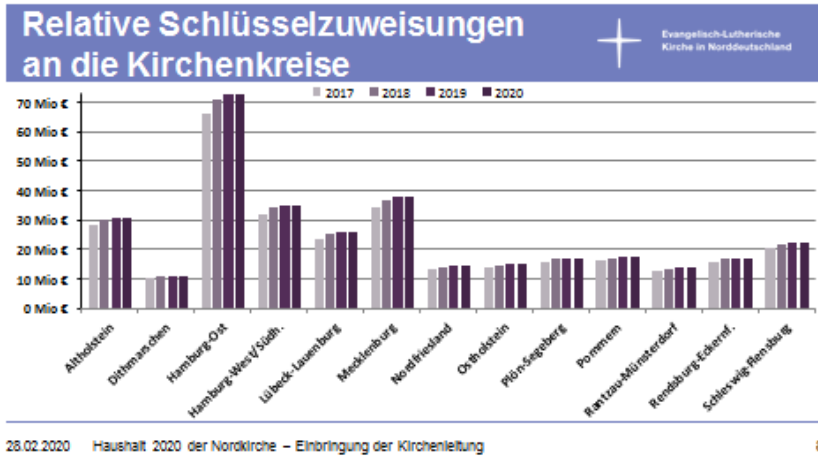
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Details: Seite 26

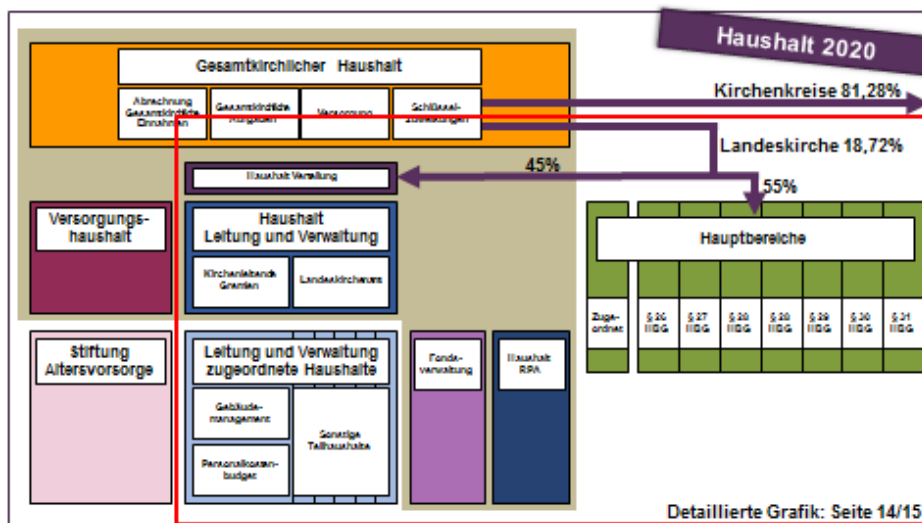
Altholstein	9,24 %
Dithmarschen	3,38 %
Hamburg-Ost	21,88 %
Hamburg-West/ Büdholstein	10,82 %
Lübeck-Lauenburg	7,78 %
Mecklenburg	11,42 %
Nordfriesland	4,38 %
Ostholstein	4,68 %
Pfingstberg	6,18 %
Pommern	6,31 %
Rantzu-Münsterdorf	4,18 %
Rendsburg-Eckernförde	6,18 %
Schleswig-Flensburg	8,77 %
	100,00 %

Die Prozentschlüssel für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen unter den Kirchenkreisen finden Sie auf S. 26. Auf der Septembersynode 2019 haben wir den Haushaltsbeschluss 2019 dahingehend geändert haben, dass der Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung und der Gemeindeglieder für den Haushalt 2020 auf den 01.04.2018 gelegt wurde. Vorgesehen war eigentlich der 01.04.2019, aber aufgrund von Schwierigkeiten mit den Meldebehörden und der technischen Umstellung von Meldeverfahren war die Ermittlung der Daten zu diesem Stichtag nicht möglich. Daher sind die Prozentzahlen der Schlüsselzuweisungen im

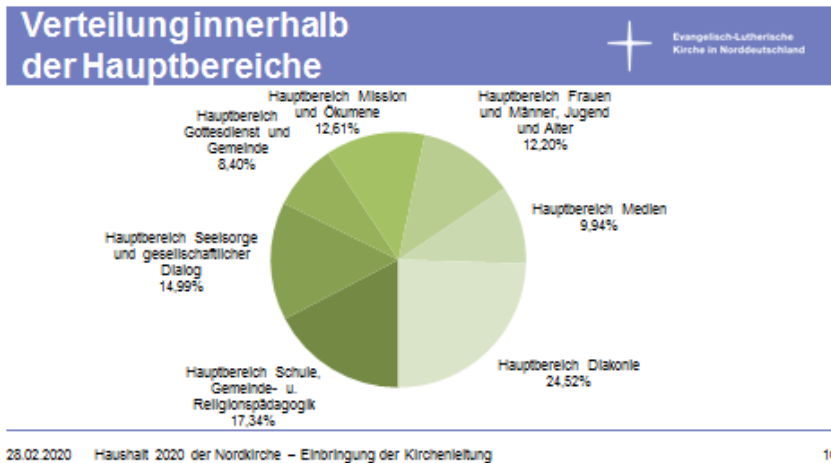
Haushalt 2020 identisch mit denen im Haushalt 2019. Für den Haushalt 2021 wird der Stichtag auf den 01.04.2020 festgelegt.



Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der absoluten Schlüsselzuweisungen in den Kirchenkreisen von 2017 bis 2020. Deutlich zu erkennen ist die Stagnierung der Schlüsselzuweisungen. Für 2020 machen wir noch eine Seitwärtsbewegung, für kommende Haushalte müssen wir uns auf abnehmende Schlüsselzuweisungen einstellen. Während uns allen deutlich ist, dass die Kosten zukünftig weiter steigen werden.

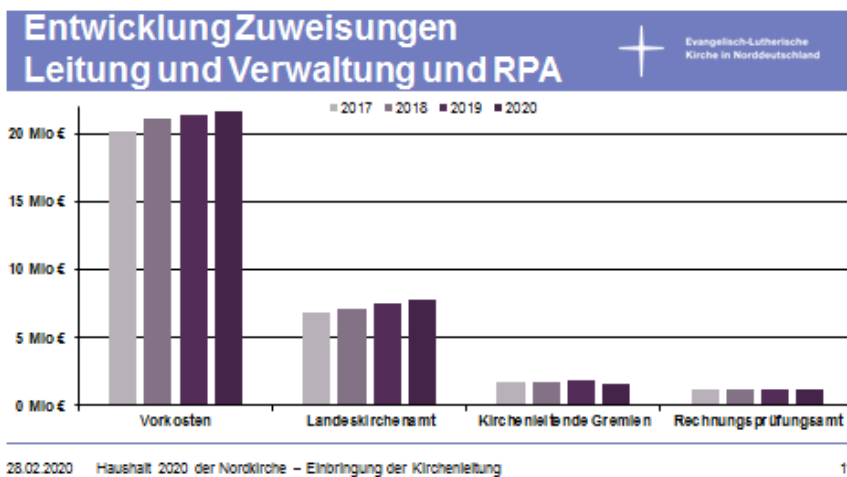


Blicken wir nun auf den landeskirchlichen Anteil. Wie bereits erwähnt, teilt dieser sich zu 45 % auf den Bereich Leitung und Verwaltung im erweiterten Sinne und 55 % für die Hauptbereichen.



Die 55 % des landeskirchlichen Anteils betragen 41,8 Millionen Euro. Die Prozentanteile der Hauptbereiche werden im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Der restliche Anteil der Landeskirche wird dem Haushalt Verteilung zugeführt. Aus diesem Haushalt werden die Baurücklage und die freie Rücklage in Höhe von insgesamt 1,5 Millionen Euro aufgestockt, der Haushalt weist für 2020 einen Überschuss von 146.100 Euro aus.



Für den Haushalt Leitung & Verwaltung habe ich Ihnen die Entwicklung der Bedarfe von Vorkosten, kirchenleitenden Gremien und dem Landeskirchenamt sowie dem Teilhaushalt Rechnungsprüfungsamt von 2017 bis 2020 aufgezeigt. Zu den Vorkosten gehören zum Beispiel die Kosten für EDV, Telefon, Innerer Dienst, Personalkosten und anderes mehr.

Wie bereits in den letzten Jahren werden 100.000 Euro Anerkennungsleistungen für Opfer sexualisierter Gewalt aus Haushaltsmitteln der Kirchenleitung finanziert.

Die Stabsstelle Prävention ist der Kirchenleitung zugeordnet. Die Finanzierung in 2020 und auch für 2021 erfolgt in Höhe von 308.500 Euro aus Rücklagen des Mandanten Verteilung und in Höhe von 178.500 Euro aus dem Haushalt Gesamtkirche. Alle Verantwortung tragenden Gremien unserer Kirche müssen gemeinsam eine dauerhafte Lösung zur Finanzierung dieser wichtigen Aufgabe finden.

Im Bereich des Landeskirchenamtes wurden für 2020 die geplanten Änderungen im Pfarrdienstausbildungsgesetz und Kirchenbesoldungsgesetz in Bezug auf die Vikarsbezüge planerisch berücksichtigt. Diese Änderungen betragen rund 500 Tausend Euro. Nach aktueller Pla-

nung erreichen diese Gesetzesänderungen die Synode im April. Erst wenn diese beschlossen werden, werden sie haushaltswirksam.

Die Kosten unserer zusätzlichen Synodentagung in April werden aus den Rücklagen der Landessynode gedeckt.

Vermögen und Schulden		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Übersicht: ab Seite 35			
I. Rücklagen	Haushalte Gesamtkirche, LV, zugeordnete Haushalte Fondsverwaltung Hauptbereiche	65.015.024,97 € 600.438,81 € 54.893.997,44 €	
	Gesamt:	120.509.461,22 €	
II. Finanzanlagen und Geschäftsanteile		6.897.286,21 €	
III. Stiftung Altersvorsorge		1.115.051.222,97 €	
	Vermögen gesamt I. - III.	1.242.457.970,40 €	
IV. Rückstellungen		2.613.126.387,52 €	
V. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten		29.836.586,56 €	
	Schulden gesamt IV. - V.	2.642.962.974,08 €	

28.02.2020 Haushalt 2020 der Nordkirche – Einbringung der Kirchenleitung

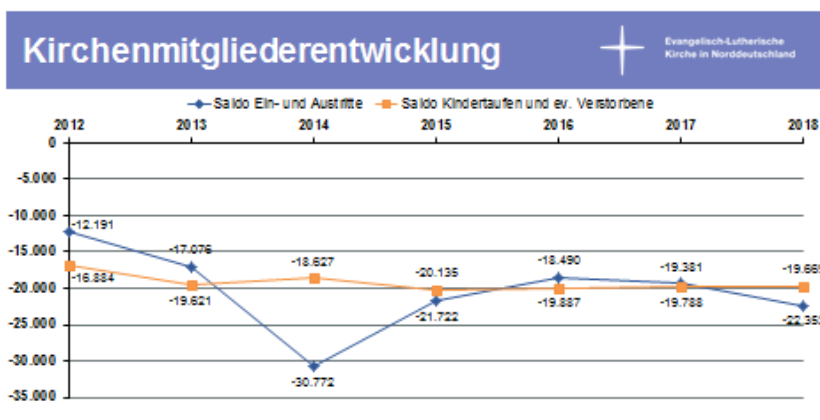
12

Die Übersicht über Vermögen und Schulden finden Sie auf den Seiten 35 bis 38 des Haushaltes.

Diese weisen Rücklagen in Höhe von rund 120 Millionen € Finanzanlagen in Höhe von knapp 6,9 Millionen € und ein Sondervermögen der Stiftung Altersvorsorge in Höhe von etwas mehr als 1,1 Milliarden € aus.

Unter den Schulden finden Sie die Rückstellungen in Höhe von insgesamt 2,6 Milliarden, davon betragen die Pensions- und Beihilferückstellungen rund 2,5 Milliarden €. Die Schulden gegenüber Kreditinstituten belaufen sich auf 29,8 Millionen €. Beides ist der Stand zum Jahresende 2018.

Ich möchte gerne auf zwei bedeutsame Entwicklungen im Haushalt 2020 hinweisen: Erstens, hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise und Landeskirche weist der Haushalt 2020 lediglich eine Seitwärtsbewegung aus. Und Zweitens ist die Zahl der Gemeindeglieder in der Nordkirche gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken.



28.02.2020 Haushalt 2020 der Nordkirche – Einbringung der Kirchenleitung

13

Auf dieser Folie sehen wir die Mitgliederentwicklung der Jahre 2012 bis 2018. Die blaue Linie stellt den Saldo der Ein- und Austritt da. Der Betrag 2018 in Höhe von -22.352 drückt

somit aus, dass etwas mehr als 22.000 mehr ausgetreten sind als eingetreten. Die orangene Linie bezeichnet hierbei den Saldo zwischen Taufen und evangelischen Verstorbenen. In 2018 sind fast 20.000 Menschen mehr verstorben sind, als getauft wurden. 2018 sind wir somit insgesamt ungefähr 42.000 Mitglieder weniger geworden.

In diesem Zeitraum zeigt sich deutlich, dass durch die Neuregelung des Einzugs der Kapitalertragssteuer im Jahr 2014 der Saldo zwischen Ein- und Austritten besonders hoch war und sich diese Entwicklung zwischenzeitlich zwar reduziert hat, aber 2018 wieder deutlich ansteigt. Insofern bleiben die Kirchenaustritte eine relevante Größe. Außerdem ist die Tatsache wesentlich, dass mehr evangelische Christen sterben, als Kinder getauft werden. Dies ist in Teilen eine Auswirkung der demografischen Entwicklung. Sie zeigt aber auch den Handlungsbedarf unserer Kirche auf und knüpft an die Freiburger Studie an. Die Präsentation von Herrn Peters auf der Novembersynode ist uns allen sicherlich noch sehr präsent.

Auf welche finanziellen Herausforderungen muss sich die Landeskirche einstellen?

Finanzielle Herausforderungen



- Bauprojekte: Dom Schleswig, Campus Ratzeburg
- Archivstandorte
- Dauerhafte Finanzierung Stabsstelle gegen sexualisierte Gewalt
- Personal- und Sachkostensteigerungen vs. rückläufige Einnahmen
- VBL- Gegenwertzahlung

Da sind an erster Stelle die Bauprojekte.

Die Sanierung des Schleswiger Doms ist im vollen Gange und wird voraussichtlich bis 2021 andauern. An den Gesamtkosten – voraussichtlich 17,3 Mio € – beteiligen sich der Bund mit 8,65 Millionen €, das Land Schleswig-Holstein mit 4,1 Millionen €, die Stadt Schleswig mit rund 450 Tausend €, der Kirchenkreis und die Kirchengemeinde mit zusammen 1 Millionen € sowie und die Landeskirche mit 3,1 Millionen €. Die Förderquote ist eindrucksvoll – allerdings trägt die Landeskirche allein das Risiko von Kostensteigerungen. Allgemein ist festzustellen, dass die Preise im Baubereich steigen und dies bei einer Bauzeit von mehreren Jahren Auswirkungen auf die Gesamtinvestition hat.

Auf der Domhalbinsel in Ratzeburg soll der Campus Ratzeburg entstehen. Die Landeskirche hat sich durch den Erwerb von zwei Immobilien und langjährige Erbpachtverträge mit der Domkirchengemeinde die Möglichkeit gesichert, einen Campus zu entwickeln, auf dem das Predigerseminar und das Pastorkolleg ihren Aus- und Fortbildungsbetrieb weiter entfalten können. Der Landessynode wurde über das Vorhaben mehrfach berichtet. Der erste Bauabschnitt steht kurz vor dem Abschluss, insgesamt wird die Maßnahme voraussichtlich bis 2023 abgeschlossen sein. Auch wenn alles zügig voranschreitet, besteht auch hier das Risiko von Baupreissteigerungen

Finanzielle Herausforderungen



- Bauprojekte: Dom Schleswig, Campus Ratzeburg
- Archivstandorte
- Dauerhafte Finanzierung Stabsstelle gegen sexualisierte Gewalt
- Personal- und Sachkostensteigerungen vs. rückläufige Einnahmen
- VBL- Gegenwertzahlung

Als nächste besteht Handlungsbedarf im Bereich der derzeit drei Archivstandorte. Eine Arbeitsgruppe im Landeskirchenamt unter der Beteiligung je eines Mitglieds des Finanzausschusses und der Kirchenleitung befasst sich mit einer sachgerechten Immobilien- und Personalausstattung. Finanzielle Auswirkungen sind für die kommenden Haushalte zu erwarten.

Finanzielle Herausforderungen



- Bauprojekte: Dom Schleswig, Campus Ratzeburg
- Archivstandorte
- Dauerhafte Finanzierung Stabsstelle gegen sexualisierte Gewalt
- Personal- und Sachkostensteigerungen vs. rückläufige Einnahmen
- VBL- Gegenwertzahlung

Die Finanzierung der Stabsstelle gegen sexualisierte Gewalt ist nur bis 2021 dank des Einsatzes von Rücklagen gewährleistet, hier bedarf es gesamtkirchlich gesehen einer ausgewogenen dauerhaften Lösung.

Finanzielle Herausforderungen



- Bauprojekte: Dom Schleswig, Campus Ratzeburg
- Archivstandorte
- Dauerhafte Finanzierung Stabsstelle gegen sexualisierte Gewalt
- Personal- und Sachkostensteigerungen vs. rückläufige Einnahmen
- VBL- Gegenwertzahlung

Aktuelle Tarifabschlüsse der Gewerkschaft Verdi weisen darauf hin, dass auch künftig von erheblichen Steigerungen bei den Personalkosten ausgegangen werden muss. Zudem stehen wir in Konkurrenz zu anderen Arbeitgebern, um Fachkräfte zu gewinnen. Da sich unsere Einnahmen perspektivisch eher verringern werden, zeigt sich hier in besonderer Weise, vor welchen finanziellen Herausforderungen wir in der Zukunft stehen.

Finanzielle Herausforderungen



- Bauprojekte: Dom Schleswig, Campus Ratzeburg
- Archivstandorte
- Dauerhafte Finanzierung Stabsstelle gegen sexualisierte Gewalt
- Personal- und Sachkostensteigerungen vs. rückläufige Einnahmen
- VBL- Gegenwertzahlung

Schließlich zur VBL: Mit Gründung der Nordkirche haben wir entschieden, die Zusatzversorgung der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden der Landeskirchen anders zu gestalten und sind aus der VBL ausgestiegen. Die VBL fordert dafür eine Gegenwertzahlung. Deren Höhe ist weiterhin strittig. Unter Vorbehalt wurden bislang rund 41 Millionen geleistet, um das Zinsrisiko zu mindern, falls die VBL vor Gericht Recht bekäme. Dank des Einsatzes der angesammelten Rückstellungsmittel beläuft sich das Darlehn für die Zahlungen zurzeit auf rund 29 Millionen €. Dieses bislang kurzfristige Darlehn wurde 2019 auf längerfristige Darlehen umgestellt. Der erforderliche Kapitaldienst wird als Vorwegabzug im landeskirchlichen Anteil getragen, dafür wird ein Betrag in Höhe von 1 Million bereitgestellt. Mittel, die nicht für den Kapitaldienst benötigt werden, sowie die bislang in der VBL-Rückstellung angesammelten Beträge – dies sind rund 5,5 Millionen Euro bis Ende 2019 - werden einer Tilgungsrücklage beim Haushalt Verteilung zugeführt.

Finanzplanung 2020 - 2024		Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland				
Nr.	Finanzplanung 2020	2020	2021	2022	2023	2024
1	Kirchensteuer	336.000.000 €	341.000.000 €	346.000.000 €	351.000.000 €	356.000.000 €
2	Staatströgen	31.371.800 €	31.845.400 €	32.320.000 €	32.804.800 €	33.289.600 €
3	Finanzgewinn (Verl.)	8.781.000 €	8.846.400 €	8.911.800 €	8.977.200 €	9.042.600 €
4	Auswärtiger StV an Mandat-Versorgung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5	Clearing	7.000.000 €	7.000.000 €	7.000.000 €	7.000.000 €	7.000.000 €
6	Gesamtbedarf Versorgungsentgelt (ohne Ausschüttung StV)	113.819.800 €	117.791.400 €	121.860.200 €	125.969.000 €	130.100.800 €
7	Gesamtbedarf Anrechnungswahl-Versorgung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8	Gesamtwirtschaftliche Aufgabennachw. KStD mit Clearing	18.296.000 €	18.440.000 €	18.584.000 €	18.728.000 €	18.872.000 €
9	Gesamtwirtschaftliche Aufgabennachw. Mandat-14	23.377.800 €	23.850.000 €	24.322.200 €	24.794.400 €	25.266.600 €
10	Gesamtwirtschaftliche Aufgabennachw. Mandat-14	11.440.000 €	11.600.000 €	11.760.000 €	11.920.000 €	12.080.000 €
11	Gesamtwirtschaftliche Aufgabennachw. StV	11.937.800 €	12.240.000 €	12.542.200 €	12.844.400 €	13.146.600 €
12	Staatströgen an PV	15.044.800 €	15.210.000 €	15.375.200 €	15.540.400 €	15.705.600 €
13	Staatströgen an Zinsrückstellungen	476.000 €	488.000 €	499.000 €	510.000 €	521.000 €
14	Anteil KSt Schlussabrechnung	81,28%	81,28%	81,28%	81,28%	81,28%
15	Anteil KSt Schlussabrechnung mit Clearing	336.529.300 €	339.284.200 €	342.039.100 €	344.794.000 €	347.548.900 €
16	Anteil Landeskirche	18,72%	18,72%	18,72%	18,72%	18,72%
17	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	28.241.400 €	28.256.000 €	28.270.600 €	28.285.200 €	28.300.000 €
18	Anteil Landeskirche Clearing	1.287.000 €	1.284.000 €	1.277.000 €	1.270.000 €	1.263.000 €
19	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung mit Clearing	77.832.800 €	77.493.400 €	77.154.000 €	76.814.600 €	76.475.200 €
20	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung mit Clearing	1.820.200 €	1.808.000 €	1.795.800 €	1.783.600 €	1.771.400 €
21	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	75.912.600 €	75.685.400 €	75.458.200 €	75.231.000 €	75.003.800 €
22	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
23	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
24	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
25	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
26	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
27	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
28	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
29	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
30	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
31	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
32	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
33	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
34	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
35	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
36	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
37	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
38	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
39	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
40	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
41	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
42	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
43	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
44	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
45	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
46	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
47	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
48	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
49	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
50	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
51	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
52	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
53	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
54	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
55	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
56	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
57	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
58	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
59	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
60	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
61	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
62	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
63	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
64	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
65	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
66	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
67	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
68	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
69	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
70	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
71	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
72	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
73	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
74	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
75	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
76	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
77	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
78	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
79	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
80	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
81	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
82	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
83	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
84	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
85	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
86	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
87	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
88	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
89	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
90	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
91	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
92	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
93	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
94	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
95	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
96	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
97	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
98	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
99	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €
100	Anteil Landeskirche Schlussabrechnung ohne Clearing	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €	81.000.000 €

26.02.2020 Haushalt 2020 der Nordkirche – Einbringung der Kirchenleitung

15

Auf die mittelfristige Finanzplanung geht – so wurde mir gesagt - traditionell der Vorsitzende des Finanzausschusses in seiner Stellungnahme ein. Daher überspringe ich diese in dieser Einbringung.



Ich danke Ihnen und Euch für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf Ihre Fragen und Anregungen in der Aussprache.

Die Kirchenleitung empfiehlt Ihnen, den Haushalt 2020 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Der VIZEPRÄSES: Ganz herzlichen Dank für diese Einbringung, Herr Schlünz. Wir hören jetzt die Stellungnahme des Finanzausschusses, Herr Rapp, bitte.

Syn. RAPP: Der Dank an unserer Kirchensteuerzahler steht ja stets am Anfang einer jeden Stellungnahme rund um den Haushalt. Dem möchte ich mich heute anschließen mit meinem Dank.

Aber wo kommt der eigentlich an?

Ist er hier angebracht oder in Pressemitteilungen oder im Offenen Kanal?

Nein, er muss eigentlich bei allen 2.000.000 Mitgliedern, zumindest bei den 870.000 Steuerzahlenden in der Nordkirche ankommen.

erhalten, im Durchschnitt! Und eigentlich dürfte dabei auch keine Rolle spielen, wie hoch der Betrag ist. Nochmals, wie danken wir diesen Menschen?

Bislang stets über allgemeine Aufrufe.

Wir müssen doch mehr tun, um diejenigen anzusprechen, die zu unserer Kirche gehören, sich aber innerlich kaum noch oder gar nicht mehr verbunden fühlen und dass wir denjenigen, die uns nahestehen mehr Aufmerksamkeit widmen. Einfach nur „Danke!“ sagen.

Ich wünsche mir, dass einmal im Jahr im Gemeindebrief den Kirchensteuerzahlerinnen und -zahlern gedankt wird und dargestellt wird, wofür wir unsere Kirchensteuern verwenden.

Ich denke auch diejenigen, die eine Spende überwiesen haben, ob Mitglied oder nicht?

Lassen Sie mich auch versuchen zu erklären, wie wir es oft mit Spendern und Spenderinnen halten.

Wenn ich an irgendeiner Stelle in unserer Kirche eine Spende überwiesen habe, gibt es vier Möglichkeiten der Reaktion:

1. Es geschieht nichts. Am Anfang des Folgejahres stelle ich fest, dass ich etwas überwiesen habe und nehme meinen Kontoauszug zu den Finanzamtsunterlagen.
2. Es kommt ein Brief, dessen Inhalt ich nach dem Öffnen des Umschlags wende und drehe und feststelle, dass er nichts außer der nackten Spendenbescheinigung enthält.
3. Es kommt ein Umschlag zum Jahresanfang mit Spendenbescheinigung und Dankesbrief! Das erinnert mich an die Spende und ich denke: Immerhin!
4. Zeitnah kommen erst Dankbrief und später Spendenbescheinigung. Klasse!
Es besteht darauf natürlich kein Anspruch auf Dank oder Spendenbescheinigung, erst ab 200 Euro, aber unabhängig von der Höhe erlebt der Spender, die Spenderin, dass wir es überhaupt zur Kenntnis nehmen oder eben ignorieren, den kleinen Silbergröschchen oder bedarf es doch der riesigen Goldmünze?

Wir leben in diesem Plenum die ständig geübte Praxis, uns für Berichte, Vorträge usw. zu bedanken und vergessen es manchmal bei den für uns wichtigsten Menschen, die immerhin eine Gruppe von zwei Millionen bilden.

Erst die Einnahmen versetzen uns in die Lage, überhaupt über Ausgaben diskutieren zu können.

Meine Damen und Herren! Nun zum Haushalt im engeren Sinne und Wiederholungen der Ausführungen meiner Vorredner sind an manchen Stellen durchaus beabsichtigt.

Die Zahlen sind wie stets übersichtlich dargestellt und umfangreich erläutert worden. Im Vorfeld dieser Tagung haben wir einige verlängerte Vortreffen als Informationsveranstaltungen gehabt, insbesondere zum Abschluss 2017, aber auch zum laufenden Haushalt. Die frühere AG Haushalt hatte sich noch unter der Leitung von Ralf Büchner mit den Eckwerten und Kernaussagen befasst.

Zunächst noch einmal zu den Einnahmen:

1. Nach Schätzung und Grobprognose können wir eine Steigerung der Kirchensteuern um jeweils knapp 1% für die nächsten Jahre erwarten, was bedeutet, dass sich unsere Bewegungsfreiheit Richtung Null bewegt bzw. kein realer Zuwachs mehr erfolgt. Und dies, obwohl wir seit Jahren höhere Einnahmen generieren können als im jeweiligen Vorjahr. Die geringe Arbeitslosigkeit und der permanente Fachkräftemangel tragen hierzu bei. Sven Brandt hat sich hierzu in seinem Bericht als Vorsitzender des Synodalausschusses der kirchensteuerberechtigten Körperschaften klar geäußert.
2. Eine mögliche Entlastung durch Entnahmen aus der Stiftung ist zurzeit und für die nächsten Jahre sehr unrealistisch. Wir haben hierüber ja bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss für das Jahr 2017 gesprochen.
3. Aus der Projektion 2060 wissen wir, dass wir noch einige Jahre von der besonders mitgliederstarken Babyboomergruppe profitieren werden.
4. Und was bedeuten Corona, die Auseinandersetzung zwischen den USA und China, die Uneinigkeit in der EU für uns?

5. Und schließlich zum Eingang meiner Stellungnahme: Lassen Sie uns Einnahmen bewusster, noch bewusster wahrnehmen!

Liebe Synodale! Für dieses Jahr erwarten wir einen Überschuss von TEU 146 nach Dotierung der Klimaschutzrücklage von 620 TEU, der Baurücklage von 1 Mio Euro und der freien Rücklage von 0,5 Mio.

Nach 7.1 erfolgt die Verteilung der Mittel seit Jahren in Höhe von 55% an die Hauptbereiche und 45% an den Haushalt Verteilung. Diesen Schlüssel sollten wir künftig hinterfragen. Ist die Verteilung so wirklich noch zeitgemäß? Inzwischen haben alle HB ihre Budgetauflagen übererfüllt.

In 7.2.1 finden Sie eine Position von 550 TEU als Vorwegabzug, die als solidarischer Ausgleich für besonders durch eine hohe Zahl von Pfarrstellen belastete Hauptbereiche angesehen werden kann. Die Prozentanteile unter den Hauptbereichen sind ggü. dem Vorjahr unverändert.

Erfreulich ist, dass sämtliche Hauptbereiche die Budgetregeln nach 10.5 glatt erfüllen, nach der sie 60% –80% der Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres als Ausgleichsrücklage erreichen müssen.

Die Hauptbereiche haben sämtlich bis auf Hauptbereich Diakonie Defizite geplant, wobei die in der Regel vorsichtige Planung am Ende nicht unbedingt zu einem Verlust führen muss und im Zweifel über freie bzw. projektbezogene Rücklagen abgedeckt werden kann.

Nach 16.1 wird der Finanzausschuss beauftragt, die verschiedenen Haushalte, nämlich Stiftung zur Altersversorgung, die aller Hauptbereiche und einige dem Haushalt Leitung und Verwaltung zugeordnete, insgesamt etwa 15, in einem gesonderten Verfahren festzustellen, was gleichermaßen auch für die jeweiligen Jahresabschlüsse gilt.

Dies erfolgt vorbereitend mit großer Akribie in der Untergruppe unter der Leitung von Frau Makies, Stellvertretung Herr Treimer, sowie Frau Dr. Varchmin, den Herren Brandt, Stülcken, Wüstefeld und mir.

Zu den Risiken der nächsten Zeit:

1. Hier steht die VBL-Problematik an vorderster Stelle. Wie Sie wissen, haben wir ohne Präjudiz etwa 40 Mio. Euro an die VBL überwiesen zur Minderung eines theoretischen Zinsrisikos. 33 Mio. haben wir fremdfinanziert und hiervon bereits etwa 3 Mio. Euro aus laufender Liquidität bzw. der VBL-Tilgungsrücklage zurückgeführt. Welcher Betrag am Ende zu zahlen ist, kann zurzeit überhaupt noch nicht gesagt werden, weil es eine Reihe von Urteilen in den verschiedenen Instanzen für andere Arbeitgeber gibt, die teils in unsere Richtung, teils entgegengesetzt laufen.
2. Unsere Baustellen im wörtlichen Sinn sind der Dom in Schleswig, der Campus Ratzeburg und die Archivstandorte.
 - a. Wie hoch am Ende der Zuschussbedarf in Schleswig sein wird, vermag man gesichert nicht abzusehen. Die bekannte Fundraisingaktion läuft seit einiger Zeit recht erfolgreich und vermindert insoweit das Risiko.
 - b. Die Archivstandorte: Auch hier gibt es einige Imponderabilien, die eine exakte Wegbeschreibung einfach nicht möglich machen. Sowohl die Zahl der Standorte, als auch das Investitionsvolumen sind noch unklar.
 - c. Auch beim Campus Ratzeburg ist nicht auszuschließen, dass es bei den Ausschreibungen zu Kostensteigerungen kommen kann.
3. Sofern wir aus dem einen oder anderen Grund erneut längerfristige Kreditmittel aufnehmen müssen, könnte bei steigenden Zinsen ein Risiko entstehen. Das würde ich gern in Kauf nehmen, denn in diesem Fall säßen wir mit besserer Verzinsung unserer Stiftungsmittel an einem längeren Hebel.

4. Im Finanzausgleich der EKD haben wir ja unverändert die Stellung als Zahlungsempfänger, aber dieser Status wird einer jährlichen Überprüfung unterzogen.
5. Kann die Steigerung der VBE-Kosten auf Dauer im PKB aufgefangen werden?

Zur Finanzplanung:

Einige Positionen belasten bereits den laufenden Etat 2020, nämlich die vom Finanzausschuss durchaus befürwortete Erhöhung der Vikariatsbezüge um 0,5 Mio € Wäre es aber nicht systemgerechter, diese Ausgaben in den Mandanten 12, das Personalkostenbudget, zu verlagern? Schließlich handelt es sich um die Vorfinanzierung der Ausbildung künftiger Pastores.

Bleiben wir bei der bisherigen Dotierungshöhe unserer Rücklagen, müssen wir sie bis 2023 völlig aussetzen, um keine Verluste zu erzeugen.

Ab 2021 ergeben sich neue Ausgaben z. B. durch die Ansparung der Mittel für den DEKT.

Am Beispiel des durchaus gewünschten Werkes für Ehrenamt ergibt sich die Frage, inwieweit Doppelstrukturen mit Kirchenkreisen entstehen, die es dann zu vermeiden gilt.

Schließlich wird die Umsatzsteuergesetzgebung uns mehr Belastung als Freude bringen.

Vorschlagen möchte ich hingegen, die Idee der Investition in neue Videokonferenztechnik voranzutreiben zur Einsparung von Reisekosten, Arbeitszeiten und Umweltbelastungen.

Zusammengefasst:

Der Finanzausschuss wünscht sich, dass bei neuen, vor allem dauerhaften Ausgaben Einsparvorschläge in mind. gleicher Höhe gemacht werden und dass der Verwaltungsaufwand eingepreist wird (wird leider stets vergessen).

Als Gesamtbeurteilung stelle ich fest, dass der Haushalt wohlgeordnete Proportionen aufweist. Alle Risiken sind aus heutiger Sicht überschaubar und noch finanzierbar.

Es gilt der Rat, den der Philosoph Francis Bacon vor 400 Jahren gab: „Es gibt viele Wege, sich zu bereichern. Einer der besten ist Sparsamkeit.“

Abschließend mein Dank an das Dezernat F, allen voran Herrn Dr. Pomrehn und Frau Harpell, dem gesamten Finanzausschuss und speziell der Untergruppe des FA.

Meine Damen und Herren!

Der Finanzausschuss empfiehlt der Synode die Annahme des Haushalts 2020 in der von der Kirchenleitung vorgelegten Fassung.

Und Ihnen allen danke ich abschließend für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Rapp. Nach der allgemeinen Aussprache werden wir durch die einzelnen Mandanten gehen, die Sie im Haushaltsplan ab Seite 41 ff finden. Anschließend werden wir den Beschluss fassen, den Sie auf den Seiten 22 – 32 finden. Für die Beratung sind insbesondere die Seiten 14 und 15 eine gute Hilfe. Hiermit eröffne ich die allgemeine Aussprache.

Syn. SIEVERS: Ich habe drei Anmerkungen: 1. Zum Thema der VBL: Auf Seite 21 findet sich der Satz „Das Risiko von weiteren Forderungen seitens der VBL kann in der Finanzplanung ebenso wenig berücksichtigt werden...“. Diese Aussage ist sehr schwierig, da wir uns seit vielen Jahren mit der VBL auseinandersetzen. Außerdem spricht die VBL derzeit nicht mit uns. 2. Zur Verwaltungskostenpauschale, die wir an die Bundesländer zahlten: Warum zahlen wir in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern 3% und in Hamburg 4%? Das finde ich nicht hinnehmbar, zumal im Gespräch zusammen mit der katholischen Kirche und dem Land Hamburg eine Senkung abgelehnt wurde und aktuell keine weiteren Gespräche geplant sind. 3. Zur Finanzierung der Präventionsarbeit: Mich erstaunt, dass die Finanzierung nicht langfristig gesichert ist. Hier könnten doch vorerst die Mittel für das Ehrenamtswerk eingesetzt werden.

Syn. WITT: Ich habe eine Anfrage zu der Planung des Landeskirchlichen Archivs in Greifswald: Dort soll es ein gemeinsames Pommersches Archivzentrum geben. In der Einbringung habe ich nichts darüber gehört, dass die Landeskirche eine Zusammenarbeit plant und es sind auch keine Planzahlen vorgesehen. Welche Perspektive gibt es also für die Zusammenarbeit in Bezug auf das Greifswalder Archiv?

Syn. ELLERBROCK: Ich habe eine Frage zu den Einnahmen aus den Staatsleistungen der Länder. Warum sind keine Staatsleistungen aus Hamburg aufgeführt?

Syn. STRENGE: Zum Stand der Archivberatung kann ich sagen, dass sich vorgestern die sogenannte Archivgruppe getroffen hat. Denn die Erste Kirchenleitung hatte seinerzeit beschlossen, auf das Land Mecklenburg-Vorpommern zuzugehen, um sich an dem Greifswalder Archivzentrum zu beteiligen. Dieser Aufwand wird ca. 1.000.000 € kosten. In der Archivgruppe wurden deshalb weitere Varianten besprochen, die der Zweiten Kirchenleitung empfohlen werden könnten. Auch im Finanzausschuss werden wir im März über dieses Thema sprechen und wollen auch die kirchenpolitischen Folgen bedenken. Laut unserer Verfassung sind ja drei Archivstandorte vorgesehen worden und Schwerin und Greifswald als eine Außenstelle bezeichnet. Ob es also für Greifswald eine kleine oder eine große Lösung geben kann, ist noch nicht abschließend geklärt. Sollte es zu einer unterjährigen Finanzierung für ein neues Archiv kommen, muss ohnehin der Finanzausschuss zur Beratung hinzugezogen werden.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Lieber Herr Streng, es ist wunderbar, dass Sie aus einer Arbeitsgruppe berichten, die gerade noch arbeitet. Wir haben im vergangenen Jahr als Kirchenleitung den Beschluss gefasst, uns an einer Archivkooperation mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu beteiligen. Das haben wir medial kommuniziert und dabei auch deutlich gemacht, dass dieser Beschluss für Greifswald keine abschließende Entscheidung über die künftige Anzahl der Archivstandorte ist. Wir haben auch deutlich gemacht, dass es zur Finanzierung es selbstverständlich der Diskussion im Haushaltsausschuss bedarf des Beschlusses und im Haushalt der Landessynode. Ich möchte darum bitten, diesen Sachstand festzuhalten und zu kommunizieren und die Arbeitsgruppe, aus deren Gesprächsstand Sie bereits umfangreich berichtet haben, ihre Arbeit tun zu lassen. Dieser von Ihnen abgebildete Gesprächsstand stellt keinen Ergebnisstand dar. Die von Ihnen aufgezeigten Eventualitäten bieten viel Spekulationsspielraum, und können deshalb auch viel Bewegung auslösen, die nicht durch Fakten untermauert ist. Ich bitte Sie daher, diesen Punkt jetzt zu schließen und auf Fakten aus der Arbeitsgruppe zu warten.

Syn. Frau Prof. Dr. SCHIRMER: Ich möchte darum bitten, eine längerfristige Sicht auf den Haushalt zu nehmen und die zukünftig abnehmende Mitgliederzahl zu berücksichtigen. Im Hinblick darauf, dass sich große Teile des Haushalts nicht reduzieren lassen, bzw. dass sie eher steigen werden, beispielsweise die Versorgungsrücklagen ist festzuhalten, dass diese Kosten die finanziellen Spielräume für die Kernaktivitäten unserer Landeskirche bei abnehmenden Einnahmen zusätzlich schmälern. Ich bitte die Kirchenleitung die sich ja bis zum Jahresende mit der Frage der sinkenden Mitgliederzahlen beschäftigen wird, darum, sich auch damit zu beschäftigen, an welchen Stellen Einsparungen langfristig vorzunehmen sind.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte für die Kirchenleitung auf die Frage von Herrn Sievers eingehen, warum die Abfindungszahlung an die VBL nicht besser planbar ist. Es geht dabei um die Zusatzversorgung unserer Mitarbeitenden, die im öffentlichen Dienst, nicht aber im öffentlich-rechtlichen Dienst tätig sind. Das sind praktisch alle kirchlichen Mitarbeitenden außer den Pastoren und Kirchenbeamten. Die Zusatzversorgung soll (wobei es unklar ist, ob

das wirklich noch nötig ist) im Versorgungsfall den Unterschied zwischen der niedrigeren Besoldung der Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst gegenüber Mitarbeitenden in der Privatwirtschaft ausgleichen. Dazu gibt es eine große Kasse, die allerdings keine Kasse, sondern ein Umlagesystem ist, genauso wie die staatliche Rentenversicherung. Das bedeutet, die Mitarbeitenden zahlen in dieses System ein und bekommen zusätzlich zu ihrer staatlichen Rente eine Zusatzversorgung. Als Nordelbische Kirche waren wir viele Jahre Mitglied in der VBL und haben unsere Arbeitnehmerbeiträge bezahlt. Mit Gründung der Nordkirche gab es die Möglichkeit hier auszusteigen, dabei stand diese Frage bereits vor zehn Jahren an. Zu dem Zeitpunkt gab es einen riesigen Unterschied zwischen den privatrechtlichen Beiträgen und denen bei der VBL. Die Beiträge bei der VBL waren gut doppelt so hoch, wie die aus einer privatrechtlichen Absicherung. Aus diesem Grund sind wir damals aus dem Verbund ausgeschieden. Diese Entscheidung halte ich noch wie vor für gut. Nun haben wir denen natürlich eine große Zahl von MitarbeiterInnen hinterlassen, die schon im Ruhestand sind oder feststehende Anwartschaften hatten. Das hat was mit ihrer langjährigen Zugehörigkeit zu dieser Kasse zu tun und entspricht den Regelungen der gesetzlichen Rente. Nach einer gewissen Zeit werden diese Anwartschaften unverfallbar, sodass die VBL unabhängig von unserer Mitgliedschaft Zahlungen an diese Menschen leisten muss. Das möchte sie nicht tun, nachdem sie keine Umlagen mehr von uns bekommt, sodass da Ausgleichszahlungen zu leisten sind. Der Betrag dieser Abfindungszahlung wird jeweils in einem hochkomplexen Verfahren auf Grundlage der Satzung der VBL errechnet. Diese Satzung ist in mehreren Verfahren von anderen Institutionen, die ebenso wie wir aus der VBL ausgestiegen sind, in Frage gestellt worden. Dabei ist der von Herrn Möller erhoffte Fall, dass es nie zu einer Einigung über die Höhe der Ausgleichszahlungen kommt, bisher nicht eingetreten. Wir haben versucht, mit der VBL eine Einigung zur Erledigung aller strittigen Fragen zu erzielen. Allerdings ist das gescheitert. Stattdessen hat die VBL uns aufgrund der damals gültigen Satzung einen konkreten Gegenwert berechnet. Das waren ungefähr 45 Millionen Euro. Das war allerdings vier oder fünf Jahre nach unserem Ausscheiden. Dagegen haben wir Einspruch eingelegt und hatten das Glück, dass die zugrundeliegende Satzung vom Bundesgerichtshof als nicht anwendbar verworfen wurde. Das Ergebnis war, dass die VBL eine neue Satzung entwickeln durfte, die allerdings auch von großen Trägern angegriffen wurde. Je nach Standort der Kläger haben die verschiedenen Landgerichte in dieser Sache unterschiedliche Urteile gesprochen. Diese alle liegen jetzt zur Entscheidung beim Bundesgerichtshof. Wenn Sie mich persönlich fragen, hat auch dieser Angriff gegen die neue Satzung in einigen auch uns betreffenden Punkten gute Chancen.

Nun aber zum Problem: Wir sind 2012 ausgestiegen, die Berechnung des Gegenwertes erfolgte 2014 oder 2015. Daraus ergibt sich die Frage, ähnlich wie bei unserer Rechnungsprüfung, welcher Zinssatz hier zugrunde gelegt werden darf. Darf die VBL den üblichen Satz berechnen, darf sie den Verzugszinssatz nach BGB zugrunde legen, oder darf sie ihren eigenen satzungsgemäßen Zinssatz zugrunde legen? Das ist insgesamt hoch strittig. Der zweite Punkt ergibt sich daraus, dass die VBL ein Kartell ist. Muss sie, wenn sie zu Unrecht Beträge festsetzt, Kartellzinsen zahlen? Als maßgeblicher Marktteilnehmer darf man sich selbstverständlich nicht durch Druck die Zahlung einem nicht zustehender Beiträge erzwingen. Es gibt ein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichtshofs, nach dem die VBL Kartellzinsen zahlen muss. Dieses Urteil wird allerdings von der VBL nicht anerkannt. Das alles war vor zwei Jahren. Aus diesem Grund haben wir, und da haben Sie völlig recht, Herr Sievers, beschlossen noch einmal mit der VBL zu reden. Frau Böhlend und ich sind also nach Karlsruhe gefahren. Die VBL hat allerdings gesagt, dass sie mit uns, wenn überhaupt, nur über die Verzugszinsen einem Betrag von wenigen Millionen reden, nicht aber über alle anderen streitigen Fragen, obwohl diese alle zusammengenommen zu einer Differenz von damals etwa acht oder neun Millionen Euro führten. Natürlich haben wir dieses Angebot abgelehnt. Seitdem haben wir mehr-

fach erfolglos versucht, neue Vergleichsgespräche zu führen. Die VBL führt zurzeit keine Vergleichsverhandlungen und wartet das nächste Urteil zur Rechtmäßigkeit ihrer Satzung ab.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für diesen Crashkurs in Sachen VBL.

Syn. SCHLÜNZ: Vielen Dank, Henning, für diesen Crashkurs. Das hätte ich nicht so runterbrechen können. Ich möchte Ihre Frage, Herr Sievers, beantworten, warum wir in Hamburg mehr Verwaltungskostenpauschale bezahlen, als woanders. Die Gespräche dazu sind irgendwie verlaufen, da beide Verhandlungspartner sich nicht einig wurden, allerdings muss man auch berücksichtigen, dass es denkbar wäre, dass Hamburg die anderen darauf hinweist, dass sie weniger Pauschale bekommen. Das könnte dazu führen, dass die anderen ihre Pauschalen an den Hamburger Stand angleichen. Aus diesem Grund müssen wir genau aufpassen, wie wir verhandeln. Nichtsdestotrotz werden wir mit dem neuen Senat wieder in Verhandlungen treten. Bezüglich ihrer Frage zur Präventionsarbeit gilt, dass die für zwei Jahre gesichert ist. Für die Zeit danach wird an vielen Orten versucht, eine Einigung zu erzielen. Hier gibt es aber noch kein Ergebnis. Frau Schirmer, Sie hatten nach langfristigen Einsparungen im Hinblick auf die langfristige Perspektive gefragt. Im Rahmen der Entwicklung des Zukunftsprozesses werden wir uns natürlich genau überlegen, was wir wie finanzieren können und werden. Zu den Staatsleistungen bitte ich Sie, Herr Dr. Pomrehn oder Frau Hardell, etwas zu sagen, da ich in diesem Thema noch nicht so firm bin.

OKR Dr. POMREHN: Zur unterschiedlichen rechtlichen Situation zu den Staatsleistungen seitens der drei Bundesländer: Wir können keine Staatsleistungen von der Freien Hansestadt Hamburg beanspruchen. Das hat historische Gründe. Hamburg gehörte nicht zum Preußischen Gesamtstaat. Von daher wurden wir auch nicht in entsprechende Säkularisierungs-Ausgleichsmaßnahmen nach dem Ersten Weltkrieg einbezogen wie bei den anderen Bundesländern. Hier wurden also nicht im gleichen Maße ehemals staatliche Aufgaben auf die Kirche übertragen, die in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bis heute Anspruchsgrundlage für Staatsleistungen sind. Entsprechend unterschiedlich fallen die Staatskirchenverträge mit den drei Bundesländern aus.

Der VIZEPRÄSES: Herr Sievers, bitte.

Syn. SIEVERS: Vielen Dank, Herr von Wedel. Ich habe also richtig verstanden: Die VBL verweigert sich jeglichen Gesprächen mit uns. Die uns hieraus entstehenden Kosten sehe ich als ein „Schwarzes Loch“ an.

Herr Schlünz, zur Frage der drei bzw. vier Prozent: Ich erinnere mich an Ausführungen des ehemaligen Finanzausschuss-Vorsitzenden Claus Möller, der seinerzeit als schleswig-holsteinischer Finanzminister die Aufgabe hatte, die drei Prozent zu rechtfertigen, was ihm sehr schwer fiel. Auch von daher halte ich die vier Prozent für noch schwerer darstellbar.

Syn. Dr. VON WEDEL: Der Darstellung „Schwarzes Loch“ muss ich widersprechen. Sie haben gehört: Die Risiken sind beiderseitig bekannt. Wir haben einen nicht unerheblichen Teil (rund 30 Mio. Euro) bereits vorab getilgt und einen weiteren in Frage kommenden Teil (ca. 5 Mio. Euro) per Rückstellung abgedeckt. Das Restrisiko lässt sich nur schwer bewerten, aber auch hierauf sparen wir in unseren laufenden Haushalten weiter an. Wir glauben nicht, dass die VBL ihre ursprüngliche Forderung realisieren können wird. Jedenfalls aber kann man hier nicht von einem „Schwarzen Loch“ reden.

Syn. RAPP: Ich stimme zu, der in der Rückstellung fehlende Teil ist vergleichsweise sehr gering; jedenfalls ist der Verhandlungsspielraum mit der VBL insofern gut gedeckt.

Zu den drei oder vier Prozent: Als ehemaliger Vorsitzender des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften kann ich berichten, dass wir dieses Thema regelmäßig angefasst haben. Man muss dabei wissen, dass das derzeit praktizierte System des Kirchensteuereinzugs durch die öffentliche Hand zu beiderseitigem Vorteil ist. Wenn wir kirchlicherseits ein solches System aufbauen wollen würden, wäre dies um ein Vielfaches teurer und würde uns möglicherweise komplett überfordern. Andererseits ist die öffentliche Hand angehalten, aus dieser Gebühr keine überzogenen Gewinne zu ziehen. Wir pflegen zu allen drei Bundesländern gute Beziehungen und eine weit über diese fiskalischen Fragen hinausgehende Zusammenarbeit. Also: Der Kirchensteuereinzug ist eine Win-Win-Situation, und ich denke, wir sollten den Ball hier flachhalten.

Syn. SIEVERS: Herr von Wedel, mit Ihrem „Glauben“ in Sachen VBL habe ich so meine Zweifel, aber das wird die Zukunft zeigen. Wir werden uns dazu in künftigen Haushaltssynoden sicher noch sprechen.

Zur Drei- bzw. Vier-Prozent Problematik: Herr Rapp, Ihr Amtsvorgänger war nicht böse, diesen Hinweis aus unserem Kreis regelmäßig zu bekommen. Ich verspreche Ihnen, wir werden dies nicht aus dem Blick lassen, immerhin geht es auch dabei um einen beträchtlichen Betrag.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen in der Allgemeinen Aussprache und beende sie damit.

Wir kommen zur Einzelaussprache über die einzelnen Mandanten. Ich schlage vor, wir gehen den Haushaltsplan gemeinsam Seite für Seite durch, und wer eine Wortmeldung hat, möge sich bitte rechtzeitig melden.

Ich rufe zuerst auf den Mandanten 14 „Gesamtkirchlicher Haushalt“ (Seite 41 - 102) auf. Ich bitte die Synode, der Haushaltsreferentin Frau Oberkirchenrätin Hardell insofern das Redeerecht einzuräumen. Ich bitte Sie hierfür um das Kartenzeichen. Danke, das ist einstimmig.

Jetzt also Mandant 14. Keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Danke, das ist einstimmig.

Ich rufe auf den Mandanten 9 „Versorgung“ (Seite 103 – 118). Keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Danke, das ist einstimmig.

Ich rufe auf den Mandanten 18 „Verteilung“ (Seite 119 – 132). Keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Danke, das ist einstimmig.

Ich rufe auf den Mandanten 6 „Leitung und Verwaltung“ (S. 133 – 226). Gibt es hierzu Wortmeldungen? Herr Sievers zur bischöflichen Ebene (Seite 136), bitte.

Syn. SIEVERS: Wenn ich die Zahlen für die bischöfliche Ebene von 2019 mit denen von 2020 vergleiche, sehe ich eine Reduktion um ca. 60.000 Euro. Ich hätte mir hier eine größere Einsparung gewünscht, immerhin ist doch eine unserer fünf Bischofskanzleien komplett entfallen. Hätten also nicht die Kosten um ein ganzes Fünftel sinken müssen?

OKRin Frau HARDELL: In der Tat haben wir durch die Einsparung der Regionalbischofskanzlei für Mecklenburg ca. 140.000 – 160.000 Euro an Personalkosten eingespart und an Sachkosten auch noch einmal 30.000 – 40.000 Euro. Allerdings sind in den anderen Bischofskanzleien zusätzliche Kosten angefallen, die Gesamtreduktion dieser Haushaltsposition fällt leider also etwas geringer aus. Ein Fünftel hätte es eh nicht werden können, da die Bischofskanzlei für Mecklenburg einen vergleichsweise geringen Haushaltsansatz hatte.

Der VIZEPRÄSES: Nun zu den Vorkostenstellen (Seite 140 – 145): Frau Hardell, könnten Sie bitte noch einmal erläutern, was sich hinter der Begrifflichkeit „Vorkostenstellen“ verbirgt?

OKRin Frau HARDELL: Gerne, Vorkostenstellen bezeichnen diejenigen Arbeitsbereiche, die allen Dezernaten zuarbeiten, also z. B. die EDV, der Fuhrpark, die Telefonzentrale etc.. Die hier anfallenden Kosten sammelt man vorab und verteilt sie anschließend anhand von Schlüsselgrößen auf die einzelnen Hauptkostenstellen, also etwa die Dezernate. Sie finden dies im Haushaltsplan der einzelnen Dezernate jeweils unter der Position „Aufwandsverrechnung von Vorkostenstellen“. Dieses Verfahren ist in der kaufmännischen Finanzbuchhaltung üblich und bewährt.

Der VIZEPRÄSES: Danke, Frau Hardell. Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Sievers, bitte zur Kostenstelle „Kirchenleitung“ (Seite 154).

Syn. SIEVERS: Ich sehe hier 10,5 Referentenstellen für die Kirchenleitung ausgewiesen. Das sind offenbar alles Pfarrstellen. Hierzu meine Frage: Sollten nicht auch andere Berufsgruppen beteiligt werden? Ich habe diese Frage in der Vergangenheit für die Bischofskanzleien schon mehrfach gestellt.

Syn. SCHLÜNZ: Eine gute Frage, Herr Sievers. Diese Referenten beraten uns in diversen Fragen, insbesondere natürlich in theologischen Fragen. Sicherlich werden wir uns dies aber im Rahmen des Zukunftsprozesses, der von dieser Synode angestoßen wurde und welcher in der Kirchenleitung gerade vorbereitet wird, genauer ansehen.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Ich darf ergänzen, dass wir diesen Umstellungsprozess tatsächlich bereits begonnen haben. Aktuell haben wir bereits drei Stellen, jeweils eine in Schwerin, in Greifswald und in Hamburg anders als Pfarrstellen besetzt. Mir ist dabei besonders wichtig, eine Multiprofessionalität der kirchlichen Arbeit anzustreben, auch um unterschiedlichen gesellschaftlichen Entwicklungen jeweils angemessen begegnen zu können.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Frau Landesbischöfin. Gibt es weitere Fragen? Herr Sievers zum Haushalt des Dezernats Pastorinnen und Pastoren (Seite 190).

Syn. SIEVERS: Geschluckt habe ich bei der Angabe, die Vikariatsbezüge würden ab März 2020 um monatlich 780 Euro erhöht. Natürlich soll unser Nachwuchs gut bezahlt werden, wenn ich recht verstanden habe, ist hier der Bund schon entsprechend tätig geworden. Allerdings habe ich auch von heute Vormittag noch das Wort der Kollegin Andreßen im Ohr, die von möglicherweise notwendigen Gehaltskürzungen sprach. Kann mir das jemand erläutern?

Syn. SCHLÜNZ: Wir hatten auf der Novembersynode 2019 beschlossen, die Vikariatsbezüge um 200 Euro monatlich zu erhöhen. In der Zwischenzeit hat aber der Bund die Anwärterbezüge für den Höheren Dienst um eben diese 780 Euro monatlich erhöht. Wir haben dies in der Kirchenleitung diskutiert und der synodale Finanzausschuss ebenfalls, wie Herr Rapp vorhin auch ausgeführt hat. Dabei sind wir zu dem Entschluss gekommen, die Erhöhung des Bundes bei uns nachvollziehen zu wollen um unseren Nachwuchs zu fördern. Wir werden Ihnen also auf der nächsten Synodentagung ein Gesetz vorlegen, das die ursprüngliche Erhöhung um 200 Euro rückgängig macht und die Bundesbesoldung entsprechend anwenden wird. Die Synode kann also im April darüber entscheiden, bei einem positiven Entscheid würden wir die Besoldungsanpassung rückwirkend ab März 2020 gelten lassen wollen.

Der VIZEPRÄSES: Danke, Herr Schlünz. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung des Mandanten 6 „Leitung und Verwaltung“. Wer ist dafür? Danke, einstimmig.

Ich rufe auf den Mandanten 17, das Rechnungsprüfungsamt, die Seiten 227 bis 244. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir stimmen ab. Das ist einstimmig.

Ich rufe auf den Haushalt - Leitung und Verwaltung, dem Mandanten 6 zugeordnete Haushalte. Dahinter verbergen sich Übersichten zum Pastoralkolleg, zum Predigerseminar, zur Institutionsberatung, dem Gebäudemanagement, den Personalkostenbudget und den Stiftungen. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dieser Abschnitt bedarf keiner Abstimmung. Es ist eine nachrichtliche Übersicht.

Das gleiche gilt für die folgenden Seiten: 245ff. Das sind die Haushalte der Hauptbereiche.

Syn. SIEVERS: Eine Kleinigkeit zu den Hauptbereichen. Es war immer der Herzenswunsch des früheren Vorsitzenden des Finanzausschusses Claus Möller, endlich eine Stelle für Plattdütsch in de Kark zu bekommen. Frau Hardell hatte dankenswerterweise den Stand dargelegt, dass da etwas im Gange ist. Ich habe doch den Eindruck, dass es eine Sache für die lange Bank ist, bis man zu einem Ergebnis kommt. Ich frage deshalb noch einmal nach.

Syn. STRENGE: Es wurde vorhin schon angedeutet, dass die Hauptbereiche für 2020 alle mit einem Minus planen. Gleichzeitig wurde gesagt, dass sie alle ihre 60 bis 80 Prozent über haben. Das ist ja irgendwie Feuer und Flamme oder Hund und Katze. Kann man das nochmal bitte darstellen, warum das so ist?

Syn. RAPP: Die Defizite entstehen in der Regel aus Projekten, deren Finanzierung aus bestehenden oder in vergangenen Jahren angesammelten Rücklagen erfolgt. Buchhalterisch ist es so geregelt, dass erst anschließend am Ende des Jahres die Rücklage zum Ausgleich genommen wird. Sie planen also ein Defizit, weil sie die gedachte Einnahme der vorhandenen Rücklage erst im Nachhinein verbuchen können. Das führt am Ende zu einer Nullrunde und deshalb nicht unbedingt zu einem wie hier geplanten Ausweis eines Defizits.

Der VIZEPRÄSES: Für die Hauptbereiche haben Sie eine klare Systematik mit den Eckdaten. Da sind die Daten mit Zahlen hinterlegt, Sie haben die Stellenpläne, Rücklagen und Übersichten. Auch zu diesem Komplex brauchen wir keine Abstimmung.

OKRin Frau HARDELL: In den Hauptbereichen wurde ein Fonds aufgelegt in Höhe von 100.000 Euro für die Arbeit Plattdütsch in de Kark. Voraussetzung ist, dass aus den drei Arbeitskrings ein gemeinsamer Vorstand gebildet wird, aus dem Personen entsandt werden für die Vergabe dieser Mittel. Der hierfür verantwortliche Hauptbereich hat seit August / September eine neue Leitung, die sich dem Thema jetzt intensiv annimmt und erwartet, dass in diesem Jahr etwas Entsprechendes passiert.

Der VIZEPRÄSES: Ich komme zum Mandanten 8 dem Haushalt Fondsverwaltung. Ich sehe keine Fragen. Dann ist das einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Mandanten 900. Das ist, wie gesagt, der technische Mandant Vermögensverwaltung. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir stimmen ab. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Haushaltsbeschluss auf Seite 22. Wir gehen diesen Punkt für Punkt durch. Ich verweise auf die Beschlussvorlage, die Sie zugesandt bekommen haben. Dort heißt es „der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen: Die Landessynode beschließt den Haushalt 2020 durch Haushaltsbeschluss und stellt damit den Haushaltsplan und Stellenplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland fest.“ Wir gehen diesen Beschluss jetzt durch.

Ich rufe auf Haushaltsbeschluss zu Haushalt 2020:

Punkt 1 – das Haushaltsjahr wird festgelegt, in Punkt 2 wird die Gliederung des Haushalts festgeschrieben. Wir stimmen beide Punkte ab. Das war einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 3 – Verteilung der Einnahmen gemäß § 2 Finanzgesetz. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir stimmen ab. Das war einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 4 - Vorwegabzüge, Aufteilungen der Einnahmen, Clearing-Ausschüttung, Staatsleistungen, Finanzausgleich mit der EKD, Zweckbindung von Staatsleistungen. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir stimmen ab. Auch das war einstimmig.

Wir komme zu Punkt 5 – Verteilmasse von Mehr- und Minderaufkommen. Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zu Punkt 6 – Festlegung der Gemeindegliederzahlen, der Wohnbevölkerung und des Bauvolumens als Grundlage für die Zuweisungen an die Kirchenkreise. In 6.2 noch einmal besonders erwähnt der Stichtag, den Herr Schlünz in seinen Erläuterungen mit Hintergründen gefüllt hatte. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir stimmen die Punkte 5 und 6 ab. Auch das war einstimmig.

Wir kommen jetzt unter römisch zwei zu haushaltsrechtlichen Sonderbestimmungen. Es geht um die Anteile innerhalb des landeskirchlichen Haushaltes und da in 7.1 insbesondere um den Verteilungsschlüssel zwischen Hauptbereichen und Landeskirche. Wir stimmen ab. Bei einer Enthaltung angenommen.

Wir kommen zu Punkt 8 – Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen. Da geht es darum, dass der Finanzausschuss ein Zustimmungsrecht hat, wenn es um Ausgaben und Maßnahmen geht, die über 100.000 Euro liegen.

Wir kommen zu Punkt 9 – Bewirtschaftungsvermerke, Außerordentliche Rücklagenbildung, Bildung von Ausgleichsrücklagen, Rücklagenzuführung, Minderausgaben und Mehreinnahmen. Verfügungsrecht über die Rücklagen in 9.6, das bei der Kirchenleitung liegt. Ich sehe keine Wortmeldungen, wir stimmen ab. Das ist einstimmig.

Wir kommen zu den Budgetregeln der Hauptbereiche in Punkt 10. Ich weise noch einmal auf 10.5 hin, die Rücklagen der Hauptbereiche. Wir stimmen ab. Das ist einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 11 - Stellenpläne. Ich sehe keine Wortmeldungen.

Wir kommen zu Punkt 12 - Regelungen in Bezug auf Bürgschaften. Auch keine Wortmeldungen.

Punkt 13 – Verzichtserklärungen nach § 7 des Kirchenbesoldungsgesetzes. Auch keine Wortmeldungen.

Wir kommen zu Punkt 14 – Entnahmen aus dem Versorgungssicherungsfond. Auch keine Wortmeldungen.

Wir kommen zu Punkt 15 – Verpflichtungsermächtigungen, auch keine Wortmeldungen.

Wir stimmen die Punkte 11 bis 15 ab. Das war einstimmig.

Wir kommen unter Punkt 16 zur Beauftragung des Finanzausschusses. Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir stimmen ab das war einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 17 – Festlegung der zuständigen Stelle. Dieses Gesetz heißt Kaufmännischerechnungswesenhaushaltsführungsverordnung nach § 34 Absatz 4. Wir stimmen ab. Einstimmig.

Punkt 18 - § 7 Abs.3 des Finanzgesetztes, die Sonderzuweisung an den Kirchenkreis Nordfriesland bei einer Enthaltung ist das angenommen.

Punkt 19 – Die Kirchliche Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden. Wir stimmen ab. Das ist einstimmig.

Punkt 20 – Veröffentlichung. Der Gesamthaushalt wird in der Dänischen Straße ausgelegt.

Syn. STREIBEL: Eine höchstwichtige Wortmeldung. Ich schäme mich auch etwas. Nur eine Frage. Ich kenne das von unseren Haushalten, dass wir sie für eine bestimmte Zeit auslegen. Hier ist jetzt keine Frist drin. Ist das richtig oder ist das vergessen worden? Bei und sind es immer vier Wochen.

OKRin Frau HARDELL: Wir legen ihn 4 Wochen aus, so wie es in unseren Bestimmungen geregelt worden ist.

Der VIZEPRÄSES: Also für vier Wochen. Wir stimmen Punkt 20 ab. Das war einstimmig. Ich stelle den gesamten Haushaltsbeschluss so wie wir ihn gerade in den Einzelpunkten abgestimmt haben zu Gesamtabstimmung. Dieser Haushalt ist einstimmig so beschlossen. Ich danke Herrn Schlünz stellvertretend für die gesamte Kirchenleitung für gute Vorbereitung. Und ich danke den Mitarbeitern des Landeskirchenamtes. In Raum Kiel gibt es jetzt ein Nachtreffen des Finanzausschusses.

Die PRÄSES: Auch einen herzlichen Dank an Dich, Andreas, dass Du uns durch diesen Haushalt geführt hast. Wir haben das Unserige getan, dass die Mittel bereitgestellt werden, damit in vielen Stellen unserer Kirche gute Arbeit geleistet werden kann. Wir hoffen, dass Gottes Segen darauf liegen wird.

Wir haben eine Punktlandung hingelegt. Wir treffen uns in der St. Lorenz Kirche um 17 Uhr. Man geht ca. 20 Minuten. Wenn Sie noch Hunger haben, Kuchen steht noch bereit. Um 18.30 Uhr gibt es Abendessen und danach wird die Preisverleihungsfeier stattfinden.

3. Verhandlungstag **Samstag, 29. Februar 2020**

Morgensingen mit Herrn Hans-Jürgen Wulf

Die PRÄSES: Guten Morgen, liebe Synodale. Schön, dass Sie fast alle wieder da sind. Wir haben ein verfassungsänderndes Gesetz, dazu brauchen wir eine 2/3-Mehrheit. Wir machen noch keinen Namensaufruf, weil wir von hier oben sehen können, dass die Anzahl an Synodalen noch nicht ausreichen wird. Also zunächst einmal herzlichen Dank, Herr Wulf, für diesen musikalischen Einstieg in den letzten Tagungstag und Frau Andrée für die Begleitung mit der Querflöte. Ein großer Dank geht auch an alle Mitwirkenden und Organisatoren des Synodengottesdienstes.

Für die musikalische Gestaltung danke ich LKMD Hans-Jürgen Wulf und dem Chor der Landessynode. Weitere Mitwirkende waren Bischöfin Kirsten Fehrs, Pastor Armin Schmiersow, Oberkirchenrätin Susanne Böhlend, Jesse Boie, Evelore Harloff, Prof. Dr. Peter Unruh, Conrad Witt und Oliver Scheld. Die Gesamtkoordination des Gottesdienstes lag in den Händen von Heide Stauff, Torsten Becker und Johanna Schlerff, unsere Synodenreferentin, die in vielen Themen tief drin ist – besser als ich das kann. Wie schön, dass wir Sie haben.

Die Kollekte hat einen Betrag von 1.013,34 € ergeben und ist bestimmt für das Projekt „Kirche stärkt Demokratie“, ein aus Bundes- und EU-Mitteln gefördertes Projekt, welches ursprünglich der Mecklenburgischen Landeskirche angehörte und jetzt getragen wird von den Regionalzentren kirchlicher Dienste in Mecklenburg und Pommern.

Im Rahmen der letzten Synodentagung haben wir mit unserer Kollekte für die Aktion Sühnezeichen -Friedensdienste- ebenfalls ein Zeichen gegen jede Form von Ausgrenzung und für mehr Verständigung und eine solidarische Welt gesetzt. Uns hat ein herzliches Dankeschön der Geschäftsführerin, Pfarrerin Dr. Pruin, erreicht. Sie schreibt: „Es ist ein besonderes Zeichen, wenn die Synode für uns sammelt, das wissen wir...“. Und jetzt übergebe ich an Vizepräsidentin Elke König.

Die VIZEPRÄSES: Wir haben heute Vormittag noch eine Reihe von Wahlen zu bestreiten. Da ist es wichtig zu wissen, ob es noch weitere Vorschläge aus den Reihen der Synode gibt. Zuerst: Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Finanzausschuss. Gibt es da weitere Vorschläge. Das ist nicht der Fall. Nachwahl eines Mitgliedes in den Nominierungsausschuss. Auch da gibt es keine weiteren Kandidaten. Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Teilhabeausschuss. Da sehe ich eine Wortmeldung. Frau Hertzsch bitte.

Syn. Frau HERZTSCH: Ich schlage Sabine Klüh vor.

Die VIZEPRÄSES: Ich gehe davon aus, dass es eine genügende Anzahl von Unterstützern gibt. Das ist der Fall. Damit setzen wir Sabine Klüh mit auf die Liste.

Ich frage weiter, gibt es einen Vorschlag zur Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht. Das sehe ich nicht, damit ist diese Liste auch geschlossen. Aus den Unterlagen können Sie erkennen, wen die Kirchenleitung vorgeschlagen hat für den Richterwahlausschuss. Damit gebe ich wieder zurück an die Präses.

Die PRÄSES: Wir müssen über den weiteren Fortgang beraten, denn wir sehen immer noch nicht geschlossene Reihen.

Die VIZEPRÄSES: Dann haben wir ganz spontan und fröhlich beschlossen auf die 2. Lesung des Hauptbereichsgesetzes zuzugehen. Das ist der TOP 3.3. Wir hatten gestern dort den Be-

schlussvorschlag und haben insbesondere die Anlage 1 diskutiert. Auch in der 2. Lesung müssen wir uns genau mit dieser Anlage beschäftigen. Ich rufe auf die allgemeine Aussprache in 2. Lesung, wird das Wort gewünscht. Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die allgemeine Aussprache.

Ich rufe auf den Artikel 1 Namensänderung. Zur Erinnerung: Die Punkte d, e und f wurden aufgrund der Nichtannahme des Vorschlages der Gründung des Werkes für Ehrenamtsförderung gestrichen. Wünscht jemand das Wort. Dann lasse ich abstimmen. Bei einer Enthaltung ist der Artikel so beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 2. Ich sehe keine Wortmeldung. Der Artikel ist so einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 3. Ich sehe keine Wortmeldung. Der Artikel ist so einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 4. Ich sehe keine Wortmeldung. Der Artikel ist so einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 5. Ich sehe keine Wortmeldung. Der Artikel ist so einstimmig beschlossen.

Dann kommen wir zur Gesamtabstimmung über das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig.

Syn. Frau GIESECKE: Nachdem Sie die 2. Lesung nun auch einstimmig beschlossen haben, möchte ich zu Ihnen sprechen als Vorsitzende des Kuratoriums im Hauptbereich Generationen und Geschlechter. Ich danke, dass sich die Synode einstimmig hinter diesen jetzt beendeten Organisations- und Entwicklungsprozess stellt. Sie haben damit unserer Hauptbereichsleiterin Kirsten Voß und auch dem Kuratorium großes Vertrauen ausgesprochen. Damit wurde nach einem zweijährigen Ringen ein Schlussspunkt unter den Strukturprozess gesetzt. Ich möchte noch einmal aus dem Dezernat KH Herrn Prof. Dr. Haese und Frau Dr. Dethloff benennen, die uns in dieser Zeit gut beraten und begleitet haben. In diesem Prozess haben alle Fachstellen, Dienste und Werke in unserem Bereich ihre Arbeit nochmal stark profiliert. Darüber kann man auch eine Definition von Diensten und Werken entwickeln. Was zeichnet unsere Dienste und Werke aus? Natürlich ist es der Auftrag der Synode durch die zielorientierte Planung, es ist der Blick unserer Dienste und Werke auf die Zielgruppe, aber auch die bildungspolitische Aufgabe ist wichtig. Wir haben einen Auftrag, der natürlich auch orientiert ist am Verkündigungsauftrag unserer Kirche und wir haben einen diakonischen und sozialarbeiterischen Auftrag. Das sind Standbeine, über die wir unsere Dienste und Werke auch definieren können.

Die PRÄSES: Wir sind immer noch ein bisschen unentschlossen, aber wir werden es jetzt einmal wagen. Wir haben ein verfassungsänderndes Gesetz und möchten deshalb erst einmal die anwesende Mitgliederzahl feststellen. Andreas Haman wird Sie aufrufen.

Der VIZEPRÄSES nimmt den Namensaufruf vor.

Die Auszählung hat ergeben, dass 122 Synodale anwesend sind und wir haben ein Quorum von 104.

Die PRÄSES: Dann machen wir uns an den TOP 3.2. Das Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Keine Wortmeldungen.

Artikel 1 bei 4 Enthaltungen angenommen.

Artikel 2 Keine Wortmeldungen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Artikel 3 Keine Wortmeldungen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Dann kommen wir zur Gesamtabstimmung. Das Gesetz wird angenommen bei 3 Enthaltungen.

Wir kommen dann zum Punkt 3.1 das Baugesetz. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Einzelaussprache.

§ 1 keine Wortmeldung, bei 2 Enthaltungen angenommen.

§ 2 und § 3 keine Wortmeldung, angenommen bei 2 Enthaltungen.

§ 4 keine Wortmeldungen angenommen, bei 2 Enthaltungen.

§ 5 und § 6 keine Wortmeldungen, angenommen bei 2 Enthaltungen.

Die §§ 7-10 keine Wortmeldungen, angenommen bei 3 Enthaltungen.

§ 11 keine Wortmeldungen, angenommen bei 2 Enthaltungen.

§12 keine Wortmeldungen, angenommen bei 2 Enthaltungen.

§ 13 keine Wortmeldungen, angenommen bei 3 Enthaltungen.

Die §§ 14-16 keine Wortmeldung, angenommen bei 2 Enthaltungen.

§17 keine Wortmeldungen, angenommen bei 13 Enthaltung.

Die §§ 18-19 keine Wortmeldungen, angenommen bei 2 Enthaltungen.

§ 20 keine Wortmeldungen, angenommen bei 3 Enthaltungen.

§ 21 und hier besteht Redebedarf. Frau Möller bitte.

OKRin Frau MÖLLER: Hohe Synode im Punkt 9 steht die Formulierung Absatz 2. Das müssten wir streichen, denn eine solche Formulierung gibt es nicht mehr.

Die PRÄSES: Das ist eine redaktionelle Änderung. Dann stimmen wir mit dieser redaktionellen Änderung ab. Angenommen bei 3 Enthaltungen. § 22 und § 23 keine Wortmeldungen, angenommen bei 2 Enthaltungen.

Dann kommen wir zur Gesamtabstimmung über das Kirchengesetz über das Bauen in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland. Das Gesetz wird angenommen bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen. Vielen Dank. Damit ist das Kirchengesetz über das Bauen beschlossen.

Damit übergebe ich die Leitung an Frau König.

Die VIZEPRÄSES: Wir begeben uns jetzt in die Wahlen. Wir beginnen mit der Nachwahl eines synodalen Mitglieds der Kirchenleitung in den Richterwahlausschuss. Die Kirchenleitung schlägt erneut Herrn Dr. Henning von Wedel vor.

Syn. Dr. VON WEDEL stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Nach § 27 Absatz 6 kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn so viele Personen kandidieren wie das Gremium zu wählen hat und wenn sich kein Widerspruch ergibt. Den sehe ich nicht. Dann können wir jetzt per gelber Karte abstimmen. Dieses Verfahren wird auch bei den nächsten drei Wahlgängen durchgeführt. Henning von Wedel wird ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen einstimmig gewählt. Henning von Wedel nimmt die Wahl an.

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Finanzausschuss .

Syn. GLOGE stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Torsten Gloge wird bei sechs Enthaltungen und einer Gegenstimme mit großer Mehrheit gewählt. Herr Gloge nehmen Sie die Wahl an? Herr Gloge nimmt die Wahl an.

Wir machen weiter mit der Nachwahl eines Mitglieds in den Nominierungsausschuss. Ich bitte Anne Gideon, sich vorzustellen.

Syn. Frau GIDEON stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Anne Gidion wird bei drei Enthaltungen und keiner Gegenstimme mit großer Mehrheit gewählt. Anne Gidion, nimmst Du die Wahl an? Anne Gideon nimmt die Wahl an.

Wir haben jetzt noch zwei Wahlen vor uns. Wir haben mehr Kandidaten und werden per Wahlzettel wählen. Sie bekommen zwei unterschiedliche Wahlzettel, nachdem wir die gesamte Vorstellung gehört haben. Wir beginnen mit der Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Teilhabeausschuss. Wir haben drei Kandidierende, das sind Margret Hauschildt, Juri Grascht und Sabine Klüh. Ich bitte in dieser Reihenfolge um die Vorstellung.

Syn. Frau HAUSCHILDT stellt sich vor.

Syn. KLEIN stellt Juri Grascht vor.

Syn. Frau KLÜH: stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Sie behalten die Dinge gut im Ohr und in den Augen. Wir kommen jetzt zur Vorstellung der Kandidaten für den Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss. Wir haben dort zwei Kandidaten.

Syn. LANG: stellt sich vor.

Syn. Frau WITTKUGEL-FIRINCIELI: stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Wir haben die Vorstellung gehört. Wir haben jetzt zwei Wahlen durchzuführen. Sie bekommen jetzt entsprechend die beiden Stimmzettel.

Ich eröffne den Wahlgang. Hat jemand keinen Stimmzettel bekommen? Dann sammeln wir die Stimmzettel ein und der Wahlgang ist abgeschlossen. Ich übergebe die Leitung an Vizepräsident Hamann.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe den TOP 6.6 auf, den Herr Prof. Dr. Dr. Hartmann einbringen wird.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Die ehemaligen Kirchenkreise Alt-Hamburg, Stormarn und Harburg hatten es nicht vermocht, eine größere Beteiligung junger Menschen in den Entscheidungsgremien zu erreichen. Dieser Antrag nun kommt aus dem Kirchenkreis Hamburg-Ost. In den Synoden unserer Kirche sind junge Menschen – wenn denn überhaupt Plätze für sie vorgesehen sind - oft lediglich Mitwirkende 2. Klasse ohne Antrags- und Stimmrecht, und damit nicht wirklich beteiligt an den Entscheidungen. Die Generalsynode hat vor gut einem Jahr beschlossen, eine Mindestzahl von 8 jungen Erwachsenen bei insgesamt 50 Synodalen der Generalsynode in ihre Verfassung aufzunehmen. In einem außergewöhnlich zügigen Prozess folgte eine Einigung über diese Änderung und die der Grundordnung der , EKD und die UEK trägt diese mit. In den Landeskirchen sieht es wie folgt aus: In Bayern haben die Jugenddelegierten Stimmrecht, in Hannover müssen vier junge Menschen Stimmrecht haben, in Sachsen mindestens zwei, in der EKM ebenfalls zwei. Deshalb hat der Ausschuss für Kinder, Jugend, Bildung unserer Kirchenkreissynode den Ihnen vorliegenden Antrag gestellt und die Kirchenkreissynode hat diesen Antrag ohne Gegenstimmen bei wenigen Enthaltungen ange-

nommen. Wir bitten Sie deshalb, zu beschließen, dass die Kirchenleitung um Prüfung gebeten wird, wie die Beteiligung junger Menschen in den Gremien der Nordkirche auf allen Ebenen gestärkt werden kann.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Wir freuen uns über diesen Antrag. In der Kirchenleitung arbeiten wir bereits an diesen Fragen und sind mit den entsprechenden Gremien im Gespräch. Wir möchten uns gerne an den gefassten Beschlüssen im Lutherischen Weltbund, in der VELKD und in der EKD orientieren. Gleichzeitig wollen wir prüfen, wie eine breitere Teilhabe junge Menschen auch über das Stimmrecht in Gremien hinausgehen kann. An Herrn Schlünz, der mit seinen 23 Jahren in der Kirchenleitung mitarbeitet, sehen Sie, dass wir in der Kirchenleitung die Beteiligung junge Menschen bereits leben.

Syn. WITT: Vorgestern hat sich der Ausschuss „Junge Menschen im Blick“ mit dem Rechtsausschuss, dem Rechtsdezernat und der Kirchenleitung getroffen. Wir sind bereits im Gespräch darüber, wie z. B. zur Bildung von Kirchengemeinderäten junge Menschen besser beteiligt werden können. Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, diesen Antrag anzunehmen.

Syn. BARTELS: Auf welche Altersgruppe bezieht sich der Antrag? Ich würde begrüßen, wenn auch die unter 18-jährigen im Blick sind.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Im Antragstext ist kein Alter angegeben. In der Begründung beziehen wir uns aber auch auf die ab 14-jährigen.

Jugenddelegierter BOIE: Im Austausch mit Jugendlichen aus anderen Landeskirchen ist absehbar geworden, dass wir mit dieser Entscheidung etwas hinterher hinken. Durch diesen Antrag bin nun aber guter Hoffnung und begrüße die Aussage der Landesbischöfin, dass auch andere Teilhabeformen gefunden werden sollen.

Der VIZEPRÄSES: Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schlage ich vor, dass wir über den gesamten Antrag jetzt abstimmen. Der Antrag ist bei einer Enthaltung so angenommen. Ich rufe auf TOP 6.5. Es geht um einen selbständigen Antrag der Synodalen Varchmin, unterzeichnet von weiteren 14 Synodalen und ich bitte Propst Bohl um die Einbringung diese Antrags.

Syn. BOHL: Liebe Mitsynodale, Frau Brigitte Varchmin ist leider krankheitsbedingt bei dieser Synodentagung nicht dabei. Sie hat mich gebeten, ihren Antrag einzubringen. Das tue gerne und leihe ihrer Einbringungsrede meine Stimme. Frau Varchmin schaut uns per Live-Stream zu. Herzliche Grüße und ein Zuwinken aus dem Saal an sie!

Liebe Schwestern und Brüder, liebes Präsidium, leider stehe ich heute nicht selbst hier, um für die Annahme meines Antrages zu werben, wie ich es für selbstverständlich gefunden hätte, aber Krankheiten und Schonzeiten hindern mich leider daran. Doch seien Sie versichert, dass ich mit meinen Gedanken hier bei euch und Ihnen in der Synode sein werde.

Den Anlass für diesen Antrag habe ich schon beschrieben. Im Kern: Ich fühle mich in der heutigen Welt nicht nur als ein Teil der Nordkirche oder als ein Teil von Schleswig-Holstein, Deutschland oder Europa, sondern von der ganzen Welt.

Wir Menschen sind weltweit durch so viele Gegebenheiten miteinander verbunden – ich weiß auch nicht, wie viele Satelliten ständig die Welt umkreisen, damit wir dies auch ständig konkret erfahren – aber unsere Welt ist heute zusammengewachsen. Nicht nur durch den Handel, nicht nur durch Reisen in alle Welt, nicht nur durch die tägliche internationale Berichterstattung, nicht nur durch das Internet, das zu jedem Zeitpunkt Menschen überall miteinander ver-

binden kann – dies sind alles große Errungenschaften der letzten Jahrzehnte. Sondern auch dadurch, dass wir eine Schicksalsgemeinschaft mit allen Menschen und Lebewesen auf dieser Welt sind, schon immer, seitdem uns bewusst ist, dass wir alle ein Teil von Gottes Schöpfung sind. Von seiner großartigen und vielfältigen Schöpfung, in der wir als Menschen den Auftrag erhalten haben, Verantwortung füreinander zu übernehmen und für die Schöpfung insgesamt. Als Mitglied einiger Ausschüsse im Hauptbereich „Mission und Ökumene“ und auch der Steuerungsgruppe dieses Hauptbereiches bekomme ich einiges von unseren vielen Projekten und Maßnahmen unserer weltweiten Partnerschaften und Aktivitäten mit – und staune immer wieder, wie vielfältig das christliche Leben ist, wie groß z.T. die Armut, aber auch der Glaube bei unseren Schwestern und Brüdern, z.B. in Südafrika.

Ich hatte das Glück, zusammen mit Mitgliedern der Nordkirche und Brot für die Welt an einer Fahrt nach Südafrika teilzunehmen, und dort „Schmerzpunkte“ von Armut, Ungerechtigkeit, Ignoranz der Menschenwürde, Gewalt, besonders gegenüber Frauen wie auch gegenüber der eigenen, schwarzen Bevölkerung, kennenzulernen. Mit diesen Menschen kamen wir ins Gespräch und erfuhren, welche Projekte Brot für die Welt dort durchführt – unsere „Kraftpunkte“, um z.B. dort für mehr Gerechtigkeit, mehr Beachtung der Gesetze oder für eine menschenwürdige Arbeit - zusammen mit den Menschen vor Ort zu kämpfen. Dies war ein Wechselbad der Gefühle zwischen Empörung, Trauer und Schmerz über bestehende Verhältnisse, und den Mut-machenden Projekten von Brot für die Welt, wo die Menschen Hoffnung, Kraft und Zuversicht auf eine bessere Zukunft ausstrahlen.

Diese Erfahrungen wünsche ich uns allen, denn sie beinhalten auch die Erkenntnis: wir Menschen sind im Prinzip überall gleich – wir streben nach Liebe, Glück, Gerechtigkeit, Freiheit und genügend Sicherheit und sind dankbar, wenn unser Glaube uns dabei hilft. Ich merke eine tiefe Verbundenheit mit allen und weiß: wir sind tatsächlich Geschwister und können uns gegenseitig mit unseren verschiedenen Erfahrungen helfen. Für uns Christen ist bei unseren internationalen Begegnungen unser gemeinsamer Glaube das uns Verbindende.

Ja, liebe Mitsynodale, diese bewegenden Erlebnisse möchte ich quasi in klein in unsere Synode holen – damit wir alle dieses Gefühl erleben können: wir sind nicht allein – und es gibt so viele verschiedene Möglichkeiten, unseren Glauben zu leben oder etwas für den Frieden zu tun oder für den Klimaschutz und damit auch für uns. Gemeinsam sind wir stark – dieser Spruch trifft nicht für Gewerkschafter*innen zu, sondern auch für uns Christinnen und Christen.

Zur Art der Beiträge.

Die Art der Beiträge soll vielfältig sein und möglichst zu den Themen unserer Synode passen. Es geht natürlich nicht um Grußworte oder lange Berichte. Sondern:

- So könnte eine Freiwillige von unseren weltweiten Freiwilligendiensten eine Bibelarbeit durchführen.
- Bei einer Themensynode könnte ein ökumenischer Gast eine Arbeitsgruppe mit einer anderen Perspektive z.B. einer Partnerschaftsgemeinde übernehmen.
- Von einem Partnerschaftstreffen wird uns in einem Dialog oder Streitgespräch von Gast und Gastgeber diskutierend vorgestellt, wo es bei ihnen Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede gibt – und was jeweils die einen von den anderen lernen können.
- Oder ein Film wird uns gezeigt von einem Einsatz z.B. von Frauenarbeit in Indien durch unser Frauenwerk.
- Oder wir werden hineingenommen in ein Vorbereitungstreffen zur nächsten LWB-Vollversammlung, um nachzuvollziehen, was bisher zur lutherischen Identität weltweit herausgefunden wurde
- Oder wir singen einfach eine ½ Stunde afrikanisch-christliche Musik mit einer Person aus einer Gemeinde unterschiedlicher Sprache und Herkunft aus Hamburg

Ich glaube, Sie bekommen eine Ahnung davon, wie diese Beiträge aussehen könnten – zu unterschiedlichsten Themen, aus unterschiedlichsten Ländern (auch ACK-Projekte aus den

Ländern der Nordkirche stelle ich mir als mögliche Beiträge vor), von unterschiedlichsten Menschen mit immer wieder anderen Methoden.

Aber wie können wir das Ganze organisieren?

Auch, wenn es im Antrag vielleicht missverständlich steht: Selbstverständlich ist nur das Präsidium im Einvernehmen mit der Kirchenleitung für den Ablauf der Synode verantwortlich. Aber ich wollte nicht einen Antrag schreiben und andere arbeiten lassen. Ich möchte gern mithelfen – und die Zusage vieler Hauptamtlichen, die mit Ökumene etwas zu tun haben, habe ich ja schon eingeholt. Auch hat der Ausschuss „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ sich hinter das Anliegen des Antrags gestellt und ist bereit, sich einzubringen, wo es sinnvoll ist.

Ich kann mir auch vorstellen, dass interessierte Synodale, die diesen Antrag befürworten und auch einige Geschichten im Kopf haben von dem, was hier für uns alle vorgestellt werden könnte zum Thema „Ökumene, sich melden und wir per Email Gedanken austauschen und ggf. Unterschiedliches mit vorbereiten? Dies natürlich nur in enger Abstimmung mit dem Präsidium.

Hierzu wollte ich schon ein wenig vorbereitet haben, aber das habe ich leider wegen der eingangs erwähnten Situation noch nicht geschafft.

So – nun möchte ich es Ihnen und euch überlassen, sich zu diesem Antrag auszutauschen und ihn ggf. zu verändern. Für Änderungen unterschiedlichster Art bin ich natürlich offen – denn das, was die Mehrheit möchte, nur das wird auch von allen mitgetragen. Und das ist auch mein Wunsch. Vielen Dank.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank und auch vom Präsidium herzliche Genesungswünsche an Frau Varchmin.

Syn. MAGAARD: Als Vorsitzender des Ausschusses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung möchte ich das Anliegen dieses Antrags unterstützen. Gleichzeitig möchte ich den Antrag etwas modifizieren. Brigitte Varchmin zielt mit Ihrem Antrag auf eine verstärkte Präsenz ökumenischer Impulse in unserer Synode. Das wurde vom Plenum während der November-Synode sehr positiv aufgenommen. Die Frage ist nun, wie wir uns als Synode immer wieder daran erinnern können, dass wir Teil einer weltweiten Ökumene sind. Wenn dann so etwas passiert wie vorgestern, dass uns zwei Brüder aus Taizé besuchen und von ihrer Arbeit berichten, ist sofort ein anderer Spirit spürbar. Ich bin davon überzeugt, dass das Wissen um die Verbundenheit mit der weltweiten Christenheit uns in unserer operativen Arbeit stärkt. Der ökumenische Aspekt öffnet den Horizont und weitet die Gedanken. Das kann zwischen Haushalt und Baugesetz leicht verloren gehen und aus diesem Grund brauchen wir eine Verabredung. Der Ausschuss hat sich intensiv mit diesem Antrag beschäftigt. Wir unterstützen diese Intention und schlagen daher in unserem Änderungsantrag das folgende Verfahren vor: Das Präsidium als steuerndes Gremium jeder Synodentagung muss alles in den Blick nehmen. Der Ausschuss ist bereit das Präsidium im Hinblick auf diesen Aspekt intensiv zu unterstützen.

Die PRÄSES: Mein Vater war katholische Marineoffizier, meine Mutter evangelische Missionarstochter. Ich glaube also, dass die ökumenische Weite mir irgendwie in die Wiege gelegt ist, ein Umstand den man der Gestaltung der Synodentagung auch bisweilen anmerkt. Trotzdem möchte ich diesen Antrag nutzen, um auf ein Dilemma hinzuweisen. Die Synode hat viele Aufgaben zu erfüllen, hat Haushalt und Gesetze zu beschließen, Berichte entgegenzunehmen und viele andere Themen in einer Tagung zu behandeln. Das Synodenpräsidium versucht allem seinen Raum zu geben. All das nimmt Zeit in Anspruch und erfordert viel Organisation. Zudem gibt es den Wunsch wenigstens am Donnerstagvormittag noch arbeiten zu können und auch am Sonnabendnachmittag wieder für andere Termine frei zu sein. Auch hal-

te ich es nicht für wünschenswert und zielführend, länger als bis 21 oder 22 Uhr zu tagen. Über das Ökumene-Thema hinaus hat die Synode sich auch vorgenommen junge Menschen besser zu integrieren, der Digitalisierung Raum zu geben und über Zukunft und Teilhabe nachzudenken. Alle Ausschüsse treten vor den Tagungen mit Vorschlägen zur Einbringung ihrer Themen an uns heran und wir bemühen uns so viel wie möglich darauf einzugehen. Aus diesem Grund versprechen wir uns hier auch weiter zu bemühen und weisen aber trotzdem darauf hin, dass nicht alles immer möglich ist. Soweit aus dem Präsidium.

Syn. Frau VON FINTEL: Ich lese den Antrag so, dass die lange ökumenische Tradition aller Vorgängerkirchen auch in unserer Synode fortgeführt werden soll. Diese Intention möchte ich unterstützen. Ich fürchte allerdings, dass eine regelmäßige Verortung dieses Themas in der Tagesordnung zu einer gewissen Mechanisierung führt und der Sache dann nicht mehr gerecht wird. Zudem glaube ich, dass man manchmal mehr Zeit braucht und manchmal gar keine, um sich mit diesen Thema zu beschäftigen. Ich fände es schöner, wenn wir uns in einem Studientag den vielfältigen Strukturen und Aspekten der Ökumene widmen. Dann kann man einmal in die Tiefe eintauchen und nimmt auch etwas mit, das in der Arbeit zu Hause bis runter in die Gemeinde genutzt werden kann. Zudem weiß man aber auch über das strukturelle und vertragliche Geflecht, in das wir eingebunden sind. Nach einem solchen Studientag können wir glaube ich eine bessere Idee entwickeln, wie wir dieses Thema weiter in die synodale Arbeit verankern können.

Syn. Dr. CRYSTALL: Ich bin neu hier in der Synode und begeistert über die Vielfalt der Themen. In dem Anliegen des Ausschusses ist viel Herzblut spürbar, sie kämpfen für ihr Anliegen. Wenn ich jetzt Vertreter der vielen anderen Themen wäre, würde ich einen Antrag stellen, dass es bei allen zukünftigen Tagungen der Landessynode einen kurzen Beitrag geben soll, der deutlich macht, dass wir als Nordkirche ein Teil der Jugendkirche sind, ein Teil der ökumenischen Gesamtverantwortung, ein Teil der Frauenarbeit, ein Teil der Kirchenmusik, ein Teil der Posaunenbewegung, ein Teil der Gottesdiensterneuerung, ein Teil der Digitalisierung in der Welt usw. sind. Und das dann auf allen zukünftigen Tagungen - finde ich schwierig. Wir sind als Kirche ein weites Dach und eine elastische Bewegung, so hat das mal einer gesagt, und da geht nicht jedes Mal alles. Aber die Weisheit, dass alles zu seiner Zeit geschieht, würde ich dem Präsidium durchaus zutrauen.

Syn. Dr. GREVE: Ich verstehe die Bedenken des Präsidiums. Sie kulminieren in dem Wort „alle“. Gleichzeitig verstehe ich die Intention des Antrages und denke anders als Katharina von Fintel, dass es wichtig ist, diese Thematik permanent am Leben zu erhalten. So wie wir es auf dieser Tagung mit den Gästen von Bischof Jeremias erlebt haben. Deshalb schlage ich vor, den Änderungsantrag von Herrn Magaard dahingehend zu verändern, dass es dann heißt „Bei Tagungen der Landessynode soll es zukünftig möglichst häufig einen kurzen Beitrag geben.“. „Regelmäßig“ ist schwierig, da das nicht klar definiert ist. „Möglichst oft“ würde den Bedenken des Präsidiums Rechnung tragen, gleichzeitig die Intention des Antrages unterstützen. Ich habe mit Herrn Magaard kurz über diese Formulierung gesprochen, er hat genickt.

Syn. MAGAARD: Was Sie anregen, Herr Dr. Greve, ist ja die Intention. Es geht nicht darum, dass ein Druck aufgebaut wird und wir dem Präsidium zu erklären hätten, wie man es macht. Das was Propst Crystall aufgeführt hat in seiner langen Agenda, bildet sich tatsächlich in jeder Synode ab. Unser Präsidium würde doch angefragt werden, wenn auf einer dreitägigen Sitzung keine Frau zu Wort kommen würde oder kein junger Mensch sichtbar wäre. Es geht darum diesen roten Faden, diesen Kettfaden, durchzuziehen und zu verstetigen. Es ist wichtig, dass es immer wieder eine gute Präsenz gibt. Für mich wäre eine Soll-Vorschrift genauso

durchlässig wie der Vorschlag von Herrn Greve. Es mag durchaus Sitzungen geben, wo es nicht möglich ist. Den Vorschlag von Herrn Greve können wir als Ausschuss übernehmen.

Der VIZEPRÄSES: Das Wort „allen“ wird im ersten Satz gestrichen und hinter „zukünftig“ in der 2. Zeile wird „möglichst oft“ eingefügt.

Syn. FEHRS: Ich bin als Vertreter so ca. einmal im Jahr bei der Synode. Beim Blick auf die Tagesordnung dachte ich, da steckt viel drin, viel Programm, viel zu schaffen. Die Nordkirchensynode ist eine besondere Art der kirchenpädagogischen Veranstaltung, die wir miteinander, aneinander und ganz selten nur durcheinander erleben. Das Präsidium führt uns da gut durch. Natürlich ist das Thema Ökumene brennend. Ich habe aber das Gefühl, und deshalb würde ich diesen Antrag ablehnen, es geschieht bereits. Beiträge kommen ja immer. Ich traue auch den Einbringenden immer zu, sinnmäßig etwas von der Ökumene mitzubringen. Zum Baurecht hätte ich es auch interessant gefunden, was ein ökumenischer Mensch dazu sagt. Im Blick auf die knappe Zeit wird mir ein bisschen schummerig, wohl wissend, dass wir hier viel Kompetenz haben, uns immer wieder neu mit Menschen zu überraschen, die uns im Blick auf die Ökumene bereichern.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte an das anschließen, was Propst Crystall gesagt hat. Es kommt mir so vor, als ob wir eine Tagungsstätte haben mit 20 Parkplätzen. Und ein Ausschuss beansprucht, dass ein Parkplatz immer für ihn freigehalten wird. Das könnten alle anderen mit dem gleichen Recht auch tun. Die Zukunft unserer Kirche wird nicht zuallererst davon abhängen, ob wir in die Ökumene gucken, sondern davon abhängen, was wir hier machen mit unseren jungen Leuten und dem Mitgliederschwund. Dabei kann uns die Ökumene helfen, aber der Blick in unsere Nachbarlandeskirchen kann genauso hilfreich sein. Der Begriff Ökumene ist hier nicht wirklich klar gefasst. Seit dieser Legislaturperiode bin ich in der EKD- und VELKD-Synode. Einer der Höhepunkte dort ist immer der Catolica-Bericht. Das ist ein Blick in die Ökumene, der hier wahrscheinlich gar nicht gemeint ist. Mit dem gleichen Recht könnten wir auch sagen auf jeder Synode soll über die Fortschritte der Jugendarbeit berichtet werden oder über die Fortschritte der Mitgliederöffnung. Und die Kirchenleitung wird uns ja auch den Bürokratiebericht und den Gesetzesabbaubericht geben. Das können wir gerne alles machen, aber bitte nicht in Form von Anträgen, die uns das jeweils fest für die Zukunft vorschreiben wollen. Anregen ja, aber bitte keine Parkplätze schaffen.

Syn. Frau PERTIET: Die beiden Brüder aus Taizé haben mich sehr beeindruckt. Und das war ja auch nicht das erste Mal, dass wir so etwas hier erleben konnten. Diese Debatte erinnert mich an die Debatte über die zielorientierte Planung. Wir haben lange gerungen, womit sich die Kirche beschäftigen soll und haben dann am Ende drei Ziele formuliert, wo wir auch immer wieder darüber nachdenken, ob wir diese nicht verändern. Ich plädiere dafür, kein weiteres Papier zu verabschieden und schon gar nicht diesen Antrag.

Der VIZEPRÄSES: Es gibt einen Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Gemmer.

Syn. GEMMER: Ich beantrage Schluss der Debatte.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es eine Gegenrede. Die gibt es nicht. Wir stimmen diesen Antrag ab. Dieser Antrag ist bei etlichen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen angenommen. Die Debatte ist beendet. Herr Bohl hat das letzte Wort.

Syn. BOHL: Ich spreche im Sinne von Frau Varchmin, der es nicht darum ging einen Anspruch aus dem Ausschuss an die Synode heranzutragen, sondern uns einzuladen in eine

Grundhaltung, die über unsere Selbstbeschäftigung hinaus geht, damit wir in jeder Synodentagung ein Gespür dafür bekommen, dass wir merken, wir sind nicht alleine. Und den Gedanken, dass wir uns in einer weltweiten christlichen Kirche befinden, nehmen wir mit in unsere Herzen und Befinden hinein. Man kann es in alle anderen synodalen Themen mit hineinnehmen. Es geht um eine Grundhaltung, diese wollen wir mit Leben füllen, sie steht in unserer Verfassung. Wir sind in der Gemeinschaft von Kirchen in der Welt verbunden. Nichts anderes bringen wir in diesem Antrag zum Ausdruck. Ökumene ist kein Thema, was man gegen andere Themen stellt, sondern ein Teil unseres Glaubens. Deswegen werbe ich sehr diesem Antrag zuzustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung zunächst über den Änderungsantrag der Synodalen Maggaard und Greve, der wie folgt lautet: Nach „zukünftig“ wird „möglichst oft“ ergänzt. Ich bitte Sie um Ihr Kartenzeichen. Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? Mit 18 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung über den so geänderten Antrag insgesamt. Ich bitte um Ihr Kartenzeichen. Das müssen wir auszählen. Mit 62 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen ist der Antrag angenommen. Damit ist der TOP 6.5 beendet und ich übergebe zurück an Präses Hillmann.

Die PRÄSES: Ich gebe Ihnen verschiedene Wahlergebnisse bekannt. Zunächst die Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht.

Abgegebene Stimmen: 130, Enthaltungen: 1, Herr Lang: 70 Stimmen, Frau Wittkugel-Firrcincieli: 59 Stimmen. Damit Herr Lang gewählt. Herr Lang, nehmen Sie die Wahl an? Das ist der Fall, vielen Dank. Dann wünschen wir Ihnen viel Freude und Gottes Segen in Ihrem Amt.

Ich gebe Ihnen ferner bekannt das Ergebnis der Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Teilhabeausschuss. Abgegebene Stimmen: 130, Ungültige Stimmen: 1, Frau Klüh: 53 Stimmen, Frau Hauschild: 49 Stimmen, Herrn Grascht: 27 Stimmen

Somit ist Frau Klüh gewählt. Frau Klüh, nehmen Sie die Wahl an? Das ist der Fall, vielen Dank. Dann wünschen wir Ihnen viel Freude und Gottes Segen in Ihrem Amt.

Wir kommen zur Anfrage des Synodalen Streibel und ich bitte die Kirchenleitung um Beantwortung.

Landesbischöfin KÜHNBAUM-SCHMIDT: Hohes Präsidium, verehrte Synode, Ihnen liegt eine Anfrage „Poseidon als Rettungsschiff für Flüchtlinge“ des stellvertretenden Synodalen Rüdiger Streibel vor, die ich als Vorsitzende der Kirchenleitung hiermit beantworte.

Die Kirchenleitung der Nordkirche ist im Dezember 2019 von der EKD eingeladen worden, dem Aktionsbündnis „United4Rescue – Gemeinsam Retten“ beizutreten. Diese Bitte war der Sache nach dringlich. Dementsprechend hat sich die Kirchenleitung verhalten; eine grundlegende erste Befassung auf der jetzigen Tagung der Landessynode – zwei ganze Monate später – wäre zu spät gewesen.

Dafür spricht auch der Umstand, dass das in Frage stehende Schiff mittlerweile vom Bündnis erworben wurde und die Schiffstaufe vor einer Woche hier in Kiel stattgefunden hat. Nichtsdestotrotz ist es selbstverständlich möglich – und so geschieht es jetzt ja auch – dass sich die Landessynode mit diesem Thema befasst und sich dazu verhält.

Auf die Einladung der EKD hin hat die Kirchenleitung während ihrer Sitzung am 13./14. Dezember die Problematik ausführlich diskutiert und dabei selbstverständlich auch die interne und äußere Kritik am Aktionsbündnis thematisiert und ausführlich erörtert.

Den Ausschlag für den Beitritt zum Bündnis hat vor allem die Überzeugung gegeben, dass das Aktionsbündnis und der Betrieb des Schiffes einen öffentlichen Beitrag für den Einsatz

zur Re-Etablierung der staatlichen Seenotrettung und einen exemplarischen Akt diakonischen Handelns für Menschen in Not darstellen können – auch wenn nach wie vor zu klären ist, was mit den aus Seenot geretteten Menschen geschehen soll, nachdem sie an Bord des Rettungsschiffes genommen wurden. Die Kirchenleitung war der Auffassung, dass dieser Problematik jedoch nicht durch Nicht-Handeln im Blick auf gefährdete Menschenleben begegnet werden kann.

Als Vorsitzende der Kirchenleitung kann ich sagen, dass die Kirchenleitung intensiv, sorgfältig und differenziert diskutiert hat. Sie hat eine Entscheidung getroffen, die eine klare Haltung erkennen lässt und die gleichzeitig signalisiert, dass auch die dieser Haltung entgegengebrachte Kritik bewusst war und verstanden wurde. Der Beschluss lautet so:

„1. Die Kirchenleitung begrüßt die Gründung des Aktionsbündnisses „United4Rescue – Gemeinsam Retten“ und beschließt den Beitritt der Nordkirche zu diesem Bündnis. Dies wird sie öffentlich bekanntgeben.

2. Die Kirchenleitung schließt sich dem Aufruf der EKD an, dieses Projekt mit Spenden und Kollekten zu unterstützen. Sie wird sich dafür einsetzen, dass keine Kirchensteuermittel für Anschaffung und Betrieb des Schiffes verwendet werden.

3. Die Nordkirche bittet den Rat der EKD, mit der Bundesregierung rechtzeitig zu klären, wie mit den vom Schiff aus Seenot geretteten Menschen umgegangen wird, sich für eine angemessene Form staatlicher Seenotrettung und für eine auf europäischer Ebene abgestimmte, humane Flüchtlingspolitik und weiterhin für die Bekämpfung von Fluchtursachen einzusetzen.“

Die Kirchenleitung hat also zum einen zu Spenden und Kollekten aufgerufen und sich zum anderen gegen den Einsatz von Kirchensteuer-Mitteln für Anschaffung und Betrieb des Schiffes ausgesprochen. Dies entspricht auch der Intention des Rates der EKD - der Ratsvorsitzende selbst hat bei der Vorstellung des Bündnisses im September in Berlin und im Dezember in Hamburg betont, dass keine Kirchensteuermittel verwendet werden sollen. Daher hat auch die Kirchenleitung der Nordkirche keine Mittel aus ihrer Verfügungsmasse für das Bündnis zur Verfügung gestellt. Ob sich die Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Dienste und Werke der Nordkirche dieser Sichtweise der Kirchenleitung angeschlossen haben, kann ich nicht beantworten: Es ist verfassungsgemäß allein Sache der Körperschaften, wie sie sich in dieser Frage verhalten und wie sie öffentlich über ihr Verhalten berichten. Insofern kann ich die Frage, ob indirekt oder direkt Kirchensteuermittel aus der Nordkirche für die Anschaffung des Schiffes geflossen sind, dahingehend beantworten, dass es von Seiten der Kirchenleitung nicht intendiert war und auch nicht geschehen ist.

Hohes Präsidium, verehrte Synode, lassen Sie mich noch auf die letzte Bemerkung der Anfrage eingehen, in der auf den Synodenbeschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland Bezug genommen wird. Die Befassung der rheinischen Synode im Januar dieses Jahres nahm einen Beschluss der rheinischen Synode aus dem Januar 2019 auf: Damals – ich zitiere aus einer Pressemeldung vom 3. Dezember 2019 der rheinischen Kirche – hatte die „Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland auf Vorschlag der Jugendsynode beschlossen, die Bereitstellung eines neuen Seenotrettungsschiffes zu ermöglichen. Zwischenzeitlich hat der Rat der EKD einen Impuls des Deutschen Evangelischen Kirchentages aufgegriffen und nun zu einem breiten zivilgesellschaftlichen Bündnis „United4Rescue – Gemeinsam retten“ aufgerufen... Deshalb (hat) die rheinische Kirchenleitung ihrerseits beschlossen, in Umsetzung des Beschlusses `Zur Flüchtlingsproblematik an den EU-Außengrenzen` vom Januar 2019 100.000 Euro zur Bereitstellung eines Seenotrettungsschiffes zur Verfügung zu stellen.“

Der Beschluss der rheinischen Synode aus dem Januar 2020 resultiert aus einer vorlaufenden Befassung mit dem Thema, die wir hier in der Nordkirche so nicht hatten. Die Kirchenleitung hat sich mit der Thematik befasst, als dessen konkrete Ausgestaltung klar war und von der EKD, wenn auch mit einem gewissen Zeitdruck, klar und öffentlich kommuniziert wurde. Auch hier in der Landessynode hat es im September und im November keine Initiativen zu

einer Befassung mit der Thematik gegeben. Aber natürlich steht es der Landessynode frei, dies noch zu tun und ggf. zu einer anderen Auffassung als die Kirchenleitung zu kommen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die PRÄSES: Nach § 28 Absatz 3 der Geschäftsordnung haben die Fragesteller nun die Möglichkeit zwei Zusatzfragen zu stellen. Herr Streibel, möchten Sie diese Möglichkeit nutzen? Das ist nicht der Fall. Dann sind zwei weitere Zusatzfragen aus der Synode zugelassen. Gibt es von Ihrer Seite her Fragen? Das ist auch nicht der Fall.

Damit ist die Anfrage des Synodalen Streibel umfassend beantwortet. Frau Kühnbaum-Schmidt, vielen Dank.

Die PRÄSES:.. Wir kommen jetzt zu TOP 2.6, dem Klimaschutzbericht 2018, den uns Bischof Magaard halten wird.



Bischof MAGAARD: Sehr geehrte Synodale, mit dem Klimaschutzbericht 2018 legen wir Ihnen heute den dritten Klimaschutzbericht der Nordkirche vor. Er gibt Antwort auf die Frage: Was haben Kirchenkreise und die landeskirchliche Ebene mit den nach dem Klimaschutzgesetz vorgeschriebenen Mitteln gemacht – Sie erinnern sich: Mindestens 0,8% der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise und des Anteils der Landeskirche müssen für Klimaschutzzwecke verwendet werden (KISchG §4 Abs 1 „Die Kirchenkreise und die Landeskirche sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung bzw. des Anteiles der Landeskirche nach Artikel 123 Absatz 3 der Verfassung entsprechend dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode für Klimaschutzzwecke zu verwenden“).


Und er gibt Antwort auf die Frage: Wie weit sind wir gekommen im Blick auf die Verminderung unserer CO₂-Emissionen.

Dies ist auch in diesem Jahr kein Bericht, der schon genaue Übersichten über alle Finanzströme in unserer Kirche zum Klimaschutz bietet oder der flächendeckende Emissionsübersichten aufzeigen kann. Wir sind auch noch nicht in der Lage, von Jahr zu Jahr voranschreitende Erfolge im Klimaschutz mit unseren Daten zu dokumentieren. Dafür benötigt der Aufbau der entsprechenden Strukturen für den Klimaschutz einfach zu viel Zeit. Manche belastbare Aussage benötigt auch einen längeren Beobachtungszeitraum, damit man wirklich einen Trend ablesen kann. Einen großen Schritt haben wir getan: Die KlimaschutzmanagerInnen

und EnergiecontrollerInnen der Kirchenkreise tragen erheblich dazu bei, dass wir nun viel genauere Kenntnis über unsere Emissionsdaten haben.


Beginnen wir mit dem Bericht über die Verwendung der Mittel für Klimaschutzzwecke.

Klimaschutzbericht 2018


I Verwendung der Mittel für Klimaschutzzwecke

Finanzdaten aus allen Kirchenkreisen
und der landeskirchlichen Ebene verfügbar

3,2 Mio € Vorwegabzug gemäß KISchG


Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

I Übersicht über die Verwendung der Mittel für Klimaschutzzwecke

Im Jahr 2018 stiegen die Mittel in den Kirchenkreisen und der Landeskirche nach ca. 3,0 Mio. € in 2017 auf ca. 3,2 Mio. €. Diese aus dem Vorwegabzug für den Klimaschutz finanzierte Summe wird noch um Einiges höher, wenn die zusätzlichen Aufwendungen in den Kirchenkreisen für energieeffizienteres Sanieren und Bauen berücksichtigt wird.

Dieser Bericht ist der dritte, seitdem das Klimaschutzgesetz in Geltung getreten ist. Er enthält nun validere Daten über die aus dem KISchG generierten und verwendeten Mittel als die Berichte aus den beiden Vorjahren: Konnten im ersten Bericht 2016 nur vier Kirchenkreise einen Überblick über die Verwendung der Finanzmittel nach § 4 Absatz 1 KISchG geben, liegen im Bericht 2018 solche Zahlen für alle Kirchenkreise vor. In dieser Hinsicht ist das Ziel erreicht.

Der Klimaschutzbericht zeigt, dass in den einzelnen Kirchenkreisen und auf der landeskirchlichen Ebene für die Verwendung sehr unterschiedliche Maßnahmen aufgeführt werden. So werden energetische Sanierungen von allen Kirchenkreisen durchgeführt. Einige Kirchenkreise rechnen sie auf die Klimschutzmittel an, andere finanzieren sie vollständig aus anderen Haushaltsmitteln. Einige Kirchenkreise übertreffen die 0,8% Mindestanforderung für Klimaschutzzwecke. Eine gute Nachricht: Die meisten Kirchenkreise haben Kirchenkreismanager*innen für den Klimaschutz bzw. das Energiecontrolling eingestellt.

Exemplarisch stellen wir Ihnen die Daten der landeskirchlichen Ebene, des Kirchenkreises Nordfriesland und des Kirchenkreises Mecklenburg vor

Klimaschutzbericht 2018



Landeskirchliche Ebene

1. Erträge	630.274,90 €
0,8 %-Anteil nach § 4 KStSchG	630.274,90 €
2. Aufwendungen	645.292,61 €
Energetische Sanierung: Landeskirchenamt Kiel	511.000,00 €
Klimaschutzbüro der Nordkirche	98.555,71 €
Personal: 0,5-Stelle Durchführung, Weiterentwicklung und Koordination von Bildungsmaßnahmen aus dem Klimaschutzplan HS 3	40.000,00 €
Personal: Energiecontrolling Gebäudemanagement	62.000,00 €
Energetische Sanierung: Koppelsberg 8	47.300,90 €
Bildung: Ausbildungskurs AKN – Klimaschutz für Ehrenamtliche	40.000,00 €
Projekt: Klimaschutzprojekt KG Lüttau	46.450,00 €



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

1. Landeskirchliche Ebene

Nach dem Klimaschutzgesetz standen auf landeskirchlicher Ebene mindestens 630.000,- € zur Verfügung.

Diese Mittel sind 2018 baulich unter anderem genutzt worden für die energetische Sanierung des Kirchenamtes. Diese Maßnahmen an den Gebäuden in der Dänischen Straße in Kiel machen sich in der Wahrnehmung der Mitarbeitenden dort schon jetzt bemerkbar und werden sich dann im Energieverbrauch und den damit zusammenhängenden Kosten positiv bemerkbar machen.

Sie sehen ferner vor allem Personalkosten für das Klimaschutz- und Umweltbüro der Nordkirche. Die Stellen der Klimaschutzmanager werden mit Mitteln der Nordkirche, aber auch zu einem Teil aus Mitteln des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit finanziert.

Auf der landeskirchlichen Ebene sind u.a. durch energetische Maßnahmen im Baubereich weitere Anträge in den Jahren 2019 ff. zu erwarten – etwa im Blick auf die anstehenden Baumaßnahmen im Campus Ratzeburg. Auch Anträge für besondere Bildungsmaßnahmen im Bereich von Klimaschutz und Klimagerechtigkeit mit mehrjähriger Laufzeit liegen bereits vor. Die im Jahr 2018 noch vakanten Personalstellen im Bereich des Energiecontrolling bzw. der Netzwerk- und Bildungsarbeit auf der landeskirchlichen Ebene sind aktuell besetzt bzw. im Besetzungsverfahren

Klimaschutzbericht 2018



Landeskirchliche Ebene

- **Ökofaire Gemeinde:** 30 Gemeinden nehmen teil
- **Beschaffungsverwaltungsvorschrift:** Nachhaltige Beschaffung
- **Klima- und Umweltschutzbüro:** Beratung, Information, Begleitung
- **Beschaffungsportal:** www.kirchenshop.de
- **Vielfältige Bildungsangebote**



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Im Blick auf den ökologisch orientierten Einkauf sind wir im Jahr 2018 einen großen Schritt weiter gekommen: Der kirchliche Bündeinkauf und ebenso die Aktion „ÖkoFaire Gemeinde“ wurden erfolgreich fortgesetzt. Mittlerweile nehmen 30 Kirchengemeinden daran teil; sieben Gemeinden wurden bisher ausgezeichnet (Stand 1. November 2018). Bei dieser Aktion werden Kirchengemeinden motiviert, ihre Beschaffung nach ökofairen Kriterien auszurichten. Nach § 8 Absatz 3 des Klimaschutzgesetzes soll auch das kirchliche Recht im Hinblick auf eine nachhaltige Beschaffung angepasst werden. Dem dient eine „Beschaffungsverwaltungsvorschrift“ (BeschVwV), die das Landeskirchenamt inzwischen eingeführt hat. Diese formuliert: „Für die nachhaltige Beschaffung von Gegenständen oder Leistungen sind die Umweltkriterien und Sozialkriterien des Klimaschutzgesetzes einzuhalten.“ (BeschVwV3.3) Die genannten Produktgruppen reichen dabei von der Beschaffung von Büroartikeln, Küchengeräten bis zum Einkauf von Strom.

Diese Vorschrift wird zusammen mit einem Online-Beschaffungsportal, online gegangen, die Beschaffung unserer Kirche auch im Sinne des Klimaschutzes qualitativ merklich verbessern. (www.kirchenshop.de)

So wird deutlich: Klima –und Umweltschutz ist ein Thema, das auf Schritt und Tritt im kirchlichen Alltag begegnet.

Auf landeskirchlicher Ebene gehört das Klimaschutzbüro zu den zentralen Arbeitsstellen, die im gesamten Gebiet der Nordkirche aktiv werden: Es begleitet Projekte im Klima- und Umweltschutz, berät und schult die unterschiedlichsten Akteure, erstellt Handreichungen und schiebt neue Projekte an, z.B. im Bereich der Mobilität.

Klima- und Umweltschutz ist nicht nur eine Frage der Gebäude. Auf der landeskirchlichen Ebene verfügen wir über ein breites Angebot an Lern- und Bildungsangeboten im Bereich der Schöpfungsbewahrung. Klimaschutz beginnt bei uns schon in den Kitas – ich nenne hier exemplarisch das Projekt „Wasserwochen“ und zieht sich dann als Querschnittsaufgabe durch eine Vielzahl von Bildungsangeboten des Jugendpfarramts, der Infostelle Klimagerechtigkeit im Zentrum für Mission und Ökumene, der Evangelischen Akademien oder des Frauenwerks. Es lohnt sich, im Klimaschutzbericht dazu nach näheren Informationen zu suchen.

Klimaschutzbericht 2018



Kirchenkreise



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

2. Mittelverwendung in den Kirchenkreisen

Wir kommen zu den Mitteln, die die Kirchenkreise für den Klimaschutz ausgegeben haben: Hier hat sich die Datenlage wesentlich verbessert, so dass wir mit dem Klimaschutzbericht nun einen guten Überblick haben. Die Kirchenkreise erstellen zudem teilweise auch eigene Klimaschutzberichte, hier werden einzelne Projekte auch noch genauer beschrieben.

Die Verwendung der Mittel bzw. die Abrechnung der Mittelverwendung unterscheidet sich von Kirchenkreis zu Kirchenkreis. Das Klimaschutzgesetz gibt zur Darstellung der Mittelverwendung keine genauen Angaben an die Hand. So entsteht eine gewisse Unterschiedlichkeit darin, wie Maßnahmen auf die Mittel aus dem Klimaschutzgesetz bezogen werden. Ich zeige das an zwei Beispielen:

Klimaschutzbericht 2018



Kirchenkreis Nordfriesland

1. Erträge	112.981,60 €
0,8 %-Anteil nach § 4 KSchG	112.981,60 €
2. Aufwendungen	160.150,00 €
Gebäude: Erneuerung Heizungsanlage, Fenster, Wärmedämmung (Pastorat Süderlügum)	29.900,00 €
Anschluss des Verwaltungsgebäudes an Fernwärmenetz	15.000,00 €
Personalkosten: Energiecontrolling	45.250,00 €



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Der Kirchenkreis Nordfriesland liefert diese für einige Kirchenkreise typischen Zahlen. Sie zeigen zu einen Zuschuss für bauliche Maßnahmen und zum anderen die Abrechnung von Personalkosten im Energiecontrolling. Damit sind mehr als die mindestens nach dem Klimaschutzgesetz zur Verfügung stehenden Mittel ausgegeben.

Klimaschutzbericht 2018



Kirchenkreis Mecklenburg

1. Erträge	302.081,60 €
0,8 %-Anteil nach § 4 KlSchG	295.081,60 €
Klimastiftung	7.000,00 €
2. Aufwendungen (Auszug)	837.894,22 €
Gebäude: Heizungsmodernisierung Öl auf Gas (Pfarrhaus Schloen);	15.500,00 €
Dämmung der OG Decke (Pfarrhaus Wedenhagen);	20.000,00 €
Heizungsmodernisierung Öl auf Gas (Pfarrhaus Breesen);	12.000,00 €
Energetische Sanierung und Umbau (Scheune Lichtenhagen Dorf);	200.000,00 €
LED Beleuchtung (Kirche Wamemünde);	50.000,00 €
Dämmung (Pfarrhaus Bentwisch);	5.000,00 €
Energetische Maßnahmen Wohnungsausbau (Wohnhaus Güstow);	5.000,00 €
Erneuerung Heizung (Pfarrhaus Buchholz)	11.000,00 €
...	



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Der Kirchenkreis Mecklenburg hat insgesamt ein Vielfaches der verpflichtenden Klimaschutzmittel aufgewendet, wobei er sich ausschließlich auf bauliche Maßnahmen ausgerichtet hat. Im Baubereich besteht eine große Herausforderung. Hier sind allerdings auch große Klimaschutzenerfolge zu erzielen.

Dass einige Kirchenkreise ihre Klimaschutzmittel deutlich, wie in Mecklenburg sogar um ein Vielfaches überschreiten, ist *kein* Systemfehler. Noch einmal ist daran zu erinnern, dass die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes eine Untergrenze oder Mindestgrenze bezeichnen. Dass einige Kirchenkreise deutlich mehr dafür ausgeben würden, war von Anfang an vor allem wegen baulicher Herausforderungen absehbar.

Klimaschutzbericht 2018



II Energie- und Emissionsbilanz

Bilanzen aus allen Kirchenkreisen und der landeskirchlichen Ebene verfügbar

z.T. nur Schätzungen oder Hochrechnungen

Über alle Kirchenkreise und Gebäudekategorien:
Strom von 65% der Gebäude Verbrauchsdaten vorliegend
Wärme von 53% aller Gebäude Verbrauchsdaten vorliegend



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

II Energie- und Emissionsbilanzen

Ich komme zu den Energie- und Emissionsbilanzen: Inzwischen liegen uns Daten aus fast allen Kirchenkreisen vor, das Bild ist also genauer. Dennoch: Für einige Kirchenkreise müssen wir weiterhin auf das Instrument der Hochrechnung verweisen, manches konnte auch nur geschätzt werden. Dafür braucht man Annahmen aus anderen Bereichen, in denen man schon eine bessere Datenlage hat.

Eine besondere Problematik ergibt sich dabei für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern: Da der Gebäudebestand in diesen Kirchenkreisen eine andere Struktur hat als in den westlichen Kirchenkreisen, können wir auf solche Vergleichsannahmen leider nicht zurückgreifen. Die Qualität der Daten ist dabei zwischen den einzelnen Kirchenkreisen sehr unterschiedlich: Während aus dem Kirchenkreis Mecklenburg erstmalig eine sehr umfangreiche nach Gebäudekategorien differenzierte Gebäudeliste zur Verfügung stand, konnten andere Kirchenkreise eine Datenqualität von bis zu 86% wie der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde gewährleisten. Über alle Kirchenkreise und Gebäudekategorien lagen für Strom von 65% der Gebäude und für Wärme von 53% aller Gebäude Verbrauchsdaten vor.

Wir hoffen, im Klimaschutzbericht 2019 eine so gute Datenlage zu haben, die es erlaubt, die Gesamtemission an CO₂ der Nordkirche einigermaßen verlässlich anzugeben. Das Klimaschutzbüro hat alle Emissionen – sowohl hochgerechnete wie geschätzte – summiert und entsprechend des Klimaschutzkonzeptes der Nordkirche, nachdem der Gebäudebestand 80%, die Mobilität 15% und die Beschaffung 5% ausmachen, eine erste grobe Gesamtschätzung vorgenommen. Danach sanken die Gesamtemissionen leicht von ca. 94.500 t CO₂-eq in 2017 auf ca. 91.500 t CO₂-eq im 2018. Aber wie gesagt: Das ist nur eine grobe Schätzung

Klimaschutzbericht 2018



Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Datenlage

Gebüdetyp	Anzahl Gebäude	Datenlage	
		Wärme	Strom
Gemeindehäuser	72	76%	95%
Kindertagesstätten	54	80%	96%
Kirchen/Kapellen	83	82%	92%
Pastorate	74	80%	88%
Sonstige	18	80%	100%
Verwaltungsgebäude	18	92%	100%
Gesamtergebnis	311	84%	88%



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Zum Schluss *ein* Beispiel für eine Emissionsbilanz, die Darstellung des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg:

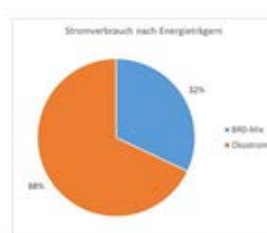
Im Fall von Schleswig-Flensburg haben wir den Kirchenkreis mit der wohl längsten Tradition der systematischen Erfassung des Energiecontrollings und eine gute Datenlage, die 311 Gebäude umfasst.

Sie sehen für Schleswig-Flensburg einen typischen Gebäudemix, der eben einen häufigen Gebäudebedarf unserer Kirche abbildet. In den beiden östlichen Kirchenkreisen dürfte dieses Bild natürlich ein wenig anders sein.

Klimaschutzbericht 2018



Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

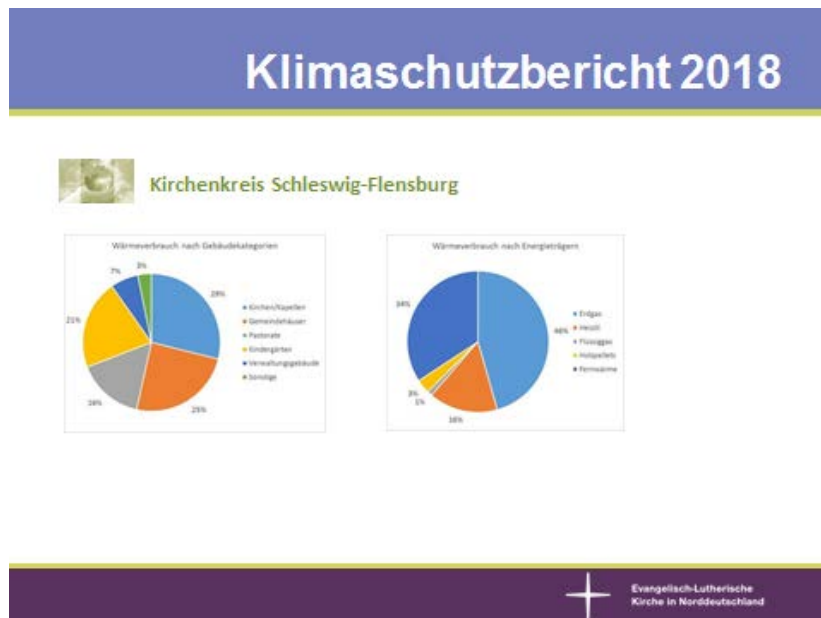


Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

In den Darstellungen des Klimaschutzberichts sehen Sie den Stromverbrauch – links nach Gebäudekategorien, rechts nach Energieträgern.

In den linken Tortendiagrammen sehen Sie als größte Verbraucher bei Strom Kitas (orange) mit 29%, es folgen Pastorate (grau) mit 28%, Kirchengebäude (blau) mit 20% und Gemeindehäuser (orange) mit 14. Rechts sehen Sie, dass 68% des Stromverbrauchs aus Ökostrom generiert wurden. Beim Rest von 32% wurden die durchschnittlichen Emissionen aus dem deutschen Strom-Mix zur Grundlage genommen.

Und nun zum Wärmeverbrauch:



Hier entsteht der Bedarf vor allem in den Kategorien Kirchen (29%), Gemeindehäuser (25%), Kitas (21 %) und Pastorate (16%)

Der Wärmeverbrauch wurde zu 46% aus Erdgas (hellblau) und zu 34% (dunkelblau) aus Fernwärme gedeckt.

Solche detaillierten Daten benötigen wir nicht nur, um abzubilden, wo wir stehen. Welche Möglichkeiten des CO₂-Einsparen wir haben - bis hin zum völligen Verzicht auf CO₂-Emissionen - das sehen wir nur im konkreten Fall.

Ich komme zum Schluss des Berichts:

Viele Daten und viele Einzelbetrachtungen sind Teil des Klimaschutzberichts 2018. Sie zeigen: Die Bewahrung der Schöpfung ist eine Menschheitsaufgabe, die in Rahmenbedingungen wie dem Klimaschutzgesetz der Nordkirche gestaltet werden kann. Diese muss sich jedoch in vielen Einzelentscheidungen konkretisieren.

Einen Orientierungsrahmen für diese Entscheidungen dafür liefert der aktuelle **Klimaschutzplan**. Die Landessynode hatte auf der Basis des Klimaschutzgesetzes den ersten Klimaschutzplan beschlossen, er gilt für die Jahre 2016 – 2021. Für das Jahr 2022 benötigen wir eine Fortschreibung dieses ersten Klimaschutzplans. Die Kirchenleitung wird dazu im April diesen Jahres einen Ausschuss berufen. In diesen möge auch die Landessynode Mitglieder entsenden. Sie als Landessynode werden diesen Klimaschutzplan dann im nächsten Jahr diskutieren und beschließen. Er wird Antworten geben auf die Fragen: Wo stehen wir mit unseren Bemühungen um den Klimaschutz? Wie weit sind wir im Blick auf das Ziel, bis zum Jahr 2050 CO₂ neutral zu werden, gekommen? Was hat sich in der Praxis des ersten Klimaschutzplans bewährt? Welche Aufgaben und Themen sind neu dazugekommen? und: Wo müssen wir noch besser werden – etwa auch im Blick auf eine Überprüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Klimaschutzgesetzes?

Dieser Klimaschutzbericht 2018 ist daher nur ein Zwischenschritt auf einem Weg.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

Die PRÄSES: Ganz herzlichen Dank Herr Magaard. Wir sind ein Stück weit gekommen, müssen aber noch viel weiterkommen. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Bericht?

Syn. Dr. TIETZE: Vielen Dank für den Bericht und auch meine große Anerkennung und Wertschätzung für die Menschen, die sich für dieses Thema in unserer Kirche engagieren. Und auch wenn man die Daten liest, ist ja durchaus auch der Sprengel, dem Du, lieber Gothart, vorstehst, wirklich sehr vorne dabei.

Ich habe mich aber auch gemeldet, um ein wenig Wasser in den Wein zu gießen und meine Enttäuschung zu formulieren. Ich will das in aller Wertschätzung tun und nicht als Anklage, weil wir alle wissen, dass wir handeln müssen und der Klimawandel ambitionierter Aktionen bedarf. Ich verstehe nicht, wie acht Jahre nach der Klimasynode zwar die Finanzdaten von 13 Kirchenkreisen vorliegen, aber es haben nur sechs von ihnen wirklich verifizierbare Daten geliefert. Das kostet sicher Zeit, aber wir geben viel Geld aus und ich erwarte auch als Synodaler, dass die Daten geliefert werden. Und ich finde es enttäuschend, wenn es heißt: 2018 kein Energiecontrolling. Das dürfen wir auch Kirchenkreisen nicht durchgehen lassen. Deswegen kann ich nur Stellung nehmen zu der geschätzten Zahl von 94.000 Tonnen, runtergerechnet auf 91.500 Tonnen. Das ist eine mit Vorsicht zu genießende Zahl, weil sie nicht wirklich verifiziert werden kann. Das sind 3.000 Tonnen pro Jahr. Jetzt schauen wir mal, wo wir wären, wenn wir unser ambitioniertes Ziel der CO₂-Neutralität einlösen würden. Dann wären wir bei 30 Jahren. Dann müssen wir unseren Gemeinden sagen: 2050 - vielleicht! – haben wir das ambitionierte Ziel erreicht. Aber die Forscher sagen uns, die Kontinentaleisdecken schmelzen, die Klimasituation ist extrem. Ich erinnere an die Buschbrände in Australien. Ich erinnere an den enormen, nicht regulierten CO₂-Ausstoß im Straßenverkehr. Das ist etwas, das uns schneller zum Handeln bringen muss. Nach diesem Klimabericht ist der Fortschritt eine Schnecke.

Lieber Markus Antonioli, Du hast mal gesagt, wir beschließen ein Gesetz und keiner hält sich dran. Aber wenn ich dann sehe, wie in einigen Kirchenkreisen, gerade im Osten, beim Strommix noch ganz viel dreckige Braunkohle drin ist, da frage ich mich in der Tat, wieso können wir hier nicht klarer und deutlicher sagen: Bei aller Geschwisterlichkeit, das geht nicht, da müsst Ihr an dieser Stelle umsteuern. Wenn wir Geld geben, erwarten wir auch, dass umgesteuert wird. Liebe Kirchenleitung, Sie machen Visitationen, gehen in Kirchenkreise. Ich würde mir wünschen, dass bei denen, die die Daten nicht liefern, dass angemahnt wird. Wir haben ein Gesetz gemacht, das gilt für alle. Ich will nicht die Moralkeule schwingen, aber wir müssen alle überzeugen. Beim nächsten Energiebericht erwarte ich, dass wir deutliche, viel deutlichere Erfolge sehen. Wir Synodale sollten Botschafter für diesen wirklich ambitionierten Klimawandel sein.

Syn. BOHL: Dieser Bericht zeigt, dass wir seit dem letzten Bericht, der ja sehr dünn ausgefallen war, deutlich weitergekommen sind und auch in der Wahrnehmung, was in Sachen Klimaschutz in unserer Landeskirche passiert. Ich möchte aber gerne drei Aspekte einbringen, die etwas damit zu tun haben, dass einiges von dem, was an Klimaschutzgeldern vorhanden ist – diese mindestens 0,8 Prozent – in Maßnahmen vor allem im Baubereich hineingesteckt werden, die sowieso fällig sind: kaputte alte Heizungen, kaputte Fenster, kaputte Dächer, die damit auch saniert werden. Natürlich werden sie klimagerecht saniert, aber wir gönnen uns hier eine Art Mitnahmeeffekt. Wir haben gehört, dass es einen Ausschuss geben wird, der die Evaluierung des Klimaschutzplanes voranbringen wird. Wir hatten ja als Synode schon fast einen Synodalausschuss gebildet, der das tun wollte, das hat sich aber anders ergeben. Alle die, die kandidiert haben, haben einen Brief bekommen, indem sehr gut erläutert worden ist, warum das jetzt eine Kirchenleitungsaufgabe ist.

Es geht für mich um folgende drei Aspekte. Ich würde gerne – wenn das irgendwie darstellbar ist, notfalls auch nur ganz grob, erkennen können, wieviel wir von dem anvisierten Ziel, 2050 klimaneutral zu sein, schon erreicht haben. Es wäre gut, so eine Darstellung zu haben wie beim Fundraising mit einer Glassäule und Kügelchen, damit wir wissen, wo stehen wir eigentlich. Wir müssen als Kirche auch deutlich machen, dass wir uns an Bewegungen wie Fridays for Future nicht nur beteiligen, sondern dass wir handeln.

Ein zweiter Gedanke für die Weiterarbeit am Klimaschutz: Ich könnte mir vorstellen, dass wir das Denken der CO₂-Kompensation zum Beispiel bei Flügen auch auf unseren Haushalt übertragen. Dass wir also alles das, was noch nicht klimaneutral ist – Heizung mit fossilen Brennstoffen, Spritverbrauch im Straßenverkehr, u.s.w. – kompensieren. Es lohnt sich vielleicht, einmal darüber nachzudenken.

Ein dritter Punkt ist die Frage, wie wir damit umgehen, dass wir digitale Kirche sein wollen. Das ist eines unserer Ziele. Wir wollen die digitale Verwaltung, die digitale Kommunikation, wir wollen digital in die Verkündigung gehen – das ist alles ein guter Gedanke. Wir müssen aber auch berücksichtigen, dass alles, was wir digital tun wollen, extrem energiefressend ist. Da ist die Frage, wie wir unseren digitalen Anspruch in Einklang bringen können mit unseren Erwartungen an den Klimaschutz.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Bohl. Wenn wir das darstellen wollen mit einer Glassäule, dann sollten wir nicht etwas hineintun, sondern die CO₂-Kugeln heraus nehmen. Jetzt habe ich auf der Liste Herrn Schick und danach Herrn Antonioli.

Syn. SCHICK: Lieber Andreas, in allem, was Du zur Geschwindigkeit gesagt hast, in unserem Anspruch, dass wir schneller und besser werden müssen, das unterstütze ich voll. Das ärgert mich auch jedes Mal, ich weiß aber auch, dass das ein schwieriger Weg ist. Wo ich aber ganz entschieden widersprechen will: Du stellst es so dar, als ob die Landeskirche diese 0,8 Prozent genommen und sie den Kirchenkreisen gegeben hat. Das ist aber nicht so. Wir haben das Geld der Kirchenkreise genommen und sie gezwungen, 0,8 Prozent davon anders zu verwenden. Wir haben eine Umverteilung vorgenommen. Hätten wir das Geld aus dem Landesteil genommen und den Kirchenkreisen geschenkt, hättest Du vollkommen Recht.

Syn. ANTONIOLI: Ich möchte mal darauf hinweisen, dass der Natur überhaupt nicht geholfen ist durch irgendeine Statistik, die wir hier möglichst vollständig führen, sondern über jedes Gramm CO₂, das wir nicht verbrauchen. Lieber Andreas Tietze, zu dem Aufwand an Energie, die einige Kirchenkreise im westlichen Bereich betreiben und den unser Kirchenkreis betreiben kann, da stehen uns schon finanziell nicht die Möglichkeiten zur Verfügung, um da auch nur halbwegs dran zu kratzen. Ich erinnere mal daran, dass wir die meisten Kirchen bei uns überhaupt nicht heizen können, selbst wenn wir CO₂ verbrauchen wollten, haben wir nur sehr begrenzt die Möglichkeit dazu. Und zweitens: Durch das Schrumpfen unserer kirchlichen Organisation verkaufen wir massenhaft Pfarrhäuser. Das sind für die Kirchengemeinden schmerzhaft Einschränkungen. Aber ich denke, Du wirst mir recht geben: jedes Haus, das wir weniger haben, ist die beste CO₂-Einsparung. Und wenn wir mal ein Pfarrhaus sanieren, finden wir es wichtiger, dass es nach heutigem Standard wärme gedämmt ist, als jemanden rumzuschicken und die Zähler abzulesen. Und das nächste, was wir in dieser Sache auch wichtiger finden: Wir haben ein eigenes Energiewerk gegründet und haben allen Kirchengemeinden angeboten, im Rahmen dieses Energiewerkes ökologischen Strom zu beziehen. Wir wollen die Gemeinden überzeugen, aber bei uns entscheiden die Kirchengemeinderäte – ich weiß ja nicht, wie es wo anders ist.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Antonioli. Jetzt habe ich den Jugenddelegierten Boie auf der Liste.

Jugenddelegierter BOIE: Vielen Dank für den Bericht und auch an die entsprechenden Stellen, die ihn erarbeitet haben, das Klimaschutzbüro und die entsprechenden Menschen im Landeskirchenamt, die beteiligt waren.

Zum allgemeinen Sprachgebrauch: CO₂ wird nicht verbraucht, es wird emittiert. Und insgesamt für 2019/2020: Ich würde mir wünschen, dass die Bildungsangebote in diesem Bericht noch etwas weiter in den Fokus gerückt werden, genauso wie die Digitalisierung – Danke, Herr Bohl – und würde ergänzen, die Divestment-Politik, also was machen wir mit unseren angelegten Geldern. Das hat uns ja auch Herr Schlünz schon vorgestellt. Und zum Schluss noch eine Bitte an uns selbst: Ich war gestern zu später Stunde noch einmal im Saal, um mein Handy-Ladekabel zu holen, und es brannte, meines Wissens auch die ganze Nacht über, die volle Beleuchtung und die Lüftung lief auf Hochtouren. Auch das ist ja ein erstes Einsparpotential.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Boie. Ich sehe keine Wortmeldung mehr. Bischof Maggaard, möchten Sie noch antworten?

Bischof MAGAARD: Vielen Dank für die Anmerkungen. Allen Voten kann man nur entnehmen den Wunsch nach einer Verstärkung des Themas. Ich denke, wir geben die Anregungen weiter an die Fachleute. Ich habe, als ich die Zahlen las, ein bisschen Luft geholt und gedacht, warum ist das nicht mehr? Aber zur zeitlichen Einordnung: Das Gesetz ist vor fünf Jahren beschlossen worden, also 2015 – nicht vor acht Jahren. Da ist das integrierte Konzept der Uni Flensburg vorgestellt worden. Nun reden wir über 2018. Und dass die Effekte von diesem Gesetz in 2018 noch nicht so groß sein können, weil ja das Controlling erst aufgebaut und Maßnahmen entwickelt werden müssen. Ich weiß zum Beispiel von Altholstein, dass dort die Mittel in die Rücklage kamen, weil man erst einmal einen Gebäudestrukturplan aufstellen will, um zu wissen, wo investiert werden soll. Das zeigt, dass wir in dem Jahr noch nicht die großen Effekte sehen können. Aber sie werden kommen. Aber insgesamt nehme ich schon Veränderungen wahr. Zum Beispiel haben sie in Rendsburg-Eckernförde die Aktion mit dem Grünen Hahn, wo sich viele Gemeinden engagieren. Es gibt viele kleine, lokale Initiativen mit hoch engagierten Leuten, die wir auf der Ebene dieses Berichtes gar nicht in den Blick nehmen können. Insofern ist es richtig, dass wir auch die Bildungsmaßnahmen noch stärker anschauen. Ich bin zum Beispiel Schirmherr von Klimasail, dieses wunderbare Projekt, das wir als Kirche schon seit vielen Jahren betreiben. Wir müssen auch dieses Projekt in den Blick bekommen. Die Wortmeldungen heute werden wir als Verstärkung mitnehmen. Und Sie als Synodale sollten in Ihren Kirchenkreise noch einmal nachfragen und ins Gespräch kommen über den Stand in den jeweiligen Kirchenkreisen. Dann wird sich auch vor Ort noch einmal etwas bewegen und wir hoffentlich in den nächsten Jahren eine deutlich bessere Datenlage bekommen und dann auch Effekte sehen können. Wir brauchen die Zahlen nicht um der Zahlen Willen, sondern um Steuerungsimpulse, Ideen und Wettbewerbe zu initiieren und am Ende auch die Immissionen deutlich abzusenken.

Die PRÄSES: Ganz herzlichen Dank, Bischof Maggaard. Wir sind nun fast am Ende unserer Tagung angekommen und haben uns von dem Highlight des Berichtes über das Landeskirchenamt bewegt zum Highlight des Berichtes über den Klimaschutz und zwischendurch auch eine ganze Menge geschafft.

Für Sie ist noch eine Suppe als Mittagsimbiss im Salon Timmendorf und im Vorraum vor dem Tagungsbüro bereitgestellt. Wir haben festgestellt, dass die Picknicktüten, die wir sonst bereitgestellt haben, nicht ganz klimagerecht sind. Wer keine Zeit mehr hat, noch hier zu essen, mag sich etwas Suppe in die bereit gestellten Behälter füllen und mit nach Hause nehmen.

Wir sehen uns spätestens wieder schon zur nächsten Synodentagung am 17. und 18. April 2020 hier in Travemünde. Im Anschluss an die Tagung wird dann am 18. April ab 13.30 Uhr ein Studientag im Rahmen des Friedensprozesses der Nordkirche auch hier im Travemünder Maritim stattfinden. Hierzu haben Sie in der letzten Wochen ja schon eine Save-the-Date Mail erhalten.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Mitarbeitenden in diesem Hotel für den Service. Ein herzliches Dankeschön auch an das gesamte Synodenteam und alle Mitwirkenden aus dem Landeskirchenamt. Ich danke aber ganz besonders an unsere Schriftführer, die da oben so ganz bescheiden arbeiten.

Ich danke meinen Vizepräsidenten, Herrn Hamann und Frau König, für die gemeinsame Leitung dieser Tagung. Es war toll mit euch!

Die VIZEPRÄSES: Und wir danken Ulrike Hillmann für diese großartigen Präsenz!

Die PRÄSES: Und vielen Dank auch an unsere Beisitzer Frau Böttger und Herrn Witt, sie sind uns immer eine wertvolle Unterstützung hier oben.

Sie sparen unserem Synodenteam sehr viel Zeit, wenn Sie drei Dinge tun:

Bitte lassen Sie Ihre kleinen Namensschilder auf den Tischen liegen, nehmen Sie sie bitte nicht mit!!

Bitte räumen Sie Ihren Platz so auf, als hätten Sie nie da gesessen.

Bitte - ganz wichtig! – achten Sie darauf, dass Ihre Redebeiträge nicht zwischen dem restlichen Papier liegen und mit dem Altpapier entsorgt wird. Bitte schauen Sie noch einmal genau nach und geben Sie Ihre gegengelesenen Redebeiträge noch im Tagungsbüro ab.

Ihnen allen sage ich herzlichen Dank für die gute Mitarbeit und allen eine gute Heimkehr. Ich bitte Herrn Bischof Jeremias um den Reisesegen.

Bischof Jeremias hält den Reisesegen

Ende der Tagung

**Vorläufige Tagesordnung
für die 5. Tagung der II. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 27.-29. Februar 2020 in
Lübeck-Travemünde**

Stand 8. Januar 2020

- TOP 1 Schwerpunktthema**
--
- TOP 2 Berichte**
TOP 2.1 Klimaschutzbericht 2018
TOP 2.2 Bericht des Präsidenten des Landeskirchenamts über die letzten beiden Jahresberichte des Landeskirchenamts
- TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**
TOP 3.1 Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaugesetz – KBauG)
TOP 3.2 Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
TOP 3.3 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes
- TOP 4 Jahresabschluss**
TOP 4.1 Jahresabschluss 2017
TOP 4.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
- TOP 5 Haushalt**
TOP 5.1 Haushaltsplan 2020
TOP 5.2. Bericht aus dem Ausschuss für kirchensteuerberechtigte Körperschaften
- TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen**
TOP 6.1 Zusammenführung der Posaunenmission Hamburg - Schleswig-Holstein und des Posaunenwerks Mecklenburg-Vorpommern zu einem gemeinsamen Werk „Posaunenwerk der Nordkirche“
TOP 6.2 Errichtung eines Werks für Ehrenamtsförderung
TOP 6.3 Gründung des Werks „Ökologische Freiwilligendienste – Träger Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
TOP 6.4 Gründung des Werks „Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
TOP 6.5 Antrag der Synodalen Dr. Varchmin zum Thema „Ökumene“
TOP 6.6 Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-Ost zum Thema „Beteiligung der Jugenddelegierten“

- TOP 7 Wahlen**
- TOP 7.1 Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene
- TOP 7.2 Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Medien
- TOP 7.3 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Finanzausschuss
- TOP 7.4 Wahl eines synodalen Mitglieds der Kirchenleitung in den Richterwahlausschuss
- TOP 7.5 Nachwahl eines Mitglieds in den Nominierungsausschuss
- TOP 7.6 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Teilhabeausschuss
- TOP 7.7 Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht
-
- TOP 8 Anfragen**
-
- TOP 9 Verschiedenes**
- TOP 9.1 Preisverleihungsfest



**Beschlüsse
der 5. Tagung der II. Landessynode
vom 27.-29. Februar 2020
in Lübeck-Travemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend.

Die Landessynode ist somit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Christine Böttger und Conrad Witt benannt.

Folgende Schriftführer werden nach § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit Zustimmung der Landessynode berufen:

Herrn Martin Ballhorn, Herrn Hans Baron, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Herrn Ingo Pohl, Frau Silke Roß, Herrn Ulrich Seelemann und Herrn Nils Wolffson

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Ergänzung:

TOP 8.1 Anfrage des Synodalen Rüdiger Streibel

TOP 1 Schwerpunktthema

--

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Klimaschutzbericht 2018
Der Bericht wird von Bischof Gothart Magaard gehalten.
Ein Aussprache schließt sich an.
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 2.2 Bericht des Präsidenten des Landeskirchenamts über die letzten beiden Jahresberichte des Landeskirchenamts
Der Bericht wird von Prof. Dr. Peter Unruh gehalten.
Eine Aussprache schließt sich an.
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

TOP 3.1 Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaugesetz – KBauG)
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Marcus Antonioli.
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.

Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch deren Vorsitzenden, Dr. Daniel Havemann, eingebracht.

Dem Antrag Nr. 1 des Synodalen Dr. Henning von Wedel für die Kirchenleitung stimmt die Landessynode zu.

Dem Antrag Nr. 2 des Synodalen Dr. Henning von Wedel für die Kirchenleitung stimmt die Landessynode zu.

Dem Antrag Nr. 3 des Synodalen Matthias Isecke-Vogelsang stimmt die Landessynode mit Veränderungen zu.

Dem Antrag Nr. 4 des Synodalen Matthias Isecke-Vogelsang stimmt die Landessynode zu.

Dem Antrag Nr. 5 Synodalen Matthias Isecke-Vogelsang stimmt die Landessynode zu.

Der Antrag Nr. 7 des Rechtsausschusses wird zurückgezogen.

Der Antrag Nr. 8 des Synodalen Marcus Antonioli wird abgelehnt.

Der Antrag Nr. 9 des Synodalen Hans-Jürgen Wulf wird abgelehnt.

Der Antrag Nr. 10 des Synodalen Matthias Krüger wird abgelehnt.

Der Antrag Nr. 11 des Synodalen Dr. Andreas Tietze wird zurückgezogen.

Dem Antrag Nr. 12 des Synodalen Hauke Nissen stimmt die Landessynode zu.

Der Antrag Nr. 13 des Synodalen Dr. Andreas Tietze wird zurückgezogen.

Der Antrag Nr. 14 des Synodalen Marcus Antonioli erledigt durch Antrag 12.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

- TOP 3.2 Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Marcus Antonioli.
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.
Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch deren Vorsitzenden, Dr. Daniel Havemann, eingebracht.
Der Antrag Nr. 6 des Rechtsausschusses wird in Punkt 1 abgelehnt und in den Punkten 2 und 3 zurückgezogen.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

- TOP 3.3 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.
Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

TOP 4 Jahresabschluss

- TOP 4.1 Jahresabschluss 2017
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synodalen Malte Schlünz.
Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Synodalen Michael Rapp eingebracht.

- TOP 4.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
Der Bericht wird von der Synodalen Dr. Cordelia Andreßen gehalten.

Die Synode stimmt der Beschlussvorlage mit dem mündlichen Änderungsantrag von Hans-Peter Strenge zu und erteilt dem Landeskirchenamt Entlastung unter Auflagen.

TOP 5 Haushalt

- TOP 5.1 Haushaltsplan 2020
Die Einbringung erfolgt für die Kirchenleitung durch den Synoden Malte Schlünz.
Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Synodalen Michael Rapp eingebracht.

Die Landessynode stimmt dem Haushaltsplan 2020 zu.

- TOP 5.2. Bericht aus dem Ausschuss für kirchensteuerberechtigte Körperschaften
Der Bericht wird vom Synodalen Sven Brandt gehalten.
Die Synode nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

- TOP 6.1 Zusammenführung der Posaunenmission Hamburg - Schleswig-Holstein und des Posaunenwerks Mecklenburg-Vorpommern zu einem gemeinsamen Werk „Posaunenwerk der Nordkirche“
Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.

Die Landessynode stimmt der Beschlussvorlage zu.

- TOP 6.2 Errichtung eines Werks für Ehrenamtsförderung
Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.
Eine Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke erfolgt durch den Vorsitzenden Jörn Möller.
Der Antrag Nr. 15 des Synodalen Frank Howaldt wird an die Kirchenleitung verwiesen.
Der Antrag Nr. 16 der Synodalen Bettina von Wahl wird an die Kirchenleitung verwiesen.
Der Antrag Nr. 17 des Synodalen Heiko Naß wird an die Kirchenleitung verwiesen.

Die Kirchenleitung zieht die Beschlussvorlage zurück.

- TOP 6.3 Gründung des Werks „Ökologische Freiwilligendienste – Träger Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.

Die Landessynode stimmt der Beschlussvorlage zu.

- TOP 6.4 Gründung des Werks „Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Dr. Henning von Wedel.

Die Landessynode stimmt der Beschlussvorlage zu.

- TOP 6.5 Antrag der Synodalen Dr. Varchmin zum Thema „Ökumene“
Die Einbringung erfolgt durch den Synodalen Matthias Bohl
Dem Antrag Nr. 18 des Synodalen Friedemann Magaard stimmt die Landessynode zu.

Die Synode stimmt dem Antrag zu.

- TOP 6.6 Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-Ost zum Thema „Beteiligung der Jugenddelegierten“
Die Einbringung erfolgt den Synodalen Prof. Dr. Dr. Wilfried Hartmann.

Die Landessynode stimmt dem Antrag zu.

TOP 7 Wahlen

- TOP 7.1 Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene
Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor und erhalten an Stimmen:

Ehrenamtliche:

Belusa, Finja	34 Stimmen
Hanfständgl, Eva-Maria	27 Stimmen
Pasberg, Lennert	23 Stimmen
Weihe, Joachim	17 Stimmen
Westfahl, Jan	34 Stimmen

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Wittkugel-Firriencieli, Katharina	16 Stimmen
-----------------------------------	------------

Pastorinnen/Pastoren

Howaldt, Frank	36 Stimmen
Steen, Nora	72 Stimmen

Damit sind in der Reihenfolge der Stimmenanzahl Nora Steen und durch Losentscheid zwischen Finja Belusa und Jan Westfahl, Finja Belusa gewählt und nehmen die Wahl an.

Nicht gewählt wurden Eva-Maria Hanfstänggl, Lennert Pasberg, Joachim Weihe, Jan Westfahl, Katharina Wittkugel-Firriencieli und Frank Howaldt.

- TOP 7.2 Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Medien
Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor und erhalten an Stimmen:

Ehrenamtliche:

Brandenburg, Sigrid	28 Stimmen
Fährmann, Anja	75 Stimmen
Henke, Matthias	77 Stimmen
Krackow, Torben	69 Stimmen

Damit sind in der Reihenfolge der Stimmenanzahl Matthias Henke und Anja Fährmann als Mitglieder und Torben Krackow und Sigird Brandenburg als stellvertretende Mitglieder gewählt und nehmen die Wahl an.

- TOP 7.3 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Finanzausschuss
Es stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor

Gloge, Thorsten

Da sich Thorsten Gloge als einziger Kandidat zur Wahl stellt, wählt die Landessynode per Handzeichen. Herr Gloge nimmt die Wahl an.

- TOP 7.4 Wahl eines synodalen Mitglieds der Kirchenleitung in den Richterwahlausschuss
Es stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor

von Wedel, Dr. Henning

Da sich Dr. Henning von Wedel als einziger Kandidat zur Wahl stellt, wählt die Landessynode per Handzeichen. Herr Dr. von Wedel nimmt die Wahl an.

- TOP 7.5 Nachwahl eines Mitglieds in den Nominierungsausschuss
Es stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor

Gidion, Anne

Da sich Anne Gidion als einzige Kandidatin zur Wahl stellt, wählt die Landessynode per Handzeichen. Frau Gidion nimmt die Wahl an.

- TOP 7.6 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Teilhabeausschuss
Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor und erhalten an Stimmen:

Grascht, Juri	27 Stimmen
Hauschildt, Magret	49 Stimmen
Klüh, Sabine	53 Stimmen

Damit ist Sabine Klüh als Mitglied gewählt und nimmt die Wahl an.

- TOP 7.7 Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht
Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen Redezeit von 1 ½ Minuten vor und erhalten an Stimmen:

<u>Ehrenamtlich</u>	
Lang, Florian	70 Stimmen

<u>Mitarbeiter*innen</u>	
Wittkugel-Firringi, Katharina	59 Stimmen

Damit ist Florian Lang als Mitglied gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Anfrage des Synodalen Rüdiger Streibel
Die Anfrage wird von Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt beantwortet. Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

TOP 9 Verschiedenes

TOP 9.1 Preisverleihungsfest
Verleihung des Fundraisingpreises
Verleihung des Initiativpreises „Der Nordstern“

Die Kollekte aus dem Synodengottesdienst hat 1.013,34 € ergeben und ist bestimmt für das Projekt „Kirche stärkt Demokratie“.

Kiel, 11. März 2020

gez. Ulrike Hillmann

**Änderungsanträge aus der 5. Tagung der Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 27.-29. Februar 2020**

**Anträge zu TOP 3.1 Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland (Kirchbaugesetz – KBauG)**

**Änderungsantrag lfd. Nr. 1 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Dr. Henning von Wedel**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 12 soll wie folgt gefasst werden:

1. Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gefasst werden:

„Es bindet die zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer ein und führt die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch.“

2. Absatz 3 Satz 1 soll wie folgt gefasst werden:

„Das Landeskirchenamt hat den Eingang des Antrags schriftlich zu bestätigen und unverzüglich die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege herbeizuführen.“

**Änderungsantrag lfd. Nr. 2 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Dr. Henning von Wedel**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 13 Kirchbaugesetz soll wie folgt gefasst werden:

1. Satz 1 soll wie folgt gefasst werden:

„Die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 gilt als erteilt, wenn die Benehmensherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege stattgefunden hat und das Landeskirchenamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat (denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion).“

2. Es soll folgender Satz 2 neu eingefügt werden:

„Äußert die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege gegenüber dem Landeskirchenamt Bedenken, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 auszuräumen sind, oder hält das Landeskirchenamt bei der Prüfung des Antrags weitere Untersuchungen für notwendig, ruht

die Frist, bis das Landeskirchenamt hinsichtlich der geäußerten Bedenken eine Entscheidung getroffen oder die Untersuchungen abgeschlossen hat.“

3. Satz 2 und 3 alter Fassung sollen Satz 3 und 4 werden.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 3 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Matthias Isecke-Vogelsang**

Die Landessynode möge beschließen:

Im § 4, Absatz 2 des Kirchbaugesetzes ist das Wort „teilhabefördernde“ zu ergänzen, so dass die Aufzählung nunmehr lautet „...wirtschaftliche, vertragliche, teilhabefördernde und nutzungsbedingte Aspekte....“.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 4 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Matthias Isecke-Vogelsang**

Die Landessynode möge beschließen:

Im § 21, Absatz 1 des Kirchbaugesetzes ist nach dem Wort „Barrierefreiheit“ das Wort „Teilhabeförderung“ einzufügen, so dass es nunmehr heißt: „...Barrierefreiheit, Teilhabeförderung und Umweltschutz....“.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 5 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Matthias Isecke-Vogelsang**

Die Landessynode möge beschließen:

Im § 21, Absatz 3 des Kirchbaugesetzes sind nach dem Wort „Ökologie“ die Worte „der Teilhabeförderung“ einzufügen, so dass es nunmehr heißt: „...der Ökologie, der Teilhabeförderung und der Innovation...“.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 7 (zurückgezogen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Rechtsausschusses**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 7 Absatz 2 Nr. 1: Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren zum Zweck des Gottesdienstes gewidmeten oder zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 8 (abgelehnt)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Propst Antonioli**

Die Landessynode möge beschließen:

In § 24 Absatz 1 KBauG soll die Zahl „23“ durch die Zahl „21“ ersetzt werden.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 9 (abgelehnt)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Hans-Jürgen Wulf**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 17 (1) neu wie folgt zu fassen:

„Für Kirchen und weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude sollen Pfeifenorgeln als liturgische Ausstattungsstücke zum gottesdienstlichen Gebrauch eingebaut und verwendet werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenkreisrat im Benehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor.“

Der jetzige Satz (1) ist neu zu fassen bzw. anzupassen:

„Zu Orgeln gehören die Pfeifen...“

**Änderungsantrag lfd. Nr. 10 (abgelehnt)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Matthias Krüger**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Das Gesetzgebungsverfahren zum Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird ausgesetzt.
2. Die bestehenden Baugesetze in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht angewandt.
3. Nach Ablauf von vier Jahren erfolgt eine Evaluierung der Folgen der Nichtanwendung der Baugesetze in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 11 (zurückgezogen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Dr. Andreas Tietze**

Die Landessynode möge beschließen:

zu § 21 (neu)

§ 21 Klimagerecht und nachhaltig bauen

- (1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes sowie beim Betrieb kirchlicher Gebäude sind Klimaschutz, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit verbindlich einzuhalten. Vorschriften des Denkmalschutzes, der Barrierefreiheit, des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind zu berücksichtigen.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 12 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Hauke Nissen**

Die Landessynode möge beschließen:

Zu § 20:

Der ganze § 20 soll ersatzlos gestrichen werden und die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird angepasst.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 13 (zurückgezogen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Dr. Andreas Tietze**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 21 Absatz 3

Bei der Vergabe sollen insbesondere Aspekte der Qualität der Einhaltung von arbeitsrechtlichen Instrumenten (z.B. Vergabe Mindestlohn von 13,- €) der ILO-Kernarbeitsnorm, der Ökologie und der Innovation berücksichtigt werden.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 14 (erledigt durch Antrag 12)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Antonioli**

Die Landessynode möge beschließen:

§ 20

Für alle kirchlichen Gebäude soll von der jeweiligen kirchlichen Körperschaft ein Gebäudenutzungskonzept erstellt werden. Dieser soll die kirchlichen Körperschaften in die Lage versetzen, nachhaltige Nutzungskonzeptionen zu entwickeln.

Anträge zu TOP 3.2 Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

**Änderungsantrag lfd. Nr. 6 (Punkt 1 abgelehnt/Punkt 2+3 zurückgezogen)
gem. § 25 GO – zu TOP 3.2
des Rechtsausschusses**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Art. 26 Abs. 2 Nr. 2 Verfassung: Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren zum Zweck des Gottesdienstes gewidmeten oder zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich.
2. Art. 54 Nr. 2 Verfassung: Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren zum Zweck des Gottesdienstes gewidmeten oder zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich.
3. § 86 Abs. 1 Nr. 2 EinfG: Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren zum Zweck des Gottesdienstes gewidmeten oder zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich.

Anträge zu TOP 4.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Mündlicher Antrag des Synodalen Hans-Peter Strenge (angenommen)

In der Beschlussvorlage 4a wird im letzten Punkt der letzte Satz „Individualisierte Betrachtungen sind anzustellen.“ Gestrichen.

Anträge zu TOP 6.2 Errichtung eines Werks für Ehrenamtsförderung

**Änderungsantrag lfd. Nr. 15 (verwiesen an KL)
gem. § 25 GO – zu TOP 6.2
des Synodalen Frank Howaldt**

Die Landessynode möge beschließen:

In I heißt es neu:
„Ehrenamts- und Engagementförderung...“

In II heißt es ebenso:
„Ehrenamts- und Engagementförderung...“

**Änderungsantrag lfd. Nr. 16 (verwiesen an KL)
gem. § 25 GO – zu TOP 6.2
der Synodalen Bettina v. Wahl**

Die Landessynode möge beschließen:

Für den Sitz des unselbständigen Werkes „Ehrenamtsförderung“ wird ein anderer Ort als Hamburg gesucht. Er soll im ländlichen Bereich liegen.

**Änderungsantrag lfd. Nr. 17 (verwiesen an KL)
gem. § 25 GO – zu TOP 6.2
des Synodalen Heiko Naß**

Die Landessynode möge beschließen:

Die KL wird gebeten,
die Arbeitsfelder des ehrenamtlichen Engagements und des bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen der ZOP bis einschließlich 2021 auszuwerten und mit der Auswertung ein Konzept für eine zielgerichtete Förderung einschließlich zur Verfügung gestellter Mittel vorzulegen.

Anträge zu TOP 6.5 Antrag der Synodalen Dr. Varchmin zum Thema „Ökumene“

**Änderungsantrag lfd. Nr. 18 (angenommen)
gem. § 25 GO – zu TOP 6.5
des Synodalen Friedemann Magaard**

Die Landessynode möge beschließen:

Bei allen Tagungen der Landessynode der Nordkirche soll es zukünftig einen kurzen Beitrag geben, der deutlich macht, dass wir als Nordkirche ein Teil der weltweiten Ökumene sind.

Der Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

unterstützt das Präsidium bei der

Umsetzung mit Hilfe von Hauptamtlichen aus diversen Bereichen der Nordkirche.

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Das Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:

„§ 30
Hauptbereich Generationen und Geschlechter
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
2. § 2 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 30)“.
3. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 erhält folgende Fassung: „5. Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“.
 - b) Nummer 6 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden zu den Nummern 6 bis 10.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 30
Hauptbereich Generationen und Geschlechter der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung: „5. Fachstelle Ältere der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“.
 - bb) In Nummer 6 wird das „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
9. Ökologische Freiwilligendienste – Träger Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.“

- c) In § 30 wird die Angabe „Hauptbereich „Frauen und Männer, Jugend und Alter“ durch die Angabe „Hauptbereich Generationen und Geschlechter“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes

§ 4 Absatz 2 Nummer 1 des Landessynodenbildungsgesetzes vom 28. März 2017 ([KABl. S. 203](#)), das durch Gesetzesvertretende Rechtsverordnung vom 1. November 2017 (KABl. S. 529; 2018 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. das Hauptbereichskuratorium bzw. die Steuerungsgruppe
- a) des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Regionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
sieben Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,
 - b) des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
acht Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,
 - c) des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige,
 - d) des Hauptbereichs Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
neun Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,
 - e) des Hauptbereichs Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
zehn Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,
 - f) des Hauptbereichs Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige, und
 - g) des Hauptbereichs Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
zwölf Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens sechs ehrenamtlich Tätige,
- aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke seines bzw. ihres jeweiligen Bereichs;“

Artikel 3

Änderung des Kammerbildungsgesetzes

§ 4 Absatz 1 des Kammerbildungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 ([KABl. 2015 S. 25](#)) wird wie folgt gefasst:

- „(1) Das Hauptbereichskuratorium bzw. das Steuerungsgremium des jeweiligen Hauptbereiches beruft für
1. den Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Regionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zwei Mitglieder,
 2. den Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zwei Mitglieder,
 3. den Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ein Mitglied,

4. den Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland drei Mitglieder,
5. den Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland drei Mitglieder,
6. den Hauptbereich Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ein Mitglied und
7. den Hauptbereich Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland fünf Mitglieder.

Dabei sind für die Hauptbereiche nach Nummern 1 und 2 mindestens je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter oder eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger und für die Hauptbereiche nach Nummern 4, 5 und 7 mindestens je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung zu berufen.“

Artikel 4

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes

§ 3 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2017 (KABl. S. 217) wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der folgenden Dienststellenteile eigene Mitarbeitervertretungen gebildet:

1. Rechnungsprüfungsamt;
2. Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Regionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
3. Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
4. Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
5. Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
6. Amt für Öffentlichkeitsdienst;
7. Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Hamburg;
8. Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Schleswig-Holstein.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

				Schmidt Studierende	Lippa Studierende	Kress Vikarin	Frøke Vikarin
--	--	--	--	------------------------	----------------------	------------------	------------------

Ritter	Klein	Kerner	Hamann	Groß	Böie	Hulgrann Nord SL	Alpen Nord SL
--------	-------	--------	--------	------	------	---------------------	------------------

--	--	--	--	--	--	--	--

			Nowak	Notze	Notte	Nilsen	Prof. Dr. Nønderstahl
--	--	--	-------	-------	-------	--------	--------------------------

Nalß	Prof. Dr. Munzinger	Möring	Möllmann- Fey	Möller- Göttsche	Möller-Freiler	Melner	Mahrt	Mahburg
------	------------------------	--------	------------------	---------------------	----------------	--------	-------	---------

Magaard	Dr. Lipping	Löpin	Löffelmacher	Lewardowski	Lenz	Prof. Dr. Lauterbach	Lang
---------	-------------	-------	--------------	-------------	------	-------------------------	------

Dr. Kün	Kruse	Krüger	Krückmann	Kohnke- Bruns	Küh	Koocker	Kalenhoff	Kallies	Jarok-Albars
---------	-------	--------	-----------	------------------	-----	---------	-----------	---------	--------------

Jacksch	Isecke- Vogelsang	Ibbecken- Nohlem	Howaldt	Heynen	Hertzsch	Henke	Heine
---------	----------------------	---------------------	---------	--------	----------	-------	-------

Hauschlit	Prof. Dr. Dr. Hartmann	Harloff	Hanzig	Hartstängl	Prof. Dr. Gutmann	Gritner	Griephan	Dr. Greve	Gloge
-----------	---------------------------	---------	--------	------------	----------------------	---------	----------	-----------	-------

Gidon	Gemner	Dr. Fühling	Fricke	Fehs	Feddersen	Färmann	Dr. Ernst
-------	--------	-------------	--------	------	-----------	---------	-----------

von Effla	Engler	Emersleben	Ellerbrock	Eggert	EGge	Eberlein- Rienke	Drope	Denker	Prof. Dr. Dehn
-----------	--------	------------	------------	--------	------	---------------------	-------	--------	-------------------

Dr. Crystal	Compart	Carla	Brandt	Prof. Dr. Böttich	Böhm	Bahl	Bergmann
-------------	---------	-------	--------	----------------------	------	------	----------

Balusca	Becker	Bartels	Dr. Atze	Dr. Andraßen	Andresen	Prof. Dr. Al- Saeidi	Ahls	Zingehmann	Zabel
---------	--------	---------	----------	--------------	----------	-------------------------	------	------------	-------

Wüstefeld	Wulf	Dr. Woydak	Wilkkugel- Finnicelli	Westfahl	Wenzel	Dr. Wendt	Wende
-----------	------	------------	--------------------------	----------	--------	-----------	-------

von Wahl	Wagner- Schäpke	Valliede	Dr. Urban	Triebel	Teimer	Dr. Tierze	Süßenbach	Sülcken	Struck
----------	--------------------	----------	-----------	---------	--------	------------	-----------	---------	--------

Størge	Streibel	Steen	Stadelmann	Stodowsky	Stevens	Stekmeier	Siebert
--------	----------	-------	------------	-----------	---------	-----------	---------

Sahmsdorf	Seeland	Schumann	Prof. Dr. Schulze	Schulz	Schun- Zähler	Schneider- Zehnsen	Schle	Prof. Dr. Schmied	Schick
-----------	---------	----------	----------------------	--------	------------------	-----------------------	-------	----------------------	--------

Scherzer	Schadwinkel	Rohland	Raudies	Rapp	Perlet	Paar	Ort-Flentus
----------	-------------	---------	---------	------	--------	------	-------------

Giesecke	Gatemann	Magaard	Jeremias	Kuhnbaum- Schmidt	Fehs	von Friel	Prof. Dr. Böhmann	Antonoli
----------	----------	---------	----------	----------------------	------	-----------	----------------------	----------

Ahrens	von Wedel	Vogl	Prof. Dr. Dr. Stumpf	Schulz	Regenstein	Dr. Metzler	Harnett	Hansen	Prof. Dr. Lunin
--------	-----------	------	-------------------------	--------	------------	-------------	---------	--------	--------------------

Bötiger

Hamann

Hillmann

König

Witt

Treppe

Redner-
pult



Herausgeber:
Das Präsidium der II. Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:
Landeskirchenamt
Postfach 34 49, 24033 Kiel
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:
Landeskirchenamt Kiel
Britta Wulf, Claudia Brüß
Tel.: 0431/97 97 600
Fax: 0431/97 97 697
kiel@synode.nordkirche.de